

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

803. Sitzung

Berlin, Freitag, den 24. September 2004

Inhalt:

Begrüßung des Präsidenten des Senats von Kanada, Dan Hays, und einer Delegation	411 A	4. Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAGÄndG 1) (Drucksache 685/04)	414 D
Amtliche Mitteilungen	411 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	468*B
Glückwünsche zu Geburtstagen	411 D	5. Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnSVG) (Drucksache 643/04)	414 D
Zur Tagesordnung	411 D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	468*B
1. Wahl des Vorsitzenden der Europakammer – gemäß § 45c Abs. 2 GO BR –	412 A	6. Gesetz zum Abbau von Statistiken (Statistikabbaugesetz) (Drucksache 550/04)	414 D
Beschluss: Minister Gerold Wucherpfennig (Thüringen) wird gewählt	412 A	Ernst Pfister (Baden-Württemberg)	415 A
2. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 652/04)	412 A	Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	471*C
Beschluss: Minister Prof. Dr. Jens Goebel (Thüringen) wird gewählt	412 A	Beschluss: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	416 A
3. a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2005 (Haushaltsgesetz 2005) (Drucksache 650/04)		7. Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 644/04, zu Drucksache 644/04)	416 A
b) Finanzplan des Bundes 2004 bis 2008 (Drucksache 651/04)	414 C	Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses	416 B
Prof. Dr. Karl Mannsfeld (Sachsen)	467*D	8. Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 645/04)	416 C
Beschluss zu a): Stellungnahme gemäß Art. 110 Abs. 3 GG	414 D	Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen)	416 C
Beschluss zu b): Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Abs. 3 Satz 1 Haushaltsgrundsatzgesetz	414 D	Dr. Werner Schnappauf (Bayern)	417 C

- Klaus Müller (Schleswig-Holstein) . . . 418 D
 Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) . . . 420 A
- Beschluss:** Anrufung des Vermittlungsausschusses – Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 421 C, D
9. Gesetz zu dem Abkommen vom 7. April 2003 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Tunesischen Republik** über die Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung** (Drucksache 646/04) 414 D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 468*B
10. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 92 und 108) – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Sachsen und Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 543/04)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung des Bundesrechts für die **Zusammenführung** von Gerichten der **Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit** in den Ländern (Zusammenführungsgesetz) – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Sachsen und Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 544/04) 445 A
- Curt Becker (Sachsen-Anhalt) 445 B
- Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen) 446 C
- Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 472*B
- Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) 472*D
- Beschluss** zu a): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Bestellung von Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 447 C
- Beschluss** zu b): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . 447 C, D
11. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „**Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes**“ – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 648/04) 447 D
- Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 473*B
- Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) . . . 474*A
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Willi Stächele (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 447 D
12. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Ladenschluss** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 526/04) 448 A
- Tanja Gönner (Baden-Württemberg) 448 A
- Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit 449 A
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Ministerin Tanja Gönner (Baden-Württemberg) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 449 C
13. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 504/04) 449 C
- Jochen Riebel (Hessen) 475*A
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Staatsministerin Silke Lautenschläger (Hessen) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 449 C, D
14. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 759/03) 449 D
- Beschluss:** Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag – Annahme einer EntschlieÙung . . . 449 D, 450 A
15. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen – (Drucksache 547/04) 450 A
- Tanja Gönner (Baden-Württemberg) . . . 476*A
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Ministerin Tanja Gönner (Baden-Württemberg) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 450 A, B
16. Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den

Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz) – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 428/04)	450 B	Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 517/04)	
Jochen Riebel (Hessen)	477*A	Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	411 D
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Volker Bouffier (Hessen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	450 C	22. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seesicherheits-Untersuchungsgesetzes, des Seeaufgabengesetzes, der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung, des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes, der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 626/04 [neu])	452 B
17. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 553/04)	414 D	Dr. Michael Freytag (Hamburg)	452 B
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Gerhard Stratthaus (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	468*C, 414 D	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	453 C
18. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer gemeinsamen Datei der deutschen Sicherheitsbehörden zur Beobachtung und Bekämpfung des islamistischen Extremismus und Terrorismus (Anti-Terror-Datei-Gesetz) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Niedersachsen und Bayern, Saarland, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 657/04)	450 C	23. Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Betriebes erlaubnisfreier Gaststätten – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 627/04)	453 C
Uwe Schünemann (Niedersachsen)	450 C	Walter Hirche (Niedersachsen)	479*B
Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	478*A	Mitteilung: Überweisung an den zuständigen Wirtschaftsausschuss	453 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	452 A	24. Entschließung des Bundesrates zur weiteren Nutzung von weiblichen Kohortentieren bei Auftreten eines BSE-Falles – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 635/04)	454 C
19. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 506/02)		Beschluss: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung	454 C
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	411 D	25. Entschließung des Bundesrates zur Beseitigung der beitragsrechtlichen Ungleichbehandlung von Knappschaftsrenten und Hüttenknappschaftlichen Zusatzrenten in der Krankenversicherung der Rentner – Antrag des Saarlandes – (Drucksache 564/04)	454 D
20. Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe und der Persönlichkeitsentwicklung – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 690/03)	452 A	Beschluss: Die Entschließung wird nicht gefasst	454 D
Erwin Huber (Bayern)	478*D	26. Entschließung des Bundesrates „Verbesserung der rentenrechtlichen Situation der im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1992 Geschiedenen“ – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 677/04)	454 D
Beschluss: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag	452 B	Prof. Dr. Karl Mannsfeld (Sachsen)	483*A
21. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes – gemäß		Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	455 A
		27. Entschließung des Bundesrates zur Förderung des Ehrenamtes durch Änderung	

- urheberrechtlicher Vorschriften – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 505/04) 455 A
 Jochen Riebel (Hessen) 484*B
Beschluss: Die Entschließung wird nicht gefasst 455 A
28. Entschließung des Bundesrates zur **Energiepolitik** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 545/04) 455 A
 Peter Jacoby (Saarland) 485*C
Beschluss: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 455 B
29. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerlich Engagierter** und weiterer Personen (Drucksache 585/04) 455 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 455 D
30. Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (**Tagesbetreuungsausbaugesetz** – TAG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 586/04) 428 D
 Christa Stewens (Bayern) 428 D
 Birgit Schnieber-Jastram (Hamburg) 430 A
 Renate Schmidt, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 431 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 434 C
31. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (**Richtlinien-Umsetzungsgesetz** – EURLUmsG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 605/04) 455 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 456 A
32. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über die Amtshilfe im Bereich der Europäischen Union sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (**EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 619/04) 414 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 468*C
33. Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Unterstützung der Innovationsoffensive durch **Abschaffung der Eigenheimzulage** (Drucksache 620/04) 424 B
 Erwin Teufel (Baden-Württemberg) 424 B,
 427 D
 Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein) 425 B
 Edelgard Bulmahn, Bundesministerin für Bildung und Forschung 426 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 428 D
34. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum diagnoseorientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser und zur Änderung anderer Vorschriften (**Zweites Fallpauschalenänderungsgesetz** – 2. FPÄndG) (Drucksache 606/04) 456 A
 Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein) 456 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 457 C
35. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (**Berufsbildungsreformgesetz** – BerBiRefG) (Drucksache 587/04) 457 C
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 487*C
 Ulrich Kasparick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung 488*D
 Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein) 490*C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 458 D
36. Entwurf eines Gesetzes zum **internationalen Familienrecht** (Drucksache 607/04) 458 D
 Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein) 491*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 459 A
37. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts** (Drucksache 608/04) 459 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 459 A
38. Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (**Justizkommunikationsgesetz** – JKomG) (Drucksache 609/04) 459 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 459 B

39. **Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG**
 Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung einer Strategischen Umweltprüfung** und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 588/04) 414 D
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 588/1/04 468*D
40. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von **Umgebungsärm** (Drucksache 610/04) 459 B
 Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) . 491*D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 459 D
41. Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (**Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetz – SDGleiG**) (Drucksache 589/04) 414 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 468*C
42. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung von wegerechtlichen Vorschriften** (Drucksache 590/04) 460 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 460 A
43. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 612/04) 460 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 460 A
44. a) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts** (Drucksache 613/04)
 b) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes** (Drucksache 611/04) 434 C
 Dr. Otto Wiesheu (Bayern) . 434 C, 442 C
 Dr. Alois Rhiel (Hessen) . . 437 A, 442 A
 Ernst Pfister (Baden-Württemberg) . 438 A
 Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit . 438 D, 443 D
 Prof. Dr. Karl Mannsfeld (Sachsen) . 472*A
Beschluss zu a) und b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 445 A
45. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. November 2002 zur **Gründung einer Assoziation** zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Chile** andererseits (Drucksache 622/04) 414 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 469*A
46. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur **Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung** (Drucksache 616/04) 414 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 469*A
47. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. September 2003 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Bulgarien** über die Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung der Organisierten und der schweren Kriminalität** (Drucksache 591/04) 414 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 469*A
48. Entwurf eines Gesetzes zum **EU-Truppenstatut** vom 17. November 2003 (Drucksache 614/04) 414 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 469*A
49. Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. April 2004 betreffend die **Vorrechte und Immunitäten von ATHENA** (Drucksache 615/04) . . . 414 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 469*A
50. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Indonesien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 592/04) 414 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 469*A
51. Entwurf eines Gesetzes zu dem Änderungsprotokoll vom 26. August 2003 zu dem Vertrag vom 28. Februar 1994 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Moldau** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 593/04) 414 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 469*A

52. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Juli 2000 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Palästinensischen Befreiungsorganisation** zugunsten der Palästinensischen Behörde über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 594/04) 414 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 469*A
53. Entwurf eines Gesetzes zu dem Änderungs- und Ergänzungsprotokoll vom 14. Mai 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Polen** zu dem Vertrag vom 10. November 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 595/04) 414 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 469*A
54. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. März 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Tadschikistan** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 596/04) 414 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 469*A
55. Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungsurkunden vom 18. Oktober 2002 zur Konstitution und zur Konvention der **Internationalen Fernmeldeunion** vom 22. Dezember 1992 (Drucksache 621/04) 414 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 469*A
56. Bericht über die **Auswirkungen der §§ 15 und 16 Bundeserziehungsgeldgesetz** – gemäß §§ 15 und 16 BErzGG – (Drucksache 522/04) 414 D
Beschluss: Kenntnisnahme 469*A
57. Erster Erfahrungsbericht der Bundesregierung über die Durchführung des Stammzellgesetzes (**Erster Stammzellbericht**) – gemäß § 15 StZG – (Drucksache 583/04) 460 A
Beschluss: Stellungnahme 460 B
58. Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu **Dienstleistungen von allgemeinem Interesse** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 466/04) 460 B
Beschluss: Stellungnahme 460 B
- Mitteilung:** Die Vorlage aus Drucksache 413/03 bezüglich des Grünbuchs zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wird für erledigt erklärt 460 C
59. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das **gemeinsame Steuersystem** für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 783/03) 414 D
Beschluss: Stellungnahme 469*D
60. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über **Unterhaltungspflichten** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 361/04) 414 D
Beschluss: Stellungnahme 469*D
61. Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte **Verfahrensrechte in Strafverfahren** in der Europäischen Union – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 409/04) 460 C
Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein) 492*C
Beschluss: Stellungnahme 460 C
62. Initiative der Französischen Republik, Irlands, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs für einen Rahmenbeschluss über die **Vorratsspeicherung von Daten**, die in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet und aufbewahrt werden, oder von Daten, die in öffentlichen Kommunikationsnetzen vorhanden sind, für die Zwecke der Vorbeugung, Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich Terrorismus – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 406/04) 460 C
Beschluss: Kenntnisnahme 460 D
63. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Dienstleistungen im Binnenmarkt** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 128/04) 460 D
Beschluss: Stellungnahme 461 A
64. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Gemeinschaftskodex für das **Überschreiten der Grenzen** durch Personen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 514/04) 414 D
Beschluss: Stellungnahme 469*D

65. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Auf dem Weg zu einer europäischen Strategie für **Nanotechnologie** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 558/04) 414 D
Beschluss: Stellungnahme 469*D
66. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Gleichstellung** sowie Bekämpfung von Diskriminierungen in einer erweiterten Europäischen Union – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 501/04) 414 D
Beschluss: Von einer Stellungnahme wird abgesehen 470*B
67. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer gemeinschaftlichen **Fluglotsenzulassung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 562/04) 414 D
Beschluss: Stellungnahme 469*D
68. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Richtlinie 2002/15/EG sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über **Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr**; – Ratsdokument 10534/04 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 567/04) 461 A
Beschluss: Der Bundesrat nimmt von der Vorlage der Bundesregierung, in der um Erklärung des Einvernehmens gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG gebeten wird, Kenntnis 461 A
69. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Elektronische Gesundheitsdienste** – eine bessere Gesundheitsfürsorge für Europas Bürger: Aktionsplan für einen europäischen Raum der elektronischen Gesundheitsdienste – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 525/04) 414 D
Beschluss: Stellungnahme 469*D
70. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: „Der Europäische Aktionsplan **Umwelt und Gesundheit 2004 – 2010**“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 520/04) 461 A
Beschluss: Stellungnahme 461 B
Mitteilung: Die Beratungen über Ziffer 10 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 520/1/04 werden im federführenden Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fortgesetzt 461 B
71. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer **Raumdateninfrastruktur** in der Gemeinschaft (INSPIRE) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 618/04) 461 B
Beschluss: Stellungnahme 461 C
72. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: Europäischer Aktionsplan für **ökologische Landwirtschaft** und ökologisch erzeugte Lebensmittel – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 519/04) 461 C
 Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) . 492*D
Beschluss: Stellungnahme 461 D
73. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: Vervollständigung des Modells einer nachhaltigen Landwirtschaft für Europa durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) – **Reformvorschläge für den Zuckersektor** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 566/04) 461 D
Beschluss: Stellungnahme 462 A
74. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ausbau der **Katastrophenschutzkapazitäten** in der Europäischen Union – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 280/04) . . 414 D
Beschluss: Stellungnahme 469*D
75. Zweite Verordnung zur **Änderung der BHV1-Verordnung** und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen (Drucksache 419/04) 462 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 462 A
76. Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen

- (Düngeverordnung – DüV)** (Drucksache 500/04) 462 A
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 493*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer Entschließung 462 B
77. Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der **Flächenzahlungs-Verordnung** und der Siebten Verordnung zur Änderung der **Kartoffelstärkeprämienverordnung** (Drucksache 554/04) 414 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 469*C
78. Erste Verordnung zur Änderung der **Düngemittelverordnung** (Drucksache 579/04) 414 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 470*C
79. Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (**Direktzahlungsverpflichtungenverordnung – DirektzahlVerpflV**) (Drucksache 602/04, zu Drucksache 602/04) 462 C
 Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) 462 C
 Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein) 494*B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 463 C
80. Zweite Verordnung zur Änderung der **Anbaumaterialverordnung** sowie zur Änderung der Verordnung über das **Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz** (Drucksache 623/04) 414 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 470*C
81. Zwölfte Verordnung zur Änderung der **Weinverordnung** (Drucksache 624/04) 414 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 470*C
82. Verordnung zur Änderung der **Kosmetik-Verordnung** und zur Änderung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 628/04) 414 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer Entschließung 471*A
83. Neunte Verordnung zur Änderung der **Rückstands-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 629/04) 414 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 470*C
84. Verordnung zu dem Abkommen vom 8. Dezember 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über **Gräber von Opfern der Kriege und Gewaltherrschaft** (Drucksache 563/04) 414 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 470*C
85. Verordnung zur Anpassung der **Gefahrstoffverordnung** an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien (Drucksache 413/04) 463 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme von Entschließungen 464 A
86. Verordnung zur Ermittlung des **Arbeits-einkommens** aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2005 (**Arbeits-einkommenverordnung Landwirtschaft 2005 – AELV 2005**) (Drucksache 597/04) 414 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 470*C
87. Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die **besoldungsrechtliche Einstufung** der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungssämter (Drucksache 625/04) 414 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 470*C
88. Erste Verordnung zur Änderung der **Mitgliedsnummervverordnung-Landwirtschaft** (Drucksache 630/04) 414 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 470*C
89. Sechsendvierzigste Verordnung zur **Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 555/04) 414 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 470*C
90. Verordnung über die **Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse** mit

- Zeugnissen über anerkannte Fortbildungsabschlüsse (Drucksache 598/04) . . . 414 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 470*C
91. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 632/04) 414 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 470*C
92. Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (**Handelsregistergebührenverordnung** – HRegGebV) (Drucksache 580/04, zu Drucksache 580/04) 414 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer EntschlieÙung 471*A
93. Erste Verordnung zur Änderung der **Chemikalien Straf- und BuÙgeldverordnung** (Drucksache 507/04) 414 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung 471*B
94. Erste Verordnung zur Änderung der **Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr** (Drucksache 561/04, zu Drucksache 561/04) 414 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 470*C
95. Sechste Verordnung zur Änderung der **Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 599/04) 414 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 470*C
96. Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der **StraÙenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 600/04) . . . 414 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung 469*D
97. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen **Überwachung lebensmittelrechtlicher und weinrechtlicher Vorschriften** (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) (Drucksache 953/03) 464 A
Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) . . . 495*C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer EntschlieÙung 464 B, C
98. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2004 (**Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005** – LStÄR 2005) (Drucksache 603/04) 414 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 470*C
99. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der **Arzneimittelprüfrichtlinien** (Drucksache 631/04) 414 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 469*D
- 100.a) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirats bei der **Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** – gemäß § 118 Abs. 4 TKG – (Drucksache 654/04)
- b) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirats bei der **Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** – gemäß § 118 Abs. 4 TKG – Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 686/04) 414 D
- Beschluss** zu a): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 654/04 . . . 471*C
- Beschluss** zu b): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 686/04 . . . 471*C
101. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 653/04) 414 D
- Beschluss:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 471*C
102. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – **Arbeitsförderung** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 691/04) 453 D
Walter Hirche (Niedersachsen) . . . 480*C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 453 D
103. Entwurf eines Gesetzes zur **Entlastung der Kommunen** im sozialen Bereich (KEG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 712/04) 453 D
Erwin Huber (Bayern) 453 D, 481*C
Peter Ruhenstroth-Bauer, Staatssekretär im Bundesministerium für

- Familie, Senioren, Frauen und Jugend 454 B, 481*A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 454 C
104. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Berufsbildungsgesetzes** – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt – Geschäftsordnungsantrag des Landes Sachsen-Anhalt – (Drucksache 242/04) 464 C
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Dr. Horst Rehberger (Sachsen-Anhalt) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 464 C
- 105.a) Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei Getränkeverpackungen und zur Änderung der **Verpackungsverordnung** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Hessen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Hessen – (Drucksache 185/04)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei Getränkeverpackungen und zur Änderung der **Verpackungsverordnung** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 713/04)
- c) Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der **Verpackungsverordnung** – gemäß Artikel 80 Abs. 3 GG – Antrag des Freistaates Bayern – Geschäftsordnungsantrag der Länder Schleswig-Holstein und Bayern – (Drucksache 542/04)
- d) Dritte Verordnung zur Änderung der **Verpackungsverordnung** – gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG – Geschäftsordnungsantrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 488/03)
- Mitteilung** zu a) bis d): Absetzung von der Tagesordnung 411 D
- 106.a) Entwurf eines Gesetzes zum **Bürokratieabbau** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 709/04)
- b) Entschließung des Bundesrates zum **Bürokratieabbau** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 710/04) 421 D
- Erwin Teufel (Baden-Württemberg) 421 D
- Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) 423 A
- Mitteilung** zu a) und b): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 424 A
107. Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Rechtsstellung von **Lebenspartnerschaften** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – Geschäftsordnungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 523/04) 455 B
- Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein) 485*D
- Dr. Michael Freytag (Hamburg) 486*A
- Mitteilung:** Fortsetzung der Ausschussberatungen 455 C
108. Entschließung des Bundesrates zur **Deregulierung** der Vierten Verordnung zur Durchführung des **Bundes-Immissionschutzgesetzes** und des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 692/04) 455 C
- Hans-Heinrich Sander (Niedersachsen) 486*C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 455 C
109. Entwurf eines Gesetzes zur Freigabe der Personalstruktur an Hochschulen (**Hochschulpersonalstrukturfreigabegesetz** – HPersFG) – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 714/04) 464 C
- Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein) 496*A
- Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 496*C
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Prof. Dr. Peter Frankenberg (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 464 D
110. Gesetz zur **Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben** (Drucksache 716/04) 412 A
- Dr. Christean Wagner (Hessen), Be-richterstatter 412 B
- Dr. Christean Wagner (Hessen) 412 C
- Erwin Huber (Bayern) 467*A
- Beschluss:** Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87d Abs. 2 GG –

Vorsorglicher Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	414 A	umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Druck- sache 664/04)	414 D
111. Zweites Gesetz zur Änderung des Zivil- dienstgesetzes und anderer Vorschriften (Zweites Zivildienstgesetzänderungsge- setz – 2. ZDGÄndG) (Drucksache 717/04)	414 A	Beschluss: Zustimmung zu dem Vor- schlag des Ständigen Beirates in Drucksache 664/1/04	468*D
Rudolf Köberle (Baden-Württem- berg), Berichterstatter	414 A	Nächste Sitzung	464 D
Beschluss: Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	414 C	Beschluss im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	465 A/C
112. Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG		Feststellung gemäß § 34 GO BR	465 A/C
Entwurf eines Gesetzes über das Inver- kehrbringen, die Rücknahme und die			

Verzeichnis der Anwesenden

V o r s i t z :

Präsident Dieter Althaus, Ministerpräsident des Freistaats Thüringen

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhm er, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt – zeitweise –

Amtierender Präsident Dr. Harald Rings-
torff, Ministerpräsident des Landes Meck-
lenburg-Vorpommern – zeitweise –

Amtierender Präsident Jochen Riebel,
Minister für Bundes- und Europaangelegen-
heiten in der Staatskanzlei des Landes Hes-
sen – zeitweise –

B e r l i n :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Karin Schubert, Bürgermeisterin und Senatorin
für Justiz

B r a n d e n b u r g :

Barbara Richstein, Ministerin der Justiz und für
Europaangelegenheiten

Steffen Reiche, Minister für Bildung, Jugend
und Sport

S c h r i f t f ü h r e r i n n e n :

Dr. Beate Merk (Bayern)

Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Ernst Pfister, Wirtschaftsminister

Tanja Gönner, Sozialministerin

Rudolf Köberle, Minister und Bevollmächtigter
des Landes Baden-Württemberg beim Bund

B a y e r n :

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Erwin Huber, Staatsminister für Bundesangele-
genheiten und Verwaltungsreform und Leiter
der Staatskanzlei

Christa Stewens, Staatsministerin für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz

B r e m e n :

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bür-
germeister, Senator für kirchliche Angelegen-
heiten, Senator für Justiz und Verfassung

Dr. Peter Gloystein, Bürgermeister, Senator für
Wirtschaft und Häfen, Senator für Kultur

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte
der Freien Hansestadt Bremen beim Bund
und für Europa

H a m b u r g :

Birgit Schnieber-Jastram, Zweite Bürgermeiste-
rin und Senatorin, Präses der Behörde für
Soziales und Familie

Dr. Roger Kusch, Senator, Präses der Justizbe-
hörde

Dr. Michael Freytag, Senator, Präses der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

H e s s e n :

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Bevollmächtigter des
Landes Hessen beim Bund

Dr. Christean Wagner, Minister der Justiz

Dr. Alois Rhiel, Minister für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Mecklenburg - Vorpommern :

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Dr. Marianne Linke, Sozialministerin

Niedersachsen :

Christian Wulff, Ministerpräsident

Walter Hirche, Minister für Wirtschaft, Arbeit
und VerkehrUwe Schünemann, Minister für Inneres und
Sport

Elisabeth Heister-Neumann, Justizministerin

Hans-Heinrich Sander, Umweltminister

Nordrhein - Westfalen :

Peer Steinbrück, Ministerpräsident

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Natur-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucher-
schutz

Rheinland - Pfalz :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Walter Zuber, Minister des Innern und für Sport

Margit Conrad, Ministerin für Umwelt und
Forsten

Saarland :

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundes-
angelegenheitenMonika Beck, Staatssekretärin, Bevollmächtigte
des Saarlandes beim Bund

Sachsen :

Prof. Dr. Karl Mannsfeld, Staatsminister für Kul-
tus

Sachsen - Anhalt :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Curt Becker, Minister der Justiz

Schleswig - Holstein :

Annemarie Lütkes, Ministerin für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie

Dr. Ralf Stegner, Finanzminister

Klaus Müller, Minister für Umwelt, Naturschutz
und Landwirtschaft

Thüringen :

Gerold Wucherpfennig, Minister für Bundes-
und Europaangelegenheiten und Chef der
Staatskanzlei

Harald Schliemann, Justizminister

Von der Bundesregierung :

Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirt-
schaft und ArbeitRenate Schmidt, Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und JugendEdelgard Bulmahn, Bundesministerin für Bil-
dung und ForschungRolf Schwanitz, Staatsminister beim Bundes-
kanzlerDr. Christina Weiss, Staatsministerin beim Bun-
deskanzlerFritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister des InnernAlfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin der JustizDr. Gerald Thalheim, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und LandwirtschaftAngelika Mertens, Parl. Staatssekretärin beim
Bundesminister für Verkehr, Bau- und Woh-
nungswesen

Simone Probst, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ulrich Kasparick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung

Volker Halsch, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Rudolf Anzinger, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Peter Ruhenstroth-Bauer, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

(A)

(C)

803. Sitzung

Berlin, den 24. September 2004

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Dieter Althaus: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 803. Sitzung des Bundesrates.

Ich darf Ihre Aufmerksamkeit zunächst auf die Ehrentribüne lenken. Dort hat der **Präsident des Senats von Kanada**, Seine Exzellenz Herr Dan H a y s , in Begleitung seiner Ehefrau und einer Delegation Platz genommen.

(Beifall)

(B) Exzellenz! Nachdem Sie in den vergangenen Tagen bereits Gelegenheit zu politischen Gesprächen in Erfurt und Berlin gehabt haben, darf ich Sie und Ihre Begleitung im Plenarsaal des Bundesrates sehr herzlich willkommen heißen.

Herr Präsident, Ihr Besuch trägt in erfreulicher Weise zur Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen unseren beiden föderal verfassten Ländern bei. Wir hatten bereits zu Beginn dieses Jahres die Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch hier in Berlin, und im vergangenen Jahr ist mein Vorgänger im Amt des Bundesratspräsidenten, Herr Professor Böhmer, Ihr Gast in Kanada gewesen.

Ich hoffe, Sie haben sich bei uns gut aufgenommen gefühlt und Ihr Besuch konnte zum weiteren gegenseitigen Verständnis der aktuellen Entwicklungen in beiden Ländern beitragen. Ich freue mich, mit Ihnen heute noch einmal zusammenzutreffen, und wünsche Ihnen im Namen des Hauses noch einen angenehmen Aufenthalt in Deutschland.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

Aus der Regierung des Landes **Baden-Württemberg** und damit aus dem Bundesrat sind am 14. Juli 2004 die Herren Minister Dr. Walter D ö r i n g , Dr. Thomas S c h ä u b l e , Dr. Friedhelm R e p n i k und Ulrich M ü l l e r sowie am 28. Juli 2004 Frau Ministerin Corinna W e r w i g k - H e r t n e c k ausgeschieden.

Die Landesregierung hat mit Wirkung vom 20. Juli 2004 Frau Ministerin Tanja G ö n n e r sowie Herrn Minister Ernst P f i s t e r und am 3. August 2004 Herrn Minister Professor Dr. Ulrich G o l l zu Mitgliedern sowie am 20. Juli 2004 die Herren Minister Heribert R e c h und Stefan M a p p u s als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Aus dem Senat der Freien Hansestadt **Bremen** und damit aus dem Bundesrat ist am 13. Juli 2004 Herr Bürgermeister Hartmut P e r s c h a u ausgeschieden.

Der Senat hat mit Wirkung vom 8. September 2004 Herrn Bürgermeister Dr. Peter G l o y s t e i n zum Mitglied des Bundesrates bestellt.

(D)

Den ausgeschiedenen – zum Teil langjährigen – Mitgliedern danke ich für ihre Arbeit in den Organen des Bundesrates. Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Lassen Sie mich nun noch einer angenehmen Verpflichtung nachkommen und Frau Ministerin R i c h s t e i n zu ihrem heutigen **Geburtstag** alles Gute wünschen! Ebenso möchte ich Herrn Minister W u c h e r p f e n n i g gratulieren, der am gestrigen Tag Geburtstag hatte.

(Beifall)

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 112 Punkten vor.

Die Punkte 19, 21 und 105 werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Nach Punkt 2 werden die Punkte 110 und 111 aufgerufen. Nach Punkt 8 werden die Tagesordnungspunkte 106, 33, 30 und 44 behandelt. Nach Punkt 23 werden die Tagesordnungspunkte 102 und 103 aufgerufen und nach Punkt 28 die Tagesordnungspunkte 107 und 108. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Präsident Dieter Althaus

(A) Wir kommen zu **Punkt 1:**

Wahl des Vorsitzenden der Europakammer

Gemäß § 45c Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates ist der Vorsitzende der Europakammer neu zu wählen.

Das Amt des Vorsitzenden kommt in diesem Geschäftsjahr nach dem üblichen Turnus dem Freistaat Thüringen zu. Ich schlage nunmehr vor, Herrn Minister Gerold Wucherpfennig (Thüringen) zum Vorsitzenden der Europakammer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wer diesem Vorschlag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen.

Damit ist der Vorsitzende **einstimmig gewählt**.

Punkt 2:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen (Drucksache 652/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Für diese Wahl liegt Ihnen ein **Antrag des Präsidiums** vor.

Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist ebenfalls einstimmig.

Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 110:

Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben (Drucksache 716/04)

(B)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Wagner (Hessen) das Wort.

Dr. Christean Wagner (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf kurz über die Verhandlung des Vermittlungsausschusses vom vorgestrigen Tage berichten.

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 zu dem Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben, das vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 2004 verabschiedet worden ist, den Vermittlungsausschuss angerufen. Das Gesetz sollte in neun Punkten überarbeitet werden. Ich erspare es Ihnen, die einzelnen Punkte vorzutragen; sie sind der entsprechenden Drucksache zu entnehmen.

Einen Punkt möchte ich aber doch anbringen: Der Bundesrat war der Ansicht, dass das Gesetz seiner Zustimmung bedarf; denn die **Länder**, um nur den zentralen Punkt zu nennen, werden dazu **verpflichtet**, für den Vollzug der Luftsicherheitsaufgaben bestimmte Behörden, nämlich die **Luftsicherheitsbehörden, einzurichten**. Dagegen geht der Deutsche Bundestag von einem Einspruchsgesetz aus.

Im Vermittlungsausschuss am 22. September – vorgestern – wurde das **Verfahren** unter einvernehmlichem Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfris-

ten nach drei Sitzungen **ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen**. (C)

Der Bundesrat hat heute darüber zu entscheiden, ob er dem Gesetz zustimmt oder gegebenenfalls vorsorglich gegen das Gesetz Einspruch einlegt.

Präsident Dieter Althaus: Herzlichen Dank!

Herr Dr. Wagner hat nun für das Land Hessen das Wort. Bitte schön.

Dr. Christean Wagner (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf jetzt in anderer Funktion zu dem angesprochenen Gegenstand kurz einiges vortragen.

Wir befassen uns heute mit einem Thema, das, wie ich finde, ernster nicht sein könnte: dem Schutz der Bevölkerung vor Terroranschlägen unter Benutzung von Flugzeugen als Tatwaffe.

Wir alle haben noch die schrecklichen Bilder des **11. September 2001** vor Augen. Das war allerdings ziemlich weit weg von Deutschland, in den USA. Erst als am 5. Januar 2003 ein geistig verwirrter Sportflieger Frankfurt am Main in Angst und Schrecken versetzt hatte, begann die Bundesregierung damit, sich ernsthaft mit der Frage auseinander zu setzen, was zur Verbesserung der Sicherheit im Bereich der Luftfahrt getan werden kann und unter welchen rechtlichen Bedingungen in unserem Land als letztes Mittel Waffengewalt gegen eine von Terroristen gekaperte Passagiermaschine vor Erreichen des Zieles eingesetzt werden kann. (D)

Im November letzten Jahres hat die Bundesregierung dem Bundesrat schließlich den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben zugeleitet, der nach verschiedenen Modifikationen nach erfolgloser Durchführung des Vermittlungsverfahrens heute erneut auf der Tagesordnung des Bundesrates steht.

Das Gesetz besteht aus zwei Teilen, die thematisch im Zusammenhang stehen, sich aber nicht gegenseitig bedingen: dem Streitkräfteeinsatz zur Abwehr von Gefahren aus der Luft sowie der Regelung der Abwehr äußerer Gefahren für die Luftsicherheit, die aus dem Luftverkehrsgesetz, der bisherigen Rechtsgrundlage, herausgenommen wird.

Meine Damen und Herren, was den **Einsatz der Streitkräfte** anbetrifft, besteht **im Ergebnis breiter Konsens** – es ist mir wichtig, das hier festzustellen –: Es muss im Extremfall möglich sein, dass die Bundeswehr ein von Terroristen gekapertes Flugzeug abschießt, um ein größeres Blutbad zu verhindern. Gerade weil es hier um Leben und Tod geht, darf sich der Gesetzgeber nicht vor einer Normierung drücken und die Verantwortung auf den Soldaten abschieben, der den Feuerknopf zu betätigen hat.

Andererseits ist es wegen der schwer wiegenden Konsequenzen besonders **wichtig, dass die gesetzliche Regelung mit der Verfassung in Einklang steht**. Das, meine Damen und Herren, ist nach meiner Ansicht hier nicht der Fall. Die Verfassung lässt den Ein-

Dr. Christean Wagner (Hessen)

(A) satz der Bundeswehr außer zur Verteidigung nur zu, soweit es das Grundgesetz „ausdrücklich“ vorsieht. So steht es in Artikel 87a Abs. 2. Deshalb kommt es auf so genannte Erst-recht-Schlüsse, wie sie von der Bundesregierung vorgetragen werden, und ähnliche juristische Kunstkniffe bei Artikel 35 Grundgesetz gar nicht mehr an.

Wie Sie wissen, hat Hessen gemeinsam mit Bayern, Sachsen und Thüringen im Bundesrat den **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 35 und des Artikels 87a des Grundgesetzes** eingebracht. Der **Bundeswehr** würde in beschränktem Umfang die **Abwehr von Gefahren aus der Luft** als **eigene Aufgabe zugewiesen**. Das wäre eine saubere Lösung.

Der Versuch des vorliegenden Gesetzes, die Bundeswehr über die **Amtshilferegelung** nach Artikel 35 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes ins Spiel zu bringen, **würde** demgegenüber eine **Vielzahl neuer Probleme schaffen**. Ich will ausdrücklich sagen, meine Damen und Herren: Wenn das Gesetz, über das wir gerade beraten, in Kraft tritt, begeben wir uns auf verfassungsrechtlich mehr als schwieriges und problematisches Terrain. Ich will nur den Umstand erwähnen, dass die Länder ihre **Polizeigesetze** anpassen müssten; denn sie können den Bund schlecht um Amtshilfe mit Mitteln bitten, die ihre Polizeigesetze nicht erlauben.

Lassen Sie mich etwas zu dem Teil des Gesetzes sagen, der sich mit der Abwehr äußerer Gefahren für die Luftsicherheit befasst! Hier gibt es eine Reihe von Detailfragen. Ich will nur ein zentrales Problem ansprechen:

(B)

Der **Bund möchte** eine Ermächtigung im Gesetz erreichen, die es ihm ermöglicht, **allein darüber zu entscheiden, wann die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden in bundeseigener Verwaltung und wann von den Ländern wahrgenommen werden**. Das ist weder sachgerecht noch hinnehmbar. Insbesondere kann es nicht zugelassen werden, dass der Bund Aufgaben, die er zunächst einvernehmlich mit einem Land übernommen hat, den Ländern gegen deren Willen zurücküberträgt. Den Ländern entstünden dadurch unübersehbare Organisations- und Finanzierungsrisiken.

Vor diesem Hintergrund ist es geradezu unglaublich, dass die Regierungsfractionen im Bundestag meinen, das Gesetz bedürfe nicht der **Zustimmung des Bundesrates**. Nach Artikel 87d des Grundgesetzes wird die **Luftverkehrsverwaltung in bundeseigener Verwaltung geführt**. Alles andere bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Deshalb war es nutzlos, den Gesetzentwurf an anderen Stellen ohne Rücksicht auf die Sinnhaftigkeit des Ergebnisses zu zerfleddern, wie namentlich bei der **Beschränkung der Nachmeldspflicht auf Bundesbehörden**.

Ich kann aus Zeitgründen nicht alle Kritikpunkte zu diesem Teil des Gesetzes auflisten; erwähnen möchte ich allerdings noch zwei besonders wichtige:

(C) Die **Zuverlässigkeitsüberprüfungen** werden durch das Gesetz zu Recht ausgeweitet. Sie setzen aber voraus, dass die Behörden, die um Auskunft ersucht werden, überhaupt die Möglichkeit hatten, Daten über den Betroffenen zu sammeln. Nur dann lässt sich sagen: Weil nichts Negatives über den Bewerber vorliegt, ist er zuverlässig. – Dieses Prinzip funktioniert aber dann nicht, wenn sich ein Ausländer erst seit kurzem in Deutschland aufhält. Deshalb ist es in derartigen Fällen unverzichtbar, **weitere Vorkehrungen zu treffen**, bevor der Betroffene nicht allgemein zugängliche Flugplatzbereiche betreten darf. Diesen Sachverhalt berücksichtigt der Gesetzesbeschluss des Bundestages nicht. Hier wird ein Sicherheitsdefizit sehenden Auges in Kauf genommen.

Ein letzter Punkt: Wenn in einem Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren über einen Betroffenen Akten angelegt wurden, hat es keinen Sinn, diese Akten schon nach einem Jahr wieder wegzuerwerfen, nur weil der Betroffene die Tätigkeit gar nicht erst aufgenommen hat. Der Grund, warum er die Tätigkeit nicht aufgenommen hat, wird nämlich vielfach gerade darin liegen, dass ihn die Luftsicherheitsbehörde für unzuverlässig gehalten hat. Schon nach einem Jahr könnte der Betroffene folglich einen neuen Antrag stellen in der Hoffnung, dass in der Zwischenzeit belastende Unterlagen vernichtet worden sind, übersehen oder in einem milderen Licht betrachtet werden. Die Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung verhängt in diesen Fällen eine Sperrfrist von zwei Jahren, die illusorisch wäre, wenn es bei der Löschfrist von einem Jahr bliebe. Eine wesentliche **Verlängerung der Speicherungsfrist** ist deshalb **unverzichtbar**.

(D)

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zusammenfassen: Zum Schluss geht es bei dieser wichtigen Materie nicht um Weltanschauungen und Ideologien, sondern darum, dass wir erstens eine **verfassungsrechtlich saubere und unproblematische Grundlage schaffen**. Daher habe ich nach wie vor kein Verständnis dafür, dass die Bundesregierung hierzu nicht die Hand gereicht hat. Zweitens geht es bei den Details des Gesetzes, von denen ich nur zwei herausgegriffen habe, darum, dass wir die **Sicherheit** auf den deutschen Flugplätzen penibler und **gründlicher gewährleisten**, als es das Gesetz vorsieht. Ich bedauere es sehr, dass uns seitens der Regierungsfractionen ein glattes Nein im Hinblick auf Kompromissverhandlungen signalisiert worden ist.

Präsident Dieter Althaus: Danke schön!

Seine Rede **zu Protokoll***) gegeben hat Herr **Staatsminister Huber** (Bayern). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Meine Damen und Herren, es besteht Einvernehmen darüber, dass der zu fassende Beschluss in Abweichung von § 32 der Geschäftsordnung nicht erst mit dem Ende der Sitzung, sondern sofort wirksam wird.

*) Anlage 1

Präsident Dieter Althaus

(A) Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 9. Juli 2004 festgestellt, dass das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Ich frage deshalb: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Baden-Württemberg hat in Drucksache 716/1/04 beantragt, gegen das Gesetz vorsorglich Einspruch einzulegen. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit; 41 Stimmen.

Danach hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen **beschlossen**, gegen das Gesetz **vorsorglich Einspruch einzulegen**.

Punkt 111:

Zweites Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften (**Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz** – 2. ZDG-ÄndG) (Drucksache 717/04)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Köberle (Baden-Württemberg) das Wort.

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Der Deutsche Bundestag hat am 1. Juli 2004 das Zweite Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften verabschiedet. Kernpunkt des Gesetzes ist die Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die Dauer des Grundwehrdienstes. Der Zivildienst soll künftig nicht mehr zehn, sondern nur noch neun Monate dauern. Die Altersgrenze, bis zu der Wehrdienstpflichtige und Zivildienstpflichtige regelmäßig herangezogen werden, soll vom 25. Lebensjahr auf das 23. Lebensjahr sinken. Befreiungs- und Zurückstellungsgründe werden erweitert.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetz am 9. Juli 2004 den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses angerufen.

Der Vermittlungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. September 2004 das **Verfahren ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen**.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er gegen das ihm unverändert wieder vorliegende Gesetz Einspruch einlegt.

Präsident Dieter Althaus: Danke schön!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vermittlungsausschuss hat das Verfahren ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen. Das Gesetz liegt damit in unveränderter Fassung vor.

Zur Abstimmung liegt Ihnen ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 717/1/04 vor, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit; 41 Stimmen.

(C) Damit hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch einzulegen**.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Beschluss in Abweichung von § 32 der Geschäftsordnung nicht erst mit dem Ende der Sitzung, sondern sofort wirksam wird.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich nun die **Tagesordnungspunkte 3 a) und b)** auf:

a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2005 (**Haushaltsgesetz 2005**) (Drucksache 650/04)

b) **Finanzplan des Bundes 2004 bis 2008** (Drucksache 651/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat Herr **Staatsminister Professor Dr. Mannsfeld** (Sachsen) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 650/1/04 und ein Länderantrag in Drucksache 650/2/04 (neu) vor.

Abweichend von den getroffenen Vereinbarungen rufe ich zunächst nur die Ziffern 1 bis 5 der Ausschussempfehlungen auf. Wer ist hierfür? – Das ist die Mehrheit.

Nun Ziffer 6! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt der Länderantrag.

Jetzt noch die Ziffern 7 und 8 der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

(D) Damit hat der Bundesrat **zu dem Haushaltsgesetzesentwurf und zu dem Finanzplan** entsprechend **Stellung genommen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 7/2004****) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

4, 5, 9, 17, 32, 39, 41, 45 bis 56, 59, 60, 64 bis 67, 69, 74, 77, 78, 80 bis 84, 86 bis 96, 98 bis 101 und 112.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Zu Tagesordnungspunkt 17 sind wir **übereingekommen**, Herrn **Minister Stratthaus** (Baden-Württemberg) gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates **zum Beauftragten zu bestellen**.

Punkt 6:

Gesetz zum Abbau von Statistiken (**Statistikabbaugesetz**) (Drucksache 550/04)

Mir liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Pfister (Baden-Württemberg) vor.

*) Anlage 2

***) Anlage 3

(A) **Ernst Pfister** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 11. Juni 2004 mit der Belastung der Wirtschaft durch statistische Berichtspflichten befasst. Er hat sich in seiner Stellungnahme grundsätzlich gegen jede Ausweitung der Statistikbelastungen der Unternehmen ausgesprochen und zugleich betont, dass etwaige unabsehbare neue Anforderungen seitens der amtlichen Statistik durch Entlastungen an anderer Stelle kompensiert werden müssen.

Vorweg will ich sagen, dass das heute zu diskutierende Statistikabbaugesetz ein Beispiel dafür ist, dass auch im nationalen Bereich der Statistikgesetzgebung Einsparungen sehr wohl möglich sind.

Statistische Daten sind einerseits Grundlage für eine Vielzahl von Entscheidungen der Bürger, der Wirtschaft und der staatlichen Stellen. Die Datenbereitstellung durch die Statistikämter ist insofern Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur. Die Kehrseite ist aber: Die amtliche Statistik ist Teil der öffentlichen Verwaltung und damit der Bürokratie.

Entscheidend ist, dass die Kosten der Informationsgewinnung auf die Berichtspflichtigen überwältigt werden. Das heißt, die **Datenlieferung an die Statistikämter hat ohne Kostenerstattung** zu erfolgen. Im Bereich der Wirtschaftsstatistik, um den es heute geht, sind die von den Statistikpflichtigen Betroffenen die Unternehmen. Statistik ist somit ein Teil der Belastung der Unternehmen durch Bürokratie.

(B) Eine kürzlich erschienene **Untersuchung des Instituts für Mittelstandsforschung** Bonn zeigt, dass die **Statistik einen Anteil von knapp 12 % an der Bürokratiekostenbelastung** hält. Dies bedeutet, dass im Jahr 2003 die Kostenbelastung durch Statistikpflichten z. B. bei Unternehmen in der Größenordnung von zehn bis 20 Beschäftigten pro Jahr 280 Euro je Beschäftigten betragen hat.

Meine Damen und Herren, dies ist kein zu vernachlässigender Kostenfaktor. Noch wichtiger ist, dass die vom Unternehmer als unsinnig oder unnötig empfundene Zeit- und Kostenbelastung durch Bürokratiepflichten zu Frustration führt und demotivierend wirken kann.

Immerhin sind zur Entlastung der Unternehmen von Statistikpflichten in der jüngsten Vergangenheit **erste Erfolge erzielt** worden; dies will ich gern anerkennen. Es wurden **Erhebungen** zur Gänze **eingestellt**. Beispielhaft nenne ich die **Erhebung für industrielle Kleinbetriebe**. Allein hierdurch wurden deutschlandweit 57 000 Unternehmen von der Berichtspflicht befreit. Andere Erhebungen wurden im Merkmalskatalog verschlankt, die Zahl der Berichtspflichtigen wurde eingeschränkt oder die Häufigkeit der Befragungen vermindert.

Erfreulich ist auch, dass neben dem klassischen Weg der Verschlinkung von Statistiken zwischenzeitlich **neue Wege** beschritten werden: zum einen die papierlose **Online-Lieferung der Daten**, im Idealfall medienbruchfrei direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen, zum anderen die Nutzung von

(C) Verwaltungsdaten, die von den Betrieben ohnehin geliefert werden müssen, nämlich die Umsätze, die dem Finanzamt zu melden sind, und die Beschäftigtendaten, die den Einzugsstellen der Sozialversicherungen übermittelt werden müssen.

Meine Damen und Herren, das heute zu beratende Gesetz konzentriert sich auf eine weitere klassische Verschlinkung der statistischen Erhebungen. Dabei werden einstimmig gefasste **Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz** vom 2./3. Juni dieses Jahres **umgesetzt**. Dies begrüße ich sehr. Wieder aufgegriffen werden auch einige Teile des Gesetzentwurfs des Bundesrates zum Abbau von Statistiken, der auf eine baden-württembergische Bundesratsinitiative zurückgeht.

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Juli dieses Jahres diesen Gesetzentwurf abgelehnt und den gleichnamigen Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen angenommen. Das vorliegende Gesetz ist aus baden-württembergischer Sicht nur in einem – allerdings zentralen – Teil nicht zustimmungsfähig: **Kontrovers ist die geplante Art der Entlastung von Betrieben des Produzierenden Gewerbes**. Ich darf betonen: Abzulehnen ist aus baden-württembergischer Sicht nicht das Ziel der Entlastung der Betriebe im industriellen Sektor; im Gegenteil, alle sinnvollen Entlastungsvorschläge werden von Baden-Württemberg wärmstens begrüßt. Ich glaube, dass über die Notwendigkeit weiterer Entlastungen der Unternehmen von Bürokratiekosten aller Art in diesem Haus Einigkeit besteht.

(D) Strittig, meine Damen und Herren, ist allein der konkrete Weg, auf dem dieses Ziel erreicht werden soll. Dies gilt sowohl für die Produktionserhebung als auch für den so genannten Monatsbericht, der Informationen über Umsätze usw. liefert. Bei der Produktionserhebung sah der **Gesetzentwurf des Bundesrates** eine Entlastung der Unternehmen vor, die sechsmal – ich wiederhole: sechsmal – so hoch ist wie die Entlastung, die nach dem vorliegenden Gesetz möglich ist. Bei der zweiten strittigen Erhebung, dem **Monatsbericht**, sieht das Gesetz eine Umstellung der statistischen Methodik vor, die bei den Statistischen Landesämtern zu Mehraufwand und damit zu höheren Personalkosten führt. Damit werden die Haushalte der Länder ohne Not einseitig belastet.

Nach meinem Verständnis sollte sich eine Einsparung bei Statistiken auch auf die Verwaltungskosten auswirken, und zwar positiv, nicht negativ. Jede Verschlinkung von Erhebungen bringt gewisse Verluste an Informationen mit sich; das ist nun einmal so. Jede Reform erfordert von daher eine **Kosten/Nutzen-Abwägung**. Aus baden-württembergischer Sicht ist das Ergebnis einer solchen Abwägung, dass die Informationsverluste insgesamt gesehen durchaus vertretbar sind. In beiden Fällen sollen jedoch die mit der Verschlinkung der Statistiken im Produzierenden Gewerbe einhergehenden **Informationsverluste einseitig zu Lasten der Länder** gehen.

Meine Damen und Herren, die **Konjunkturbeobachtung auf Länderebene** würde vor allem für die kleineren Länder **gefährdet**. Das Gleiche gilt für die

Ernst Pfister (Baden-Württemberg)

(A) zeitnahe Berechnung des Wirtschaftswachstums. Dies ist nicht hinnehmbar. Wenn ich heute für Verbesserungen plädiere, dann tue ich das in dem Bewusstsein, dass unabhängig von der Kritik in den genannten Punkten die Richtung des Gesetzes stimmt. Kontrovers ist nur ein Teil des Gesetzes, und hier besteht Konsens über die generelle Notwendigkeit weiterer Entlastung unserer Unternehmen.

Lassen Sie uns das Gesetz im Vermittlungsausschuss verbessern!

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} hat Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Körper** (Bundesministerium des Innern) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, lasse ich zunächst darüber abstimmen, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Ein Vermittlungsverfahren wird nicht gewünscht.

Ich frage: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Punkt 7:

(B) Gesetz zur Änderung der Vorschriften über **Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen** (Drucksache 644/04, zu Drucksache 644/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 644/1/04 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 644/2/04 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, ist zunächst festzustellen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung besteht. Wer allgemein für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zu den Anrufungsgründen. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für den Landesantrag. – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Bitte das Handzeichen für Ziffer 2! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Punkt 8:

Gesetz zur **Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes** (Drucksache 645/04)

Wortmeldung: Frau Ministerin Höhn (Nordrhein-Westfalen).

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen): Meine Damen und Herren! Wir haben ein sehr zwiespältiges Verhältnis zum Hochwasserschutz: Wenn bei uns Hochwasser ist, bekunden wir unsere volle Solidarität und unsere tiefe Betroffenheit. Ich erinnere nur an das **Elbe-Hochwasser** und an das **Oder-Hochwasser**, die furchtbare Leid mit sich gebracht haben. In Nordrhein-Westfalen hatten wir in den letzten zehn Jahren zweimal extremes Hochwasser des Rheins. Auch in Bayern gab es Hochwasser.

Heute ist immer noch Hochwasser – nicht bei uns, sondern in der **Karibik** mit wahrscheinlich über 2 000 Toten –, aber da wird plötzlich ganz anders über Hochwasserschutz geredet. Das ist nicht in Ordnung; denn Hochwasserschutz funktioniert nur, wenn wir alle zusammenstehen. Flüsse halten sich eben nicht an Ländergrenzen, und meistens sind die Unterlieger betroffen. Ich wiederhole: Wenn wir wirksamen Hochwasserschutz betreiben wollen, müssen alle zusammenstehen; die Anlieger eines Flusses müssen gemeinsam ein Konzept erstellen.

Gerade deshalb ist es richtig, dass der Bund Kriterien vorgibt, an die wir uns zu halten haben. Denn sonst vollzieht sich der Interessenausgleich in der Frage, ob ein bestimmter Bereich zugebaut werden soll oder nicht, nach dem Motto: „Ich habe kein Problem damit; denn Unterlieger ist ein anderes Land. Ich kippe das Wasser vor die Tür anderer. Mir ist das Hemd näher als der Rock. Ich vermarkte die Fläche und habe den Profit.“

Wir werden das Hochwasser also nur dann in den Griff bekommen, wenn wir alle **gemeinsam agieren** und uns an gemeinsame Regeln halten. Deshalb sage ich: Wenn wir über die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes streiten, streiten wir auch darüber, wie aktionsfähig wir in Deutschland sind. Haben wir mit dem Föderalismus eine gute Struktur, oder schaffen wir es selbst bei einem so wichtigen Thema wie dem Hochwasserschutz nicht, gemeinsam Kriterien festzulegen, um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten? Damit stellt sich auch die Frage: Kommen wir mit der **Struktur des Föderalismus** klar oder nicht?

Allein am Rhein in Nordrhein-Westfalen wohnen 1,4 Millionen Menschen in ehemaligen Überschwemmungsgebieten. Die Fehler der Vergangenheit kosten uns heute Milliarden; denn wir müssen Milliarden in den Hochwasserschutz stecken, um die Menschen, aber auch die Industrieanlagen zu schützen. Wenn am Rhein ein solches Hochwasser wie an der Elbe eingetreten wäre, z. B. bei einer Chemiefabrik von Bayer oder bei den Ölraffinerien, dann hätte der Schaden ein Vielfaches dessen betragen, was wir an der Elbe erlebt haben.

^{*)} Anlage 4

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen)

(A) Das heißt, wir müssen agieren, und wir müssen aus den Fehlern der Vergangenheit lernen. Die **1,4 Millionen Menschen**, die in Nordrhein-Westfalen in **ehemaligen Überschwemmungsgebieten am Rhein** leben, können und wollen wir nicht mehr umsiedeln. Aber es darf nicht sein, dass wir Fehler der Vergangenheit, für die wir heute teuer bezahlen, wiederholen. Deshalb ist es wichtig, in **Überschwemmungsgebieten** eine **klare Bauleitplanung** zu betreiben, statt Konflikte einzugehen. Die Kommunen gewinnen, wenn sie diese Gebiete vermarkten, und das Land oder der Bund soll am Ende den Hochwasserschutz bezahlen. Das sind Dinge, die man „von oben“ festlegen muss, um Schaden in Zukunft zu vermeiden.

Wir müssen beim Hochwasserschutz gemeinsam agieren und **bundesweite Kriterien festlegen**. Sonst werden wir das Problem nicht in den Griff bekommen. Die **Zahl der Extremhochwasser** ist in den letzten Jahren **massiv gestiegen**.

Ich habe in diesem Sommer das „Vergnügen“ gehabt, den ersten **Tornado** in meiner Stadt zu erleben. Zwei Straßen weiter ist er entlanggefegt – ich war froh, dass er nicht bei mir vorbeigekommen ist –, mit erheblichen Verwüstungen. Ich hätte vor zehn Jahren nicht gedacht, in **Nordrhein-Westfalen** einen Tornado zu erleben. Wir reden immer noch sehr wissenschaftlich über **Klimaveränderungen**, aber die Versicherungen haben ihre Prämien schon lange heraufgesetzt; sie diskutieren nicht mehr darüber. Wer wirtschaftlich mit den Problemen umgehen will, hat seine Konsequenzen schon gezogen.

(B) Neben der Bebauungsplanung geht es um ein besonders brennliches Thema: das Ackerbauverbot.

Erstens. Ich halte es für richtig, dass wir auch die **Flächen von hundertjährigen Hochwassern fest-schreiben**. Damit soll noch keine Beschränkung in diesen Bereichen erreicht werden.

Zweitens. Ich halte es ebenso für richtig, dass wir in **Erosionsbereichen** ein **Ackerbauverbot** festlegen. Das wird in den meisten Regionen im Übrigen heute schon getan. Wir können nicht sagen: Wenn das Hochwasser kommt – bei den Erosionsbereichen ist es kein hundertjähriges Hochwasser, es ist eher ein zehnjähriges Hochwasser –, lassen wir die Ackerkrume einfach „mitlaufen“.

Ich finde es interessant, welche Länder sich heute nicht zu Wort melden. Einen Vertreter Baden-Württembergs habe ich nicht auf der Rednerliste gesehen. **Baden-Württemberg** hat nämlich schon im zehnjährlichen Bereich ein Umbruchverbot verfügt. Auch einen Vertreter Hessens habe ich nicht auf der Rednerliste gesehen. **Hessen** hat im gesamten Überschwemmungsbereich ein Umbruchverbot erlassen. Das heißt, wir reden über Dinge, die einige Länder, die sich heute stiekum verhalten und sich nicht in die Diskussion einmischen, schon eingeführt haben.

Lasst uns gucken, ob wir, die Länder in Deutschland, es schaffen, ein so wichtiges Problem gemeinsam anzugehen, oder ob wir wieder über die Zustimmungspflichtigkeit oder worüber auch immer diskutieren und damit demonstrieren, dass wir in-

haltlich wichtige Probleme nicht in den Griff bekommen! Wir sollten bei der Zustimmungspflichtigkeit nicht hin und her diskutieren, sondern wir müssen das Problem anpacken. Sonst werden uns die Menschen beim nächsten Hochwasser zu Recht fragen: Ihr lieben Politiker, was habt ihr beim Hochwasserschutz eigentlich getan? – Das Hochwasser der Elbe ist zwei Jahre her; das nächste wird kommen. Wir sind gefordert, etwas zu tun. – Vielen Dank.

Präsident Dieter Althaus: Herzlichen Dank!

Herr Staatsminister Dr. Schnappauf (Bayern).

Dr. Werner Schnappauf (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vielleicht wusste der Tornado, dass zwei Straßen weiter ein politischer Tornado zu Hause ist, und hat deshalb einen Bogen um Ihre Straße gemacht, Frau Kollegin Höhn.

(Bärbel Höhn [Nordrhein-Westfalen]: Genau!)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wie uns allen bekannt, trägt Frau Kollegin Höhn ihre Reden immer sehr engagiert vor. Sie hat zwar richtige Themen angesprochen; nur, sie hat sie nicht in den richtigen Zusammenhang gestellt. Es ist keine Frage: Wir müssen davon ausgehen, dass wir im Zuge der **Klimaerwärmung** häufiger und intensiver mit Naturereignissen zu tun haben – Hochwassern, Stürmen, Tornados und anderem mehr – und dass wir alle gut beraten sind, Vorsorge zu treffen, dass aus dem Naturereignis keine Naturkatastrophe wird. Deshalb geht es nicht um die Frage, ob die einen für vorbeugenden Hochwasserschutz und die anderen dagegen sind. Vielmehr geht es darum, wie wir schnell, effizient, wirkungsvoll Hochwasserschutz und damit vorbeugenden Hochwasserschutz praktizieren.

Frau Kollegin Höhn, Sie haben auf Baden-Württemberg und Hessen verwiesen. Auch in **Bayern** gibt es seit einer ganzen Reihe von Jahren ein umfassendes, ganzheitlich angelegtes **Hochwasserschutzaktionsprogramm 2020**. In dessen Rahmen treffen wir sehr viele vorbeugende Maßnahmen. So werden mehr als 150 Moore renaturiert, neue Auwälder gepflanzt, und Retentionsraum wird geschaffen. Ferner haben wir in unserem **Landesentwicklungsprogramm** als **Zielsetzung** die **Freihaltung von Uferräumen** geregelt, die für den Hochwasserschutz relevant sind.

Es geht also nicht um das Ob, sondern es geht wieder einmal darum, ob der Bund der Länderkammer nicht ein Gesetz vorlegt, das über den rechtlichen Rahmen hinausgeht, kompliziert, bürokratisch und, wie das Beispiel Ackerbauverbot zeigt, rechtswidrig und letzten Endes verfassungswidrig ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir müssen uns vor Augen halten, was das Ackerbauverbot bedeutet. Nach dem Gesetz ist es **verboten, in erosionsgefährdeten Abflussbereichen Ackerbau zu betreiben**. Das Gesetz ist an dieser Stelle handwerklich unsauber gemacht. Es handelt sich um ein

(C)

(D)

Dr. Werner Schnappauf (Bayern)

- (A) ungeeignetes Kriterium, da eine **exakte Abgrenzung** in der Realität **kaum möglich** ist. Ferner sind die **für die übrigen Teile des Überschwemmungsgebietes vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen fachlich nicht ausreichend begründbar**.

Man muss sich vorstellen: Der Bund trifft eine Regelung, wonach Ackerbau in erosionsgefährdeten Abflussbereichen verboten ist. Aber in der Praxis plagt sich nicht der Bund damit herum, sondern die Länder; die Länder stehen vor den Schwierigkeiten der Abgrenzung, sie haben **Probleme mit den Grundstückseigentümern und mit den Bauern**. Deshalb wird diese Regelung, Frau Kollegin Höhn und meine sehr verehrten Damen und Herren, den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht beschleunigen, nicht verbessern, ihm nicht dienen, sondern sie wird nur verbürokratisieren; sie wird die Partner, die Grundstückseigentümer und die Bauern, in die Defensive drängen und zu einer Konfrontation führen. Anstatt den vorbeugenden Hochwasserschutz schnell, ohne Enteignungen, im Miteinander, in Kooperation, möglicherweise mit der Förderung durch Agrarumweltprogramme voranzubringen, wird das Ganze verlangsamt, zum Stocken gebracht, und möglicherweise wird man sich vor den Gerichten treffen. Allein an diesem einen Beispiel wird deutlich, dass die Regelung, die der Bund hier vorsieht, praxisfern ist, nicht in die Tat umgesetzt werden kann und damit dem Hochwasserschutz keinen Dienst erweist.

- (B) Das zweite Beispiel ist die Regelung zu den Überschwemmungsgebieten. Nach dem Entwurf der Bundesregierung sollen die Länder **innerhalb von fünf Jahren flächendeckend Überschwemmungsgebiete ausweisen**. Frau Kollegin Probst, wir müssen uns vorstellen, was „flächendeckend“ in der Praxis heißt. Dies will ich am Beispiel Bayerns verdeutlichen. Im Freistaat **Bayern** gibt es **70 000 Flusskilometer**. Wenn wir flächendeckend Überschwemmungsgebiete ausweisen müssten, bedeutete das, dass wir Jahre, Jahrzehnte damit beschäftigt wären, formal Überschwemmungsgebiete festzusetzen, egal wie relevant das für den Hochwasserschutz im Einzelnen ist. Das heißt: Allein an diesem Punkt ist die **Forderung des Bundes auf etwas Irreales gerichtet**. Das können Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und andere Länder nicht leisten. Die flächendeckende Ausweisung von Überschwemmungsgebieten ist ein **Programm für Jahrzehnte**. Dies ist auf etwas Unmögliches gerichtet und insofern **rechts- und verfassungswidrig**.

Das Vorgehen des Bundes zeigt neben den Problemen der praktischen Umsetzung, der bürokratischen Herangehensweise sowie der Rechts- und Verfassungswidrigkeit einmal mehr ein grundlegendes Problem auf, das diese Bundesregierung mit dem Umweltschutz hat: Das **Leitbild der nachhaltigen Entwicklung wird nicht wirklich praktiziert**. Man redet zwar von nachhaltiger Entwicklung sowie von einem Miteinander von Ökonomie und Ökologie, aber wenn man sich die praktischen Produkte dieser Politik anschaut, erkennt man die **alte Hackordnung „Ökonomie gegen Ökologie“**, das alte Gegeneinander,

keine verzahnte Politik, bei der die Bauern das Land bewirtschaften und gleichzeitig vorbeugender Hochwasserschutz betrieben wird. Dafür, dass das in der Praxis möglich ist, können Frau Kollegin Höhn für Nordrhein-Westfalen, das Land Bayern und alle übrigen Länder Beispiele nennen. Dass der Bund wieder zu der alten Schlachtordnung zurückkehren will, ist von der politischen Zielsetzung her nicht akzeptabel.

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, wir bitten dringend darum, den vorbeugenden Hochwasserschutz noch einmal gründlich mit denen zu besprechen, die ihn umzusetzen haben, nämlich mit den Ländern. Das kann nicht in einem Schnellschuss geschehen. Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes ist für uns inakzeptabel. Das **Gesetz bedarf** nach unserer Überzeugung – das hat ein Rechtsgutachten bestätigt, das der Freistaat Bayern in Auftrag gegeben hat – der **Zustimmung durch den Bundesrat**. Auch in der Sache bitten wir um erneute Gespräche und um Verweisung in den Vermittlungsausschuss, um die handwerklichen Mängel und die praktischen Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes zu beseitigen. Wir hoffen, dann ein Gesetz auf den Tisch legen zu können, das dem vorbeugenden Hochwasserschutz und damit dem Schutz von Hab und Gut und Leib und Leben unserer Bürgerinnen und Bürger tatsächlich dient. – Danke.

Präsident Dieter Althaus: Herzlichen Dank!

Herr Minister Müller (Schleswig-Holstein).

(D) **Klaus Müller** (Schleswig-Holstein): Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren! Wenn wir heute im Bundesrat über das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes beraten und beschließen, haben wir alle sicherlich noch die Bilder des Hochwasserereignisses aus dem August 2002 vor Augen.

Verehrter Herr Kollege Schnappauf, ich kann keine Diskussion über eine Schlachtordnung, **kein Zurück zu einem grundsätzlichen Gegeneinander** erkennen. Ich glaube auch nicht, dass wir von einem Schnellschuss sprechen können, wenn wir heute, zwei Jahre nach den schrecklichen Ereignissen, Konsequenzen ziehen wollen.

Die Verwüstung, die Betroffenheit vor Ort, bewegende Berichte verzweifelter Familien, in ihrer Existenz bedrohte Betriebe, die große Hilfsbereitschaft, die Spendenwelle quer durch das Land – dies alles hat wohl niemand vergessen, auch wenn die Bilder heute zu verblässen beginnen. Die Politik muss sich trotzdem fragen lassen, was sie unternommen hat bzw. jetzt unternimmt, um Schäden dieses Ausmaßes zu verhindern.

Der Handlungsdruck, den die Berichterstattung in den Medien und die Bilder im August 2002 ausgelöst haben, hat leider abgenommen; das wissen wir. Trotzdem dürfen wir uns nicht vorhalten lassen, nicht alles zu tun, um den Hochwasserproblemen bei der nächsten Katastrophe entgegenzuwirken.

Klaus Müller (Schleswig-Holstein)

(A) Ich bin dem Bundesumweltministerium sehr dankbar für die Erarbeitung des Gesetzentwurfs, der bereits als Referentenentwurf ausgiebig mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden, der Industrie, der Landwirtschaft, den Umweltverbänden und vielen Organisationen erörtert wurde. Ich kann mich noch gut daran erinnern, dass wir unmittelbar nach der Katastrophe über das **Fünfpunkteprogramm** zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes diskutiert haben. Ich meine, dass damals parteiübergreifend Einigkeit bestand.

Mit dem Artikelgesetz werden verschiedene hochwasserrelevante Rechtsvorschriften des Bundes geändert. Im Blickpunkt des Länderinteresses steht das **Wasserhaushaltsgesetz**, dessen Rahmenvorschriften dann von uns durch eigene Gesetze auszufüllen sind. Eine wesentliche Änderung der umfassenden Hochwasserschutzregelungen des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Verpflichtung der Länder, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Artikelgesetzes jedenfalls diejenigen Überschwemmungsgebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist. Verehrter Herr Kollege Schnappauf, das ist überschaubar, das ist möglich. Ich meine, dass wir in den Ländern nicht bei null anfangen. Wir reden über ein Ereignis, das dann Relevanz hat, wenn es wieder eintritt.

(B) Eine **Fünfjahresfrist** ist für jede Verwaltung ein „harter Brocken“. Aber angesichts aktueller Klimaprognosen und Wettervorhersagen wissen wir, dass diese Frist für manchen, der betroffen ist, ein langer, wenn nicht zu langer Zeitraum ist. Ich meine, wir sollten die Herausforderung annehmen.

Ferner sollen innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete gewisse Beschränkungen gelten, die in die Ländergesetze aufzunehmen sind. Neben Regelungen, die nach Einschätzung des jeweiligen Landes für den vorbeugenden Hochwasserschutz erforderlich sind, wie Vorschriften zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen oder zum Erhalt oder zur Gewinnung von Rückhalteflächen, werden wir Länder den **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** regeln müssen. Für Überschwemmungsgebiete sind solche Regelungen aus meiner Sicht eine Selbstverständlichkeit und in vielen – wenn auch nicht in allen – Ländervorschriften bereits enthalten.

Vielfach diskutiert wurde in diesem Zusammenhang über das **Verbot der Errichtung neuer Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten**. Es gilt wohl gemerkt nur für Neuanlagen und erneuerte Anlagen und auch nur dann, wenn vor Ort Alternativen wie Erdgas existieren, die nicht unverhältnismäßig teuer sind. Es ist mir persönlich unverständlich, dass sich dennoch heftiger Widerstand gegen diese nachvollziehbare und verhältnismäßige Regelung regt.

Wesentlich komplexer ist die Diskussion über die **Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Überschwemmungsgebieten**. Nach dem ur-

(C) sprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung sollte der Ackerbau in den Überschwemmungsgebieten bis zum Ende des Jahres 2012 vollständig eingestellt werden. Ausnahmen sollten von den Ländern außerhalb der Abflussbereiche nur für solche Flächen zugelassen werden, bei denen weder Erosionsgefahr noch nachteilige Gewässerauswirkungen zu erwarten sind, weil eine ganzjährige Bodenbedeckung sichergestellt ist.

Nach den ausführlichen Sachverständigenanhörungen und den Beratungen im Bundestag ist diese Regelung jedoch zu Gunsten der Landwirtschaft überarbeitet worden und stellt aus meiner Sicht jetzt einen vernünftigen Interessenausgleich zwischen den Anliegen der Landwirtschaft und den Forderungen nach Hochwasserschutz dar. Dies sollte auch für den Bundesrat ein tragfähiger Kompromiss sein.

Verehrte Damen und Herren, die Auswertung der Hochwasserereignisse im August 2002, aber auch die Erfahrungen aus anderen Hochwasserereignissen haben gezeigt, dass die Art und Weise der Bodennutzung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Umfang der Hochwasserschäden steht. Nicht nur zur Vermeidung von Gewässerbeeinträchtigungen, sondern auch zum Schutz der Landwirtschaft vor Ernteaussfällen durch Hochwasser und zum Erhalt der Böden sind Einschränkungen der Bodennutzung – jedenfalls auf kritischen Flächen – erforderlich und, wenn man sich die Ereignisse noch einmal vor Augen führt, vertretbar.

(D) Die mit dem Ackerbauverbot verbundene Fristsetzung trägt auch den wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft Rechnung. Die **Einstellung des Ackerbaus** ist erst **bis Ende 2012 vorgesehen**. Diese Frist erlaubt den Betrieben eine langsame Umstellung ihrer Flächenbewirtschaftung, die durch Fördermöglichkeiten für die Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen unterstützt wird.

Ebenfalls wichtig für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist die Frage, in welchem Umfang eine **Bebauung in Überschwemmungsgebieten** zugelassen werden kann. Ich meine, dass die Regelung, die nun vorgeschlagen wird, in Überschwemmungsgebieten keine neuen Baugebiete ausweisen zu dürfen, vernünftig ist. Dies führt zwar zu einer Einschränkung für die einzelne Gemeinde. Aber zum Schutz der Menschen und zur Vermeidung späteren Konfliktpotenzials ist dies zwingend erforderlich. Diese klare Regelung dient, wie ich meine, auch der Erleichterung möglicherweise schwieriger Meinungsfindungsprozesse in den Gemeinden. Die Überplanung bereits vorhandener Baugebiete ist im Sinne der gemeinsamen Kompromissfindung dagegen nicht ausgeschlossen.

Einzelne Bauvorhaben in bereits ausgewiesenen Baugebieten, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder im Außenbereich sind in Überschwemmungsgebieten weiterhin grundsätzlich zulässig, bedürfen aber einer Genehmigung, die nur erteilt werden darf, wenn den Erfordernissen des Hochwasserschutzes Rechnung getragen wird.

Klaus Müller (Schleswig-Holstein)

(A) Verehrte Damen und Herren, insgesamt enthält das vorliegende Gesetz für den Hochwasserschutz erforderliche, aber dennoch ausgewogene Regelungen, die Unterstützung durch den Bundesrat verdienen. Ich glaube, alle Länder sind sich darin einig, dass es wichtig ist, nicht länger zu zögern, nicht erst zu warten, bis Menschen, bis die Industrie, bis die Wirtschaft betroffen sind, sondern dass es gilt, **jetzt zu handeln**. Wir werden niemandem erklären können, warum wir hier Verfassungsdebatten führen, obwohl ein kluges Gesetz mit der Zielsetzung vorliegt, gemeinsam zu handeln.

Gerade diejenigen Bundesländer, die am Ende eines Flusses liegen und darauf angewiesen sind, dass die Länder am Oberlauf handeln, warten auf eine zügige Entscheidung; denn Hochwasser macht an Grenzen nicht Halt. Wir sind dankbar dafür, dass viele Länder 2002 solidarisch gehandelt haben. Lassen Sie uns heute zu einer vernünftigen Regelung kommen! – Vielen Dank.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Frau Staatsministerin Conrad (Rheinland-Pfalz).

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich denke, über die Notwendigkeit, die Aktivitäten für den Hochwasserschutz zu intensivieren, brauchen wir nicht zu streiten. Das ist der Konsens, der uns alle verbindet.

(B) Herr Müller hat zu Recht gesagt, dass wir nicht bei null beginnen. Die Länder sind seit Jahren in der Hochwasservorsorge und im Hochwasserschutz aktiv. Gerade deshalb führt das im zweiten Durchgang vorliegende Gesetz, das gegenüber dem Entwurf kaum verändert worden ist, zu enormen Problemen bei der Umsetzung.

Ich will hier keine Verfassungsdebatte führen, weil ich das dem Problem als nicht angemessen erachte. Ich möchte aber die Frage aufwerfen, ob diese **detaillierte Regelung mit starren Vorgaben** ohne Flexibilität und **ohne Spielräume für die Länder und für die Behörden** vor Ort durch die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes tatsächlich abgedeckt ist. Ich will konstatieren, dass es Sinn hat, dass sich der Bund hier seiner **Rahmengesetzgebungskompetenz** bedient; denn das Gesetz enthält Ansätze, die wir durchaus für unterstützenswert halten, so die Regelungen zum Bauplanungsrecht und zum Raumordnungsrecht.

Ich bin dankbar ob eines Instrumentes, das eingeführt wird, überschwemmungsgefährdete Gebiete auszuweisen, und zwar auch hinter den Deichen, weil wir mit Blick auf extreme Situationen Vorsorge treffen müssen.

Dass sich das im zweiten Durchgang vorliegende Gesetz kaum von dem Entwurf unterscheidet, der uns im ersten Durchgang vorlag, macht es notwendig – darauf hat Herr Kollege Schnappauf hingewiesen –, dass wir uns auf zentrale Akzente verständigen, die

aus unserer Sicht tatsächlich veränderungsbedürftig sind. Ich will das anhand weniger Punkte verdeutlichen. (C)

Die **Anforderung**, flächendeckend **an allen Gewässern innerhalb von fünf Jahren Überschwemmungsgebiete auszuweisen**, ist – dies muss man deutlich sagen – im Vollzug **nicht erfüllbar** und im Übrigen aus Gründen des Hochwasserschutzes auch nicht erforderlich. Ich will das am Beispiel des Landes Rheinland-Pfalz näher erläutern.

Herr Kollege Schnappauf hat von 70 000 Flusskilometern in Bayern gesprochen. Wahrscheinlich hat er jede kleine Verästelung und jeden Bach mitgezählt. Bei uns in **Rheinland-Pfalz** sind es immerhin **15 000 Flusskilometer**, an denen nach dem vorliegenden Gesetz Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden müssten. Auf Grund von Gefährdungsbetrachtungen sehen wir diese Notwendigkeit gerade einmal bei 3 000 Kilometern. Wir haben bisher an 1 500 Kilometern Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Das heißt, gegen die Meinung der Fachleute vor Ort müssten wir nach dem Gesetz an weiteren 12 000 Kilometern Gewässerstrecke Überschwemmungsgebiete ausweisen. Davon befindet sich ein großer Teil in Waldgebieten. Rheinland-Pfalz besteht zu über 40 % aus Waldgebieten. Die Ausweisung dort hat keinen Sinn. Sie wäre mit einem enormen Aufwand verbunden und hätte für den Hochwasserschutz keine Bedeutung.

Die zweite Regelung, die ich ansprechen möchte, ist bereits genannt worden. Es geht um die **zwingende Festschreibung eines hundertjährigen Bemessungshochwassers für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten**. Entscheidend ist doch, dass wir den Flüssen mit der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten den erforderlichen Raum geben, damit Überschwemmungen mit dem geringstmöglichen Schaden ablaufen können. Welche Jährlichkeit des Hochwasserereignisses nach den Gegebenheiten des Einzelfalles dazu erforderlich ist, sollte den Fachleuten vor Ort überlassen bleiben, die die Gewässer und die Topografie der Flusstäler kennen. (D)

Ich habe soeben gesagt, dass wir bereits über 1 500 Kilometer Gewässerstrecke mit festgestellten Überschwemmungsgebieten haben. Wir haben teilweise 50-jährliches, 80-jährliches, aber auch über 100-jährliches Hochwasser zu Grunde gelegt.

Die Regelung würde bedeuten, dass wir alle Akten erneut bearbeiten und die jahrelangen Prozesse vor Ort wiederaufnehmen müssten. Die Arbeit müsste noch einmal geleistet werden, ohne dass irgendeine Verbesserung, ein Fortschritt für den Hochwasserschutz erreicht würde. Ich glaube, die Menschen verlangen von uns ein Mehr an Sicherheit, kein Mehr an Bürokratie.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich will auch darauf hinweisen, dass die Nachbesserungen – es ist immerhin begrüßenswert, dass man sich insoweit bemüht –, was das **Verbot des Ackerbaus in**

Margit Conrad (Rheinland Pfalz)

(A) **Überschwemmungsgebieten** betrifft, nicht ausreichend sind. Hier haben wir unsere Erfahrungen. Jetzt sollen nur noch erosionsgefährdete Abflussbereiche mit einem Ackerbauverbot belegt werden. Auch dies bedeutet, dass wir zunächst einmal rechtsicher Überschwemmungsgebiete festzulegen, dann den Abflussbereich zu definieren und schließlich innerhalb eines Abflussbereichs noch **erosionsgefährdete Gebiete** auszuweisen haben. Wir haben das in einigen Fällen getan, nämlich dort, wo wir in Rechtsstreitigkeiten verwickelt waren, um tatsächlich Rechtssicherheit herzustellen.

Der Aufwand für jede dieser Berechnungen ist so gigantisch, dass wir, wenn das nunmehr vorgesehene Verfahren zu Grunde gelegt werden muss, nicht schnell zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und schon gar nicht von erosionsgefährdeten Abflussbereichen kommen. Der Schaden wäre immens. Der größte Schaden auf Grund dieser Regelung entstände den Landwirten. Das ginge zu Lasten der Arbeit vor Ort; denn wir brauchen die Landwirtschaft bei der Umsetzung des Hochwasserschutzes als Partner.

Wir haben in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren enorme Anstrengungen gemacht und sind z. B. dabei, im Rahmen grenzüberschreitender Absprachen mit unseren französischen Nachbarn sowie gemeinsam mit Baden-Württemberg und Hessen **Polder**, also gesteuerte Überflutungsräume, zu bauen. Sogar in den Poldern lassen wir im Einzelfall um des Zeitfaktors willen Ackerbau zu; denn wir wollen (B) nicht warten, bis die Umlegungsverfahren, die Jahre, manchmal Jahrzehnte dauern, abgeschlossen sind.

Sehr verehrte Frau Kollegin Höhn, es müsste gerade im Interesse der Unterlieger sein – das ist, was unsere Maßnahmen betrifft, Nordrhein-Westfalen –, rasch, d. h. in **Kooperation mit den Landwirten**, zu Lösungen zu kommen, die flexibel und pragmatisch sind und die die Ressourcen vor allem in Bereichen bündeln, in denen die Umsetzung von Maßnahmen dringend erforderlich ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe die herzliche Bitte, dass wir im Vermittlungsausschuss zu Lösungen kommen. Es ist ein klares Signal an den Bund, dass 14 Länder im Ausschuss für die Anrufung des Vermittlungsausschusses votiert haben. Das sollte deutlich machen, dass wir hier zu konstruktiven Beratungen kommen müssen.

An die Kollegen der Länder habe ich die herzliche Bitte: Wir sollten uns überlegen, ob wir im zweiten Durchgang das Gesetz pauschal ablehnen oder ob wir, wofür ich plädiere, im Vermittlungsverfahren konkret sagen, wo wir Regelungs- und Änderungsbedarf sehen.

Im Interesse der Oberlieger und der Unterlieger – auf der Strecke ist jeder Oberlieger auch ein Unterlieger –, im Interesse der Solidarität mit den Menschen an den Flüssen und im Interesse der Koopera-

tion mit den Landwirten vor Ort habe ich die herzliche Bitte, dass wir im Vermittlungsverfahren ein Gesetz zu Stande bringen, das all diesen Akzenten Rechnung trägt, das flexibel ist und das die Ressourcen dort bündelt, wo es notwendig ist. – Vielen Dank. (C)

Präsident Dieter Althaus: Herzlichen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag Sachsens vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer allgemein für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ich beginne mit dem Antrag Sachsens in Drucksache 645/2/04, in dem empfohlen wird, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes anzurufen. Wer stimmt dem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss** mit diesem Ziel **angerufen**.

Alle übrigen Anrufungsgründe unter den Ziffern 1 bis 25 der Ausschussempfehlungen entfallen.

Wir stimmen nun noch über die Empfehlung unter Ziffer 26 ab, die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes** festzustellen. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat **festgestellt**, dass das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 106:

- a) Entwurf eines Gesetzes zum **Bürokratieabbau** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 709/04)
- b) Entschließung des Bundesrates zum **Bürokratieabbau** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 710/04)

Herr Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg).

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wenn man heute mit einem mittelständischen Unternehmer, mit einem Selbstständigen spricht und ihn fragt, was ihn bedrückt, dann ist das Thema „Bürokratiebelastung“ oft das Thema Nummer eins.

Wir sollten uns damit nicht abfinden, weil die Überregulierung in unserem Land mit immensen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden ist. Es gibt inzwischen eine Fülle seriöser Studien, angefangen bei der Weltbank bis hin zum Institut für Mittelstandsforschung, die besagen, dass die **zusätzlichen Kosten für die Unternehmen in Deutschland jährlich**

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) rund **46 Milliarden Euro** betragen. Bei kleinen Unternehmen sind es bis zu 4 000 Euro pro Beschäftigten.

Letztlich hat sich kaum ein Land auf der Welt derart mit Verordnungen und Auflagen selbst gefesselt wie Deutschland mit der Folge, dass wir inzwischen einen **Gesetzes- und Vorschriftenschwungel** haben, den nicht einmal mehr Fachleute durchschauen können.

Wir haben einen viel **zu stark aufgeblähten und teuren Verwaltungs- und Kontrollapparat** aufgebaut. Wir bevormunden unsere Bürgerinnen und Bürger. Wir bevormunden die Unternehmen und die kommunale Selbstverwaltung.

Das Tückische an dieser Entwicklung ist, dass jede Vorschrift für sich betrachtet wohl noch erträglich und meist auch begründet ist. Die **Auswirkungen der zahllosen Regelungen in ihrer Gesamtheit überschreiten** jedoch das **Maß des politisch Verantwortbaren** in jeder Hinsicht. Das ist, glaube ich, heute in allen Ländern allgemeine Einsicht.

Die Baden-Württembergische Landesregierung verfolgt deshalb wie andere Landesregierungen das Ziel, nicht mehr alles, was der Staat regeln könnte, auch vom Staat regeln zu lassen. Wir müssen abkommen von dem Anspruch, der Staat müsse umfassende Gerechtigkeit im Einzelfall herstellen und für jede denkbare Variante des Lebens eine rechtliche Lösung bereithalten. Wir alle sollten vielmehr den Mut und das Vertrauen haben, dass auch bei weniger Regelungsdichte unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft funktionieren, weil unsere Bürgerinnen und Bürger in vielen Bereichen **Eigenverantwortung** übernehmen wollen und können und weil man den Entscheidungsträgern vor Ort etwas zutraut.

- (B)

Meine Damen und Herren, wir sind uns sicherlich einig: Unternehmer und Unternehmen müssen sich in erster Linie um die Erschließung neuer Märkte und die Entwicklung neuer Produkte kümmern können, anstatt Personal mit der Bedienung unzähliger staatlicher Statistiken, mit der Erfüllung bis ins Kleinste geregelter Behördenauflagen und dem Betreiben langwieriger Genehmigungsverfahren zu binden.

Bürokratie ist der natürliche Feind der Innovation. Wollen wir erreichen, dass die Lähmung von Innovations- und Investitionskräften ein Ende hat, müssen wir unsere Unternehmen vor allem von belastenden bürokratischen Regelungen befreien. Dann entstehen auch **Anreize für mehr Beschäftigung und mehr Ausbildungsplätze.**

Meine Damen und Herren, wir alle wissen es: Der Staat beschäftigt Heerscharen von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, um die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen kontrollieren zu können. Wir müssen uns daher dringend fragen, ob künftig tatsächlich alle Aufgaben, die der Staat derzeit wahrnimmt, weiterhin vom Staat selbst wahrgenommen werden müssen, ob alle Aufgaben, die dem Staat obliegen, auch von staatlichen Bediensteten erfüllt werden müssen. Auch hier ist die klare Antwort: nein.

Zudem müssen wir zwingend die **Verwaltungsverfahren vereinfachen**. Insbesondere müssen überholte und unnötige Rechtsvorschriften abgeschafft werden. **Genehmigungspflichten müssen verstärkt durch Anzeigepflichten ersetzt werden.** Statistische Auskunftspflichten müssen reduziert, und die Erhebung muss vereinfacht werden.

(C)

Wenn man an die Durchforstung der Vorschriften herangeht – ich weiß, dass einige Länder das getan haben, wir auch –, kommt man rasch zu der Erkenntnis: Im ersten Fall sind es eigene **Landesnormen** und Rechtsverordnungen, im zweiten weitaus größeren Fall ist es **Bundesrecht**, und in zunehmendem Maße ist es Europarecht, das uns bindet. Deswegen gibt es nur drei Möglichkeiten:

Erstens. Dort, wo wir zuständig sind, müssen wir in eigener Zuständigkeit handeln.

Zweitens. Dort, wo der Bund zuständig ist, müssen wir einen Vorstoß unternehmen und den Bund bitten, sich der Sache anzunehmen. Dem dient unsere heutige Bundesratsinitiative, die nicht nur Baden-Württemberg, sondern jedem einzelnen Land zugute kommt, vor allem aber denen, die betroffen sind, den Selbstständigen und den Bürgerinnen und Bürgern.

Drittens. Wenn **EU-Recht** die Ursache ist – das ist zunehmend der Fall –, bekommen wir mit dem europäischen Verfassungsvertrag endlich eine klare Kompetenzordnung, wofür Europa zuständig ist, und wir bekommen ein Frühwarnsystem, eine **Subsidiaritätskontrolle** durch alle nationalen Parlamente innerhalb von sechs Wochen nach Einbringung des Entwurfs einer Norm durch die Europäische Kommission. Es liegt dann an uns, ob wir innerhalb dieser sechs Wochen im Bundestag und im Bundesrat oder gemeinsam zu einer Stellungnahme, zu einer Prüfung kommen oder ob wir uns dieses Rechtes, das wir erstmals bekommen, begeben.

(D)

Alle drei Instrumente müssen wir nutzen.

Meine Damen und Herren, erfreulicherweise hat auch die **Bundesregierung** mit der **Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Umsetzung von Vorschlägen zum Bürokratieabbau** erkannt, welche Bedeutung diesem Thema inzwischen zukommt. Der Bund darf damit rechnen, dass wir die Vorschläge, wo immer wir sie aus Bürokratieabbaugesichtspunkten für sinnvoll halten, unterstützen. Und wir müssen von der Bundesregierung erwarten, dass sie unsere Bundesratsinitiative nicht zerpfückt, sondern den Ländern mutig mehr Freiraum zum Bürokratieabbau zugesteht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Bürokratieabbau ist vor allem eine **ordnungspolitische Aufgabe**. Deshalb sind zuallererst wir Politiker gefordert. Entscheidend ist unser Wille zu mehr Deregulierung, Subsidiarität, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Im Übrigen stehen wir alle unter dem Druck der Kosten, der Personalkosten und der Lawine an Versorgungskosten, die auf uns zukommen. Deswegen müssen wir handeln, und wir handeln ja auch, in jedem Land.

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

(A) Kaum wird ein Vorschlag zum Bürokratieabbau ernsthaft verfolgt, melden sich die Bedenkenträger. Sie sind geübt im reflexartigen Verteidigen bestehender Regelungen oder gebetsmühlenhaft vorgetragenen Verweisen auf übergeordnete Bundes- und EU-Regelungen oder auf die zu erwartenden heftigen Widerstände von Verbänden und Fachverwaltungen. Für fast jede Regelung lassen sich plausible Begründungen oder zutreffende Einzelfälle anführen.

Bürokratieabbau darf aber nicht nur fachliche Gesichtspunkte bewerten, sondern muss auch die positiven Auswirkungen auf die Bürger, die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte berücksichtigen.

Nutzen wir die Chance, uns von unseren eigenen bürokratischen Fesseln zu befreien und Deutschland wieder die dringend benötigte Luft zum Atmen zu geben! In diesem Sinne bitte ich Sie, die Bundesratsinitiative Baden-Württembergs zum Bürokratieabbau zu unterstützen. Sie nützt jedem einzelnen Land. Insbesondere nützt sie den Bürgern, der Wirtschaft und der kommunalen Selbstverwaltung.

Präsident Dieter Althaus: Danke schön!

Herr Ministerpräsident Beck (Rheinland-Pfalz).

(B) **Kurt Beck** (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe mich zu Wort gemeldet, um deutlich zu machen, dass das Anliegen, das Herr Kollege Teufel soeben für Baden-Württemberg begründet hat, unser gemeinsames Anliegen sein sollte und dass wir diesen Tagesordnungspunkt nicht als Routine betrachten dürfen. Vielmehr sollten wir uns zumindest die **Begrenzung der Zahl bürokratischer Vorschriften** noch einmal ernsthaft vornehmen.

Wir alle sollten uns in die Pflicht nehmen, beispielsweise die Bitte und die Aufforderung an die Bundesregierung zu richten, **nicht** immer wieder der **Versuchung zu erliegen, Regelungen, die von Europa vorgegeben werden, früher in Kraft zu setzen, als es von Europa gefordert** wird, und, was man sicherlich im Detail begründen kann – das will ich nicht in Abrede stellen –, das eine oder andere obendrauf zu setzen.

An unsere eigene Adresse muss gesagt werden: Auch wir erliegen häufig dieser Versuchung, weil unsere Fachleute uns sagen, das sei „die“ Gelegenheit, ein Einzelproblem, das gelöst werden sollte, obendrauf zu packen. Das Ganze geht noch weiter: Auf der kommunalen Ebene kommt man ebenfalls nicht selten zu neuen Regelungen. – Und die Vorschriften, die sich Gemeindeunfallversicherungsverbände ausdenken, machen das Gewirr und das Geflecht komplett.

Wir sollten auch die Bitte äußern, auf der europäischen Ebene darüber nachzudenken, ob man wirklich ein Europa mit so dichten **Regelungen – bis in die Details** – will, wie wir sie in einer Reihe von Rechtsbereichen immer wieder vorfinden.

(C) Es gibt natürlich Situationen, die zum Handeln aufordern. Die BSE-Problematik beispielsweise hat zu Recht Handeln ausgelöst. Aber wenn Sie sich die Vorschriften anschauen, die bei der Beseitigung von Tierkörpern, von gefallenen Wildtieren oder von Haustieren, die aufgefunden werden, zu beachten sind, dann fragen Sie sich, ob die Regelungsdichte noch in Relation zu dem ursprünglich notwendigen Regelungsbedarf steht und ob wir über diese Detailbesessenheit nicht eher darauf hinwirken, dass der Kern in Vergessenheit gerät oder zumindest sehr weit zurücktritt.

Erreichen wir also wirklich das, was im Kern notwendig ist? Ich gehe davon aus, dass das vielfältige und große **Europa ein Gutteil mehr Unterschiedlichkeit im Detail verträgt**, als die Generaldirektionen und Kommissionen auf der europäischen Ebene es wahrhaben wollen.

Meine Damen und Herren, ich will einen weiteren Punkt hinzufügen, der bei dieser Betrachtung nicht übersehen werden darf. Über die Fachcommunities und über die Interessengruppen ist schon gesprochen worden. Wir brauchen auch eine gewisse **Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, Unterschiedlichkeit hinzunehmen**. Wenn wir unseren Dienststellen, wenn wir den kommunalen Behörden Handlungsfreiheit geben, dann muss es eben auch einmal hingenommen werden, dass an einer Stelle des Landes im Detail anders entschieden wird als an einer anderen Stelle.

(D) Ich habe mir im Hinblick auf die Akzeptanz von Entbürokratisierung gut eingepägt, was ich bei der **Änderung unserer Landesbauordnung** erlebt habe. Wir haben Genehmigungsfiktionen in sehr weiten Sektoren vorgegeben, so dass in Bezug auf das, was Architekten im Rahmen eines Bebauungsplans vorlegen, die Genehmigung als erteilt gilt, wenn die Kommune innerhalb einer Frist von sechs Wochen nicht Einspruch erhebt. Ich denke, andere Länder haben das auch vorgesehen. Zunächst hatte ich gedacht, die Architekten freuen sich darüber; denn dadurch wird der Berufsstand aufgewertet. Wenn jemand beim Architekten unterschreibt, kann er davon ausgehen, dass alles in Ordnung ist; das müsste den Berufsstand doch aufwerten. Aber ich habe mich offensichtlich geirrt. Es gab einen Aufschrei, man wollte unbedingt den grünen Stempel der Bauverwaltung haben.

Ich will damit sagen: Es gibt natürlich nicht mehr Spielräume, ohne dass jemand anders die Verantwortung übernimmt. Beides geht nicht. Dass der Staat die Verantwortung übernimmt und auf der anderen Seite gesagt wird, gebt uns mehr Freiräume, passt nicht zusammen.

Ich war erschrocken, als Bauherren zu mir kamen und sagten: Wir wollen den grünen Stempel haben, obwohl es nicht sein muss. – Auf die Frage, warum, antworteten sie: weil unsere Bank uns ohne den grünen Stempel den Kredit für das Häuschen oder den Umbau nicht gewährt.

Das müssen wir ernst nehmen. Wir müssen den Appell, der in der Initiative zu Recht an uns gerichtet

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz)

(A) wird, in die allgemeine Debatte in unserem Land einbeziehen. Sonst werden wir uns immer im Kreis drehen und trotz unserer Beteuerungen, wie sehr wir uns um Bürokratieabbau bemühen, am Ende am Widerstand vieler, aber vor allen Dingen an der Neigung, auf eingefahrenen Gleisen weiterzufahren, scheitern.

Ich begrüße ausdrücklich die Initiative von Baden-Württemberg. Wir werden alles tun, um sie zu unterstützen.

Präsident Dieter Althaus: Danke schön!

Zur weiteren Beratung weise ich den **Gesetzesantrag** dem **Wirtschaftsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Finanzausschuss**, dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, dem **Verkehrsausschuss** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

Den **Entschließungsantrag** weise ich ebenfalls dem **Wirtschaftsausschuss** – federführend – sowie dem **Agrarausschuss**, dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Finanzausschuss**, dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

(B) **Punkt 33:**

Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Unterstützung der Innovationsoffensive durch **Abschaffung der Eigenheimzulage** (Drucksache 620/04)

Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg) hat das Wort.

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Jede und jeder in diesem Hause weiß es: Viele Bürger konnten in den Jahren und Jahrzehnten seit dem Zweiten Weltkrieg nur deshalb bauen oder Wohneigentum erwerben, weil es die Eigenheimzulage gibt. Das gilt vor allem für junge Familien mit Kindern, die zu den Hauptbegünstigten gehören. Es gilt für Arbeitnehmerhaushalte. Es gilt für Menschen, die ein durchschnittliches oder gar ein unterdurchschnittliches Einkommen haben.

Der Markt für Eigenheime, sagen manche, sei in Deutschland gesättigt. Der Markt für Eigenheime ist in Deutschland keineswegs gesättigt. **Unter** den seitherigen **15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegt Deutschland beim Wohneigentum auf dem 15. und letzten Platz.**

Meine Damen und Herren, die Abschaffung der Eigenheimzulage hätte auf Staat und Gesellschaft also erhebliche Auswirkungen, insbesondere auf die För-

derung von Familien mit Kindern, auf die private Altersvorsorge und auf die wirtschaftliche Entwicklung. (C)

Zum Ersten: Die **Eigenheimzulage** ist und bleibt für viele Menschen die **entscheidende Voraussetzung für die Wohneigentumsbildung** für die eigene Familie. Sie ist für viele daher die Grundlage für ein gewisses Maß an Unabhängigkeit in der Lebensführung und an individueller Entfaltungsmöglichkeit.

Rund **60 %** aller Haushalte, die nach dem Eigenheimzulagegesetz gefördert werden, sind **Haushalte mit Kindern**. Dies ist eine beeindruckende Zahl, wenn man bedenkt, dass Familien mit Kindern im Durchschnitt nur ein Drittel aller Haushalte darstellen.

Untersuchungen belegen weiter, dass die Eigenheimzulage gerade Familien mit Kindern das **Überspringen der Einkommensschwelle zur Eigentumsbildung erleichtert**. Jeder zweite so genannte Schwellenhaushalt müsste ohne Eigenheimzulage den Erwerb von Wohneigentum auf später verschieben oder darauf verzichten.

Zu gering ist die Eigentumsbildung insbesondere in der Gruppe der 30- bis 40-Jährigen. Sie liegt mit 33 % weit zurück. Auch dies zeigt, dass die Förderung vor allem unter Berücksichtigung von Familien mit Kindern eher erhöht als verringert werden müsste. Diese Zahlen beweisen die herausragende **familienpolitische Bedeutung** der Eigenheimzulage.

Zum Zweiten, der **Altersvorsorge**: Inzwischen hat sich bei allen, die sich mit dem Thema „Altersvorsorge“ beschäftigen, herumgesprochen, dass die Leistung aus der gesetzlichen Altersversicherung nicht mehr ausreicht, um einen angemessenen Lebensstandard im Alter zu sichern. Also werben wir alle, die Bundesregierung und jeder, der politische Verantwortung trägt, bei den Bürgern dafür, dass sie auch privat Vorsorge treffen. Wenn man nun mit den Bürgern im Gespräch ist oder Umfragen liest, stellt man fest, dass bei der privaten Vorsorge für das Alter die **Wohneigentumsbildung** mit Abstand **an erster Stelle** steht. Es ist ja wahr, und es ist die Erfahrung, die jeder macht: Man kommt im Alter mit einer verhältnismäßig bescheidenen Rente aus, wenn man mietfrei leben kann. (D)

Angesichts der uns bevorstehenden großen demografischen Umbrüche wird die eigenverantwortlich finanzierte private Altersvorsorge immer wichtiger. Die selbst genutzte Immobilie ist nach wie vor die vom Bürger als Priorität Nummer eins gesehene Form privater Vorsorge.

Vor diesem Hintergrund halte ich es für geradezu kontraproduktiv, für unverantwortlich, die Eigenheimzulage abzuschaffen und damit in denjenigen Bereich der privaten Vermögensbildung und Vorsorge einzugreifen, der am effizientesten ist und von den Menschen am meisten angenommen wird. Was wir brauchen, sind unkomplizierte attraktive Förderinstrumente, die mithelfen, den Menschen eine **verlässliche Zukunftsperspektive** für ihre Alterssicherung zu bieten.

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

(A) Zum Dritten schließlich möchte ich auf die **ökonomische Bedeutung** der Eigenheimzulage hinweisen. Als Investitionsförderung setzt die Eigenheimzulage Mittel frei, die die Bauwirtschaft und die gesamte **Wohnungsbaubranche** dringend benötigen. Die damit einhergehenden positiven Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage, auf die Beschäftigungseffekte, auf das Steueraufkommen durch die mittelständische Wirtschaft sowie auf die Sozialkassen sind beträchtlich.

Die **Streichung** der Förderung **würde zu** einem weiteren Einbruch dieses wichtigen Geschäftssegmentes, vor allem des Handwerks, und damit zu **weiteren Arbeitsplatzverlusten führen**. Im Übrigen müsste man auch die Steuerausfälle gegenrechnen, wenn man erwartet, dass man durch die Abschaffung der Eigenheimförderung Geld spart.

Meine Damen und Herren, die Politik kann nicht andauernd eine verstärkte Förderung von Familien mit Kindern fordern und dann die Eigenheimzulage abschaffen. Die Politik kann nicht dauernd die Menschen auffordern, verstärkt private Altersvorsorge zu betreiben, und dann mit der Eigenheimzulage das beliebteste und effizienteste Förderinstrument abschaffen.

Baden-Württemberg und erfreulich viele andere Länder werden daher den Gesetzentwurf der Bundesregierung ablehnen.

Präsident Dieter Althaus: Danke schön!

(B) Herr Minister Dr. Stegner (Schleswig-Holstein).

Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach drei Jahren Stagnation sind die öffentlichen Kassen leer. Viele Kommunen stehen unter Zwangsverwaltung durch die Kommunalaufsicht. Viele Länder mussten mehr Kredite aufnehmen, als sie Investitionen tätigen können. Insgesamt hat Deutschland das Maastrichtkriterium für die Neuverschuldung verfehlt.

Wenn wir trotzdem dabei bleiben wollen, die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen mit der bereits beschlossenen **Steuerreform** um über 50 Milliarden Euro zu entlasten, wenn wir endlich die **Verschuldung abbauen** wollen, die unsere nachfolgenden Generationen mehr als verträglich belastet, dann wird das nur gehen, wenn man Ausgaben und Aufgaben streicht und wenn wir uns von Dingen trennen, die uns lieb geworden sind. Die Konsolidierung wird nur gelingen, wenn wir die **Ausgaben der öffentlichen Hand auf die Bereiche konzentrieren, die für die Zukunft** unseres Gemeinwesens **von besonderer Bedeutung sind**. Parteiübergreifend und von Wissenschaft und Wirtschaft wird gefordert, auf Investitionen in Bildung, Forschung und Entwicklung, auf Innovationen zu setzen. Darin liegt unsere Zukunft.

(C) Steuervereinfachung, Subventionsabbau, Bürokratieabbau – wir haben das soeben gehört –, dazu bekennt sich jeder. Wenn es dann konkret wird, wenn im Bundesrat oder im Vermittlungsausschuss über konkrete Dinge gesprochen oder gar entschieden werden soll – ob über die Landwirtschaft oder, wie jetzt, über die Eigenheimzulage –, dann gelten diese Grundsätze nicht mehr, dann gibt es viele Gründe zu sagen: Bei dem ja, aber bei mir bitte nicht! – Zur **Glaubwürdigkeit von Politik** trägt das nicht bei, zur Bewältigung unserer Probleme auch nicht.

Die erst vor acht Jahren eingeführte **Eigenheimzulage kostet** den **Staat** mittlerweile **10,5 Milliarden Euro**, meine sehr verehrten Damen und Herren. Sie gehört damit zu den **größten Steuersubventionen**, die wir haben, und sie **gehört** deswegen zu Recht **auf den Prüfstand**. Auch wenn wir durch die im Vermittlungsausschuss beschlossene Kürzung die Haushalte um insgesamt 94 Millionen Euro entlastet haben und dieser Betrag größer wird, bleibt ein erklecklicher Subventionsbetrag übrig. Wie können wir in der Lage, in der die öffentlichen Haushalte heute sind, ernsthaft noch an einer Subvention festhalten, die zum einen ihre Schuldigkeit getan hat und zum anderen deswegen – anders als Sie, Herr Ministerpräsident Teufel, gesagt haben – in vielen Teilen ihre Aufgabe verfehlt?

Herr Ministerpräsident, **Deutschland** liegt **trotz** der **Eigenheimzulage auf Platz 15**, was das Wohneigentum angeht. In Deutschland sind trotz der Eigenheimzulage die Baukosten nicht niedriger als in anderen Ländern. In Deutschland ist trotz der Eigenheimzulage die Lage der Bauwirtschaft eben nicht so, wie wir alle uns das wünschen. Angesichts des erreichten Niveaus der Wohnungsförderung und der sich abzeichnenden Bevölkerungsentwicklung ist die Frage, ob wir die Eigenheimzulage in der gegenwärtigen Situation wirklich behalten sollten, ob sie das richtige Mittel ist, zumal sie **zu Verzerrungen, Mitnahmeeffekten** und auch erheblichen **Ungerechtigkeiten geführt** hat.

Fast zwei Drittel der Steuervergünstigungen entfallen auf den Erwerb vorhandener Wohnungen. Investitionen in den Neubau kommen zu kurz. Die so genannten **Schwellenhaushalte**, von denen Sie, Herr Ministerpräsident, gesprochen haben, also junge Familien mit mittlerem Einkommen, werden kaum in die Lage versetzt, Wohneigentum zu bilden. Außerdem trägt die Eigenheimzulage dazu bei, die Abwanderung der Menschen aus den Städten zu beschleunigen.

Insofern ist es von der Bundesregierung **konsequent**, die **Eigenheimzulage abschaffen** zu wollen. Nebenbei bemerkt: Jede Diskussion über die Eigenheimzulage ist ein kleines Konjunkturprogramm für die Bauwirtschaft. Jedes Mal, wenn wir darüber diskutieren, steigt die Zahl der Anträge. So war es auch im letzten Jahr. Ich weiß nicht, ob das gezieltes Mittel sein soll. Auf die Dauer ist das, glaube ich, nicht vernünftig.

(C)

(D)

Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein)

(A) Richtig ist jedenfalls, dass man sich bei knappen Mitteln entscheiden muss, ob man in Bildung und Wissenschaft, in die Zukunft unseres Landes investieren will, oder ob wir bei dieser Riesensubvention bleiben.

Inkonsequent ist es, Herr Ministerpräsident, **wenn man**, wie Sie, das **Steuerreformkonzept von Professor Kirchhof unterstützt**, das den Staat nur dann im nächsten Jahr keine 40 Milliarden Euro kosten würde, wenn wirklich alle Subventionen gestrichen würden. Ich finde es etwas schwierig, sich am Morgen zu diesem Konzept zu bekennen und am Abend des gleichen Tages zu sagen, bei der Eigenheimförderung gehe das aber nicht.

Wir müssen die Debatte auch über die Punkte ehrlich führen, zu denen man nicht Applaus aus allen Ecken bekommt. Sonst kann man nicht erwarten, dass wir bei Dingen, die wir tun müssen, um unsere Gesellschaft voranzubringen, etwa den schwierigen Sozialreformen, zum Erfolg kommen.

Die Familienförderung muss in der Tat an vielen Stellen verändert werden. Darüber wird heute später noch beraten. Ob die Eigenheimzulage, eine Subvention von 10 Milliarden Euro, was das Bauen angeht, das richtige Mittel ist, um die Familien besonders zu fördern, lasse ich einmal dahingestellt. Mir scheint die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf wichtiger** zu sein.

(B) Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir brauchen keine Steuersenkungen für hohe Einkommen. Wir brauchen vernünftige zukunftsweisende Investitionen in Bildung und Forschung – für mehr Arbeitsplätze, für mehr Wachstum, aber nicht unbedingt für mehr Häuser. – Ich bedanke mich bei Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Frau Bulmahn.

Edelgard Bulmahn, Bundesministerin für Bildung und Forschung: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren und Damen! Wir leben in einer Zeit des Wandels. In der Welt, in der wir leben, ist die Konkurrenz zwischen den Ländern ausgeprägt. Der internationale Wettbewerb wird schärfer. Deutschland muss konkurrenzfähig bleiben. Unser Land, unsere Gesellschaft müssen sich auf die Veränderungen, auf den Wandel einstellen und in der Lage sein, auf wechselnde Anforderungen zu reagieren.

Wir leben zweitens in einem Land, in dem sich der Altersaufbau der Gesellschaft dramatisch verändert. Wir wissen, dass die Zahl der Menschen, die in unserem Land leben, zurückgeht. Wir wissen, dass vor allen Dingen die Zahl der jungen Menschen zurückgeht.

Der stärker werdende internationale Wettbewerb, dem unsere Wirtschaft ausgesetzt ist, aber auch der sich verändernde Altersaufbau unserer Gesellschaft erfordern grundlegende Reformen. Die Bundesregie-

(C) rung hat diese grundlegenden Reformen mit der **Agenda 2010** eingeleitet. Der Wandel, die Veränderung verlangt aber auch andere Antworten auf die Herausforderungen, vor denen wir stehen, als sie vielleicht noch vor zehn oder 20 Jahren gegeben worden sind.

Wir wissen, dass die Frage, wie wir in unserem Land Beschäftigung, Wohlstand und soziale Gerechtigkeit auf Dauer erhalten wollen, sehr eng damit verknüpft ist, ob es uns gelingt, die Menschen zu befähigen, diese Herausforderungen zu bewältigen, ob es uns gelingt, auch die notwendigen Investitionen, die notwendigen Weichenstellungen gerade in Bildung und Forschung durchzusetzen. Denn eines ist klar – das zeigt sich in allen Ländern weltweit –: Die wirkungsvollste und die langfristig beste Strategie, unser Land zukunftsfähig zu machen, sind Investitionen in Bildung, Wissenschaft und Forschung. **In Köpfe zu investieren** und so die **Innovationsfähigkeit unserer Gesellschaft zu stärken**, das ist die **Herausforderung**, vor der wir heute stehen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir müssen noch deutlich **mehr für die frühkindliche Bildung und Betreuung**, für die schulische Bildung tun. Meine Kollegin Schmidt wird gleich mit Ihnen darüber diskutieren. Wir alle erleben doch zurzeit landauf, landab, wie wichtig z. B. unsere gemeinsame Initiative **Ganztagschulprogramm** ist, die die Bundesregierung gestartet hat und die von den Ländern offensiv aufgegriffen und umgesetzt wird, wobei in vielen Ländern inzwischen wirklich Schulentwicklung im Gang ist.

(D) Dies ist von den Eltern gewollt; denn sie wissen, dass eine **gute Ausbildung** die **beste Zukunftsinvestition** ist. Sie wissen auch, dass sie sich, wenn Beruf und Familie nicht miteinander vereinbar sind, das alles nicht leisten können, was Sie, Herr Teufel, beschrieben haben. Gute Bildung ist die Voraussetzung, die Grundlage für exzellente Forschung. Exzellente Forschung ist wiederum die Grundlage für wirtschaftliches Wachstum.

Wir müssen auch **für Forschung noch mehr tun**; denn **neue Arbeitsplätze** entstehen vor allen Dingen in den forschungsintensiven Bereichen. Auch in unseren traditionellen Branchen – in der Automobilbranche, in der Chemiebranche, im Maschinenbau, im gesamten Gesundheitsbereich – werden wir uns nicht behaupten können, werden wir internationale Märkte nicht zurückerobern, wenn wir nicht über sehr gut ausgebildete, qualifizierte Menschen und eine starke Forschung verfügen.

Herr Ministerpräsident Teufel, ich widerspreche Ihnen dezidiert, wenn Sie sagen, die Eigenheimzulage sei die beste **Altersvorsorge**. Die beste Altersvorsorge, die beste Zukunftsvorsorge, die wir treffen können, sind Investitionen in Bildung und Forschung. Genau das ist erforderlich.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir müssen dies erreichen, ohne die Konsolidierung des Haushalts und die wirtschaftliche Erholung, für die es erste Anzeichen gibt, zu gefährden. Deshalb kön-

Bundesministerin Edelgard Bulmahn

(A) nen wir es uns nicht leisten, Subventionen fortzuführen, die ihren Zweck erfüllt haben, und die entsprechenden Mittel dafür zu binden; Herr Kollege Stegner hat darauf hingewiesen. Wir brauchen die Mittel dringend an anderer Stelle, nämlich für Investitionen in Bildung und Forschung. Hier und jetzt, meine sehr geehrten Herren und Damen, müssen wir Farbe bekennen. Das erwarten die Menschen von uns. Diese Erwartung stellen wir sicherlich auch alle an uns selbst. Wir können nur dann in die Zukunft investieren, wenn wir bereit sind, **Subventionen der Vergangenheit zu beenden**.

Das ist für uns, für alle Politikerinnen und Politiker, ob sie in der Kommune, auf Landes- oder auf Bundesebene arbeiten, der Lackmestest, die Nagelprobe, ob es uns wirklich ernst damit ist, den Menschen das zu geben, was sie am dringendsten brauchen: hervorragende Bildungschancen und hervorragende Forschungsbedingungen.

(Vorsitz: Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer)

Der Bundesregierung ist es damit ernst. Deshalb schlagen wir vor, die Eigenheimzulage abzuschaffen und die **frei werdenden Mittel in Bildung und Forschung zu investieren**. Wir reden dabei nicht von kleinen Summen, sondern von **7 Milliarden Euro bis zum Jahr 2008**. Diese Mittel würden dem Bund, den Ländern und den Kommunen endlich die finanziellen Gestaltungsspielräume eröffnen, die so dringend gebraucht werden. Wir wissen doch, dass in den Ländern nicht die finanziellen Ressourcen vorhanden sind, um diese Aufgabe in dem Umfang zu leisten, wie wir es politisch eigentlich wollen.

(B)

Ich sage offen: Wir können uns nicht mehr den Luxus leisten, in Beton zu investieren, obwohl wir wissen, dass wir in Köpfe investieren müssen. Ich glaube, dass allen Folgendes klar ist: In Deutschland gibt es ein großes Wohnraumangebot. Die Hypothekenzinsen sind so niedrig wie seit Jahrzehnten nicht mehr.

Im Übrigen wollen wir die **Bausparförderung fortsetzen**. Somit leistet der Staat nach wie vor einen Beitrag dazu, dass breite Bevölkerungsschichten eine solide Finanzierung aufbauen und damit Vorsorge treffen können.

Wenn wir nicht den Mut haben, den Schritt zu wagen – das erfordert Mut; das stelle ich nicht in Frage –, die finanziellen Ressourcen durch die Abschaffung der Eigenheimzulage zur Verfügung zu stellen, dann würden wir nicht verantwortlich handeln. Diese Weichenstellung mit Mut vorzunehmen ist eine unserer wichtigsten Entscheidungen.

Meine sehr geehrten Herren und Damen, eine konsequente Innovationspolitik und auch das 3%-Ziel von Barcelona sind mit guten Worten allein nicht erreichbar; wir müssen auch die investiven Mittel bereitstellen. Bund und Länder, SPD, CDU, Bündnis 90/Grüne, FDP und andere – alle miteinander stehen in der Verantwortung und würden von dem notwendigen Paradigmenwechsel profitieren.

(C) Die durch die Streichung der Eigenheimzulage frei werdenden 7 Milliarden Euro kämen zum geringeren Teil dem Bund zugute; die Länder profitierten davon in hohem Maße. **An die Länder würden rund 4 Milliarden Euro fließen**, davon rund 1 Milliarde an die Kommunen. Der Bund erhielte 3 Milliarden. Damit eröffneten sich für Kommunen, Bund und Länder neue Chancen, eine aktive Bildungs- und Forschungspolitik zu forcieren. Gerade die Länder bekämen die finanziellen Ressourcen, die sie dringend benötigen, um z. B. neue **Lehrerinnen und Lehrer** einzustellen und die frühkindliche Betreuung weiter auszubauen. Wenn ich bedenke, dass die Länder allein mit den Mitteln, die sie im Jahr 2008 auf dieser Grundlage erhielten, nämlich rund 1,7 Milliarden Euro, ungefähr 30 000 zusätzliche Lehrer einstellen könnten, dann zeigt das sehr deutlich, welche Optionen sich eröffnen: bessere Bildungschancen für Kinder und Jugendliche. Das liegt im Interesse unseres Landes.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Stärkung von Bildung und Forschung und die Sicherung der Innovationsfähigkeit unserer Gesellschaft sind Ziele, die nicht nur den Bund, sondern uns alle fordern. Deshalb appelliere ich an Sie, diese wichtige Weichenstellung nicht zu blockieren, sondern offensiv gemeinsam zu gestalten.

Ich kann es auch zugespitzt formulieren: Wenn wir heute nicht in Bildung und Forschung investieren, werden wir morgen auch keine Häuser mehr bauen können. Lassen Sie uns deshalb jetzt handeln, damit wir die Zukunftsfähigkeit unseres Landes nicht gefährden, sondern sichern. Sagen Sie Ja zu diesen Investitionen in die Zukunft, und machen Sie bei dieser notwendigen Weichenstellung mit! – Vielen Dank.

(D) **Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer:** Herr Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg) hat noch einmal um das Wort gebeten. Bitte schön.

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Ausführungen von Frau Bundesministerin Bulmahn erfordern eine Stellungnahme.

Zum Thema „Eigenheimzulage“ hat hier nicht etwa der zuständige Bundesfinanzminister oder der zuständige Bundesbauminister, sondern die – **nicht zuständige – Bundesbildungsministerin** gesprochen. Wenn es einen Zusammenhang zwischen Einsparungen an einer Stelle und Ausgaben an anderer Stelle gäbe, dann würde das Haushaltsrecht dies zulassen. Dem ist aber nicht so; sonst müssten Sie von der Bundesregierung als Allererstes die Mineralölsteuereinnahmen für Verkehrsinvestitionen ausgeben. Dann wäre der Zusammenhang gegeben.

Zweitens. Frau Ministerin Bulmahn ist mit keinem Wort darauf eingegangen, dass die **Eigenheimzulage vor Weihnachten** von uns in einem Kompromiss, der uns außerordentlich schwer gefallen ist, **um 30 % reduziert worden** ist. Die Bundesregierung hält sich nicht an diesen Kompromiss, sondern macht schon ein halbes Jahr später wieder den Versuch, die

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) Eigenheimzulage ganz zu kippen. Wir sollten uns aber an die Teile des Kompromisses halten, die uns außerordentlich schwer gefallen sind, und dürfen uns nicht aus der Verantwortung stehlen.

Drittens. Die Frau Bundesministerin ist mit keinem Wort darauf eingegangen, dass es die Bundesregierung ist, die – der Not gehorchend – die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einschränkt und die Bürger auffordert, **private Vorsorge** zu treffen. Wenn sie die Bodenhaftung nicht verloren hat, dann kann sie doch an dem Sachverhalt nicht vorbeigehen, dass aus der Sicht der Bürger in den letzten Jahren – nach Umfragen auch heute – **oberste Priorität** bei der privaten Vorsorge die **Wohneigentumsbildung** hatte. Man muss schon zur Sache Stellung nehmen!

Vierter Punkt. Ich sehe den Zusammenhang mit der Bildungspolitik, den die Frau Bundesministerin hergestellt hat, nicht. Die 16 deutschen **Länder** reden nicht nur, sondern sie **handeln in den Bereichen ihrer Kernkompetenz**: Schule, Bildung, Berufsausbildung, Hochschule und Forschung. Ich nehme das für alle 16 deutschen Länder in Anspruch. Wenn ich jetzt **Zahlen aus Baden-Württemberg** nenne, dann nicht deshalb, weil ich unser Land von den übrigen Ländern abgrenzen will, sondern weil ich die Zahlen präzise kenne.

Die Frau Bundesministerin soll bitte zur Kenntnis nehmen:

- (B) Wir kümmern uns um die **vorschulische Erziehung** im Kleinkindalter. In allen Ländern gibt es eine **Vollversorgung** im gesamten Kindergartenbereich für die **3- bis 6-Jährigen**. Wir bauen unsere **Grundschulen** aus. Baden-Württemberg stellt in dieser Legislaturperiode **5 500 Lehrer zusätzlich** ein – ohne Mittel aus einer Eigenheimzulage! **41,6 % unseres Landeshaushalts sind Bildungsausgaben. In Schul- und Hochschulrankings** nehmen wir **Spitzenplätze** ein, und zwar Monat für Monat. Man darf nicht Deutschland international vergleichen, sondern man muss, wenn die Länder schon die Kompetenz haben, die einzelnen Länder miteinander vergleichen.

Wenn die Frau Bundesministerin von der Notwendigkeit der Forschung zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands spricht, dann muss ich darauf hinweisen, dass die **Forschungsausgaben des Bundes 2,4 %**, gemessen am Bruttosozialprodukt, betragen. Der Bundeskanzler sagt, in zehn Jahren sollen wir auf 3 % kommen. Mit Verlaub: Wir **in Baden-Württemberg** liegen bei **3,9 %**.

Ich brauche mir auf meinen Beitrag zur Streichung der Eigenheimförderung doch nicht vorhalten zu lassen, wir sollten uns um die Forschung kümmern! Das tun wir in eigener Kompetenz länger und intensiver als die Frau Bundesministerin Bulmahn. Was soll das also, uns das vorzuhalten? Der Bund bzw. die zuständige Bundesministerin sollten sich um ihren Kompetenzbereich kümmern und dafür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Sie sollen den Ländern den Spielraum lassen – bzw. ihn in der **Föderalismuskommission** neu schaffen –, den sie dringend brau-

chen, um ihre Kernaufgaben in eigener Zuständigkeit und ohne Gängelung des Bundes zu erfüllen.

(C)

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Frau Bundesministerin Bulmahn hat darum gebeten, Sie darüber zu informieren, dass sie wegen einer namentlichen Abstimmung in den Deutschen Bundestag zurückfahren musste. Sie bittet um Verständnis, dass sie die Debatte im Bundesrat nicht bis zum Ende verfolgen kann.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 620/1/04 und ein Landesantrag in Drucksache 620/2/04 vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt der Landesantrag.

Wer stimmt Ziffer 2 der Ausschussdrucksache zu? – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ich ziehe Ziffer 8 vor. Wer stimmt Ziffer 8 zu? – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Die Beratung zu Tagesordnungspunkt 33 ist abgeschlossen.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 30** auf:

Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (**Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG**) (Drucksache 586/04)

Dazu liegen mehrere Wortmeldungen vor. Zunächst spricht Frau Staatsministerin Stewens (Bayern).

Christa Stewens (Bayern): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Ausbau der Kindertagesbetreuung in Deutschland ist zweifellos eine Gestaltungsaufgabe ersten Ranges, vor allem für Länder und Kommunen. Wir können die Zukunftsfähigkeit unseres Gemeinwesens nur dann sichern, wenn es uns gelingt, allen Kindern bereits im Elementarbereich optimale Bildungschancen zu bieten und für alle Eltern die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit nachhaltig zu verbessern.

(D)

Christa Stewens (Bayern)

(A) Frau Kollegin Schmidt, in der Zielsetzung, dass dies eine sehr wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe ist, sind wir uns hundertprozentig einig. Der qualitätsorientierte und bedarfsgerechte Ausbau der Kinderbetreuung muss von den Ländern den Bedürfnissen der Familien angepasst umgesetzt werden. Dieses **Ziel verfehlt** aber der vorliegende Gesetzentwurf. Wir lehnen ihn aus mehreren Gründen ab. Ich möchte die drei wichtigsten nennen.

Erstens. Die Finanzierung ist unseriös.

Zweitens. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ist höchst zweifelhaft. Wir haben verfassungsrechtliche Bedenken.

Drittens. Die Änderungen bei der Kinder- und Jugendhilfe greifen zu kurz. Die Kommunen werden nicht entlastet.

Zum ersten Punkt! Das dem Gesetzentwurf zu Grunde gelegte Finanzierungskonzept kann nur als unseriös und untauglich bezeichnet werden. Die vom Bund im TAG vorgeschlagene **Finanzierung** des Ausbaus **durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe schafft keinerlei Planungssicherheit**. Sie ist auf Sand gebaut. Wir wissen weder, wann die versprochenen Einsparungen eintreten, noch – den Eintritt unterstellt – in welcher Höhe dies der Fall sein wird. Wir wissen nicht, wie sich die Situation der einzelnen Kommunen darstellen wird, zumal es keine Finanztableaus gibt, die dem einzelnen Landkreis oder der einzelnen kreisfreien Stadt konkrete Einsparungen in Aussicht stellen.

(B) Was wir wissen: Niemand, auch die Landkreise und die kreisfreien Städte nicht, kann Mittel seriös verplanen, wenn er nicht weiß, wann und in welcher Höhe sie zur Verfügung stehen. Schon aus diesem Grund ist die Forderung des Bundes, 1,5 Milliarden Euro und damit drei Fünftel der in Aussicht gestellten Einsparmittel für die Kinderbetreuung zu verwenden, entschieden zurückzuweisen.

Die **Jugendministerkonferenz** hat dies in einem Beschluss klar zum Ausdruck gebracht. Ich zitiere:

Das für einen Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote zwingend notwendige finanzielle Engagement des Bundes muss durch ein solides Finanzierungsangebot sichergestellt werden, das unabhängig vom Vorhaben der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Verfügung steht.

Zum zweiten Punkt! Wir haben erhebliche **Zweifel hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit** des Gesetzentwurfs. Selbst die jüngste **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Juniorprofessur** hat beim Bund leider nicht zu der Erkenntnis geführt, dass er zu einer solch grundlegenden Umgestaltung der Kindertagesbetreuung mit sehr hoher Regelungsdichte nicht befugt ist. Der Entwurf belässt den **Ländern keinerlei eigenen politischen Gestaltungsspielraum** von substanziellem Gewicht. Statt die Planungshoheit der Kommunen und die Gesamtverantwortung der Länder zu respektieren, erfolgen unseriöse Schuldzuweisungen wegen des zum Teil unbefriedigenden

(C) Entwicklungsstandes des Angebots an Kindertagesbetreuung in Deutschland.

Die verfehlte Struktur- und Finanzpolitik der Bundesregierung, die die finanziellen Handlungsspielräume der Länder und der Kommunen immer stärker einschränken – die Kinderbetreuung ist davon betroffen –, bleibt unerwähnt.

Unerwähnt und unberücksichtigt bleibt auch, dass Länder und Kommunen große Anstrengungen unternehmen, um die Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung schrittweise auszubauen. Wir in **Bayern** haben im Rahmen des **Gesamtkonzepts „Kinderbetreuung“** in den Jahren 2002 bis 2006 **zusätzliche Mittel in Höhe von 313 Millionen Euro** für den Ausbau der Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt. Jährlich schaffen wir damit 1 000 neue Krippenplätze und 5 000 Plätze für Schüler. Wir liegen bei den unter Dreijährigen mittlerweile bei 4,5 %. Da gibt es sicherlich manches weiter zu verbessern, aber wir in Bayern sind auf einem hervorragenden Weg. Wir schaffen ständig neue Krippenplätze.

Durch die **Öffnung der Kindergärten** konnten wir den Eltern weitere 4 000 Plätze für Kinder unter drei Jahren und knapp 5 000 Plätze für Schüler anbieten. Mittlerweile ist jeder dritte Kindergarten in Bayern altersgeöffnet. Wir bauen unsere Kindergärten ein Stück weit zu Häusern für Kinder aus.

Die Öffnungszeiten sind weitgehend flexibilisiert. 50 % aller Einrichtungen weisen Öffnungszeiten über acht Stunden auf, knapp 80 % über sechs Stunden. Wir sind auf dem besten Weg, unseren Familien ein flächen- und bedarfsdeckendes Netz an qualitativen Betreuungseinrichtungen zu bieten. Diese bayrische Erfolgsbilanz ist Beweis dafür, dass detaillierte bürokratische bundeseinheitliche Vorgaben von Berlin aus, wie sie das TAG vorsieht, nicht erforderlich sind.

(D) Ein weiterer Grund für die Ablehnung des Gesetzentwurfs sind die **halbherzigen Schritte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe**. Hätte der Bund nicht beharrlich an seiner Blockadepolitik festgehalten, wären wir dem Ziel einer deutlichen Entlastung der Kommunen und Länder heute schon bedeutend näher. Wir müssten nicht mehr über solch halbherzige Schritte wie den vorliegenden Gesetzentwurf mit einem virtuellen Geldangebot diskutieren, der noch immer deutlich dahinter zurückbleibt, was an notwendigen Änderungen im Bundesrat schon verabschiedet worden ist.

Ich möchte in diesem Zusammenhang an den **Gesetzentwurf des Bundesrates zur Novellierung des SGB VIII** vom vergangenen Jahr erinnern, der kostendämpfende Maßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und bei der Gewährung von Leistungen an junge Volljährige vorsieht. Die rotgrüne Mehrheit im Bundestag hat den Entwurf trotz Kenntnis der prekären Finanzlage der Kommunen im Mai dieses Jahres abgelehnt.

Ich erinnere ferner an die **gemeinsame Bundesratsentschließung von Bayern und NRW** zur Entlastung

Christa Stewens (Bayern)

- (A) der Kommunen und der Länder im Bereich der Jugendhilfe, die der Bundesrat im Mai 2004 beschlossen hat. Der Bund setzt sie nach wie vor nur ungenügend um. Die dort geforderten substanziellen Vorschläge zur Reform der Regelungen über die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung suche ich im TAG vergeblich; das ist nur ein Beispiel.

Schließlich möchte ich den gerade erst in den Bundesrat eingebrachten **Gesetzentwurf zur Kostentlastung der Kommunen im sozialen Bereich** – KEG – ansprechen; darauf kommen wir unter Tagesordnungspunkt 103. Mit ihm soll eine ziel- und punktgenaue Leistungsgewährung ermöglicht werden. Unter dem Strich bleiben hier Einsparungen für die Kommunen bei der Jugendhilfe in Höhe von ca. 250 Millionen Euro. Hierbei, meine Damen und Herren, handelt es sich nicht um eine finanzielle Fata Morgana, wie sie uns die Bundesregierung heute im TAG vorlegt. – Danke schön.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Es spricht Frau Senatorin Schnieber-Jastram (Hamburg). Bitte schön.

- (B) **Birgit Schnieber-Jastram** (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wem die Förderung der Familien in unserem Land wichtig ist und wer Frauen wie Männer motivieren möchte, eine Familie zu gründen und Kinder großzuziehen, der muss die Basis für die ureigene Entscheidung jeder Familie schaffen, ob und wie lange sich ein Elternteil ausschließlich der Betreuung und Erziehung der Kinder widmen will, und er muss dafür Sorge tragen, dass Pflege und Erziehung der Kinder mit einer notwendigen Berufstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts ebenso vereinbar sind wie mit einer angestrebten anspruchsvollen beruflichen Entwicklung.

Ein verlässliches und gutes Angebot der Kindertagesbetreuung ist eine wichtige Voraussetzung hierfür und damit für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Frau Kollegin Stewens hat das schon gesagt; ich kann es nur unterstreichen. Ich denke, an dieser Stelle sind wir uns einig.

Das scheint, jedenfalls nach der Überschrift des Gesetzentwurfs, mit dem wir uns befassen müssen, Gott sei Dank nunmehr auch die Bundesregierung verstanden zu haben. Kindertagesbetreuungsausbaugesetz – dieses Wortungetüm klingt vielversprechend. Aber was steckt an neuen Leistungen für die Familien in dem Gesetzentwurf? Nicht viel mehr als die Aufforderung an die Kommunen, in den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder bis zu zwei Jahren zu investieren. Der Rest ist in Wirklichkeit die langatmige Übernahme der einschlägigen Passagen aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch von 1996.

Die dringend notwendige Verbindlichkeit hat sich nicht erhöht. Ein seriöses Finanzierungsangebot, wie der Bund helfen will, diese Ziele besser zu erreichen als in der Vergangenheit, sucht der Leser des Gesetzestextes in der Tat vergeblich. Verantwortungsvolle

Politik, meine Damen und Herren, sieht anders aus. Wie, das machen wir in Hamburg gerade vor.

Wir haben **Familienfreundlichkeit und Attraktivität für junge Familien** zu einem wesentlichen **Element unseres Leitbildes „Metropole Hamburg – wachsende Stadt“** gemacht. **Im April** dieses Jahres haben wir ein **neues Kinderbetreuungsgesetz verabschiedet**.

Es sieht ab 1. Januar 2005 für alle Kinder vom dritten Geburtstag bis zur Einschulung einen Anspruch auf fünf Stunden Betreuung inklusive Mittagessen vor. Diese Leistung dient der sozialen Entwicklung und der Bildung aller Kinder und ist für diejenigen besonders wichtig – das haben wir in Großstadträumen häufig –, die im Elternhaus keine entsprechende Förderung und Versorgung erhalten. Sie ermöglicht im Regelfall zumindest die halbtägige Berufstätigkeit. **Ab August 2006** haben die **Kinder aller Altersgruppen** – von 0 bis 14 –, **deren Eltern berufstätig sind**, einen **individuellen und einklagbaren Anspruch** auf Betreuung in der dafür notwendigen Dauer zwischen fünf und zwölf Stunden an fünf Tagen in der Woche.

Tatsächlich erhält bei uns bereits **seit August dieses Jahres jedes Kind berufstätiger Eltern** einen **Betreuungsplatz** im Umfang des für die Zukunft festgelegten Anspruchs. Wir erreichen in diesem Jahr inklusive Tagespflege und Vorschulklassen voraussichtlich einen bedarfsdeckenden Versorgungsgrad von 21 % aller Kinder im Krippenalter – wer sich in der Materie auskennt, weiß, dass das eine sehr hohe Zahl ist –, von 99 % aller Kinder im Elementaralter und von 19 % bei den Schulkindern. Hamburg übernimmt damit unter den alten Bundesländern eine **Vorreiterfunktion**.

Diese flexible und an den tatsächlichen Bedürfnissen ausgerichtete Regelung gewährleistet den Eltern die Möglichkeit, einen Beruf auszuüben. Vor allen Dingen bietet sie den Familien **Verlässlichkeit und Planungssicherheit**. Damit ist die Grundlage geschaffen, in einem nächsten Schritt die Qualität weiterzuentwickeln.

Hamburg schultert mit diesem umfassenden Angebot eine enorme finanzielle Belastung. Ich wage zu sagen, dass die Kassen vieler Kommunen durch eine solche Belastung gesprengt würden. Allein im Jahre **2004** wenden wir **für die laufenden Kosten der Kindertagesbetreuung** einen Betrag von **348 Millionen Euro** auf.

Was leistet der **Bund**? Er **versucht**, das allgemein vernünftige Prinzip, Aufgaben, Kompetenzen und Realisierungsverantwortung beieinander zu lassen, aufzugeben und **sich** in die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Kommunen **einzumischen**. Dieser Ansatz ist verfehlt. Das Ansinnen, bei dieser Gelegenheit gleich auch noch das **Prinzip der getrennten Haushaltsverantwortung zu durchbrechen** und den Kommunen vorschreiben zu wollen, wie sie Mittel, die sie infolge der Hartz-IV-Gesetzgebung vielleicht einsparen, verwenden sollen, macht den Gesetzentwurf nicht attraktiver.

(C)

(D)

Birgit Schnieber-Jastram (Hamburg)

(A) Die Fachministerien der Länder haben genau diese Entwicklung befürchtet. Sie haben frühzeitig gewarnt und Verbesserungshinweise gegeben. Ich erinnere wie meine Kollegin Stewens an die **Jugendministerkonferenz** vom 13./14. Mai in Gütersloh. Dort haben wir in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden in einem unmissverständlichen Beschluss die Notwendigkeit des Ausbaus der Kindertagesbetreuung ausdrücklich befürwortet, eine bundesgesetzliche Regelung für diesen Ausbau aber von einer seriösen Finanzierung, losgelöst von Hartz IV, abhängig gemacht.

Trotz Zusage der zuständigen Bundesministerin, Frau Schmidt, den Gesetzentwurf erst einzubringen, nachdem sie erfolgreich für eine seriöse Finanzierungsgrundlage Sorge getragen habe, stehen die Länder und Kommunen heute genauso da wie im Mai. Mehr noch: Den betroffenen Eltern bleibt weiterhin, wenn sie nicht in Hamburg leben, jede Planungssicherheit versagt.

Es bleibt die Frage, ob der Gesetzentwurf jenseits der misslungenen Regeln zur Kindertagesbetreuung einen Fortschritt beinhaltet. Immerhin ist er mit dem Anspruch verbunden, gleichzeitig ein Reformgesetz zum Achten Buch des Sozialgesetzbuches zu sein.

Diesen vom Bundesministerium formulierten Anspruch haben die unionsgeführten **Länder** ernst genommen und **weitere wichtige reformerische Ansätze im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts** in die Diskussion des Referentenentwurfs **eingebraucht**. Beispiele hierfür sind eine Veränderung der Leistungsbewilligung bei jungen Volljährigen und die Schaffung der Möglichkeit, Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf die sach- und ortsnähere Ebene, die häufig viel besser informiert ist, zu delegieren. Ein **Interesse des Bundes**, ernsthaft auf die Änderungsvorschläge der Länder einzugehen und in fachlich verantwortbarer Weise der **ausufernden Kostenentwicklung** in Teilbereichen der Jugendhilfe **Rechnung zu tragen**, ist **offensichtlich nicht vorhanden**. Anders ist der vorliegende Kabinettsentwurf nicht zu verstehen.

(B)

Ich fasse zusammen:

Wenn die Länder und Kommunen schon vom Bund finanziell im Stich gelassen werden, dann wollen sie auch, wie in Hamburg geschehen, selber die Voraussetzungen bestimmen, unter denen sie Kindertagesbetreuung fördern. Wir benötigen kein Gesetz, mit dem sich der **Bund zum Trittbrettfahrer** der mit erheblichen Anstrengungen verbundenen **Leistungen der Kommunen** macht.

Wir fordern den Bund nachdrücklich auf, Bedenken und Anregungen der Länder ernst zu nehmen und den vorliegenden **Gesetzentwurf zurückzuziehen**. Er muss durch einen neuen ersetzt werden, der sowohl ein seriöses Finanzierungsangebot für Länder und Kommunen enthält als auch die zahlreichen Vorschläge der Länder zu vernünftigen Reformen des SGB VIII ausreichend berücksichtigt. Dann – und nur dann – wird es eine vernünftige Grundlage geben, den Ausbau der Kindertagesbetreuung gemeinsam

zu realisieren und zugleich notwendige Korrekturen am bestehenden Kinder- und Jugendhilferecht vorzunehmen. (C)

Hamburg bietet im Interesse der Kinder und Familien seine Unterstützung zur Bewältigung dieser großen Zukunftsaufgabe an. – Danke.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Nun spricht die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Schmidt.

Renate Schmidt, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Meine sehr geehrten Damen! Kinder brauchen die bestmögliche Förderung in und außerhalb der Familie, Eltern die bestmögliche Unterstützung. Das Tagesbetreuungs- ausbaugesetz – TAG – wird diesem Anliegen gerecht. Nahezu alle Beteiligten – dies haben wir auch heute wieder gehört; darüber freue ich mich – stimmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs zu, weil das im Interesse unserer Gesellschaft, besonders der Kinder, und im Interesse der Vereinbarkeit von Beruf und Familie liegt.

Der **Bundesgesetzgeber** – dies sollte man an dieser Stelle in Erinnerung rufen – **hat vor 14 Jahren Länder und Kommunen zu einem bedarfsgerechten Ausbau** der Tagesbetreuung für Kinder aller Altersgruppen und damit auch für Kinder unter drei Jahren **verpflichtet**. Vor zehn Jahren, 1994, hatten wir in den westlichen Bundesländern ohne Berlin eine Versorgungsquote für diese Kinder von 1,7 % in Tageseinrichtungen; 2002 waren es nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes 2,7 %. Hinzu kommen 0,5 bis 1,2 % Zuwachs in öffentlich geförderter Tagespflege. Machten wir mit der Geschwindigkeit von 1,5 % Zuwachs in acht Jahren weiter, bräuchten wir in Westdeutschland 100 bis 175 Jahre, um das europäische Versorgungsniveau zu erreichen. Das können wir nicht zulassen. (D)

Die Zielsetzung und das Anliegen des TAG werden auch im Bundesrat, wie wir gerade wieder gehört haben, unterstützt. Aber unter anderem wird die Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestritten. Vor dem geschilderten Hintergrund kann ich das nicht nachvollziehen. Der Bundesgesetzgeber muss tätig werden. Er darf es aus mehreren Gründen auch.

Die **Bundesregierung hätte nicht tätig werden müssen, wenn die gesetzliche Verpflichtung** eines bedarfsgerechten Ausbaus wenigstens ansatzweise in den letzten zehn Jahren **umgesetzt worden wäre**. Wenn die Länder nun die Kompetenz des Bundes zum Handeln bestreiten, wird das ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung in meinen Augen nicht gerecht.

Der Bund mischt sich auch nicht unzulässigerweise in Angelegenheiten der Länder ein. Dies würde ich als langjährige Landespolitikerin auch nicht wollen. Die **öffentliche Fürsorge unterliegt** nach Artikel 74 Grundgesetz der **konkurrierenden Gesetzgebung**. **In diesem Rahmen nimmt der Bund seine Kompetenz**

Bundesministerin Renate Schmidt

(A) **wahr.** Der Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Juniorprofessuren – er ist gerade von Ihnen, liebe Frau Stewens, gekommen –, für die der Bund die Rahmenkompetenz hat, greift hier nicht.

Der Bund hätte also das Recht zu detaillierten Regelungen. Er hat sich aber beim KJHG wie bereits in der Vergangenheit in weiser Selbstbeschränkung zurückgehalten, sich auf das Grundsätzliche konzentriert und die Details den Ländern und Kommunen überlassen. Die **zahlreichen Öffnungsklauseln** im Gesetzentwurf machen das deutlich. Dieser hat sich im Laufe des Verfahrens vom Referentenentwurf bis zu dem hier vorliegenden Kabinettsentwurf ja auch deutlich verändert.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auf einen Aspekt eingehen, der für die verfassungsrechtliche Beurteilung von erheblicher Bedeutung ist, den die Empfehlungen der Ausschüsse leider übersehen: Der Bund kann seine Gesetze, die vor der Änderung des Artikels 72 Grundgesetz im Jahr 1994 Bestand hatten, ändern, solange es sich nicht um eine vollständige Neukonzeption handelt. Um eine solche Neukonzeption, Herr Präsident, meine sehr geehrten Herren, meine sehr geehrten Damen, handelt es sich hier gerade nicht. Es handelt sich um eine **Weiterentwicklung des auch vom Bundesrat so klassifizierten „bewährten Kinder- und Jugendhilferechts“**.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff)

(B) Was soll mit dem Gesetz nun erreicht werden? Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen bis zum Jahr 2010 in den westdeutschen Bundesländern **230 000 zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten für unter Dreijährige** geschaffen werden: durch das Öffnen von Kindergärten für unter Dreijährige, was in vielen Ländern schon praktiziert wird, durch qualifizierte Tagespflege – mit dem Gesetzentwurf wird die Tagespflege endlich zu einer gleichwertigen Betreuungsform gemacht, was einer Forderung vieler Bundesländer entspricht – und durch neue Krippenplätze, soweit dies trotz des Rückgangs der Kinderzahlen notwendig ist.

Der Gesetzentwurf benennt in der für den Bund gebotenen Zurückhaltung Qualität und Bildung in den Betreuungseinrichtungen als wesentliche Merkmale; denn die Trias **Bildung, Erziehung und Betreuung** muss unsere gemeinsame **Leitschnur** sein. Dies wird, wie ich glaube, von niemandem angezweifelt.

Der **Gesetzentwurf verzichtet auf feste Quoten**, obwohl sie zunächst beabsichtigt waren. Dies würde den unterschiedlichen Bedarfen in den Ländern nicht gerecht.

Ebenso **verzichtet er auf einen individuell einklagbaren allgemeinen oder konditionierten Rechtsanspruch**. Auch wenn ein solcher in Hamburg möglich ist und in einigen neuen Bundesländern, die bei den unter Dreijährigen Versorgungsquoten von deutlich über 21 % haben, besteht, brächte es vor dem Hintergrund einer Betreuungsquote von nicht einmal 4 % in den westlichen Bundesländern nichts, einen

(C) Rechtsanspruch in den Gesetzentwurf hineinzuschreiben. Wir sollten uns davor hüten zu glauben, der individuell einklagbare Rechtsanspruch sei ein Allheilmittel. Schauen Sie sich bitte einmal an, wie es mit dem individuell einklagbaren Rechtsanspruch bei den Kindergartenplätzen steht! Ich sehe gerade Herrn Wulff aus Niedersachsen. Dieser Rechtsanspruch ist in vielen Kommunen noch nicht vollständig erreicht.

(Zuruf Christian Wulff [Niedersachsen])

– Sie sind auf dem Weg, ich weiß, Herr Wulff. Aber er ist noch nicht überall erreicht, obwohl er seit 1999 verbindlich besteht. Er ist weder ein Allheilmittel noch die alleinige Lösung.

Festzuhalten bleibt aber, dass die **Erfüllung des im Gesetz definierten Mindestbedarfs** für erwerbstätige Eltern und für Kinder, deren Wohl es erfordert, eine **Pflichtaufgabe der Kommunen** ist. Der Mindestbedarf wird auch deshalb definiert, weil die guten und ausreichenden Betreuungsmöglichkeiten für unter Dreijährige in Ostdeutschland und in den westdeutschen Stadtstaaten erhalten bleiben sollen.

Meine sehr geehrten Herren, meine sehr geehrten Damen, wir haben uns die **Kostenberechnung**, die hier ebenfalls kritisiert wurde, nicht einfach gemacht und wissend, wie angespannt die Finanzsituation nicht nur, aber auch in den Kommunen ist, durchgängig zu deren Gunsten gerechnet. Das heißt, alle Belastungen der Kommunen wurden hoch, die Entlastungen niedrig angesetzt. Ich kann unsere Kostenschätzung auf Euro und Cent belegen. Selbstverständlich bin ich gerne bereit, andere Kostenberechnungen dem gegenüberzustellen und eventuelle Differenzen aufzuklären. Aber es gibt bisher leider nur die pauschale Behauptung, die Kosten lägen viel höher. Ich möchte Belege sehen; dann können wir uns gerne im Detail darüber unterhalten.

Von den Kosten nun zur **Finanzierung**: Die Forderungen haben, wie wir auch heute wieder gehört haben, die Überschrift „mehr und anders“. Beides kann nicht erfolgreich sein. Die **Bundesregierung hat** in einer erheblichen Kraftanstrengung die **Kommunen im Rahmen der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe verbindlich**, Frau Schnieber-Jastram, **um 2,5 Milliarden Euro ab 2005 entlastet**. Ein wesentlicher Teil dieser Entlastung entsteht allerdings bei den Ländern.

Ich **gehe davon aus, dass** die **Länder** zu ihrem gegebenen Wort stehen und die **Entlastung an die Kommunen weitergeben**; denn mit den 2,5 Milliarden Euro werden die Investitionsfähigkeit der Kommunen gestärkt und der finanzielle Spielraum geschaffen, um einen bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige zu finanzieren. So ist es im Begründungsteil des Hartz-IV-Gesetzes auch festgelegt.

Nun sagt Frau Stewens, es gebe keine Entlastung; das klang auch bei Frau Schnieber-Jastram an. Dies kann ich nicht ganz nachvollziehen. Ihr eigener Finanzsenator hat eine Entlastung in Höhe von 58 Millionen Euro durch Hartz IV in den Haushalts-

Bundesministerin Renate Schmidt

(A) plan für das nächste Jahr eingestellt, für das Jahr 2006 sind es 100 Millionen Euro. Ich frage mich, wieso es keine Entlastung geben soll, wenn das Geld bereits in den Haushalt eingestellt und verplant ist.

Der Ausbau der Kinderbetreuung – Investitionen und Betriebskosten – wird ab dem Jahr 2011 abzüglich anderer Einsparvolumina im KJHG 1,5 Milliarden Euro betragen; in den ersten Jahren ist es deutlich weniger.

Die **Entlastung der Bundesländer** ist höchst unterschiedlich, **abhängig von den Sozialhilfelasten in der Vergangenheit**. Dies ist systembedingt und kann auch von Seiten des Bundes mit keinerlei Mechanismus aufgelöst werden.

Die Forderungen nach einem anderen Finanzierungsweg führen leider – ich sage das ganz offen – in die Irre. Direkte Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Kommunen gibt es nicht. Eine Finanzierung über Investitionszuschüsse wie bei dem Ganztagschulprogramm ginge ins Leere, weil beim Ausbau der Betreuung für die unter Dreijährigen die Investitionskosten vergleichsweise gering sind und damit eine dauerhafte Finanzierung auch nicht erreicht würde.

Darüber hinaus kann der Bund die Mittel nicht zweimal zur Verfügung stellen. Die Entlastung über 2,5 Milliarden Euro ist bereits Gesetz. Eine Forderung nach weiteren Finanzierungsmitteln ist auch deshalb unbillig, weil es sich bei dem Ausbau der Kinderbetreuung um eine alleinige, seit langem bestehende Pflichtaufgabe von Kommunen und Ländern handelt und dies im TAG nur näher spezifiziert wird.

Die **Kommunen werden** – vielleicht darf man das mit großer Freude auch einmal sagen – **durch die Gewerbesteuerreform** und andere bundesgesetzliche Maßnahmen sowie manche ländergesetzliche Maßnahmen ab dem nächsten Jahr um mindestens 6,5 Milliarden Euro **entlastet**; Tendenz steigend.

Außerdem enthält das Gesetz in Kenntnis der finanziellen Situation in den Kommunen eine lange **Übergangsfrist**. Im Jahr 2005 werden daher Nettoausgaben von 400 Millionen Euro für den Ausbau der Betreuung für die unter Dreijährigen reichen. Erst ab 2009 wird der vorgesehene Gesamtbetrag benötigt. Im Jahr 2005 stehen also 6,5 Milliarden Euro Entlastung 400 Millionen Euro Belastung für sämtliche westdeutschen Kommunen durch dieses Gesetz gegenüber. Ich meine, das müsste doch zu schaffen sein.

Herr Präsident, meine sehr geehrten Herren, meine sehr geehrten Damen, der **Bundesrat** hat in seiner **Entschließung zur Änderung des SGB VIII** am 14. Mai 2004 unterstrichen – ich zitiere –, „dass sich das SGB VIII grundsätzlich bewährt und zu einer Qualifizierung der Angebote im Interesse der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien beigetragen hat“. Aber auch bei einem guten Gesetz kann es notwendig werden, **Fehlentwicklungen gegenzusteuern**.

(C) Deshalb wollen wir erstens den Schutz des Kindeswohls verbessern, beispielsweise durch klarstellende Regelungen zur **Stärkung der Handlungssicherheit des Jugendamtes** bei entsprechenden Anhaltspunkten. Dazu gehört auch die Datenweitergabe bei Wohnortwechsel der Eltern.

Zweitens. Das Jugendamt darf nicht nur Kostenträger für Maßnahmen sein, die Eltern für ihre Kinder selbst beschaffen; das ist heute schon betont worden. Die **Selbstbeschaffung von Leistungen** auch im Rahmen des § 35a **wird grundsätzlich ausgeschlossen**. Ich glaube, das ist ein notwendiger und richtiger Fortschritt.

Drittens. **Einkommensstarke Eltern werden künftig in höherem Umfang** an den Kosten stationärer Leistungen **beteiligt**. In jedem Fall wird aber ein Mindestbeitrag in Höhe des Kindergeldes von 154 Euro verlangt. Dies ist in meinen Augen ein **Gebot der sozialen Gerechtigkeit**. Eltern, die für ihr Kind keinen Unterhalt leisten, die keine Betreuungs- und Erziehungskosten zu tragen haben, können nicht auch noch Kindergeld beziehen. Und Kinder vermögender Eltern können nicht länger auf Kosten des Steuerzahlers und der Jugendämter teure Internate – um nur ein Beispiel herauszugreifen – besuchen.

Von den sechs sofort realisierbaren Punkten der genannten Entschließung vom 14. Mai haben wir vier umgesetzt. Für den zusätzlichen Wunsch nach einer Öffnungsklausel für die Übertragung der Zuständigkeiten für die Tagesbetreuung von den Kreisen auf die Kommunen kann im parlamentarischen Verfahren eine tragfähige Lösung gefunden werden.

(D) Es bleibt der sechste Punkt, das **Heranziehen der Eltern bei ambulanten Hilfen**. Ich kann diese Forderung nachvollziehen, bin aber zwiespältig. Mein zentrales Bedenken sind die „unerwünschten Nebenwirkungen“. Leistungsfähige Eltern würden richtigerweise stärker beteiligt, aber die weitaus größere Zahl einkommensschwacher Eltern würde davon abgehalten, für ihre Kinder notwendige Hilfen in Anspruch zu nehmen. Die Folgen tragen dann die Kinder, nicht die Eltern, und manchmal kommen Kosten in viel höherem Ausmaß wieder auf die Jugendämter zu. Ich bin mir sicher, dass wir durch das Verbot der Selbstbeschaffung von Leistungen künftig viel besser eine Fehlsteuerung von Hilfen ausschließen können, ohne Kindern die notwendigen Hilfen vorzuenthalten.

Der vor wenigen Tagen von Bayern eingebrachte **Gesetzentwurf zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich** – er ist angesprochen worden – geht über den Entschließungsantrag vom 14. Mai deutlich hinaus. Ich habe – um nur einen Punkt herauszugreifen – die von Fachleuten bestätigte Befürchtung, dass die dort vorgeschlagene vollständige Streichung des § 35a erhebliche Mehrbelastungen in der Sozialhilfe zur Folge hat und sich Jugend- und Sozialhilfe wie vor der Einführung des § 35a sinnlos darüber streiten werden, ob der Grund für die Hilfe in einer seelischen Störung des Kindes oder in der fehlenden Erziehungskompetenz der Eltern liegt, und dass die

Bundesministerin Renate Schmidt

- (A) Angelegenheit dann doch wieder beim Jugendamt landet.

Ich sage aber auch in aller Deutlichkeit: Ich bin sehr wohl der Meinung, dass z. B. die **Behandlung von Legasthenie** nicht an erster Stelle eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist. Dies ist Aufgabe der Schulen, die sich in meinen Augen auf bequeme Art zu Lasten der Kommunen ihrer Verantwortung entziehen. Ich gehe davon aus, dass wir hier noch gemeinsam tragfähige und gangbare Lösungen finden.

Nach unseren Berechnungen entsteht **durch die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen** nochmals ein **Einsparpotenzial von mindestens 219 Millionen Euro jährlich**. Sie haben von 250 Millionen gesprochen. Es wäre doch gelacht, wenn wir nicht zusammenkommen würden, um eine Lösung zu finden.

Meine sehr geehrten Herren, meine sehr geehrten Damen, verehrter Herr Präsident, wir dürfen uns nicht damit abfinden, weltweit Spitzenreiter bei der Kinderlosigkeit und europaweit Schlusslicht bei der Geburtenrate zu sein und gleichzeitig Schlusslicht bei den Kinderbetreuungs-, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Deshalb ist der Ausbau der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen überfällig. Er ist ein Instrument – ich betone das Wort „ein“ –, das dazu dienen kann, dass aus Kinderwünschen junger Menschen Kinderwirklichkeiten werden.

- (B) 1990 wurde im Bundesrat über das neue Kinder- und Jugendhilferecht, insbesondere über den **Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz**, debattiert. Es lohnt sich, diese Debatte einmal nachzulesen. Von vielen Ländern wurde – in etwas unterschiedlichen Farben – beklagt, dass der Bund die Kommunen für diese Aufgabe nicht ausreichend entlastete und ihnen damit zu viel aufbürde. Letztlich wurde das neue Gesetz dann verabschiedet, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates.

Darum bitte auch ich Sie; denn das vorliegende Gesetz wird nicht nur gebraucht, sondern von allen relevanten Gruppen der Gesellschaft befürwortet: von Kardinal **S t e r z i n s k y** für die katholische Kirche genauso wie von Bischof **H u b e r** für die evangelische, von allen Wohlfahrtsorganisationen, vom Kinderschutzbund, von allen Arbeitgeberverbänden – namentlich von Dieter **H u n d t** –, von den Gewerkschaften – an der Spitze von Michael **S o m m e r** – und von vielen Einzelpersonlichkeiten aus allen politischen Parteien und gesellschaftlichen Gruppen, vor allen Dingen aber von den Müttern und Vätern und denen, die beabsichtigen, es zu werden.

Ich bitte Sie, sie alle nicht zu enttäuschen. Wir haben hier eine gemeinsame Verantwortung.

Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 586/1/04, ein Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 586/2/04 und ein gemeinsa-

- (C) mer Antrag Nordrhein-Westfalens und Schleswig-Holsteins in Drucksache 586/3/04 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfallen die Länderanträge sowie die Ziffern 6 und 7 der Empfehlungsdruksache.

Nun bitte ich um das Handzeichen für:

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffern 4 und 5 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Ich rufe die **Tagesordnungspunkte 44 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts** (Drucksache 613/04)

- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes** (Drucksache 611/04)

Dazu liegen Wortmeldungen vor. Zunächst hat Staatsminister Dr. Wiesheu (Bayern) das Wort.

Dr. Otto Wiesheu (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Die Auseinandersetzung über die künftige Regulierung der Strom- und Gasnetze wird momentan von der allgemeinen Kritik an den angekündigten Erhöhungen der Energiepreise dominiert.

- (D) Diese Ankündigungen, sollten sie realisiert werden, sind wirtschaftspolitisch problematisch und in ihrer Begründung nicht überzeugend. Das wird schon dadurch deutlich, dass einige Unternehmen auf die öffentliche und politische Kritik hin in Aussicht gestellt haben, angeblich unabweisbare Preiserhöhungen nicht in vollem Umfang und jedenfalls nicht zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen. Es ist zu begrüßen, dass einer der Konzerne gesagt hat, er wolle damit eine Pause für eine sachliche Diskussion des Themas schaffen.

Auch ist zu begrüßen, dass der **Bundeskanzler mit den Konzernchefs** die Problematik steigender **Energiepreise besprechen** will. In dem Gespräch darf es aber nicht nur um die Preispolitik der Energieversorger und um die künftige Regulierung gehen. Auf den Tisch muss auch die **preistreibende Wirkung der Energiepolitik der Koalition**.

Es ist festzustellen, dass die Liberalisierung in den 90er-Jahren die Strompreise deutlich gesenkt hat, nämlich um ca. 40 % für die Industriestrombezieher und um 30 % für die Konsumenten. Es ist auch festzustellen, dass die Erzeugungskosten jetzt noch unter dem Niveau von 1998 liegen, die Strompreise insgesamt aber durch die Verteuerungspolitik, die seit 1998 betrieben wird, gestiegen sind. Es war ja das **erklärte Ziel der Bundesregierung**, im Zuge der **so genannten ökologischen Energiewende** die Energiepreise schrittweise anzuheben, weil sie angeblich zu niedrig waren. **Energieverteuerung** war geradezu das **Programm von Rotgrün** – mit Ökosteuern, EEG

Dr. Otto Wiesheu (Bayern)

(A) und KWK-Umlage. Insofern ist die **Bundesregierung** dafür **verantwortlich, dass die deutschen Energiepreise wieder auf dem Weg zur europäischen Spitze sind.**

Auf über 40 % ist der Staatsanteil bei den Tarifstrompreisen seit 1998 gestiegen. Insgesamt wurden die Energiesteuern, Abgaben und Umlagen bei Strom, Gas und Mineralöl um 50 % erhöht. Den Strom allein betrachtet, machten die Abgaben für das **Energieeinspeisungsgesetz** und die **Konzessionsabgabe** im Jahre 1998 noch 2,28 Milliarden Euro aus, mittlerweile liegen sie bei 12 Milliarden Euro. Rechnet man die Mehrwertsteuer hinzu, beläuft sich der Betrag auf 14 Milliarden Euro. Dann braucht man sich nicht mehr zu wundern, wenn die Durchleitungspreise und damit die Strompreise insgesamt steigen.

Deswegen kann man jetzt nicht einfach auf die Unternehmen zeigen nach dem Motto „Haltet den Dieb!“ Zu einem wachsenden Teil sind die **Preise politisch gemacht** und politisch gewollt. Dieser Verantwortung kann man sich auch seitens der Bundesregierung nicht entziehen.

Ich weise darauf hin, dass das alles zur **Verteuerung der Standortkosten** beigetragen hat, dass es zum **Verlust von** tausenden von **Arbeitsplätzen** beiträgt. Die Diskussion um Lohnzusatzkosten wird in diesem Haus oft sehr intensiv geführt, die Steigerung der Energiekosten hat bisher offensichtlich keine Rolle in der politischen Diskussion gespielt. Die Bundesregierung muss aufpassen, dass zu jenen politisch bedingten Verteuerungen nicht auch gesetzlich bedingte hinzukommen; ich meine damit die Novellierung des Energiewirtschaftsrechts.

(B)

Der Bundesrat beschließt heute über seine Stellungnahme zu dem Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts. Ausgangspunkt ist die Umsetzung der **europäischen „Beschleunigungsrichtlinien“ für Strom und Gas**, die eine Abkehr vom bisherigen System des verhandelten Netzzugangs für Deutschland verlangen. Die Richtlinien sollten eigentlich zum 31. Juli in deutsches Recht umgesetzt sein. Wenn wir heute am Beginn der parlamentarischen Beratungen über den Gesetzentwurf der Bundesregierung stehen, ist die **Umsetzungsfrist** also **längst abgelaufen.**

Was ich auch kritisieren muss, Herr Bundesminister: Die **Verordnungsentwürfe**, die nach der Gesamtkonzeption des Energiewirtschaftsrechts die Regelungen im Gesetz ergänzen und klarstellen sollen und die zur Bewertung des Gesetzentwurfs unabdingbar notwendig sind, **liegen dem Bundesrat noch nicht vor.** Wir bräuchten sie aber, um die Vorschläge insgesamt beurteilen zu können. Schon das rechtfertigt eine kritische Stellungnahme zu dem gesamten Gesetzentwurf, der damit in wesentlichen Punkten unvollständig bleibt.

Dazu kommt die Kritik an einzelnen Vorschriften. Die vorgesehene **Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze** verfehlt das selbst gesetzte Ziel, wirksamen und unverfälschten Wettbewerb bei

(C) der Versorgung mit Strom und Gas zu ermöglichen und zugleich einen leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten.

Wir haben wiederholt die **Beteiligung der Länder an der Aufsicht über den Netzbetrieb** eingefordert. Mit Nachdruck wenden wir uns gegen die **Absicht der Bundesregierung**, die alleinige **Zuständigkeit** der Regulierung des Netzbetriebs **auf die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu übertragen.**

Die Länder haben ein legitimes Interesse an den Konditionen der Energieversorgung, die als **Standortfaktor für die regionale Wettbewerbsfähigkeit** wesentlich sind. Ich erinnere daran, dass Bayern als revierfernes Land jahrelang hohe Energiekosten hatte. Das hat sich erst in den 70er-Jahren geändert. Wir möchten nicht wieder in die Situation kommen, auf Grund der Energiepreise ein sehr teures Land zu sein. Dass wir von der Landespolitik aus daran großes Interesse haben, müsste auch für den Bund nachvollziehbar sein.

Aber auch die Praxis spricht für die **Einbeziehung der Länder.** Das dort vorhandene **Know-how**, das wir im Rahmen der Preis- und Kartellaufsicht aufbauen konnten, kann zur wirksamen Kontrolle der Energiepreise im Strom- und Gasmarkt genutzt werden. Dieses Wissen und diese Erfahrung fehlen dem Bund. Das kommt übrigens auch in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck. Ich glaube nicht, dass der Bund oder eine neue Behörde in der Lage wäre, von Anfang an 700 Gas- und 900 Stromnetze zu kontrollieren.

(D) Ich halte es für äußerst bedenklich, dass man zur Finanzierung der neuen Behörde eine **Umlage** einführen will, die die Stromerzeuger bzw. die Stromkunden tragen sollen. Das verteuert die Netznutzung weiter und führt zu einer ungebremsten Aufblähung eines neuen Apparates. Dies lehnen wir ab. Die Beteiligung der Länder auf diese Weise aushebeln zu wollen ist nicht der richtige Weg. Wir akzeptieren das nicht.

Die angekündigten Strom- und Gaspreiserhöhungen liefern auch den bisherigen Skeptikern Argumente **für die vorherige Genehmigung der Netzentgelte.** Es ist kein wirksamer **Verbraucherschutz**, wenn die Behörden Preissteigerungen hinnehmen müssen, um sie dann mühsam im Weg von Missbrauchsverfahren wieder zurückzuführen. Das trifft auch auf die Netzentgelte zu, die den überwiegenden Anteil des Gesamtstrompreises bei Kleinabnehmern ausmachen. Würde man so verfahren, träte bei den Erzeugern genauso wie bei den Verbrauchern große Unsicherheit ein. Wenn man nachher Netzentgelte zurückfordern und rückabrechnen müsste, würde das zu **Klagen und gerichtlichen Auseinandersetzungen** führen. Zu Stabilität und Sicherheit im Markt trägt das nicht bei.

Im **Mittelpunkt der Regulierung** müssen **Maßstäbe für die Bildung und Überprüfung der Netzentgelte** stehen. Die Energiepreise insgesamt, also einschließlich der Netzentgelte, die, wie gesagt, wegen der Auflagen durch das Energieeinspeisungsgesetz und

Dr. Otto Wiesheu (Bayern)

(A) andere Regulierungen heute einen wachsenden Anteil am Strompreis ausmachen, sind als Standortfaktor wieder in die Diskussion gekommen. Dafür haben die Politik der Bundesregierung und die Versorgungsunternehmen selbst gesorgt.

Ich muss darauf hinweisen, dass es **bei den Netzentgelten eklatante Unterschiede innerhalb Deutschlands** und im Vergleich zum Ausland gibt, die plausibel nicht begründet sind und die gegenüber industriellen Stromverbrauchern auch nicht durchsetzbar sein werden, welche mit ihrer Produktion selbst im Wettbewerb stehen. Das heißt aber auch, dass die vorgefundenen Kosten des Netzbetriebs nur ein erster Ansatzpunkt für die Regulierung sein können und nicht der Mischpreis aus den Kosten gebildet werden kann, der in Zukunft Maßstab für die gesamte Regulierung ist. Dies unterstellt inzidenter aber das Gesetz. Wir müssen deshalb zu einem Maßstab kommen, der sich an den Entgelten eines effizienten Netzbetriebes orientiert und für das Ausschöpfen aller Rationalisierungspotenziale sorgt. Deshalb **bin ich dafür, dass dem besonders effizient wirtschaftenden Netzbetreiber eine zusätzliche Rendite zugestanden wird**, dass diese Rendite aber auch dem Stromverbraucher zugute kommen muss.

Die kostenbasierte Bestimmung muss also bereits im Gesetz durch ein **Vergleichsmarktkonzept** sowie ein System der **Anreizregulierung** ergänzt werden. **Wettbewerb muss in das System.** Eine marktgerechte Preisbildung hat Vorrang vor jeder Aufsicht. Aber der Markt, so wie er bisher besteht, reicht nicht aus, wie jeder weiß, weil wir hier relativ oligopolistische Strukturen haben und daher mit Marktgrundsätzen allein nicht gearbeitet werden kann. Dennoch ist es notwendig, Wettbewerbsgrundsätze in dieses Thema einzubringen. Das muss auch im Gesetz selber vorgesehen werden.

(B) Das **deutsche Gesetz darf nicht unnötig über die Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union hinausgehen.** Das gilt für die ohnehin kostenträchtigen Regelungen zur Entflechtung der Unternehmen wie auch für die Bezeichnung der Herkunft des Stroms. Wir brauchen keine Anforderungen, die Kosten verursachen bzw. die nur von den großen Versorgern erfüllt werden können, nicht aber von den mittelständischen Betrieben oder von den kommunalen Versorgern.

Die **Tarifgenehmigung** werden wir weiterhin brauchen, **bis sich Wettbewerb nachhaltig etabliert hat.** Leider trifft das derzeit auf Haushalts- und kleine Gewerbekunden im Strombereich nicht zu, wo sich ein Händler nach dem anderen aus dem Markt verabschiedet hat. Hier brauchen wir zumindest für eine Übergangszeit, bis Marktgesetze herrschen, eine staatliche Aufsicht in der bisherigen Form.

Die **Tarifgenehmigung** werden wir weiterhin brauchen, **bis sich Wettbewerb nachhaltig etabliert hat.** Leider trifft das derzeit auf Haushalts- und kleine Gewerbekunden im Strombereich nicht zu, wo sich ein Händler nach dem anderen aus dem Markt verabschiedet hat. Hier brauchen wir zumindest für eine Übergangszeit, bis Marktgesetze herrschen, eine staatliche Aufsicht in der bisherigen Form.

Sichergestellt sein muss schließlich eine **kostengünstige und sichere Netzinfrastruktur** insgesamt, nicht nur in Teilgebieten, in Arealen, die besonders wirtschaftlich versorgt werden können.

(C) Zahlreiche Fragen, Herr Bundesminister, sind mit dem Gesetzentwurf nicht befriedigend geklärt. Die **Suche nach einem Ordnungsrahmen** für die Energiewirtschaft, der Anreize für die notwendigen Investitionen ins Netz setzt, damit wir auch in Zukunft eine sichere Energieversorgung haben, der den Wettbewerb fördert und damit eine preiswerte Energieversorgung gewährleistet und der die Interessen der Verbraucher beachtet, die auf eine bezahlbare und umweltfreundliche Energieversorgung angewiesen sind, ist mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung **nicht geglückt.** Damit ist dieser Prozess auch nicht abgeschlossen.

Wir bieten konstruktive Mitarbeit an. Ich erinnere an unsere Diskussionen während der **Wirtschaftsministerkonferenz** im Dezember letzten Jahres, in der ich den Eindruck hatte, dass eine aufgeschlossene Haltung vorhanden ist und dass man in weiteren Gesprächen mit den Ländern zu einem vernünftigen Ergebnis kommen kann. Sie haben aber nicht stattgefunden. Das Bundeswirtschaftsministerium hat den damals geknüpften Faden nicht aufgenommen. Im Rahmen der Entwicklung des Gesetzentwurfs hat zwar eine **Anhörung der Länder** stattgefunden, **aber die Vorschläge**, die die Länder gemacht haben, **kommen im Gesetzentwurf nicht vor.** Sie haben wohl mit Ihrem Kollegen Trittin einige Regelungen einvernehmlich formulieren können, auf die Aspekte und die Argumente der Länder jedoch nicht ausreichend Rücksicht genommen.

(D) Die Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts ist nur ein Aspekt der Energiepolitik. Nach meiner Überzeugung brauchen wir insgesamt einen **Kurswechsel** wieder hin zu einer stärkeren Balance der energiepolitischen Ziele: eine **sichere, preiswerte und umweltfreundliche Energieversorgung.** Wir müssen wieder respektieren, dass **Energie ein zentraler wirtschaftspolitischer Standortfaktor** ist, der für Wachstum und Arbeitsplätze ausschlaggebend ist. Wir brauchen wieder Freiräume für **Markt und Wettbewerb** in der Energieerzeugung und -belieferung. Wir brauchen Rahmenbedingungen, die Kräfte freisetzen und Spielräume eröffnen. Wir müssen bei der Nutzung der Energieträger ebenso wie bei der Förderung und bei der Forschung stärker **auf Kosten und Effizienz achten.**

Glaubhaft kann die Politik für eine Senkung der Energiepreise gegenüber den Versorgungsunternehmen nur dann auftreten – das gilt für die Bundesregierung –, wenn sie in ihrem Einflussbereich nicht ständig eine Verteuerung der Energie propagiert bzw. verursacht, wie das in den letzten Jahren leider im großen Umfang der Fall war. Das Plus der letzten Jahre beläuft sich auf mehr als 10 Milliarden Euro allein im Strombereich.

Wettbewerbsfähige Energiepreise gibt es auf Dauer nur mit wettbewerbsfähiger Energiepolitik, und hierfür müssen internationale Vergleichsmaßstäbe angelegt werden. Die Energiepolitik nur nach nationalen oder – besser gesagt – ideologischen Konzepten betreiben zu wollen ist bei dem zunehmenden Wettbewerb in Europa und international, bei der

Dr. Otto Wiesheu (Bayern)

- (A) schleichenden Deindustrialisierung unseres Landes und angesichts der Herausforderungen der Globalisierung längst nicht mehr möglich. Dem sollte auch die Bundesregierung in ihrer Energiepolitik endlich Rechnung tragen. – Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff: Vielen Dank!

Meine Damen und Herren, sowohl zu diesem als auch zu folgenden Tagesordnungspunkten liegt eine ganze Reihe von Wortmeldungen vor. Ich möchte nur auf die Möglichkeit aufmerksam machen, Reden zu Protokoll zu geben.

Als nächsten Redner rufe ich Staatsminister Dr. Rhiel (Hessen) auf.

Dr. Alois Rhiel (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Deutschland hat im internationalen Vergleich mit die höchsten Stromkosten. Die Unternehmen spüren die Nachteile im internationalen Wettbewerb. Die privaten Haushalte erleiden reale Einkommensverluste.

Der Gesetzgeber muss deshalb einen ordnungspolitisch sauberen Regulierungsrahmen schaffen. Generell gilt dabei: Der Staat sollte nur in das Marktsegment regulierend eingreifen, in dem der Wettbewerb aus marktstrukturellen Gründen versagt. Wo hingegen Wettbewerb möglich ist, soll sich der Staat heraushalten oder die Regulierung sogar abbauen.

- (B) Für den Energiemarkt in Deutschland heißt das: Bei der Energieerzeugung und beim Verkauf von Strom ist wettbewerbspolitisch keine Regulierung nötig, weil in diesen Marktsegmenten der Wettbewerb funktionieren kann. Hingegen gibt es **auf den Märkten für die Energiedurchleitung** nicht bestreitbare natürliche Monopole. Hier **herrscht Wettbewerbsversagen**, und hier muss der Staat effektiv regulieren.

Die Regulierung muss zweierlei erreichen: erstens **kein Ausbeutungsmissbrauch!** Die Netzmonopolisten dürfen nicht durch überhöhte Entgelte die Netznutzer und somit indirekt die Verbraucher belasten. Zweitens **kein Behinderungsmissbrauch!** Die Monopolisten dürfen die Netzentgelte nicht missbräuchlich hoch setzen und durch Quersubventionierung die Konkurrenten beim Energiehandel verdrängen.

Herr Minister Clement, ich denke, diese Ziele der künftigen Regulierung sind unstrittig. Doch wie soll die Regulierung der Netzmonopole konkret aussehen? Die Politik muss auf drei wichtige Fragen Antworten geben: Wann wird reguliert? Wie wird reguliert? Wer reguliert?

Die wichtigste Frage aus der Sicht der Länder ist die erste: **Wann sollen die Netzentgelte reguliert werden** – vor oder nach einer Preiserhöhung? Die Antwort ist für Ordnungspolitiker klar, nämlich vorher, bevor das Kind in den Brunnen gefallen ist. Wir benötigen eine effektive Entgeltregulierung. Wir dürfen den Netzbetreibern keine Spielräume für

missbräuchliche Verhaltensweisen überlassen. Wir wollen Rechtssicherheit für alle Marktbeteiligten schaffen. Und wir wollen, Herr Minister Clement, eine einfache Regulierung, die langwierige juristische Streitigkeiten vermeidet.

Diese Kriterien erfüllt nach unserer Überzeugung nur eine Vorabgenehmigung der Netzentgelte, eine **Ex-ante-Regulierung**. Ich meine, die Bundesregierung behauptet zu Unrecht, ex ante sei organisatorisch nicht zu leisten. Das Gegenteil ist der Fall. Die nachträgliche Missbrauchsaufsicht bedingt erheblich mehr bürokratischen Aufwand. In extrem aufwändigen Ex-post-Verfahren müsste die **RegTP** eine Flut von Beschwerden prüfen.

Die zweite wichtige Frage lautet: **Wie wird reguliert?** Es geht um die Methode zur Bestimmung der Entgelthöhe. Wir sagen: Eine gesetzliche Vorfestlegung auf die Kalkulationsmethoden der Verbände wäre falsch, weil sich die etablierten Energiemonopolisten so auch weiterhin eine goldene Nase verdienen können. Es darf **keine** gesetzliche Festschreibung der Kostenüberwälzung nach dem Prinzip der **Nettosubstanzerhaltung** geben. Erst in einer **Verordnung sollte die Methode zur Entgeltfestsetzung geklärt werden**.

Die Methode zur Entgeltfestsetzung muss **Anreizmechanismen zur Kostensenkung** beinhalten. Die Entgelte müssen **transparent** ermittelt werden. Und wir brauchen eine **Stärkung des Vergleichsprinzips**. Nicht der Durchschnitt der Netzentgelte, sondern die Entgelte der effizientesten Anbieter müssen der Maßstab sein. Selbstverständlich müssen die Netzentgelte so bemessen werden, dass Netzbetreiber in der Lage und motiviert sind, die **Leistungsfähigkeit der Netze dauerhaft zu sichern**.

Die dritte Frage zur Regulierung ist: **Wer reguliert?** Die Ländermehrheit im Wirtschaftsausschuss fordert, die in den Ländern vorhandene Kompetenz zur Netzregulierung zu nutzen. Das ist vernünftig. Die Regulierungsbehörde des Bundes kann schlanker und effizienter arbeiten, wenn den **Ländern die Regulierung der örtlichen und regionalen Verteilernetze übertragen** wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, drei Fragen, drei klare Antworten! Wenn der Bundestag unseren Forderungen folgt, wenn die Netze in Zukunft wirksam kontrolliert werden, dann wird sich mehr Wettbewerb in der Strom- und Gaswirtschaft zu Gunsten der Verbraucher einstellen.

Wenn die Netzmonopole effektiv vorab reguliert werden, dann besteht die Option, die heute noch vorhandene **Genehmigungspflicht für die Haushaltstarife für Strom** aufzugeben. Auch hierzu liegen Empfehlungen der Ausschüsse vor.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Jochen Riebel)

Angesichts der Zustimmung zu unseren Vorschlägen in der Öffentlichkeit, in den Unternehmen, bei den Verbrauchern, in der Wissenschaft und nun sogar auch bei den Grünen sollte die SPD im Bundes-

Dr. Alois Rhiel (Hessen)

(A) tag unseren Argumenten folgen und damit den Weg frei machen für niedrigere Energiepreise. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr, Herr Kollege Rhiel!

Das Wort hat als Nächster Herr Minister Pfister (Baden-Württemberg).

Ernst Pfister (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts ist ein wichtiges Vorhaben. Es ist vor allem ein eilbedürftiges Vorhaben. Dies übrigens nicht nur deshalb, weil die Umsetzung der EU-Beschleunigungsrichtlinien überfällig ist. Viel wichtiger ist es, dass wir endlich einen funktionierenden Markt für leitungsgebundene Energien bekommen. Die angekündigten Strompreiserhöhungen mahnen dies eigentlich überdeutlich an.

Das Konzept des verhandelten Netzzugangs und der Verbändevereinbarungen ist klar und eindeutig gescheitert. Von der Vielzahl der Unternehmen, die nach Beseitigung der Gebietsmonopole als Anbieter von Strom aufgetreten sind, hat nur eine Hand voll überlebt. Im Gasmarkt hat Wettbewerb nie stattgefunden.

Was ist der entscheidende Grund hierfür? Wichtigstes Hemmnis – darauf wurde hingewiesen – für einen funktionierenden Wettbewerb auf den Märkten für Strom und Gas ist, dass wir einen **letzten Monopolbereich** haben: die **Netze**.

(B) Für den Netzzugang bestehen noch zahlreiche Hindernisse. Die **Netznutzungsentgelte sind zu hoch**. Allein mit dem Instrumentarium des Kartellrechts ist den verbreiteten Missständen nicht beizukommen. Was brauchen wir also? **Wir brauchen** eine effiziente Regulierung von Netzzugang und Netzentgelten. Wir brauchen vor allem ein **Anreizsystem**, das von vornherein deutlich macht, dass **Kosteneffizienz** und **Investitionseffizienz** wichtig sind und dass **Innovationsbereitschaft** dabei Pate stehen muss.

Nun hat die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf das Modell der normativen Ex-ante-Regulierung im Verbund mit einer Ex-post-Missbrauchskontrolle gewählt. Die **Wirtschaftsministerkonferenz** hat noch auf ihrer letzten Sitzung die Meinung der Bundesregierung geteilt, dass dieses Modell hinreichend und geeignet sei, Wettbewerb zu ermöglichen. Die Entwicklung der letzten Monate hat die Mehrzahl der Länder allerdings zu der Auffassung gebracht, dass wir eine strikere Regulierung als ursprünglich vorgesehen brauchen. Notwendig ist also eine **Ex-ante-Genehmigung** der Entgelte für Netzzugang, Netznutzung und Ausgleichsleistungen. Nur sie **kann gewährleisten, dass überhöhte Entgelte** rasch – ich betone: rasch – **zurückgeführt werden**.

Es ist doch klar: Wer eine Genehmigung braucht, wird, um sie zügig zu erhalten, alle Unterlagen auf den Tisch legen. Wer sich nur einer Missbrauchskontrolle ausgesetzt sieht, wird dagegen versuchen, das

(C) Verfahren zu verzögern und Unterlagen unvollständig und zögerlich vorzulegen. Dies zeigen unsere Erfahrungen aus der Tätigkeit der Kartellbehörden zur Genüge.

Die Bundesregierung will die Regulierung ausschließlich der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post übertragen. Die meisten Länder halten dies für keine adäquate Lösung. Ich möchte darauf hinweisen, dass es insbesondere **im süddeutschen Raum** eine **Vielzahl mittlerer und kleiner Stadt- und Gemeindewerke** gibt. Diese müssen im Regulierungsverfahren in vernünftiger Weise betreut werden. Deshalb ist es wichtig, dass die Regulierungsbehörde ortsnah erreichbar und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die **Regulierung von Netzen, die die Grenzen eines Landes nicht überschreiten, durch Landesbehörden** erfolgt.

Den Ländern ist klar, dass dies eine große Aufgabe für sie ist; das ist wohl wahr. Aber weil es die bessere Lösung ist und weil wir für einen funktionierenden Wettbewerb im Markt für leitungsgebundene Energien eine zügige und strikte Regulierung brauchen, sollten wir diesen Weg gehen.

Nur bei unbehindertem Wettbewerb funktioniert das **marktwirtschaftliche System**, für das wir uns entschieden haben. Nur dann bekommen wir faire Energiepreise und eine optimale Allokation.

Die Höhe der Nutzungsentgelte resultiert aber auch aus den angewandten Kalkulationsmethoden. Die **Kalkulationsmethoden der Verbändevereinbarung II plus** haben beim Strom zu überhöhten Entgelten geführt. Dies ist unbestritten. Das dritte Hauptanliegen der Mehrheit der Länder ist es daher, diese Kalkulationsmethoden **nicht** in die Regulierungspraxis zu **übernehmen**.

(D) Meine Damen und Herren, dieses Gesetzgebungsvorhaben ist wirtschaftspolitisch, energiepolitisch und standortpolitisch äußerst bedeutsam. Ich appelliere deshalb an die Bundesregierung, dem Votum des Bundesrates zu folgen, um rasch einen echten Markt für leitungsgebundene Energien zu ermöglichen.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr, Herr Kollege Pfister!

Das Wort hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Herr Clement. Bitte sehr.

Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Pfister hat völlig Recht: Wir diskutieren über ein außerordentlich wichtiges Gesetzesvorhaben, das ein Segment der Strom- und Gasversorgung betrifft, nämlich die Netze. Es geht nicht um Weiteres, was heutzutage in manche Diskussion gebracht wird. Dennoch, Herr Kollege Wiesheu, will ich Ihnen gerne antworten.

Wir haben in Deutschland **hohe Energiepreise** für die Unternehmen sowie für die Verbraucherinnen

Bundesminister Wolfgang Clement

(A) und Verbraucher. Für die Unternehmen sind die Preise im internationalen Vergleich sehr hoch. Das hat auch etwas mit den politischen Entscheidungen zu tun, die dazu getroffen worden sind. Dies sind insbesondere die Entscheidungen zum **Erneuerbare-Energien-Gesetz**. Es ist auch die so genannte Ökosteuer. Das wissen die Bürgerinnen und Bürger. Deswegen ist kein Geheimnis daraus zu machen.

Ich möchte von Ihnen ebenso wie von Herrn Kollegen Rhiel nur hören, ob Sie, beispielsweise bezogen auf die erneuerbaren Energien, die über die Stromtarife finanziert werden, insbesondere der privaten Verbraucher, wirklich einen anderen Kurs einschlagen und wie Sie dann gegebenenfalls mit den erneuerbaren Energien umgehen wollen. Hier zu polemisieren, dass die Preise hoch seien und dass das alles von der Politik zu verantworten sei, ohne zu sagen, worum es geht, ist relativ simpel. Sie müssen sich schon mit den Fragestellungen auseinander setzen, die damit verknüpft sind: Soll die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung erneuerbarer Energien eine wettbewerbsfähige Position einnehmen? Sollen wir bei der Entwicklung der erneuerbaren Energien mitmachen? Wenn ja, werden Sie eine Finanzierung dafür benötigen. Ich wüsste keine andere als die, die wir hierfür vorgesehen haben. Ich wüsste gerne von Ihnen, wie Sie das beurteilen.

(B) Das gilt auch für die **Ökosteuer**. Herr Kollege Wiesheu, ich hätte von Ihnen gerne eine Antwort auf die Frage, wie Sie die Steigerung der Rentenversicherungsbeiträge beurteilen, die eintreten würde, wenn die Ökosteuer aufgegeben oder jedenfalls reduziert würde. Dann hätten Sie mit dem bayerischen Mittelstand zu tun; denn die **Rentenversicherungsbeiträge** lägen dann drastisch über 20 %.

Es hat also, wenn wir uns schon fachlich auseinander setzen, keinen Sinn, verschleierte Diskussionen zu führen. Wir müssen sie dann schon klar führen. Ich hätte gerne von Ihnen eine Antwort darauf, wie Sie mit diesen Fragestellungen umgehen: Wie ist die bayerische Haltung zu erneuerbaren Energien? Wie ist die bayerische Haltung zu den Lohnnebenkosten in Gestalt der Rentenversicherungsbeiträge?

Dies war nur eine Vorbemerkung. Es geht uns nämlich darum, die Strom- und Gasnetze in Deutschland zu steuern und marktgängig zu machen. Es geht uns darum, einen diskriminierungsfreien und effizienten Zugang zu den Netzen zu schaffen, und zwar zu Bedingungen, die für jedermann durchschaubar sind. Das ist das Anliegen, das wir mit dem Gesetzentwurf verfolgen.

Wir wollen mit dem Gesetzentwurf – davon, dass dies gelingt, ist die Bundesregierung überzeugt – dem Strom- und Gasmarkt neue Impulse geben, die wir dringend brauchen. Denn wir müssen – neben dem Anteil, der politisch auf dem Strompreis lagert – den Verbrauchern in Deutschland **wettbewerbsfähige Strom- und Gaspreise sichern**, die für die privaten Verbraucher zu 60 % noch Marktpreise sind; bis zu 40 % sind sie politisch bestimmte Preise. Die Preise müssen wettbewerbsfähig sein, um im europäischen Vergleich mithalten zu können.

(C) Das hat für die **energieintensiven Industrien** ganz besondere Bedeutung mit Blick auf den Standort Deutschland. Wir haben nicht von ungefähr für die energieintensiven Industrien in den einschlägigen Gesetzen und in den politischen Entscheidungen **Härtefallklauseln** vorgesehen, damit die Unternehmen im internationalen Wettbewerb nicht benachteiligt werden. Wir sind, wenn ich beispielsweise an die **Aluminiumindustrie** denke, durchaus am Anschlag. Deshalb muss bei allen politischen Entscheidungen, die zu Belastungen des Stromtarifs führen, sehr sorgfältig abgewogen werden, so dass wir eine Balance haben zwischen dem politisch Gewollten – beispielsweise pro erneuerbare Energien – und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen.

Nun ist in Deutschland der Erwartungsdruck, was die baldige Arbeitsaufnahme des Regulierers bzw. der Regulierungsbehörde angeht, zu Recht ausgesprochen hoch; das ist richtig. Ich bedauere es sehr, dass wir im Wege freiwilliger **Verbändevereinbarungen** nicht zurechtgekommen sind. Ich gehöre zu denen, die davon überzeugt sind – das gilt für alle Felder –, dass alles das, was nachprüfbar freiwillig möglich ist, besser ist als das, was von Gesetzes wegen sein muss. Aber das ist nicht gelungen, im Strombereich nicht und im Gasbereich erst recht nicht. Deshalb brauchen wir jetzt eine gesetzliche Regelung.

(D) Wir haben **hohen Zeitdruck**; das ist klar. Wir sind ein halbes Jahr hinter den europäischen Erwartungen zurückgeblieben. Deshalb ist meine Bitte, das als Ansporn zu betrachten, dieses sehr komplexe, komplizierte und nicht ganz einfach durchschaubare Gesetzgebungsverfahren zügig und konstruktiv abzuschließen. Aus meiner Sicht ist das Inkrafttreten zum 1. Januar 2005 noch zu schaffen, wenn alle guten Willens sind.

Ich lese heute in der „FAZ“, dass die Bundesregierung daran angeblich kein Interesse habe und sich schon auf den April einrichte. Ich kann Ihnen sagen: Das ist falsch. Die Bundesregierung hat Interesse daran, dass die Regulierung so rasch wie möglich in Kraft tritt.

Bei allen Meinungsunterschieden, die noch auszutragen sind – auch der heftigste Meinungsstreit kann einen nicht daran hindern –, sollten wir möglichst rasch handeln. Ich bitte darum, dass wir uns bald zusammentun und versuchen, Lösungswege zu finden.

Ich bin davon überzeugt, dass der von uns vorgelegte Gesetzentwurf mit Blick auf die spezifischen Verhältnisse in Deutschland die richtigen Grundlagen und Instrumente für eine **effiziente und schlanke Regulierung des Monopolbereichs „Netzbetrieb“** schafft.

Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass es Verbesserungen und Präzisierungen gibt. Ich lebe immer nach dem Grundsatz, dass das Bessere der Feind des Guten ist. Wenn es dazu bessere Vorschläge gibt, sind wir dafür offen. Wir führen keine ideologische Debatte, sondern wir führen eine Debatte über die beste Praxis der Regulierung im

Bundesminister Wolfgang Clement

(A) Strom- und Gasnetzbereich. Das ist kompliziert genug. Deshalb können Sie sich darauf verlassen, dass die Bundesregierung Ihre Anträge im Sinne einer ergebnisorientierten und raschen Lösung gründlich prüfen und in ihrer Gegenäußerung sachlich dazu Stellung nehmen wird.

Ich habe allerdings – damit komme ich zu den Unterschieden, Herr Dr. Rhiel – mit ein bisschen Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass die Länder – Sie sind, wenn ich das so sagen darf, ein maßgeblicher Treiber dieser Diskussion; ich habe das in den Zeitungen sehr aufmerksam verfolgt – in ihrer Mehrheit, wie es heißt, für eine so genannte **Ex-ante-Aufsicht** über die Netzentgelte der einzelnen Unternehmen votieren. Ich halte das für sehr mutig, um nicht zu sagen für gewagt, wenn in der Öffentlichkeit – Sie haben das gerade wiederholt – gleichzeitig der Eindruck erweckt wird, mit einem solchen Konzept ließen sich kurzfristiger sinkende Netzentgelte und damit niedrigere Strom- und Gaspreise realisieren als mit dem Regulierungskonzept des Regierungsentwurfs.

Ich meine, beide Seiten sollten, soweit sie unterschiedlicher Meinung sind, nicht den Eindruck erwecken, es ließen sich kurzfristig Wunder bewerkstelligen. Wir haben hohe Energiepreise – übrigens nicht nur in Deutschland. Das hat viele Ursachen, beginnend beim Öl, beim Gas und bei anderem. Aber wir sollten nicht den Eindruck erwecken, das ließe sich durch ein paar parteipolitisch so oder so gefärbte Änderungen vermeiden.

(B) Ein Weiteres muss ich hinzufügen, Herr Dr. Rhiel: Die Länder haben jahrzehntelange Erfahrungen mit Ex-ante-Genehmigungen. Ich selbst war Wirtschaftsminister eines Landes und damit Genehmigungsbehörde für die Tarife der privaten Stromverbraucher. Das ist nichts anderes als eine Vorab-Genehmigungsbehörde, eine Ex-ante-Genehmigungsbehörde. Ich kenne niemanden, der behauptet – ich bin gespannt darauf, von Ihnen etwas dazu zu hören –, dass dies eine Erfolgsgeschichte gewesen sei und dass die **Genehmigungspraxis der deutschen Länder** dazu geführt habe, dass die Tarife für die deutschen Stromverbraucher durch Aktivitäten, die Sie heute kräftig ankündigen, gedrückt worden wären.

Es gibt eine Ausnahme, Herr Kollege Wiesheu: In Bayern ist mit Blick auf die vielen kleinen Unternehmen, die es dort gibt, verschiedentlich eingegriffen worden. Von anderen Ländern – ich will sie nicht im Einzelnen nennen – ist mir berichtet worden, dass sie sogar darauf verzichtet hätten, von der Genehmigungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Das muss man sich einmal vorstellen: Hier wird vor mir der Eindruck erweckt, und zwar bundesweit, in sämtlichen Zeitungen, das sei die Lösung des Problems. Ex-ante-Prüfung – das hört sich ohnehin so an, als sei dort die Dynamik selbst zu Hause. Und dann stelle ich fest, auch auf Grund meiner eigenen Erfahrung, dass Sie alle das schon jahrelang machen! Und was hat sich am Strommarkt getan? Wenn das die Ordnungspolitik ist, von der ich immer wieder höre, muss ich sagen: Achtung an der Bahnsteigkante!

(C) Ich fürchte ganz anders als Sie, dass die Realisierung des Vorschlags, den Sie gemacht haben, Herr Dr. Rhiel, dazu führt, dass die Regulierung bereits in der Startphase kollabiert. Bei einer Entscheidung für Ihren Weg, die Ex-ante-Regulierung, würde uns das europäische Recht zwingend vorschreiben, bei allen 1 700 Netzbetreibern in Deutschland intensive Vorabprüfungen vorzunehmen, auch wenn sich im konkreten Einzelfall niemand über die Entgelte beschwert hat, und selbstverständlich könnte jeder Genehmigungsbescheid angefochten werden.

Das ist der Sachverhalt, über den wir reden: 1 700 Anbieter, die Sie im Vorhinein überprüfen wollen und die sich alle gegen Ihre Bescheide zur Wehr setzen werden! Sie sagen – Herr Kollege Wiesheu, ich habe Ihnen aufmerksam zugehört –, Sie wollen keine große Behörde. Was meinen Sie denn, was Sie hiermit anrichten? Was meinen Sie denn, was es bedeutet, 1 700 Unternehmen ex ante zu überprüfen mit all den Möglichkeiten, die dazu gegeben sind? Ich komme aus dem Ruhrgebiet und bin deswegen ein bisschen praktischer.

Dabei ist nicht auszuschließen, Herr Kollege Dr. Rhiel, dass sich der eine oder andere Netzbetreiber schon im Vorfeld eines Ex-ante-Genehmigungsverfahrens motiviert fühlt, die Netzentgelte gewissermaßen vorsorglich zu erhöhen. Es besteht also ein erhebliches Risiko, dass bei allem bürokratischen Aufwand, der bei Ihrem Weg notwendig ist – das ist Bürokratie pur, das ist eine Regulierungsbehörde von erheblicher Dimension –, der erwünschte Erfolg, nämlich niedrigere Netzentgelte, verfehlt wird.

(D) Lassen Sie mich an Ihren Realitätssinn appellieren: Sie tragen vor, mit diesem Verfahren lasse sich rasch **Rechtssicherheit** herstellen. Das genaue Gegenteil, Herr Kollege, wird der Fall sein. Gerade in der Anfangsphase der Einführung der Regulierung werden nicht nur die konkreten Entgelte, sondern auch Grundsatzfragen streitig sein und selbstverständlich – darauf sind wir alle doch eingerichtet – zu einer hohen Zahl von Klagen führen.

Deshalb möchte ich in aller Ruhe und Sachlichkeit dafür plädieren, dass wir gemeinsam die Voraussetzungen für eine schlagkräftige Ex-post-Missbrauchsaufsicht über die Netzbetreiber schaffen.

Ich bin Ihnen, Herr Kollege Pfister, sehr dankbar dafür, dass Sie darauf hingewiesen haben, dass wir uns auf der **Wirtschaftsministerkonferenz** im Dezember letzten Jahres einig waren, dass die Regulierungsintensität konzentriert werden sollte, und dass wir uns in Anbetracht der Prognoseunsicherheit, ob sich unter den deutschen Marktbedingungen ein noch nicht erprobtes Regulierungssystem praktisch bewähren wird, **mit deutlicher Mehrheit für die Einführung der Ex-post-Kontrolle ausgesprochen** haben. Das ist noch nicht sehr lange her, ein paar Monate erst. Deswegen bin ich ein bisschen überrascht über die Einsicht, die auf einmal eingekehrt sein soll.

Dies ist damals – das ist mir wichtig – von der Mehrheit mit dem Votum verknüpft worden, Herr

Bundesminister Wolfgang Clement

(A) Kollege Pfister, im Lichte der tatsächlichen Marktentwicklung zu prüfen, ob die Ziele der Regulierung mit dem Kontrollsystem, das wir vorgeschlagen haben – das ist das, was wir seinerzeit besprochen haben –, tatsächlich erreicht werden. Genau das setzen wir mit dem Regierungsentwurf um. Wir haben in unserem Entwurf vorgesehen, Herr Kollege Wiesheu, dass der Erfolg oder Misserfolg der Ex-post-Missbrauchskontrolle bereits im Jahre 2007 auf den Prüfstand kommt, so dass wir dann gemeinsam klären können, ob sich unsere Erwartungen erfüllt haben oder nicht. Das ist Satz für Satz das, was wir im Dezember vergangenen Jahres besprochen haben.

Deshalb werden Sie es mir nachsehen, dass ich es ein wenig erstaunlich finde, wenn man den Regulierungsweg, den wir damals als sachgerecht eingestuft haben, nun als ungeeignet qualifiziert, eine wirksame Kontrolle über die Netzentgelte auszuüben. Hier spricht aus meiner Sicht alles dafür, den **Praxistest** gemeinsam durchzuführen.

Als eine ihrer ersten Maßnahmen – so wird nach unseren Vorstellungen die Kontrolle stattfinden – wird die Regulierungsbehörde – die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist anerkanntermaßen ausgesprochen erfolgreich; das wird wohl von niemandem ernsthaft bestritten, und nach den Erfahrungen, die sie gesammelt hat, spricht alles dafür, sie mit dieser Aufgabe zu betrauen – ein **neues Benchmarking für die Netzentgelte** erarbeiten. Das ist die Grundlage, um ein **Vergleichsverfahren** durchzuführen. Die Behörde kann auf diese Weise sehr rasch die schwarzen Schafe identifizieren. Netzbetreiber, die höhere Nutzungsentgelte als der Durchschnitt vergleichbarer Betreiber verlangen, bekommen dann sofort ein Problem mit der Regulierungsbehörde. Wenn nicht objektive Umstände das höhere Netzentgelt rechtfertigen, wird gegen den jeweiligen Netzbetreiber, der sich das zu Schulden kommen lässt, ein Missbrauchsverfahren eingeleitet.

(B) In einem solchen Verfahren ist nach unserem Vorschlag die Regulierungsbehörde alles andere als ein zahloser Tiger. Denn die Effizienz des Verfahrens wird durch **umfassende Ermittlungsrechte der Behörde**, durch Mitwirkungspflichten des überprüften Netzbetreibers, durch **kurze Verfahrensfristen**, durch **Sofortvollzug der Missbrauchsentscheidungen**, durch eine **Schadenersatzpflicht des Netzbetreibers** mit Verzinsung ab Eintritt des Schadens und durch die **Abschöpfung des erwirtschafteten Vorteils** durch die Regulierungsbehörde bis zu fünf Jahre rückwirkend sichergestellt. Das sind die Instrumente, mit denen wir vorgehen wollen.

Deshalb meine ich, dass wir einen Vorschlag machen, der sehr praktisch ist, der sehr nahe am Markt ist und der sofort Wirksamkeit entfalten kann, sehr viel rascher, Herr Kollege Dr. Rhiel, als Ihr Vorschlag. Wir sollten den Entwurf deshalb auf den Weg bringen, immer mit der gleichzeitigen Überprüfung, ob das wirklich stimmt oder ob wir uns durch die Praxis eines anderen belehren lassen müssen.

Herr Kollege Pfister, ich glaube, in Ihren Worten eine gewisse Distanz zu diesem Thema erkannt zu

(C) haben. Sie und Herr Kollege Wiesheu haben dann angesprochen, dass sich die **Mehrheit der Länder für die Beteiligung an den Vollzungsaufgaben der Regulierung** ausspricht. Als ehemaliger Landespolitiker habe ich dafür Verständnis. Die alte Energieaufsicht ist traditionell Länderkompetenz. Ich bin dennoch der Auffassung, nicht weil ich auf Grund eines anderen Amtes eine andere Sichtweise habe, dass ein **bundeseinheitlicher Vollzug die sachgerechte Lösung** ist, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen und klare Zuständigkeiten zu gewährleisten.

Mehrere Länder haben ausdrücklich erklärt, dass sie die abschließende Aufgabenwahrnehmung durch eine Bundesregulierungsbehörde für den richtigen Weg halten. Bei dieser Beschlusslage werden Sie verstehen, dass ich mich dafür interessiere, wie Sie es bei einer Kompetenzaufteilung zwischen Bundes- und Landesebene sicherstellen wollen, dass flächendeckend eine effiziente Netzregulierung gewährleistet bleibt.

Sie werden auch verstehen, dass mich das Bild, wie unterschiedlich die Länder die gegenwärtige **Tarifaufsicht** zum Schutz insbesondere der privaten Stromkunden handhaben – das ist die Realität –, nicht gerade ermutigt, die Bundesländer am Vollzug der Netzregulierung zu beteiligen. Wie gesagt, es soll Länder geben, die die Tarifaufsicht inzwischen ganz eingestellt haben bzw. mit ausgesprochen lockerer Hand praktizieren. Auf eine solche **Handhabung** sollten wir uns bei der Netzregulierung nicht einlassen. Die Netzbetreiber haben Anspruch darauf, dass sie von Flensburg bis Passau mit einer Elle gemessen werden und dass es deshalb auch nur den Verdacht, den bösen Anschein einer Gefälligkeitsregulierung nicht geben darf.

(D) Meine Damen und Herren, ich will ungeachtet der Meinungsverschiedenheit, die wir haben, die klar ausgesprochen werden muss und die wir austragen sollten, aber sehr ergebnisorientiert, noch einmal das Interesse unserer Seite unterstreichen, dass wir bei der Schaffung des neuen Ordnungsrahmens für die Strom- und Gaswirtschaft möglichst zu gemeinsamen Lösungen kommen. Mit Blick auf die Bedeutung von wettbewerbsfähigen Energiepreisen in unserem Land und mit Blick auf die langfristige Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Versorgung – auch das spielt eine Rolle; wir alle wünschen uns nicht einen Stromzusammenbruch, wie er in verschiedenen Ländern aufgetreten ist, letzthin bei uns in Rheinland-Pfalz auf Grund von Umständen, die schwer zu definieren sind – ist dieses Gesetzgebungsverfahren zu wichtig, um tagespolitisches Opportunitätsdenken Platz greifen zu lassen. Wir sind jedenfalls bereit, den Entwurf der Bundesregierung frei von Vorurteilen an Ihren Änderungsvorschlägen zu messen.

Meine Bitte ist, dass wir uns gemeinsam bemühen, eine monatelange Hängepartie in diesem Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden. Es wäre sicherlich von großer Bedeutung, wenn die **Kontrolle über die Netzentgelte** bereits **mit Jahresbeginn** greifen

Bundesminister Wolfgang Clement

(A) könnte. Es liegt im Interesse der Netzbetreiber, wenn sie bald Klarheit über ihre künftigen Rahmenbedingungen haben, um auf dieser Grundlage dann in den Erhalt und in den Ausbau der Netzinfrastruktur zu investieren. Darum geht es nämlich auch. Wir sind in einer ganz guten Phase der wirtschaftlichen Entwicklung. Deshalb liegt mir daran, dass wir keine Unsicherheit Platz greifen lassen, sondern den Weg für Investitionen frei machen.

Wir sollten im Interesse der Versorgungssicherheit und der Transparenz der Netze im Strom- und Gasbereich Attentismus erst gar nicht zulassen. Ich habe deshalb die Absicht und bitte Sie um Offenheit dafür, parallel zum Gesetzgebungsverfahren das Gespräch mit Ihnen, meine Länderkolleginnen und -kollegen, zu suchen. Ich bin sehr zuversichtlich, dass es uns dann gelingt, doch noch zu gemeinsamen Lösungen zu kommen. – Ich danke Ihnen sehr.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr, Herr Bundesminister Clement!

Herr Staatsminister Dr. Rhiel (Hessen) hat erneut um das Wort gebeten. Bitte sehr.

Dr. Alois Rhiel (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Minister Clement, ich habe mich zu Wort gemeldet, weil ich Ihnen in einem Punkt deutlich widersprechen muss.

(B) Sie haben die **Kompetenz der Länder** in Zweifel gezogen. Sie haben gemeint, die Praxis habe gezeigt, dass die Länder die Aufgabe der Genehmigung der Tarife für die Privatkunden nach dem Ex-ante-Verfahren nicht beherrschen. Das ist falsch. Sie verkürzen hier die Wahrheit; denn es gibt Netze nicht nur im kommunalen Versorgungsbereich, sondern vor allem auch im Erzeuger-, im Höchstspannungs- und im Mittelspannungsbereich.

Die kommunalen, die örtlichen Versorger müssen auf die Kosten, die ihnen angeboten werden, die bereits die erhöhten Netzentgelte der Vorlieferanten enthalten, letztlich passiv reagieren, indem sie sie akzeptieren. Diese **hohen Einstandspreise** müssen wir durch wirksame Kontrolle, durch wirksamen Wettbewerb **verhindern**. Die Länder haben durch die Genehmigung der Tarife für die Privatkunden sehr wohl dafür gesorgt, dass die Tarife nicht in dem Maße steigen, wie die Stromunternehmen jeweils gefordert haben. Alle Länder haben dabei konstruktiv mitgewirkt. Ein Land hat dies nicht getan, und es ist festzustellen, dass die Preise nach oben gegangen sind.

Es gibt also die Kompetenz, die Verantwortung der Länder. Die Länder haben gezeigt, dass sie sehr wohl einen wirksamen Beitrag zu niedrigeren Strompreisen leisten können. Wir sind bereit, dabei konstruktiv mitzuwirken. Diesen Ball greifen wir gern auf.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr, Herr Kollege Rhiel!

Ebenfalls erneut um das Wort gebeten hat Herr Staatsminister Dr. Wiesheu (Bayern). Bitte sehr.

(C) **Dr. Otto Wiesheu** (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Auch ich will einige Anmerkungen dazu machen, was Bundesminister Clement gesagt hat.

Auch wenn heute nicht die Zeit ist, über die **Ökosteuer** zu reden: Wir haben damals schon gesagt, dass Sie mit der Ökosteuer die Rentenversicherung nicht sanieren werden. Sie waren ferner der Auffassung, dass man mit den **R i e s t e r**-Vorschlägen die Rente sanieren könne. Heute ist man bei der nächsten Rentensanierung. Das Problem ist nicht gelöst.

Im Übrigen: Wenn die Ökosteuer wirken würde, wie es beabsichtigt war, nämlich den Energieverbrauch zu reduzieren, hätten Sie jetzt ein zusätzliches Problem bei der Rentenversicherung: Wenn weniger Energie verbraucht würde, ginge weniger Ökosteuer ein. Also, die Logik dieser ganzen Thematik ist noch nicht ausdiskutiert. Darüber können wir bei Gelegenheit gerne reden.

Ich glaube, dass Sie mir zustimmen, wenn ich sage, dass beim Energieeinspeisungsgesetz gerade der **Sektor Wind** äußerst **problematisch** ist. Die Windenergie, die eingespeist wird, ersetzt die Kraftwerke im konventionellen Bereich bisher nicht. Es dürfen also nicht nur die Einspeisungskosten bei der Windenergie gesehen werden, auch die Kosten der weiterlaufenden Kraftwerke, die zugeschaltet werden müssen, wenn der Wind ausfällt, sind einzubeziehen. Sie kennen die Diskussion bei den Erzeugern. Ich glaube, Sie stimmen mir auch zu, wenn ich sage, dass hier viel Geld zum Fenster hinausgeworfen wird und dass einiges zu korrigieren wäre, auch wenn man die Erfahrungen zu Grunde legte, die international gemacht werden. Das will ich aber nicht vertiefen. So viel nur zur Einleitung. (D)

Was bei Ihrer Argumentation nicht plausibel ist: Sie fragen, wie es möglich sein soll, dass man 1 700 Durchleiter ex ante prüft. Ich sage Ihnen: Der Aufwand ist nicht größer, als wenn man sie ex post prüft, es sei denn, Sie verstecken hinter der Ex-post-Prüfung ausschließlich eine stichprobenartige Prüfung. 1 700 Netzbetreiber **ex ante zu prüfen erfordert genauso viel Aufwand wie die Ex-post-Prüfung**. An der Zahl ändert sich nichts. Wenn Sie – noch einmal – mit der Ex-post-Prüfung die Stichprobenprüfung meinen, müssen Sie das sagen.

Es kommt verstärkt auf den Prüfungsmaßstab an. Nach Ihrem Entwurf wird der Durchschnittspreis zu Grunde gelegt. Wie kommt dieser zu Stande? Nachdem der Gesetzentwurf vorgelegt worden war, haben alle Erzeuger festgestellt, dass die Preise sofort erhöht werden müssen, weil bei der Missbrauchsprüfung ein anderer Durchschnittspreis zu Grunde gelegt wird. Deswegen auch die Reaktion von Ihnen. Aber das ist in Ihrem eigenen Gesetzentwurf festgelegt.

Wir sind der Meinung, dass nicht allein der Durchschnittspreis zu Grunde gelegt werden darf, sondern dass **wettbewerbliche Elemente in die Preisfindung einbezogen** werden müssen. Bei einem derart oligopolistischen Markt ist es notwendig, Elemente zu verankern wie das **internationale Vergleichsmarktpinzipp**, das Maß-Nehmen an denjenigen, die die

Dr. Otto Wiesheu (Bayern)

- (A) Durchleitungsgebühren bisher am günstigsten gestalten konnten. Es gibt weitere Optimierungen, die man hierbei unterbringen muss.

Eine zusätzliche Kontrolle ist sinnvoll. Wenn Sie aber sagen, **bei der Ex-post-Kontrolle** hätten Sie umfassende Ermittlungsrechte, umfassende Erhebungsrechte, Schadenersatzpflichten, Vorteilsabschöpfung und Klagemöglichkeiten, erwidere ich Ihnen: Sie bekommen einen **Verfahrenswust**, der hinsichtlich Rechtssicherheit, Preissicherheit und Preisklarheit für die Kunden, für die Verbraucher geradezu katastrophal ist.

Sie sagen, die **Vorteilsabschöpfung bei den Betrieben** müsse gewährleistet sein. Wie soll das praktisch gehen? Die Betriebe müssen für Risiken, die sie eingehen, Rücklagen oder Rückstellungen bilden. Sollen die Betriebe, wenn sie vermuten, dass es hinsichtlich der Durchleitungsrechte Beanstandungen gibt, gleich in der Bilanz die Rückstellungen bilden, die sie bei überhöhten Gebühren dann den Kunden auszahlen müssen? Dann hat es der Regulierer natürlich leicht. Aber das wird Ihnen niemand bieten können. Nur ist dann die Bilanz bei den Durchleitern falsch. Wie soll das Ganze gehen? Sie bringen die Betriebe auch bei der Bilanzklarheit in Schwierigkeiten. Die Vorschläge, die hierzu gemacht werden, sind nicht durchdacht.

Einen vierten Punkt möchte ich anmerken. Nach meiner Meinung ist es **fahrlässig**, die **Expertise der Länder** bei dem gesamten Thema „Strompreisaufsicht“, „Durchleitungsaufsicht“ **beiseite zu schieben**. Ich verstehe nicht, dass ein ehemaliger Ministerpräsident sagt: Wir haben hier eine bundeseinheitliche Regelung, und diese muss bundeseinheitlich vollzogen werden.

- (B) Wir haben viele Gesetze, die bundeseinheitlich gelten, aber von den Ländern vollzogen werden. Das entspricht unserer **Gewaltenteilung**. Praktisch alle Bundesgesetze werden von den Ländern vollzogen, ausgenommen der Verteidigungsbereich. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass der bundeseinheitliche Vollzug durch die Länder erfolgt. Warum soll das bei der Netzzugangskontrolle nicht der Fall sein? Bei allen Durchleitungsregelungen, die bundeseinheitlich gelten, bei der Bundestarifordnung Elektrizität, einer Verordnung des Bundes, ist es selbstverständlich, dass sie von den Ländern vollzogen werden. Es wäre etwas ganz Neues, wenn alles, was vom Bund beschlossen wird, auch in bundeseigener Verwaltung vollzogen werden müsste.

Auch die **Praxis bei der Strompreisaufsicht** spricht gegen diesen Vorschlag. Die Länder bleiben für die Kontrolle der Tarifpreise zuständig. Sie sollen das, was bei den Durchleitungspreisen vorgegeben ist, schlicht und einfach 1 : 1 übernehmen. Wenn das später vom Bund beanstandet wird, sollen sie es bei den Strompreisen verrechnen. Es muss eine einheitliche Aussage gegenüber dem Stromkunden vorhanden sein. Das, was in dem Gesetzentwurf an Missbrauchsregelungen vorhanden ist, verunsichert den Markt und bringt uns nicht die Klarheit und Sicherheit, die wir brauchen.

Wenn Sie sagen, das gehöre alles in eine Hand, dann stimme ich Ihnen zu: Es ist in den Händen der Länder gut aufgehoben. Bei vernünftiger Betrachtung der Gegebenheiten müsste man davon ausgehen, dass der Bund diese Volumina nicht allein bewältigen kann. Der Bund wäre gut beraten, wenn er die Expertise der Länder einbeziehen würde.

(C)

Sie haben an uns appelliert, das Ganze **zügig zu beraten**. Dazu sind wir sehr gerne bereit. Aber eine kritische Anmerkung dazu will ich machen:

Erstens könnten wir über den Gesetzentwurf schon seit Frühjahr zügig beraten, wenn er im Frühjahr vorgelegt worden wäre, wie es im Dezember besprochen worden ist. Zweitens können wir dann sehr zügig beraten, wenn die **Verordnungen**, die erforderlich sind, um das Gesamtwerk zu beurteilen, vorgelegt werden. Ich habe bei Ihnen diesbezüglich die Ankündigung eines Termins vermisst. Die Länder sind, glaube ich, gesprächsbereit. Wir legen Wert darauf, dass hier möglichst bald Klarheit geschaffen wird.

Ich bitte auch darum, dass die praktischen Überlegungen, die wir im Interesse unserer Wirtschaft und unserer Wirtschaftsstandorte einbringen müssen, gesehen und gewürdigt werden. Es hilft uns nichts, wenn gesagt wird, man sei bereit, mit den Ländern zügig zu verhandeln, sich aber an den Positionen des Bundes nichts ändert. Man muss gesprächsbereit sein und auf die Dinge eingehen. Auch wir sind daran interessiert, gemeinsam zu einer vernünftigen Regelung zu kommen.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke schön, Herr Kollege Dr. Wiesheu! (D)

Erneut um das Wort gebeten hat Herr Bundesminister Clement. Bitte sehr.

Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit: Herr Präsident! Herr Kollege Wiesheu, Ihre letzten Bemerkungen haben mich wieder sehr söhnlich gestimmt.

Zunächst einmal: Wir können uns gerne über **Rente und Ökosteuer** auseinander setzen. Wir haben beides getan – das haben Sie nicht klar herausgearbeitet –: Wir haben nicht nur die Ökosteuer, die dazu beiträgt, dass wir die Rentenversicherungsbeiträge einigermaßen im Griff behalten, sondern auch eine Rentenversicherungsreform auf den Weg gebracht, übrigens unter erheblichen Schmerzen für die Regierungsparteien, vor allen Dingen für die größere der Regierungsparteien. Wir haben auf beiden Ebenen gehandelt und damit aufgearbeitet, was zuvor eben nicht zu Stande gebracht worden war.

Ein Zweites, weil Sie mich als ehemaligen Ministerpräsidenten gereizt haben: Sie werden mir nicht beibringen, dass Vollzug – ob durch Bund oder Länder – eine Frage der Gewaltenteilung ist. Das werde ich auch als ehemaliger Ministerpräsident nicht mehr lernen. **Vollzug hat mit Gewaltenteilung nichts zu tun.** Gewaltenteilung in Deutschland bezieht sich, wie wir wissen, auf die drei Gewalten, aber nicht auf

Bundesminister Wolfgang Clement

(A) die Frage, wer was wann wo vollzieht – damit das klar ist.

Herr Kollege Wiesheu, Sie werden beim Ladenschlussgesetz gleich für klare Verhältnisse bei der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern eintreten. Und hier wollen Sie **für den Vollzug eine zusätzliche Behörde schaffen?** Bei Post und Telekommunikation wäre niemand auf die Idee gekommen, man brauche eine bayerische, eine nordrhein-westfälische Vollzugsbehörde und andere Vollzugsbehörden. **Unbestritten** ist, dass wir im vorliegenden Fall eine **Bundesregulierungsbehörde** brauchen. Sie wollen aber auch noch Länderregulierungsbehörden. Ich will mich da nicht verkämpfen, aber ich muss Ihnen schon sagen: Besonders überzeugend ist das nicht. Wir reden über Entzerrungen, über die Reduzierung von Behörden, und Sie sind dabei, Neues aufzubauen, wie es gerade passt. Das ist auch ein Problem.

Zur Missbrauchskontrolle! Wir schlagen dafür ein sehr einfaches Verfahren vor, und zwar **ex post**. Dieses **bringt keinerlei Unsicherheit**. Je nach Belastung werden für die einzelnen Netzgruppen sechs Vergleichsgruppen gebildet. Für diese Vergleichsgruppen gibt es Vergleichspreise, gibt es den Durchschnittspreis. Gegen denjenigen, der über den Zappen haut, wird ein Missbrauchsverfahren eingeleitet, wie es bei jedem Kartell- und Regulierungsverfahren heute der Fall ist.

(B) Sie werden damit nicht so einfach fertig. Nach Ihrem Verfahren müssen Sie vorher 1 700 Unternehmen auf ihre Preisgestaltung überprüfen. Sie haben die Preisgestaltung von 1 700 Unternehmen auf dem Tisch liegen und sollen sagen, ob sie berechtigt ist oder nicht. Das erfordert einen ganz anderen Aufwand.

Gut, wir sind beide etwas ruhiger, wenn wir miteinander sprechen. Nicht nur wir beide, sondern wir alle sollten zu Lösungen kommen. Lassen Sie mich das noch einmal sagen: Sie können mich dafür kritisieren, dass der Gesetzentwurf etwas später vorgelegt wurde, als wir damals besprochen hatten. Dennoch wäre ich dankbar, wenn wir jetzt Tempo zulegen und das Gesetz bis zum 1. Januar hinbekämen. Das ist für die Sicherheit und für die Klarheit der Situation von großer Bedeutung. Ich stehe jederzeit zur Verfügung, damit man rasch zu Ergebnissen kommt. – Schönen Dank.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr, Herr Bundesminister Clement! Sie haben unabhängig vom Energierecht mit dem Stichwort „Tempo zulegen“ für die Sitzung etwas Wichtiges eingeflochten.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Herr **Staatsminister Professor Dr. Mannsfield** (Sachsen) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) gegeben.

(C) Wir kommen damit zur **Abstimmung**, zunächst über **Tagesordnungspunkt 44 a)**.

Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie Anträge des Landes Niedersachsen in Drucksache 613/3/04, des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 613/4/04 und des Saarlandes in Drucksache 613/2/04 vor.

Ich beginne mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Minderheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

(D) Damit entfällt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Es geht weiter mit Ziffer 34 der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Mehrheit.

Ziffer 39! – Minderheit.

Ziffer 42! – Mehrheit.

Ziffer 44! – Mehrheit.

Ziffer 46! – Mehrheit.

Ziffer 47! – Mehrheit.

Nun zu Ziffer 71, bei deren Annahme die Ziffern 48 und 64 entfallen! – Das ist die Mehrheit. – Das wird bezweifelt. Darf ich zu Ziffer 71 noch einmal um das Handzeichen bitten! – Minderheit.

Weiter mit Ziffer 48! – Mehrheit.

Ziffer 64! – Mehrheit.

Zurück zu Ziffer 49! – Mehrheit.

Nun zum Antrag des Landes Niedersachsen! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 53! – Mehrheit.

Ziffer 55! – Mehrheit.

*) Anlage 5

Amtierender Präsident Jochen Riebel

(A) Zum Antrag des Saarlandes! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 62! – Mehrheit.

Ziffer 66! – Mehrheit.

Nun Ihr Handzeichen für alle bisher noch nicht aufgerufenen Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Wir kommen zur Abstimmung zu **Tagesordnungspunkt 44 b)**.

Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 611/1/04 vor.

Ich rufe Ziffer 1 auf, die darauf abzielt, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wer ist für Ziffer 1? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Meine Damen und Herren, erlauben Sie mir, meiner Pflicht Genüge zu tun und Ihnen eine Information weiterzugeben: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesrates haben errechnet, dass die vorliegenden Wortmeldungen extrapoliert eine Redezeit von 180 bis 220 Minuten benötigen.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 10 a) und b)** auf:

- (B)
- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 92 und 108) – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Sachsen und Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 543/04)
 - b) Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung des Bundesrechts für die **Zusammenführung** von Gerichten der **Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit** in den Ländern (Zusammenführungsgesetz) – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Sachsen und Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 544/04)

Es liegen Wortmeldungen vor. Zunächst Herr Minister Becker (Sachsen-Anhalt). Bitte sehr.

Curt Becker (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! In der Bundesrepublik Deutschland bestehen fünf Gerichtsbarkeiten: die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit. Eine derartige Vielfalt unterschiedlicher Gerichtsbarkeiten ist in Europa nahezu einmalig; Kritiker halten sie für einen Anachronismus.

Daher gibt es seit vielen Jahren Überlegungen, im Interesse der **Steigerung der Effektivität der Justiz** die Zahl der Gerichtsbarkeiten zu verringern. Ziel der Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten ist vor allem die Gewährleistung eines flexiblen, an aktuelle Bedarfssituationen angepassten Einsatzes von Rich-

terinnen und Richtern. Nur so können unterschiedliche Belastungen in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten durch personalwirtschaftliche Maßnahmen ausgeglichen werden. Innerhalb einer einheitlichen Gerichtsbarkeit könnten Richterinnen und Richter – ohne dass ihre verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigt ist – den aktuellen, sich verändernden Bedarfssituationen entsprechend verwendet werden.

Besonders schwierig wird die Situation angesichts der Reformgesetzgebung zu Hartz IV, welche uns im nächsten Jahr einen aller Voraussicht nach erheblichen, derzeit aber kaum quantifizierbaren zusätzlichen Geschäftsanfall bei der ohnehin stark belasteten Sozialgerichtsbarkeit bringen wird, während die Verwaltungsgerichte eher entlastet werden dürften. Wir brauchen daher dringend einen **gesetzlichen Rahmen für einen flexibleren richterlichen Personaleinsatz**.

Die **Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister** hat sich am 17. und 18. Juni in Bremerhaven mit großer Mehrheit für die Schaffung einer bundesrechtlichen **Länderöffnungsklausel** ausgesprochen, die es den Ländern ermöglichen soll, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und gegebenenfalls die Finanzgerichtsbarkeit zu einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit zusammenzuführen. Es handelt sich dabei – dies verdient eine Hervorhebung – um ein Vorhaben, das von den Ländern beflügelt und vom zuständigen Bundesministerium der Justiz unterstützt wird.

(D)

Die Ihnen zur Abstimmung vorliegenden Bundesratsinitiativen des Landes Baden-Württemberg, denen sich die Länder Sachsen, Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt angeschlossen haben, beinhalten den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Artikel 92 und 108 des Grundgesetzes sowie den Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung des Bundesrechts für die Zusammenführung von Gerichten der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit in den Ländern – Zusammenführungsgesetz.

Die vorgeschlagene Regelung eines **Artikels 92 Abs. 2 Grundgesetz** soll die verfassungsrechtliche Grundlage dafür schaffen, dass die Verwaltungs-, die Finanz- und die Sozialgerichtsbarkeit durch Fachgerichte einheitlich ausgeübt werden können. Die Länder sehen sich durch die derzeitige Fassung von Artikel 92 Grundgesetz an einer landesrechtlichen Neugestaltung der Fachgerichtsbarkeiten gehindert. Durch **Aufhebung des** spezifisch für die Finanzgerichtsbarkeit geltenden **Artikels 108 Abs. 6 Grundgesetz** sollen auch insoweit die Voraussetzungen für eine Regelungskompetenz der Länder geschaffen werden.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren, die **vorgeschlagene Verfassungsänderung verpflichtet** die einzelnen **Länder nicht zu einer Neugestaltung ihrer öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten**, sondern räumt ihnen lediglich die rechtliche Möglichkeit hierzu ein. Dies sollte auch den Ländern, die angesichts ihrer spezifischen Belastungssituation in den

Curt Becker (Sachsen-Anhalt)

(A) einzelnen Gerichtsbarkeiten keine unmittelbare Veranlassung zu einer strukturellen Veränderung sehen, die Möglichkeit geben, sich diesem gemeinsamen Anliegen anzuschließen.

Der Ihnen zugleich zur Beschlussfassung vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung des Bundesrechts für die Zusammenführung von Gerichten der Verwaltungs-, Sozial und Finanzgerichtsbarkeit – **Zusammenführungsgesetz** – soll es den Ländern ermöglichen, entweder die Sozial- und die Verwaltungsgerichtsbarkeit oder aber die Sozial-, die Verwaltungs- und die Finanzgerichtsbarkeit durch einheitliche Fachgerichte ausüben zu lassen. Dabei hat der in den Entwurf aufgenommene **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** für dankenswerte Klarheit dahin gehend gesorgt, dass die Option, ob und in welchem Umfang einheitliche Fachgerichte eingerichtet werden, ausschließlich bei den Ländern liegt.

Die einheitlichen Fachgerichte sollen aus Kammern für Verwaltungssachen und für Sozialsachen, die einheitlichen Oberfachgerichte aus Fachsenaten für Verwaltungssachen, für Sozialsachen und gegebenenfalls für Finanzsachen bestehen.

Wichtig ist – das muss hervorgehoben werden –, dass sich die Vorschriften über die Bildung und die Besetzung der Fachspruchkörper, vor allem hinsichtlich der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter, auch künftig nach dem bisher schon geltenden Verfahrensrecht der jeweiligen Gerichtsbarkeit richten sollen. Das soll auch für die Entscheidung selbst, für die Rechtsmittel, für die Wiederaufnahme des Verfahrens (B) sowie für Kostenfragen und Fragen der Vollstreckung gelten.

Daran wird deutlich – darauf kommt es uns wesentlich an –, dass durch die Zusammenführung von unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten unter einem Dach der **Rechtsschutz** für die Bürgerinnen und Bürger **in keiner Weise beeinträchtigt** wird und ein Qualitätsverlust der Rechtsprechung nicht zu befürchten ist.

Ich gehe im Übrigen davon aus, dass ein gut beratenes Präsidium bei einem gemeinsamen Fachgericht einen etwa auf das Sozialhilferecht spezialisierten Richter auch künftig vorrangig mit dieser Rechtsmaterie befassen wird. Damit dürfte den vor allem von den Sozialverbänden vorgebrachten **Befürchtungen** einer verminderten fachlichen Kompetenz der zuständigen Richter **Rechnung getragen** werden.

Lassen Sie mich schließlich auf eine Sorge von Richterverbänden der Sozialgerichtsbarkeit eingehen: Von dieser Seite wird vorgetragen, sie könnten von der – größeren – Verwaltungsgerichtsbarkeit vereinnahmt werden. Hierzu ist zu bemerken: In der jeweils ersten Wahlperiode sollen sowohl die Präsidien als auch der Präsidialrat paritätisch mit Richtern aus den zusammengeführten Gerichtsbarkeiten besetzt sein; dies wird sicherstellen, dass Vertreter aller Gerichtsbarkeiten in den entscheidenden Gremien gleichberechtigt vertreten sind und keine Gerichtsbarkeit von der anderen majorisiert wird.

(C) Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend betonen, dass es sich bei den Ihnen vorliegenden Gesetzentwürfen um die Umsetzung einer von den Justizministerinnen und Justizministern aller Bundesländer mit großer Mehrheit verabschiedeten Entschließung handelt. Kein Land soll zu einer bestimmten Verfahrensweise gezwungen werden. Es geht vielmehr darum, den Ländern, die auf Flexibilisierung ihrer Justiz dringend angewiesen sind, zusätzliche Handlungsmöglichkeiten einzuräumen. – Danke schön.

Antierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr, Herr Kollege Becker!

Nunmehr hat Frau Ministerin Heister-Neumann (Niedersachsen) das Wort. Bitte sehr.

Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Zusammenhang mit dem jetzt zu behandelnden Tagesordnungspunkt erscheinen mir zwei Aspekte erwähnenswert:

Zum einen setzen wir mit dem positiven Votum zur Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit oder von Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit das erste entscheidende Zeichen auf dem Weg zu einer Justizreform, die diesen Namen auch verdient.

Zum anderen machen wir mit dem beschrifteten Weg über die **Länderöffnungsklausel** deutlich, dass wir es mit dem **Föderalismus** in Deutschland und insbesondere den in der Föderalismuskommission geführten grundlegenden Diskussionen über eine **Stärkung der Länderkompetenzen** ernst meinen. (D)

Bei der Zusammenführung der Fachgerichtsbarkeiten geht es trotz der gegenteiligen Meinung von Kritikern nicht ums Geld. Die Zusammenlegung wird sich zwar fiskalisch positiv auswirken; der eigentliche Grund liegt aber viel tiefer: Der deutsche **Gerichtsaufbau muss für die Bürgerinnen und Bürger klar und transparent werden**. Die zeitliche Komponente, die dem Rechtsgewährungsanspruch ebenso innewohnt wie die qualitative, muss viel deutlicher, als dies in den vergangenen Jahrzehnten der Fall war, in den Fokus gerückt werden. **Gutes Recht ist auch schnelles Recht**. Die gerichtliche Artenvielfalt erschwert es in erheblichem Maße, diesem Anspruch gerecht zu werden.

Der Geschäftsanfall in den jeweiligen Gerichtsbarkeiten ist unterschiedlich und schwankt erheblich. Er ist von gesetzgeberischen Entscheidungen, von schwer prognostizierbaren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen, aber auch von behördlichen Entscheidungswellen abhängig. Hier muss der Einsatz der Richterinnen und Richter flexibler sein, um **Belastungsspitzen ausgleichen** zu können. Es kann nicht sein, dass Richter einer Fachgerichtsbarkeit noch Arbeitsreserven aufweisen, während die Kapazitäten der Richter anderer Fachgerichte erschöpft sind. Das können wir weder dem Bürger zumuten,

Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen)

- (A) noch können wir uns in Zeiten sinkender Einnahmen eine solche Verschwendung von Ressourcen leisten.

Dieses Problem wird mit dem Zusammenführungsgesetz gelöst. Einerseits kann die Arbeitsverteilung innerhalb des einheitlichen Gerichts besser geregelt werden; andererseits wird dem wichtigen qualitativen Element durch die jeweils **spezialisierten Spruchkörper** in vollem Umfang Rechnung getragen.

Das gegen die Zusammenführung häufig ins Feld geführte Argument, man könne einen Spezialisten auf seinem Gebiet nicht mit einer Spezialmaterie aus einem anderen Rechtsgebiet betrauen, überzeugt deshalb nicht. Die Durchlässigkeit im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwischen Zivil- und Strafsachen funktioniert problemlos. Warum sollte das im Bereich der Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit anders sein? Davon abgesehen geht es tatsächlich doch nur um einen Spitzenausgleich, und kein Präsidium wird ohne Not einen Richterwechsel in ein anderes Rechtsgebiet vornehmen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten ist ein Schritt in die richtige Richtung, in Richtung einer **umfassenden Justizreform**, die wir alle, glaube ich, für notwendig halten. Nicht umsonst steht die Justizministerkonferenz im November ausschließlich unter diesem Thema. Das Zusammenführungsgesetz ist ein Baustein in diesem Konzept. Es trägt nicht nur dazu bei, unser bis ins Kleinste ausdifferenzierte Rechtssystem mit seiner Vielzahl von Gerichtszweigen, Verfahrensbesonderheiten und Instanzen wieder handhabbarer und effizienter zu gestalten, es wird auch dazu führen, dass die Bürgerinnen und Bürger unsere Gerichtsstrukturen besser verstehen.

(B)

Weitere aufeinander abgestimmte Schritte müssen folgen, damit die Veränderungen, die wir an der einen Stelle im Gesamtgefüge Justiz vornehmen, an anderer Stelle ihre Entsprechung finden. Allein die öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten zusammenzulegen wird deshalb nicht ausreichen.

Ich bitte Sie alle, hier und heute ein klares **Signal des Aufbruchs in der Rechtspolitik** zu geben. Mit Ihrer Zustimmung zu dem Gesetzentwurf bekunden Sie nicht nur den Willen zu einer strukturellen Veränderung der Justiz im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, sondern Sie stärken mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Öffnungsklausel zugleich die Kompetenzen der Länder insgesamt. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) und Frau **Ministerin Höhn** (Nordrhein-Westfalen) haben jeweils eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Wir beginnen mit **Punkt 10 a)**, dem Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes.

*) Anlagen 6 und 7

(C) Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 543/1/04 vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Minister Professor Dr. Goll (Baden-Württemberg) wird, wie vereinbart, **zum Beauftragten bestellt**.

Wir fahren fort mit **Punkt 10 b)**, dem Entwurf eines Zusammenführungsgesetzes.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 544/1/04 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 544/2/04 vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag. Bitte das Handzeichen! – Minderheit.

Nun zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

(D)

Damit ist so **beschlossen**.

Minister Professor Dr. Goll (Baden-Württemberg) wird, wie vereinbart, **zum Beauftragten bestellt**.

Ich rufe **Punkt 11** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „**Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes**“ – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 648/04)

Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) und Frau **Ministerin Höhn** (Nordrhein-Westfalen) haben je eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der federführende Agrarausschuss und der Finanzausschuss empfehlen unter Ziffer 1 der Drucksache 648/1/04, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

Wir sind übereingekommen, Herrn **Minister Stächele** (Baden-Württemberg) **zum Beauftragten zu bestellen**.

*) Anlagen 8 und 9

Amtierender Präsident Jochen Riebel

- (A) Ich rufe **Punkt 12** der Tagesordnung auf:
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Ladenschluss** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 526/04)

Wortmeldungen liegen vor. Zunächst Frau Ministerin Gönner (Baden-Württemberg). Bitte sehr.

Tanja Gönner (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das **Bundesverfassungsgericht** hat **im Juni** 2004 ein in der Öffentlichkeit viel beachtetes **grundlegendes Urteil zum Ladenschlussrecht** verkündet. Drei Punkte sind von wesentlicher Bedeutung:

Erstens. Die Regelungen zum Ladenschluss der Verkaufsstellen am Samstag verstoßen nicht gegen das Grundgesetz.

Zweitens. Das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Drittens. Das Gericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine **Neukonzeption des Ladenschlussrechts ausschließlich den Ländern vorbehalten** ist.

Unser Ziel ist es daher, dass die Bundesregierung den Ländern zeitnah eine **Ermächtigungsgrundlage für eine eigenständige Regelungskompetenz** schafft, wie es bei den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung durch Artikel 125a Abs. 2 Grundgesetz vorgesehen ist. Dafür gibt es gute Gründe: Eine **bundesrechtliche Regelung** des Ladenschlusses ist für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder für die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse **nicht erforderlich**.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass insbesondere die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des deutschen Wirtschaftsraumes oder die Vermeidung der Rechtszersplitterung eine bundesstaatliche Rechtssetzung über die Ladenöffnungszeiten erfordert. Der Gesetzgeber hat zudem durch zahlreiche Ermächtigungen an die Länder zur Schaffung von Ausnahmen selbst zum Ausdruck gebracht, dass er einheitliche rechtliche Regelungen für das gesamte Bundesgebiet nicht für geboten erachtet.

Auf all dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil im Einzelnen hingewiesen.

Unser Gesetzesantrag stellt einen wichtigen **Beitrag zur Stärkung des Föderalismus** dar. Der Föderalismus ist eines der wesentlichen Fundamente unserer Verfassung. Was die Länder in eigener Regie regeln können, sollen sie auch in eigener Verantwortung in die Hand nehmen. Wir fordern dies schon seit Jahren ein.

Die **Föderalismuskommission** von Bundestag und Bundesrat hat die Aufgabe, Vorschläge zu unterbreiten, wie die einzelnen Gesetzgebungszuständigkeiten konsequenter als bisher zugeordnet werden können. Wegen der Komplexität der Aufgabe liegt die

Kommission mit ihren Arbeitsgruppen hinter dem ursprünglichen Zeitplan. Beim Ladenschluss sollten wir aber **nicht bis zum Abschluss der Beratungen warten**; denn wir haben hier eine klare Aussage des Bundesverfassungsgerichts. Und wir sollten uns darin einig sein, dass es Sinn hat, die Dinge, die vorgezogen werden können, gleich zu erledigen.

Neben diesen Erwägungen sprechen praktische Gründe für eine Regelung der Ladenschlusszeiten durch die Länder. Es sind doch die **Verhältnisse vor Ort**, die für die Entscheidungen über längere Ladenöffnungszeiten **maßgeblich** sind. Nicht nur Baden-Württemberg, auch viele andere Länder wollen den Ladenschluss an Werktagen ganz freigeben. **Sonn- und Feiertage sollten** dagegen mehr als bisher **geschützt werden**.

Auf diese Weise können die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass zwischen den Interessen des Handels und der dort beschäftigten Personen sowie zwischen den Interessen der Verbraucher und des Sonn- und Feiertagsschutzes ein gerechter Ausgleich geschaffen wird. Lang erhoffte unbürokratische und flexible Lösungen könnten so endlich ermöglicht werden. Wir wollen, dass sich die Geschäfte auf die Wünsche ihrer Kunden einstellen können. Sollen die Händler doch selbst entscheiden, wie lange sie beispielsweise vor Weihnachten ihre Geschäfte öffnen!

Herr Bundesminister Clement hat in der Vergangenheit bereits Position bezogen und große Sympathie für den Flexibilisierungsvorschlag der Länder geäußert. Nun aber muss man wohl doch befürchten, dass sich die **SPD-Fraktion** auf Drängen der **Gewerkschaften** einer Reform verschließt. So jedenfalls hat sich der wirtschaftspolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Klaus Brandner, diese Woche gegenüber der Presse geäußert. Ich würde mich freuen, Herr Bundesminister Clement, wenn Sie uns heute Gegenteiliges berichten könnten. Ich würde mich darüber hinaus freuen, wenn wir hier durch eine eindeutige Entscheidung ein Zeichen dafür setzten, dass diese Kompetenz dem einheitlichen Wunsch der Länder entsprechend zurückübertragen wird; denn die Argumente der Reformbremsen können nicht überzeugen.

Zum **Stichwort „Arbeitnehmerschutz“** ist anzumerken, dass das Ladenschlussgesetz im Zuge der Novellierungen in den letzten Jahren seine Funktion als Arbeitsschutzgesetz immer mehr verloren hat. Das Ladenschlussgesetz erlaubt schon heute eine Ladenöffnung von 84 Stunden pro Woche, so dass die derzeitigen Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes bei einer Arbeitswoche von regelmäßig unter 40 Stunden nicht geeignet sind, die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes zu unterstützen. Das heißt, das Ladenschlussgesetz hat schon lange eigentlich nichts mehr mit Arbeitsschutz zu tun. Die vielen Sonder- und Ausnahmetatbestände haben vielmehr ein kompliziertes Regelwerk geschaffen, das den Bedürfnissen einer modernen Gesellschaft nicht mehr gerecht wird.

(C)

(D)

Tanja Gönner (Baden-Württemberg)

(A) Wer meint, der Bund müsse weiterhin für eine bundeseinheitliche Regelung sorgen, weil unterschiedliche Öffnungszeiten den Wettbewerb verzerren, ignoriert nicht nur die Entscheidung unserer Verfassungsrichter, sondern auch die **Bedürfnisse von Handel, Beschäftigten und Verbrauchern**. Es ist doch niemandem damit gedient, dass die Verkäufer an vielen Vormittagen Däumchen drehen und an den Abenden die Kunden wegen großen Andrangs nicht beraten können. Ich bin mir sicher, dass zusammen mit den Beschäftigten Modelle erarbeitet werden, die solche Fehlentwicklungen ausgleichen. Was spricht dagegen, z. B. im Sommer weniger und im Winter mehr zu arbeiten? Mehr Flexibilität kommt allen Beteiligten zugute.

Ich bitte Sie daher um Unterstützung unseres Gesetzesantrages. Wenn möglichst viele Länder mitmachen, kann vielleicht doch etwas bewegt werden. Die Sache hätte es verdient. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Herzlichen Dank!

Als Nächster hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Herr Clement, das Wort. Bitte sehr.

Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit: Herr Präsident! Frau Kollegin Gönner, ich stimme Ihnen in allem, was Sie gesagt haben, zu, mit einer Ausnahme: dass die Entscheidung über die Frage der Kompetenzverteilung im Hinblick auf den Ladenschluss nicht Zeit habe, bis die Föderalismuskommission zu einem Ergebnis gekommen sein werde. In allem anderen haben Sie Recht.

(B)

Wie Sie wissen, stimme ich schon seit langem diesem Weg zu. Die **Föderalismuskommission** berät über diese Frage zurzeit in der Arbeitsgruppe 5 „Regionale Themen“. Es hat keinen Sinn, die Beratungen an zwei Stellen zu führen. Ich gehe davon aus, dass der bayerische Ministerpräsident und der SPD-Vorsitzende dazu beitragen werden, dass die Föderalismuskommission noch in diesem Jahr ihren Vorschlag vorlegt. Dann wird über diese Frage zu entscheiden sein.

In der Sache bin ich für den Weg, den Sie angesprochen haben. Ich bin wie Sie davon überzeugt, dass auch mit Blick auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Regionalisierung dieses Themas eher als eine pauschale bundesweite Regelung zu einer Entlastung führen kann. Aber das werden wir gemeinsam erleben. Vermutlich wird die Entscheidung noch in diesem Jahr fallen. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr, Herr Kollege Clement!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Entschließungsantrag Mecklenburg-Vorpommerns vor.

(C) Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind übereingekommen, Frau **Ministerin Gönner** (Baden-Württemberg) **zur Beauftragten zu bestellen**.

Wir haben nun noch über die von Mecklenburg-Vorpommern beantragte Entschließung in Drucksache 526/2/04 zu befinden. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Die Entschließung ist damit **n i c h t** gefasst.

Ich rufe **Punkt 13** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 504/04)

Staatsminister Riebel (Hessen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 504/1/04 vor.

Wer ist dafür, den Gesetzentwurf nach Maßgabe von Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen beim Deutschen Bundestag einzubringen? Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Dann wird der **Gesetzentwurf**, wie soeben festgelegt, **eingebracht**.

(D) Wir sind, wie unter Ziffer 3 empfohlen, übereingekommen, **Staatsministerin Lautenschläger** (Hessen) **zur Beauftragten** des Bundesrates zu **bestellen**.

Ich rufe **Punkt 14** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 759/03)

Wortmeldungen liegen hierzu nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 681/04 und ein Landesantrag in Drucksache 681/1/04 vor.

Wir beginnen mit der Ausschussdrucksache:

Wer ist für Ziffer 1? – Niemand; das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziffer 2 **beschlossen, den Gesetzentwurf n i c h t einzubringen**.

Nun haben wir noch über die Entschließungen abzustimmen.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zunächst die Ziffer 3 ohne die Nummer 2 zusammen mit dem

*) Anlage 10

Amtierender Präsident Jochen Riebel

(A) insoweit identischen Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 681/1/04 auf. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt die Abstimmung zu Nummer 2 in der Ziffer 3 der Ausschussdrucksache! – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat die **Entschließung** in der soeben festgelegten Fassung **angenommen**.

Nunmehr rufe ich **Punkt 15** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen – (Drucksache 547/04)

Frau **Ministerin Gönner** (Baden-Württemberg) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 547/1/04 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt zur Schlussabstimmung: Wer den **Gesetzentwurf**, wie soeben festgelegt, **beim Deutschen Bundestag einzubringen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

(B) Dann ist so **beschlossen**.

Wie unter Ziffer 8 empfohlen, sind wir übereingekommen, **Ministerin Gönner** (Baden-Württemberg) **zur Beauftragten** des Bundesrates zu **bestellen**.

Nun rufe ich **Punkt 16** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (**... Zuständigkeitslockerungsgesetz**) – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 428/04)

Staatsminister Riebel (Hessen) hat eine **Erklärung zu Protokoll**** gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Mecklenburg-Vorpommerns vor.

Ich rufe aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen zu dem Landesantrag! – Minderheit.

Damit hat keiner der Änderungswünsche eine Mehrheit bekommen.

(C) Nun frage ich, wer für die unveränderte **Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag** ist. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Herr **Staatsminister Bouffier** (Hessen) wird, wie vereinbart, **zum Beauftragten** für die Beratungen im Bundestag **bestellt**.

Ich rufe **Punkt 18** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer gemeinsamen Datei der deutschen Sicherheitsbehörden zur Beobachtung und Bekämpfung des islamistischen Extremismus und Terrorismus (**Anti-Terror-Datei-Gesetz**) – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 657/04)

Dem Antrag des Landes Niedersachsen sind **Bayern, das Saarland und Thüringen beigetreten**.

Um das Wort hat Herr Minister Schünemann (Niedersachsen) gebeten. Bitte sehr.

Uwe Schünemann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit den Anschlägen vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten hat die terroristische Bedrohung eine neue Dimension erreicht. Dahinter steht ein Staaten übergreifendes Netzwerk von islamistischen Terroristen. Spätestens nach den Anschlägen von Madrid vom 11. März dieses Jahres ist klar, dass auch Europa Zielscheibe terroristischer Anschläge werden kann. Deutschland ist von dieser Bedrohung nicht auszuschließen. (D)

Meine Damen und Herren, es besteht Konsens zwischen uns, dass es neue Maßnahmen geben muss, um konsequent dagegen vorgehen zu können. Es darf hier kein Denkverbot geben. Bundesinnenminister Schily favorisiert bei der Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus eine Zentralisierung. Nach sorgfältiger Prüfung ist aber klar, dass sich das **föderale System gerade im Bereich der Sicherheit bewährt** hat.

Wenn wir der **Forderung** von Bundesinnenminister Schily folgten, die **Landesämter für Verfassungsschutz auf Bundesebene zusammenzuführen**, hätte das aus meiner Sicht **fatale Folgen**: Die regionale Nähe fehlt, man kann keine Informationen über örtliche und regionale Gegebenheiten bekommen. Insofern ist es wichtig, dass wir am jetzigen System festhalten.

Aber auch im föderalen System gibt es durchaus Defizite – das ist keine Frage –, und darauf müssen wir reagieren. Es ist unstrittig, dass der **Informationsfluss** in vielen Bereichen **nicht optimal** ist. Nach dem Scheitern des NPD-Verbotsverfahrens ist der Informationsfluss zwischen den Landesämtern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz erheblich verbessert worden. Was noch fehlt, ist das Zusammenführen aller Informationen von Verfassungsschutz und Polizei. Angesichts der enormen Bedrohung, der wir ausgesetzt sind, ist es notwendig, nun endlich

*) Anlage 11

***) Anlage 12

Uwe Schünemann (Niedersachsen)

(A) eine gemeinsame Datei zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus und Extremismus einzurichten.

Im Prinzip sind sich alle Beteiligten darüber einig, lediglich über das Wie der Ausgestaltung wird hinter den Kulissen noch kräftig gerungen. Nur, wir dürfen nicht mehr lange darüber diskutieren, sondern wir müssen – gerade in dieser Frage! – endlich handeln. Entscheiden kann man aber nur dann, wenn ein Gesetzentwurf vorliegt. Niedersachsen hat deshalb diese Gesetzesinitiative für eine Anti-Terror-Datei ergriffen.

Worum geht es im Detail? Es ist wichtig, dass sämtliche Behörden, die mit der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus betraut sind, die Möglichkeit haben, an alle vorhandenen Informationen heranzukommen. Deshalb brauchen wir eine **Informationspflicht der Behörden**. Die **Datei soll beim Bundesamt für Verfassungsschutz aufgebaut werden**. Gerade wenn wir den extremistischen Bereich einbeziehen wollen, ist es richtig, sie dort, nicht beim BKA anzusiedeln. Dazu werde ich anschließend Näheres ausführen.

Wir brauchen eine Textdatei; wir brauchen **umfassende und schnelle Informationen in Form von Text und Bildern**. Es wäre falsch, eine Aktenfundstellendatei, eine so genannte Indexdatei, einzurichten; denn damit wären Zeitverluste verbunden. Wir würden nicht sofort die benötigten Informationen erhalten mit der Folge, dass wir kein umfassendes Lagebild erstellen könnten.

(B) Wir sollten aus Fehlern lernen; wir haben im Rahmen der Innenministerkonferenz darüber diskutiert, dass NADIS, das **Nachrichtendienstliche Informationssystem**, das als Indexdatei angelegt ist, **nicht erfolgreich** gewesen ist. Wir haben den Bundesinnenminister gemeinsam aufgefordert, entsprechende Änderungen herbeizuführen. Deshalb ist es wichtig, sofort eine Volltextdatei einzurichten und den damaligen Fehler nicht zu wiederholen.

Wir dürfen in dieser Datei nicht nur den Bereich des islamistischen Terrorismus zusammenführen, sondern wir müssen dabei **auch** den gesamten Bereich des **islamistischen Extremismus im Auge haben**. Die Datei auf gewaltbereiten Extremismus zu beschränken ist aus meiner Sicht falsch. Wir springen dann zu kurz.

Ich will damit keinesfalls sagen, dass jeder islamistische Extremist mit einem Terroristen gleichzusetzen ist. Aber richtig ist, dass jeder islamistische Terrorist aus einem islamistisch-extremistischen Milieu stammt. Deshalb ist es notwendig, den gesamten Bereich zu erfassen.

Weil mir gerade dieser Bereich sehr wichtig ist, möchte ich gerne aus dem aktuellen **Verfassungsschutz-Zwischenbericht aus Nordrhein-Westfalen** zitieren:

Terroristische Gefahren bekämpfen bedeutet nicht nur eine optimierte Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden, sondern die Verfolgung eines ganzheitlichen präventiven Bekämpfungsansatzes, der schon im Vorfeld

– ich ergänze: des Terrorismus –

die Beteiligung an extremistischen Bestrebungen eindämmt.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass das Vorfeld, zu dem die Parallelgesellschaften gerechnet werden – ich zitiere –, „Rekrutierungsraum für den terroristischen Nachwuchs sein kann“.

Wenn diese Analyse zutrifft – daran habe ich keinen Zweifel –, dann dürfen wir die Datei eben nicht auf den islamistischen Terrorismus beschränken.

Lassen Sie mich etwas zum Trennungsgebot sagen; denn darüber wird in diesem Zusammenhang diskutiert. Der Parlamentarische Geschäftsführer Beck vom Bündnis 90/Die Grünen hat sich schon dahin gehend geäußert, dass unsere Initiative verfassungswidrig sei. Das Gutachten, das er anführt, bezieht sich nicht auf unsere Gesetzesinitiative; das ist nicht möglich, weil wir sie erst heute einbringen.

Zu den Fakten: Das **Trennungsgebot hat keinen Verfassungsrang**. Es handelt sich um eine einfachgesetzliche Regelung, mit der die Zusammenführung von Organisation und Befugnissen von Polizei und Verfassungsschutz verhindert werden soll. Diese Art der Zusammenführung greifen wir mit unserer Gesetzesinitiative in keiner Weise auf. Aber es kann doch nicht verboten sein, die Informationen zusammenzuführen. Dies ist absolut notwendig. Insofern hoffe ich, dass wir eine breite Mehrheit im Bundesrat, aber auch im Bundestag für unsere Initiative erhalten.

(D) Ich komme zum Schluss, meine Damen und Herren: Wir können den islamistischen Terrorismus nicht national bekämpfen. Dies ist vielmehr eine internationale Aufgabe. Ich war vor kurzem mit Kommissar Vitorino zusammen, dem ich unsere Initiative vorgestellt habe. Er sagte: Das ist genau der richtige Weg. Wir brauchen **auch auf europäischer Ebene eine Informationspflicht**. – Schauen Sie sich **Europol** an! Das ist eine hervorragende Möglichkeit. Die europäischen Länder geben ihre Informationen zwar weiter, aber sie haben keine Berichts- und Informationspflicht. Eine solche Verpflichtung brauchen wir aus meiner Sicht auch auf europäischer Ebene. Aber wir müssen natürlich zunächst unsere Hausaufgaben machen, bevor wir alles tun, um sämtliche Informationen auf der europäischen Ebene zusammenzuführen.

Angesichts der Bedrohungslage ist es wichtig, dass wir uns sehr bald entscheiden, so dass wir möglichst schon Anfang nächsten Jahres mit dem Aufbau der Datei beginnen können.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Körper** (Bundesministerium des Innern) ab.

*) Anlage 13

Amtierender Präsident Jochen Riebel

(A) Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – federführend – und dem **Finanzausschuss** sowie dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Punkt 20** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über **Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe und der Persönlichkeitsentwicklung** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 690/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr **Staatsminister Huber** (Bayern) gibt für Frau Staatsministerin Dr. Merk eine **Erklärung zu Protokoll***.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 683/04 sowie fünf Anträge des Freistaates Bayern vor.

Wir beginnen mit den Landesanträgen. Bitte das Handzeichen für den Antrag in:

Drucksache 683/1/04! – Minderheit.

Drucksache 683/2/04! – Minderheit.

Drucksache 683/3/04! – Minderheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. – Minderheit.

Zurück zu den Landesanträgen:

Wer ist für den Antrag in Drucksache 683/4/04? – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

(B) Nun bitte ich um das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 683/5/04. – Minderheit.

Dann kommen wir zur Frage der unveränderten Einbringung des Gesetzentwurfs. Wer dafür votiert, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, den **Gesetzentwurf n i c h t beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Nunmehr rufe ich **Punkt 22** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes, des Seeaufgabengesetzes, der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung, des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes, der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 626/04 [neu])

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Senator Dr. Freytag (Hamburg). Bitte sehr.

Dr. Michael Freytag (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Havarie des Tankmotorschiffes ENA II** im Juni dieses Jahres hat bundesweit Aufsehen erregt. Die mit 500 000 Litern Schwefelsäure beladene ENA II ken-

(C) terte nach einem Zusammenstoß mit dem Containerschiff **Pudong Senator im Hamburger Hafen**. Ein Großteil der Schwefelsäure floss in das Elbwasser. Die Folgen waren ein Fischsterben und das teilweise starke Absacken des Wasser-pH-Wertes. Hinzu kamen eine Ölverschmutzung und Explosionsgefahren während des mehrtägigen Bergungsprozesses des Havaristen. Neun Menschen – Arbeiter und Polizeibeamte –, die sich in unmittelbarer Nähe des Unglücksortes aufhielten, wurden mit typischen Krankheitssymptomen zur Behandlung ins Krankenhaus gebracht.

Die Havarie hatte für den gesamten Hafenbetrieb schwer wiegende Konsequenzen. Die Sperrmaßnahmen, die verhindern sollten, dass Gefahrgut aus dem mittlerweile gekenterten Schiff auslief, beeinträchtigten auch die umliegenden Terminals. Mehrere Kais mussten geräumt werden, und Fahrten durch das Sperrgebiet konnten nur in Ausnahmefällen erlaubt werden, um nicht den gesamten Hafenbetrieb lahm zu legen. Es entstand erheblicher wirtschaftlicher Schaden.

Beim Kapitän des Tankschiffes ENA II wurde eine Blutalkoholkonzentration von 2,1 Promille festgestellt. Die Wasserschutzpolizei leitete daher ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren ein, das noch nicht abgeschlossen ist.

(D) Die **Alkoholgrenzen** im Schiffsverkehr sind zurzeit in der **Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung mit 0,8 Promille**, in der **Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung mit 0,5 Promille** festgelegt. Wir halten diese rechtliche Toleranz von Alkoholwerten für falsch. Insbesondere im Schiffsverkehr gibt es gravierende Risiken durch alkoholbedingtes Fehlverhalten von Kapitänen mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Menschen, mit der Gefahr von Umweltkatastrophen und großen wirtschaftlichen Schäden.

Der von Hamburg eingebrachte **Entwurf eines Artikelgesetzes** enthält daher einige wesentliche Änderungen der geltenden Rechtslage:

Mit einem **absoluten Alkoholverbot** für die **Seeschiffahrt wie** für die **Binnenschiffahrt** haben wir uns an den bereits geltenden Regelungen in der Luftfahrt und der gewerblichen Personenbeförderung an Land orientiert; denn es handelt sich um vergleichbare Sachverhalte mit jeweils erheblichen Gefährdungspotenzialen. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass Flugkapitäne, Bus- und Taxifahrer keinen Alkohol trinken dürfen, Schiffskapitänen dies jedoch gestattet ist.

Im Ordnungswidrigkeitenrecht sollen zusätzliche Tatbestände verankert werden. Hier ist vorgesehen, dass ähnlich wie bei Autofahrern ein **Fahrverbot** zwischen einem und drei Monaten ausgesprochen werden kann. Dieses Fahrverbot würde mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheides wirksam.

Die **Seeämter sollen die Möglichkeit erhalten**, auch **ohne mündliche Verhandlung Fahrverbote vorläufig anzuordnen**, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass ein Fahrverbot mit einer Mindest-

*) Anlage 14

Dr. Michael Freytag (Hamburg)

(A) dauer von zwölf Monaten angeordnet wird. Diese Regelung war bis 2002 geltendes Recht, wurde aber von der Bundesregierung in die **Novelle des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes** nicht aufgenommen. Das war ein Fehler.

Wir wollen mehr Sicherheit im Schiffsverkehr und auf den Gewässern. Hierzu muss das geltende Recht geändert werden – zumindest in Deutschland. Wir verstehen unsere Initiative aber auch als **Anstoß für eine entsprechende Neuregelung auf internationaler Ebene**.

Meine Damen und Herren, pro Jahr gibt es allein im Hamburger Hafen 39 000 Schiffsbewegungen. Pro Jahr wird dort ein Umschlag von 11,5 Millionen Tonnen gefährlicher Güter verzeichnet. Die größeren Mengen hiervon sind entzündbare Flüssigkeiten, wie Benzin, Lösungsmittel, Farben, ätzende und giftige Stoffe. Die Risikopotenziale sind gravierend – nicht nur in der Hafenstadt Hamburg, sondern überall auf den Gewässern. Auch wenn es oft nur Beinaheunfälle gibt oder Glück im Unglück, so darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass jeder einzelne Unfall zu einer größeren Katastrophe führen kann. Daher muss der **Prävention** derartiger Schadensereignisse **höchste Priorität** zukommen.

Dies gilt insbesondere beim Thema „Alkohol“. Es mag einmal traditionell üblich gewesen sein, in der Schifffahrt einen bestimmten Blutalkoholgehalt zu dulden und darauf zu vertrauen, dass auch bei Alkoholisierung bis 0,8 Promille erfahrene Schiffsführer verkehrssicher handeln. Die heutigen Erkenntnisse über die Folgen des Alkoholkonsums sowie die stark gestiegene Beanspruchung von Schiffsführern durch eine erhebliche Verkehrsverdichtung und die intensive Technisierung der Verkehrsabläufe lassen eine solch verharmlosende Betrachtung jedoch nicht mehr zu.

(B) Meine Damen und Herren, bedenken Sie bitte die Folgen, die Schiffsunfälle für Menschen und Umwelt sowohl im Wasser als auch an Land mit sich bringen können, ganz zu schweigen von den wirtschaftlichen Folgen, die sich insbesondere aus großräumigen Bergungs- und Evakuierungsmaßnahmen auf hoher See und Flüssen wie auch in den hoch verdichteten Hafenbereichen ergeben können!

Die Ereignisse im Hamburger Hafen vom Juni sind dank des sehr guten Krisenmanagements von Behörden und Einsatzkräften vor Ort glücklicherweise für Mensch und Natur am Ende noch glimpflich verlaufen. Die **politische Konsequenz** hieraus ist klar: Wir wissen, dass schwere Unfälle jederzeit wieder passieren können, und wir sind bezüglich des Gefahrenpotenzials in jeder Hinsicht gewarnt. Ich möchte hier niemanden von uns ausnehmen; denn ähnliche Ereignisse wie im Hamburger Petroleumhafen sind auch **am Oberrhein, an Main oder Weser ein mögliches Szenario**. Angesichts der Frequenzen im heutigen Schiffsverkehr können und dürfen wir nicht länger abwarten, wir müssen jetzt handeln.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich appelliere an Sie, dass wir mit der von Hamburg einge-

(C) brachten Vorlage unsere gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der deutschen See- und Binnenschifffahrt aktiv wahrnehmen und ein deutliches Zeichen setzen, ein Zeichen, das sich auch international fortsetzen muss. **Null Toleranz für Alkoholkonsum auf dem Wasser** ist ein wesentlicher Beitrag, neben der Weiterentwicklung der technischen Sicherheitsvorkehrungen vor allem den Faktor „Mensch“ und die von ihm ausgehenden Risiken in den Fokus zu nehmen.

Ich bitte Sie deshalb, die vorliegende Hamburger Initiative im Gesetzgebungsverfahren zu unterstützen.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr!

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Verkehrsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** – mitberatend – zu.

Ich rufe nunmehr **Punkt 23** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung des Betriebes erlaubnisfreier Gaststätten** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 627/04)

Herr **Minister Hirche** (Niedersachsen) hat seine Ausführungen **zu Protokoll*** gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Wirtschaftsausschuss** zu.

(D) Nunmehr rufe ich **Punkt 102** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – **Arbeitsförderung** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 691/04)

Herr **Minister Hirche** (Niedersachsen) hat seinen Redebeitrag **zu Protokoll**** gegeben.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – und dem **Finanzausschuss**, dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Ausschuss für Kulturfragen** sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend.

Nunmehr rufe ich **Punkt 103** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Entlastung der Kommunen** im sozialen Bereich (KEG) – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 712/04)

Herr Staatsminister Huber (Bayern) hat das Wort. Bitte sehr.

Erwin Huber (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte den Antrag des Freistaates Bayern kurz begründen.

*) Anlage 15

**) Anlage 16

Erwin Huber (Bayern)

- (A) Es geht darum, die Kommunen bei den ständig steigenden Ausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe zu entlasten. Die **Sozialhilfeeleistungen der Kommunen** in Deutschland betragen im Moment 24 Milliarden Euro, die Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe 20 Milliarden Euro. Zusammen sind es also **44 Milliarden Euro**. In den letzten Jahren gab es **weit überdurchschnittliche Steigerungen**, nämlich 5 bis 6 % pro Jahr. Das hat dazu geführt, dass sehr viele Kommunen nicht mehr investieren können, auch im Sozialbereich. **Vielfach können Kommunen auch ihre Pflichtaufgaben nicht mehr erfüllen.**

Die Kommunen sind dieser Kostendynamik hilflos ausgeliefert, weil sie **Bundesrecht zu vollziehen** haben. Wir schlagen vor, in diesem Bereich sinnvolle Korrekturen anzubringen. Es geht nicht darum, Sozialhilfe oder Kinder- und Jugendhilfe abzuschaffen. Das Maximum an **Entlastung**, das sich aus dem bayerischen Gesetzentwurf ergäbe, wären etwa **550 Millionen Euro**. Dieser Betrag entspricht 1 bis 2 % des Ausgabevolumens, würde aber einen merklichen Beitrag dazu leisten, die Dynamik zu reduzieren.

Sinnvolle Korrekturen könnten z. B. darin bestehen, eine allgemeine **Finanzkraftklausel** aufzunehmen oder **vermögende Eltern** an den Kosten zu **be-teiligen**, die durch ihre Kinder entstehen. Es geht darum, dass man **Erlebnispädagogik im Ausland nicht mehr finanzieren** muss und dass bestimmte missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialhilfe weiter eingeschränkt wird.

- (B) Ich möchte Ihnen den Gesetzentwurf ans Herz legen und beantragen, dass er den Ausschüssen zur Beratung überwiesen wird.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr, Herr Kollege Huber!

Als Nächster hat Herr Staatssekretär Ruhenstroth-Bauer (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) um das Wort gebeten. Bitte sehr, Herr Kollege.

Peter Ruhenstroth-Bauer, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Staatsminister, lassen Sie mich nur kurz darauf verweisen, was Bundesministerin Renate Schmidt heute Vormittag in den Beratungen gesagt hat.

Sie wissen, dass in dem **Tagesbetreuungs-ausbau-gesetz** gerade zu diesem Punkt eine ganze Reihe von Regelungen mit einem **Einsparvolumen von 219 Millionen Euro** vorgesehen ist. Sie beabsichtigen mit rund 250 Millionen Euro ein Mehr an Einsparungen. Wenn Sie aber den Ansatz des Tagesbetreuungs-ausbau-gesetzes und Ihres Gesetzentwurfs vergleichen, werden Sie feststellen, dass Sie die **Qualitätsstandards** nach unten setzen. Ich meine, das wäre nicht im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe. Deswegen möchte ich noch einmal auf das verwei-

sen, was Renate Schmidt heute Morgen in diesem Haus gesagt hat. (C)

Im Übrigen gebe ich meine Ausführungen zu **Protokoll***).

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Herzlichen Dank, Herr Kollege!

Herr **Staatsminister Huber** (Bayern) gibt für Frau Staatsministerin Stewens eine **Erklärung zu Protokoll****).

Damit weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Finanzausschuss**, dem **Gesundheitsausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Punkt 24** der Tagesordnung auf:

Entschliebung des Bundesrates zur weiteren **Nutzung von weiblichen Kohortentieren** bei Auftreten eines BSE-Falles – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 635/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen in Drucksache 635/1/04, die **Entschliebung** nach Maßgabe einer Ergänzung zu fassen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Nunmehr rufe ich **Punkt 25** der Tagesordnung auf: (D)

Entschliebung des Bundesrates zur Beseitigung der beitragsrechtlichen Ungleichbehandlung von Knappschaftsrenten und Hüttenknappschaftlichen Zusatzrenten in der **Krankenversicherung der Rentner** – Antrag des Saarlandes – (Drucksache 564/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer dafür ist, die Entschliebung mit der Maßgabe unter Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Wer ist dafür, die Entschliebung in unveränderter Form zu fassen? – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Die **Entschliebung** ist damit **n i c h t gefasst**.

Nunmehr rufe ich **Punkt 26** der Tagesordnung auf:

Entschliebung des Bundesrates „Verbesserung der **rentenrechtlichen Situation** der im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1992 Geschiedenen“ – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 677/04)

*) Anlage 17

**) Anlage 18

Amtierender Präsident Jochen Riebel

(A) **Staatsminister Professor Dr. Mannsfeld** (Sachsen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – und dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie dem **Ausschuss für Familie und Senioren** – mitberatend.

Nunmehr rufe ich **Punkt 27** der Tagesordnung auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Förderung des Ehrenamtes** durch Änderung urheberrechtlicher Vorschriften – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 505/04)

Staatsminister Riebel (Hessen) gibt für Herrn Staatsminister Dr. Wagner eine **Erklärung zu Protokoll****. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 505/1/04 vor.

Wer entsprechend Ziffer 1 dafür ist, die Entschließung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst**.

Nunmehr rufe ich **Punkt 28** der Tagesordnung auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Energiepolitik** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 545/04)

(B) Herr **Minister Jacoby** (Saarland) gibt eine **Erklärung zu Protokoll*****. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich bitte um Ihr Handzeichen für die Ziffer 1. – Das ist die Mehrheit.

Wer die Entschließung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung**, wie soeben beschlossen, **gefasst**.

Ich rufe **Punkt 107** der Tagesordnung auf:

Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Rechtsstellung von **Lebenspartnern** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – Geschäftsordnungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 523/04)

(C) Frau **Ministerin Lütkes** (Schleswig-Holstein) sowie **Senator Dr. Freytag** (Hamburg) für Senator Dr. Kusch geben je eine **Erklärung zu Protokoll***.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Hamburg hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer für die sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit werden die **Ausschussberatungen** zu dieser Vorlage **fortgesetzt**.

Nunmehr rufe ich **Punkt 108** der Tagesordnung auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Deregulierung** der Vierten Verordnung zur Durchführung des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** und des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 692/04)

Minister Sander (Niedersachsen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll****.

Ich weise die Vorlage dem **Umweltausschuss** – federführend – sowie dem **Agrarausschuss**, dem **Wirtschaftsausschuss** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

Nunmehr rufe ich **Punkt 29** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter** und weiterer Personen (Drucksache 585/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. (D)

Ich beginne mit Ziffer 1. Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Es entfällt damit Ziffer 5.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Ich rufe nunmehr **Punkt 31** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (**Richtlinien-Umsetzungsgesetz** – EURLUmsG) (Drucksache 605/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlage 19

***) Anlage 20

****) Anlage 21

*) Anlagen 22 und 23

***) Anlage 24

Amtierender Präsident Jochen Riebel

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 605/1/04 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 15.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 34** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum diagnose-orientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser und zur Änderung anderer Vorschriften (**Zweites Fallpauschalenänderungsgesetz – 2. FPÄndG**) (Drucksache 606/04)

Das Wort hat Minister Dr. Stegner (Schleswig-Holstein).

(B) **Dr. Ralf Stegner** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung vom 22. Dezember 1999 wurde der Grundstein für die Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems im Krankenhaussektor gelegt.

Mit dem Fallpauschalengesetz vom 23. April 2004 wurden sodann die näheren gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Einführung des neuen Abrechnungssystems für alle Krankenhäuser in Deutschland – mit Ausnahme der psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken – geschaffen. Als Ausgangsgrundlage diente das australische **DRG-System**, auf das sich die Bundesverbände der Kassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft letztlich geeinigt hatten. Ähnliche Abrechnungssysteme gibt es in Amerika und in anderen europäischen Ländern.

Ziel der Einführung eines solchen Systems ist es unter anderem, die Rahmenbedingungen für die Versorgungsqualität, für die Transparenz im Leistungsgeschehen und für die Wirtschaftlichkeit in der stationären Leistungserbringung zu verbessern. Schließlich stellt die stationäre Krankenhausversorgung mit über 46 Milliarden Euro den größten Ausgabenblock in der gesetzlichen Krankenversicherung dar. Allen Beteiligten war vor Einführung dieses Systems klar, dass das vorherige Abrechnungssystem, das im Wesentlichen durch die Anwendung tagesgleicher Pflegesätze geprägt war, über viele Jahre das Entstehen von Überkapazitäten und eine Fehl-

allokation von Ressourcen begünstigt hatte und insofern eine Reform erforderlich war.

Dass das neue Abrechnungssystem eine **bedarfsgerechtere Bereitstellung stationärer Kapazitäten**, einhergehend mit dem **Abbau von Überkapazitäten**, mit sich bringen wird, ist **schon erkennbar**, obwohl die Einführung der DRGs erst gut 20 Monate zurückliegt und die beiden Einführungsjahre 2003 und 2004 vom Gesetzgeber budgetneutral ausgelegt worden sind.

Ab 2005, mit dem Beginn der Konvergenzphase – sprich: der Scharfstellung des Systems –, wird sich der Strukturwandel sicherlich beschleunigen. Die bislang eher kostenorientierte Budgetfinanzierung der Krankenhäuser wird sich zu einer preisorientierten Leistungsfinanzierung entwickeln. Dieser Prozess wird sich aber moderat innerhalb einer verlängerten Konvergenzphase vollziehen, einhergehend mit einer ständigen Weiterentwicklung der Qualität des abrechenbaren DRG-Kataloges.

Wichtig für den Erfolg des neuen Vergütungssystems, das alle wollen, ist, **dass es durch die Schaffung von Sondertatbeständen** für bestimmte Leistungsanbieter **nicht in Frage gestellt wird**. Das ist das Ansinnen meines Redebeitrages. Es ist nicht nur unter dem Aspekt der Leistungsgerechtigkeit von Bedeutung, sondern auch für das Postulat, dass das Geld künftig auch im stationären Sektor vermehrt der Leistung folgen muss und gleiche Leistungen zu gleichen Preisen vergütet werden. Also ganz eindeutig: Die Reform muss sein und ohne Wenn und Aber durchgesetzt werden. Allerdings **gibt es Einzelbereiche, für die besondere Bedingungen gelten**.

Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, das aus der Fusion der beiden Universitätsklinika entstanden ist – ein außerordentlich schwieriger Prozess –, hat bereits 2003 für das DRG-System optiert und damit deutlich gemacht, dass es sich der Einführung der neuen Finanzierungsstruktur stellt. Allerdings haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass nur ein Vergleich gleicher bzw. ähnlicher Versorgungsstufen sinnvoll ist. Dies wird auch durch die internationalen Erfahrungen bestätigt, die alle **für die Leistungen der Hochleistungsmedizin Ausnahmen oder Sonderregelungen** in dem jeweiligen System **vorsehen**. Eine Scharfstellung des Systems ab 2005 mit einem Einstiegswinkel von 10 oder 15 % hätte für die Universitätsklinika unabsehbare – um nicht zu sagen: in Teilen katastrophale – Folgen. Das dann entstehende Defizit wäre weder durch Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit noch durch Leistungsausweitungen oder andere Maßnahmen aufzufangen.

Wir haben **für das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein** unter schwierigsten Rahmenbedingungen einen **Beschäftigungspakt ausgehandelt**, der bundesweit bisher einmalig ist. Er wäre nicht haltbar, wenn diese Situation einträte. Entlassungen in größerem Umfang, Tariffucht in größerem Umfang, Outsourcing in deutlich größerem Umfang wären erforderlich, um zurechtzukommen. Das heißt, die einmalige Chance, gemeinsam mit Arbeitnehmern und Gewerkschaften

(C)

(D)

Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein)

- (A) die Zukunft eines Universitätsklinikums zu sichern, **würde** ohne Not für ein zwar sinnvolles, aber – ich betone es noch einmal – noch nicht in jedem Einzelpunkt ausgereiftes System **geopfert**.

Die bisherigen Entwicklungen im „lernenden System“ DRG zeigen, dass bestimmte Bereiche, wie die Intensivmedizin, die Onkologie oder die Neuropädiatrie, nicht ausreichend ausgebildet werden können. Die **hohen Vorhaltungskosten einer Notfallmedizin** rund um die Uhr – das Universitätsklinikum muss jeden Patienten aufnehmen; das ist anders als in anderen Krankenhäusern – finden sich in Teilen in den Fallpauschalen nicht wieder. Die **hohen Kosten der so genannten Langlieger**, die fast ausschließlich in Häusern der Maximalversorgung sind – in Schleswig-Holstein sind die Universitätsklinika, wenn ich Hamburg hinzuzähle, diejenigen, die das im Wesentlichen abdecken –, **werden ebenfalls durch das DRG-System nicht ausreichend erfasst**.

Es ist daher unabdingbar **notwendig**, eine **Kapungsgrenze einzuführen, die die jährliche Budgetminderung auf ein vertretbares Maß reduziert**. Dadurch nehmen die Universitätsklinika anderen Häusern nichts weg, es werden nur die Auswirkungen der Umverteilung reduziert. Das heißt, die anderen bekommen weniger dazu.

Damit wir uns nicht missverstehen: Ich weiß, dass dies leicht so verstanden werden kann, als wolle man sich einer Sache entziehen. Die Strukturen sind für alle schwierig. Ich bin in meinem politischen Leben sowohl Gesundheitsstaatssekretär als auch Wissenschaftsstaatssekretär gewesen, und ich sage heute als Finanzminister: Wenn man sich alle Bereiche nebeneinander betrachtet, müssen wir in eine Richtung kommen, dass alle mithalten können, ohne dass wir die Hochschulmedizin kaputtmachen. Ohne den Druck wegzunehmen, der insgesamt erforderlich ist: Es geht darum, dass wir **auch die Hochleistungsmedizin ökonomisch absichern, der Maximalversorgung Priorität geben** und den Reformprozess insgesamt mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, aber in die richtige Richtung fortsetzen. – Ich bedanke mich bei Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr, Herr Kollege!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 606/1/04 (neu) sowie drei Landesanstträge vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 3! – Minderheit.

Wegen des Sachzusammenhangs rufe ich nun auf:

Ziffern 4 bis 8 gemeinsam! – Minderheit.

Nun zum Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 606/2/04! Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

(C) Damit entfällt eine Abstimmung über die Ziffern 9 und 10 der Ausschussempfehlungen.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag Brandenburgs in Drucksache 606/3/04! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 15! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den Antrag des Freistaates Sachsen in Drucksache 606/4/04! – Minderheit.

Nun zur Sammelabstimmung! Wer stimmt den noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Nunmehr rufe ich **Punkt 35** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (**Berufsbildungsreformgesetz** – BerBiRefG) (Drucksache 587/04)

Minister Köberle (Baden-Württemberg) für Minister Pfister, **Parlamentarischer Staatssekretär Kasparick** (Bundesministerium für Bildung und Forschung) sowie **Minister Dr. Stegner** (Schleswig-Holstein) haben je eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben.

(D) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen, fünf Anträge des Freistaates Bayern, vier Anträge des Freistaates Sachsen sowie zwei Anträge Schleswig-Holsteins vor.

Ich beginne mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9 ist damit erledigt.

Nun bitte das Handzeichen zum Antrag Bayerns in Drucksache 587/8/04! – Minderheit.

Zum Antrag des Freistaates Sachsen in Drucksache 587/9/04! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

*) Anlagen 25 bis 27

Amtierender Präsident Jochen Riebel

- (A) Bitte das Handzeichen für die Ziffern 14 und 65 gemeinsam! – Mehrheit.
- Zum Antrag des Freistaates Sachsen in Drucksache 587/10/04! – Minderheit.
- Zurück zu den Ausschussempfehlungen:
- Ziffer 15! – Mehrheit.
- Ziffer 16! – Mehrheit.
- Ziffer 21! – Mehrheit.
- Ich rufe nunmehr die Ziffern 22 und 66 gemeinsam auf. – Mehrheit.
- Damit ist Ziffer 23 erledigt.
- Ich komme zu dem Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 587/2/04. – Minderheit.
- Dann bitte Ziffer 24! – Mehrheit.
- Ich bitte um Ihr Handzeichen für den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 587/4/04. – Minderheit.
- Zurück zu den Ausschussempfehlungen:
- Ziffer 25! – Mehrheit.
- Der Antrag Bayerns in Drucksache 587/5/04! – Minderheit.
- Zurück zu den Ausschussempfehlungen:
- Ziffer 26! – Mehrheit.
- Ziffer 27! – Mehrheit.
- Zum Antrag des Freistaates Sachsen in Drucksache (B) 587/11/04! – Minderheit.
- Ziffer 31, die ich zusammen mit Ziffer 48 aufrufe! – Mehrheit.
- Somit entfällt Ziffer 32.
- Nun bitte Ziffer 33! – Mehrheit.
- Wir kommen zum Antrag des Freistaates Sachsen in Drucksache 587/12/04. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.
- Ziffer 34! – Mehrheit.
- Bitte Ziffer 35! – Minderheit.
- Nunmehr rufe ich die Ziffern 36 und 67 gemeinsam auf. – Mehrheit.
- Wir kommen zu dem Antrag Bayerns in Drucksache 587/6/04. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Minderheit.
- Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich nunmehr die Ziffer 37 auf. Wer ist hierfür? – Mehrheit.
- Ich komme zu Ziffer 38, die ich mit Ziffer 68 gemeinsam aufrufe. Zu Ziffer 38 ist getrennte Abstimmung gewünscht worden. Ich bitte daher zunächst um Ihr Handzeichen für Ziffer 38 Buchstabe a und Ziffer 68. – Mehrheit.
- Dann bitte Ziffer 38 Buchstabe b! – Mehrheit.
- Wir fahren fort mit Ziffer 39. – Mehrheit.
- Ziffer 40! – Minderheit.
- Ziffer 42! – Mehrheit.
- Ziffer 43! – Mehrheit.
- Ziffer 44! – Mehrheit.
- Nunmehr rufe ich die Ziffern 45 und 69 gemeinsam auf. – Mehrheit.
- Ziffer 46! – Mehrheit.
- Ziffer 47! – Mehrheit.
- Ziffer 50 rufe ich mit Ziffer 70 zusammen auf. – Minderheit.
- Bitte Ziffer 51! – Minderheit.
- Ziffer 53! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 54.
- Ziffer 55! – Minderheit.
- Ich komme zu dem bayerischen Antrag in Drucksache 587/7/04. – Mehrheit.
- Nunmehr rufe ich den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 587/3/04 auf, bei dessen Annahme Ziffer 56 erledigt ist. – Mehrheit.
- Ziffer 56 entfällt.
- Ziffer 57! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 58.
- Ziffer 60! – Mehrheit.
- Die Ziffern 62 und 73 rufe ich gemeinsam auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.
- Ziffer 70! – Minderheit.
- Ziffer 71! – Mehrheit.
- Ziffer 72! – Mehrheit.
- Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.
- Ich darf fragen, ob es vor Abschluss dieses Tagesordnungspunktes noch Wortmeldungen gibt. – Das ist nicht der Fall.
- Dann ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.
- Ich rufe **Punkt 36** der Tagesordnung auf:
- Entwurf eines Gesetzes zum **internationalen Familienrecht** (Drucksache 607/04)
- Wortmeldungen liegen nicht vor. – Frau **Ministerin Lütkes** (Schleswig-Holstein) hat ihre Rede **zu Protokoll*)** gegeben.
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 607/1/04 vor. Daraus rufe ich auf:
- Ziffer 5! – Mehrheit.
- Ziffer 6! – Mehrheit.

*) Anlage 28

Amtierender Präsident Jochen Riebel

(A) Jetzt bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 37** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts** (Drucksache 608/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 608/1/04 vor. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (**Justizkommunikationsgesetz** – JKomG) (Drucksache 609/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 609/1/04 vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

(B) Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 40** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von **Umgebungsärm** (Drucksache 610/04)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Frau **Ministerin Höhn** (Nordrhein-Westfalen) hat ihren Beitrag **zu Protokoll*** gegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 610/1/04 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 12.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 15.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 21.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 25.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 28.

Ziffer 29! – Minderheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 45.

Zurück zu Ziffer 34! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 35.

Ziffer 39! – Minderheit.

Ziffer 40! – Mehrheit.

Ziffer 41! – Minderheit.

Ziffer 46! – Mehrheit.

Ziffer 52! – Minderheit.

Ziffer 53! – Mehrheit.

Ziffer 54! – Mehrheit.

Ziffer 55! – Mehrheit.

Ziffer 56! – Mehrheit.

Ziffer 57! – Mehrheit.

Ziffer 59! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

*) Anlage 29

(C)

(D)

Amtierender Präsident Jochen Riebel

- (A) Ich rufe **Punkt 42** der Tagesordnung auf:
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung von we-gerechtlchen Vorschriften** (Drucksache 590/04)
- Wortmeldungen liegen nicht vor.
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.
- Ich erbitte Ihr Handzeichen zu Ziffer 1. – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.
- Ich rufe **Punkt 43** der Tagesordnung auf:
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Autobahnautogesetzes für schwere Nutzfahrzeuge** (Drucksache 612/04)
- Wortmeldungen liegen nicht vor.
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor.
- Ich bitte um Ihr Handzeichen für die Ziffern 1 bis 3 gemeinsam. – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.
- Ich rufe **Punkt 57** der Tagesordnung auf:
- Erster Erfahrungsbericht der Bundesregierung über die Durchführung des Stammzellgesetzes (**Erster Stammzellbericht**) (Drucksache 583/04)
- Es liegen keine Wortmeldungen vor.
- (B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 583/1/04 vor. Ich bitte um das Handzeichen für:
- Ziffer 1! – Mehrheit.
- Ziffern 2 bis 5 gemeinsam! – Mehrheit.
- Ziffer 6! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat zu dem Bericht, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.
- Ich rufe **Punkt 58** der Tagesordnung auf:
- Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu **Dienstleistungen von allgemeinem Interesse** (Drucksache 466/04)
- Wortmeldungen liegen nicht vor.
- Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 466/1/04 ersichtlich. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
- Ziffer 11! – Mehrheit.
- Ziffer 14! – Mehrheit.
- Ziffer 18! – Mehrheit.
- Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

(C) Wir sind übereingekommen, dass damit auch die **Vorlage aus Drucksache 413/03 bezüglich des Grünbuchs zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erledigt** ist.

Ich rufe **Punkt 61** der Tagesordnung auf:

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte **Verfahrensrechte in Strafverfahren** in der Europäischen Union (Drucksache 409/04)

Frau **Ministerin Lütkes** (Schleswig-Holstein) hat eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 409/1/04 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich hieraus auf:

Ziffern 1 bis 8 gemeinsam! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 62** der Tagesordnung auf:

Initiative der Französischen Republik, Irlands, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs für einen Rahmenbeschluss über die **Vorratsspeicherung von Daten**, die in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet und aufbewahrt werden, oder von Daten, die in öffentlichen Kommunikationsnetzen vorhanden sind, für die Zwecke der Vorbeugung, Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich Terrorismus (Drucksache 406/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 406/1/04 ersichtlich. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Nunmehr rufe ich **Punkt 63** der Tagesordnung auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Dienstleistungen im Binnenmarkt** (Drucksache 128/04)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 128/5/04 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich hieraus auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

^{*)} Anlage 30

Amtierender Präsident Jochen Riebel

(A) Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 68** der Tagesordnung auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Richtlinie 2002/15/EG sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über **Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr**; – Ratsdokument 10534/04 (Drucksache 567/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 567/1/04 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 3! – Minderheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 70** der Tagesordnung auf:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: „Der Europäische Aktionsplan **Umwelt und Gesundheit 2004 – 2010**“ (Drucksache 520/04)

(B)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschussempfehlungen sind aus Drucksache 520/1/04 ersichtlich. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 4 und 7 bis 9 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Wir sind übereingekommen, **Ziffer 10 der Ausschussempfehlungen** in der heutigen Sitzung nicht zu behandeln und insoweit die **Ausschussberatungen im federführenden Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fortzusetzen**.

Nun erbitte ich Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 71** der Tagesordnung auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer **Raumdateninfrastruktur** in der Gemeinschaft (INSPIRE) (Drucksache 618/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(C) Die Ausschussempfehlungen sind aus Drucksache 618/1/04 (neu) ersichtlich. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Nun erbitte ich Ihr Handzeichen für die restlichen Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 72** der Tagesordnung auf:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: Europäischer Aktionsplan für **ökologische Landwirtschaft** und ökologisch erzeugte Lebensmittel (Drucksache 519/04)

Frau **Ministerin Höhn** (Nordrhein-Westfalen) hat eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 519/1/04. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 73** der Tagesordnung auf:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: Vervollständigung des Modells einer nachhaltigen Landwirtschaft für Europa durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) – **Reformvorschläge für den Zuckersktor** (Drucksache 566/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 566/1/04. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 1 bis 4 gemeinsam! – Mehrheit.

^{*)} Anlage 31

(C)

(D)

Amtierender Präsident Jochen Riebel

(A) Bitte Ihr Handzeichen für die restlichen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 75** der Tagesordnung auf:

Zweite Verordnung zur **Änderung der BHV1-Verordnung** und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen (Drucksache 419/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 419/1/04 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **zugestimmt**.

Ich rufe **Punkt 76** der Tagesordnung auf:

(B) Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (**Düngeverordnung** – DüV) (Drucksache 500/04)

Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 500/1/04 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** in einer Neufassung **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die vom Umweltausschuss unter Ziffer 8 der Drucksache 500/1/04 empfohlene Entschließung abzustimmen. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Ich rufe **Punkt 79** der Tagesordnung auf:

Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (**Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung** – DirektZahlVerpflV) (Drucksache 602/04, zu Drucksache 602/04)

Um das Wort gebeten hat Frau Ministerin Höhn (Nordrhein-Westfalen). Bitte sehr.

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen): Meine Damen und Herren! Ich bin erfahren genug, um zu wissen: Wer sich zu dieser Zeit noch an dieses Pult stellt, muss etwas sehr Wichtiges zu sagen haben. Daher können Sie davon ausgehen, dass ich Ihnen etwas sehr Wichtiges zu sagen habe.

Eine Mehrheit von Ihnen ist dabei, eine extrem falsche Entscheidung zu fällen. Davor möchte ich Sie bewahren.

(Unruhe)

– Lachen Sie nicht, hören Sie lieber zu! Es geht hier nicht nur um die Landwirtschaft, sondern auch um eine gesellschaftliche Debatte, die von großer Bedeutung ist.

Vor den Sommerferien haben wir hier beschlossen, dass die **Bauern nicht mehr für ihre Produkte, sondern für ihre Fläche eine Prämie erhalten**. Diese Entscheidung war richtig; denn die Bauern müssen sich am Markt orientieren.

Durch die heute anstehende Entscheidung versuchen Sie, diese gute Entscheidung von vor der Sommerpause zu konterkarieren. Heute geht es nämlich um die Frage, welche **Mindestbewirtschaftung** der Fläche erforderlich ist, um die Prämie zu bekommen. Von einigen Ländern wurde der **Antrag** eingebracht, dass man **nur zu mulchen** brauche, **um die Prämie zu erhalten**. Das Mulchen wird derzeit zu Kosten von 30 Euro pro Hektar angeboten. Das heißt nichts anderes, als dass derjenige, der einen Antrag stellt und seine Fläche für 30 Euro pro Hektar mulchen lässt, demnächst eine Prämie von 300 Euro pro Hektar kassieren kann.

Meine Damen und Herren, was eine Mehrheit von Ihnen beschließen will, bedeutet, dass den Bauern, die nicht mehr aktiv sind und nur noch darüber nachdenken, ob sie ihre Fläche verpachten oder nicht, **270 Euro pro Hektar fürs Nichtstun** angeboten werden. Als Folge davon werden die Pachten extrem nach oben schnellen. Ferner werden die aktiven Bauern in Deutschland extrem benachteiligt. Schließlich wird die **Akzeptanz der gesamten Förderung der Landwirtschaft** in unserer Gesellschaft in Frage gestellt. Dabei geht es immerhin um die **Hälfte des EU-Haushalts**; wir reden hier nicht über Kleinigkeiten.

Deshalb bitte ich Sie zu bedenken, was Sie bei dieser Abstimmung tun. Nordrhein-Westfalen hat zwei Anträge gestellt: zum Mulchen auf dem Acker und zum Mulchen auf Grünland. Wir müssen hier zu

*) Anlage 32

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen)

- (A) einer vernünftigen Regelung kommen. Lachen Sie nicht, sondern überlegen Sie, was Sie tun! **Wir wollen keine Sofamulcher**, keine Mulchwirte, sondern **wir wollen** auch in Zukunft **aktive Landwirte** in unserem Land haben.

Die Entscheidung, die Sie heute treffen, geht weit über den Bereich der Landwirtschaft hinaus; denn sie betrifft einen Großteil der EU-Ausgaben. Hier geht es um sehr viel Geld. Entscheiden Sie bitte weise! – Danke schön.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke schön, Frau Kollegin!

Frau **Ministerin Lütkes** (Schleswig-Holstein) hat für Minister Müller eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie mehrere Landesanträge vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen in Drucksache 602/1/04, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

- (B) Damit entfallen die Anträge der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen in Drucksachen 602/3/04 und 6/04.

Jetzt Ziffer 10 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 602/7/04.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Weiter mit dem Antrag Bayerns in Drucksache 602/8/04! – Minderheit.

Nun das Handzeichen zu dem Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 602/4/04! – Minderheit.

Jetzt Ziffer 14 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Weiter mit dem 2-Länder-Antrag in Drucksache 602/2/04! – Minderheit.

Der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 602/5/04! – Minderheit.

- (C) Wir kommen zu dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 602/9/04. – Mehrheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Wir stimmen über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen ab. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die vom Agrarausschuss unter Ziffer 21 empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

Nunmehr rufe ich **Punkt 85** der Tagesordnung auf:

Verordnung zur Anpassung der **Gefahrstoffverordnung** an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien (Drucksache 413/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zunächst diejenigen Ziffern auf, zu denen Einzelabstimmung gewünscht worden ist:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 26.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Ziffer 54! – Mehrheit.

Ziffer 55 entfällt damit.

Ziffer 57! – Mehrheit.

Ziffer 59! – Mehrheit.

Ziffer 60! – Mehrheit.

Ziffer 63! – Mehrheit.

Wir kommen zu dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 413/2/04, bei dessen Annahme Ziffer 67 der Ausschussempfehlungen entfällt. Wer dem Landesantrag zuzustimmen

*) Anlage 33

Amtierender Präsident Jochen Riebel

(A) wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Ziffer 67 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 80! – Mehrheit.

Ziffer 86! – Mehrheit.

Ziffer 87! – Mehrheit.

Wer den restlichen Ziffern der Ausschussempfehlungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Es ist so beschlossen. Der Bundesrat hat der **Verordnung** mit Änderungen **zugestimmt** und **Entschlie-
bungen gefasst**.

Ich rufe **Punkt 97** der Tagesordnung auf:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen **Überwachung lebensmittelrechtlicher und weinrechtlicher Vorschriften** (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) (Drucksache 953/03)

Herr **Staatsminister Zuber** (Rheinland-Pfalz) hat für Frau Staatsministerin Conrad eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Ich beginne mit den Ziffern der Ausschussempfehlungen in Drucksache 427/04 (neu), zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde. Ich rufe auf:

(B) Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 17 und 18.

Nun zum Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 427/1/04! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 27! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu den Ziffern 3 bis 13, 19 bis 26 sowie 28 bis 30 gemeinsam! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer stimmt der **Verwaltungsvorschrift**, wie soeben festgelegt, zu? – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir haben noch über die vom Agrarausschuss unter Ziffer 33 empfohlene Entschlie-
bung abzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

(C) Damit hat der Bundesrat eine **Entschlie-
bung gefasst**.

Nunmehr rufe ich **Punkt 104** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Berufsbildungsgesetzes** – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt – Geschäftsordnungsantrag des Landes Sachsen-Anhalt – (Drucksache 242/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen vor.

Entsprechend unserer Geschäftsordnung frage ich positiv, wer der **Einbringung des Gesetzentwurfs** gemäß Ziffer 1 zuzustimmen wünscht. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Herr **Minister Dr. Rehberger** (Sachsen-Anhalt) wird, wie vereinbart, **zum Beauftragten** für die Beratungen im Bundestag **bestellt**.

Nunmehr rufe ich **Punkt 109** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Freigabe der Personalstruktur an Hochschulen (**Hochschulpersonalstrukturfreigabegesetz** – HPersFG) – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 714/04)

Frau **Ministerin Lütkes** (Schleswig-Holstein) für Minister Dr. Stegner und **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) haben je eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. (D)

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Baden-Württemberg hat jedoch sofortige Sachentscheidung beantragt. Wer heute in der Sache entscheiden möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann verfahren wir so.

Ich frage daher, wer den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einbringen** möchte. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Minister Professor Dr. Frankenberg** (Baden-Württemberg) **zum Beauftragten** für die Beratungen im Deutschen Bundestag **bestellt**.

Damit, meine sehr verehrten Damen und Herren, haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 15. Oktober, 9.30 Uhr.

Ich wünsche ein angenehmes Wochenende.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 15.09 Uhr)

*) Anlage 34

*) Anlagen 35 und 36

(A)

Beschluss im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

(C)

Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

(Drucksache 649/04)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen die Berichte über die 801. und 802. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gelten die Berichte gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Erwin Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 110** der Tagesordnung

Das Gesetz begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, die im Gesetzgebungsverfahren nicht ausgeräumt, sondern sogar noch verschärft wurden:

Erstens. Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 87d Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da es Regelungen sowohl über die Einrichtung von Behörden als auch zum Verwaltungsverfahren enthält. Auf die Begründung zu Buchstabe B. der Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat (Bundestagsdrucksache 15/3587) wird insoweit Bezug genommen. Die fehlende Zustimmung durch den Bundesrat führt zur formellen Verfassungswidrigkeit des Gesetzes.

Zweitens. Das Gesetz begegnet hinsichtlich seiner Regelungen zum Einsatz der Streitkräfte bei Gefahren aus der Luft (Artikel 1 – Entwurf eines Luftsicherheitsgesetzes, Abschnitt 3) auch materiell erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Es ist entgegen seiner Intention nicht geeignet, den Einsatz der Streitkräfte auf eine verlässliche Rechtsgrundlage zu stellen.

(B) Das Gesetz unterstellt, dass Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 35 Abs. 3 des Grundgesetzes unterstützende Maßnahmen der Streitkräfte zur Verhinderung einer Gefahr und damit einen vorbeugenden Einsatz erlauben. Dies ist jedoch verfassungsrechtlich umstritten. Text und historischer Hintergrund sprechen dafür, dass sie nur die Unterstützung der Länderpolizeien durch die Streitkräfte zur Bewältigung bereits eingetretener Unglücksfälle ermöglichen sollen.

Das Gesetz sieht für den Einsatz der Streitkräfte eigene (bundesgesetzliche) Befugnisnormen vor. Die Streitkräfte können aber sowohl nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 als auch nach Artikel 35 Abs. 3 des Grundgesetzes nur zur Unterstützung der Länderpolizeien eingesetzt werden. Es ist jedenfalls für Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes bislang unstrittig, dass die Entscheidungsgewalt jeweils dem Land obliegt und das Handeln der Streitkräfte im Rahmen der Amtshilfe den Länderpolizeien zugeordnet wird. Die Streitkräfte können danach im Rahmen der Amtshilfevorschriften nur von den Befugnissen Gebrauch machen, die ihnen das jeweilige Landesrecht einräumt. Für den Einsatz des Bundesgrenzschutzes im Rahmen des Artikels 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Grundgesetzes, für den insoweit nichts anderes gilt, bestimmt deshalb § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes zutreffend, dass sich die Unterstützung „nach dem für das Land geltenden Recht“ richtet.

Das Gesetz unternimmt der Sache nach den Versuch, den Einsatz der Streitkräfte zur Abwehr von

(C) Gefahren aus der Luft aus eigenem Recht, mit einer Entscheidungsgewalt des Bundesministers der Verteidigung und mittels bundesgesetzlicher Befugnisse einfach-gesetzlich zu regeln. Damit sprengt es die Grenzen der Amtshilfevorschriften des Grundgesetzes.

Voraussetzung für die Herstellung der gebotenen Rechtssicherheit ist eine Änderung des Grundgesetzes, nach der ein Einsatz der Streitkräfte zur Abwehr von Gefahren aus der Luft, zu deren wirksamer Bekämpfung ein solcher Einsatz erforderlich ist, als eigene Aufgabe der Streitkräfte ausdrücklich zugelassen ist.

Gerade in Hinblick auf den extremen Fall, dass ein gekapertes Flugzeug nur noch durch die Streitkräfte zum Absturz gebracht werden kann, bevor es als Waffe zu einem terroristischen Anschlag missbraucht wird, dürfen sich dem Befehlsgeber und dem Ausführenden keine offenen rechtlichen Fragen mehr stellen.

Das Gesetz bietet, da es die formellen Voraussetzungen des Artikels 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Grundgesetzes beachten muss, nämlich nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 eine Anforderung durch das betroffene Land und nach Artikel 35 Abs. 3 eine Entscheidungsfindung durch das Bundeskabinett, auch in fachlicher Hinsicht keine geeignete Grundlage, um für konkrete Bedrohungslagen aus der Luft schnelle Entscheidungsprozeduren zu entwickeln und kurze Reaktionszeiten zu gewährleisten.

Anlage 2**Erklärung**

von Staatsminister **Prof. Dr. Karl Mannsfield**
(Sachsen)
zu **Punkt 3 a)** der Tagesordnung

Protokollerklärung der Länder Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

(D) Erstens. Im Rahmen der Solidarpaktverhandlungen des Jahres 2001 wurde festgestellt, dass sich in den neuen Ländern noch nicht ausreichend neue, wirtschaftlich selbstständig tragfähige Strukturen gebildet hätten. Daher bedürften die neuen Länder einer langfristigen Förderung. Dieses Argument hat angesichts der bereits seit Jahren andauernden Stagnation des wirtschaftlichen Aufholprozesses nichts an Bedeutung verloren – eher im Gegenteil.

Zweitens. Der Aufbau dieser selbsttragenden Strukturen ist im Interesse nicht nur der neuen, sondern aller Länder und des Bundes. Eine Kürzung der GA-Mittel läuft diesem Interesse aller zuwider, da ein verzögerter Aufbau der neuen Länder eine Lastverschiebung in die Zukunft bedeutet.

Drittens. Die Mittel der Gemeinschaftsaufgaben stellen überproportionale Zuweisungen des Bundes an die neuen Länder dar und dienen dem Abbau des

(A) in den Verhandlungen zum Solidarpaket II festgestellten infrastrukturellen Nachholbedarfs. Diese Hilfen haben ihre Berechtigung auf Grund des nach wie vor bestehenden überproportionalen Bedarfs der neuen Länder.

Viertens. Die Gemeinschaftsaufgaben sind explizit Gegenstand des Korbs II des Solidarpakts II (Gemeinschaftsaufgaben, Finanzhilfen, I-Zulage, EFRE-Mittel; 2003 rund 4,18 Milliarden Euro). Die Mittel des Korbs II sollen sich entsprechend einer Entschließung des Deutschen Bundestages vom 4. Juli 2001 (BT-Drs. 14/6577) und des Bundesrates vom 13. Juli 2001 (BR-Drs. 485/01) bis zum Jahr 2019 auf 51 Milliarden Euro summieren und dem Aufbau der neuen Länder dienen. Eine Absenkung ist somit aus aufbaupolitischer Sicht nicht hinnehmbar. Dies gilt vor dem Hintergrund der Unsicherheiten über die künftigen Zahlungen von EFRE-Mitteln im Rahmen der neuen Förderperiode umso mehr.

Fünftens. Kürzungen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation im Mittelstandsbereich wie bei dem auf Wachstumskerne ausgerichteten Industrieforschungsprogramm INNO-WATT sind kaum geeignet, den wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland zu sichern und zu stärken. Sie sollten daher zurückgenommen werden.

(B) Sechstens. Die Kürzung der Zahlungen an die Stiftung des sorbischen Volkes stellt einen politisch höchst sensiblen Eingriff in die Förderung von Minderheiten dar und sollte unterlassen werden.

Anlage 3

Umdruck Nr. 7/2004

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 803. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse bzw. der Ständige Beirat dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum **Chemiewaffenübereinkommen** (CWÜAGÄndG 1) (Drucksache 685/04)

Punkt 5

Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes (**Anlegerschutzverbesserungsgesetz** – AnSVG) (Drucksache 643/04)

Punkt 9

Gesetz zu dem Abkommen vom 7. April 2003 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Tunesischen Republik** über die Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung** (Drucksache 646/04)

II.

Den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Punkt 17

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 553/04)

III.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 32

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über die Amtshilfe im Bereich der Europäischen Union sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedsstaaten (**EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz**) (Drucksache 619/04, Drucksache 619/1/04)

Punkt 41

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (**Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetz** – SDGleiG) (Drucksache 589/04, Drucksache 589/1/04 [neu])

IV.

Zu den Gesetzentwürfen gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu verlangen:

Punkt 39

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung einer Strategischen Umweltprüfung** und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) (Drucksache 588/04, Drucksache 588/1/04)

Punkt 112

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (**Elektro- und Elektronikgerätegesetz** – ElektroG) (Drucksache 664/04, Drucksache 664/1/04)

(C)

(D)

(A)

V.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 45

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. November 2002 zur **Gründung einer Assoziation** zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Chile** andererseits (Drucksache 622/04)

Punkt 46

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur **Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung** (Drucksache 616/04)

Punkt 47

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. September 2003 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Bulgarien** über die Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung der Organisierten und der schweren Kriminalität** (Drucksache 591/04)

Punkt 48

Entwurf eines Gesetzes zum **EU-Truppenstatut** vom 17. November 2003 (Drucksache 614/04)

Punkt 49

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. April 2004 betreffend die **Vorrechte und Immunitäten von ATHENA** (Drucksache 615/04)

(B)

Punkt 50

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Indonesien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 592/04)

Punkt 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Änderungsprotokoll vom 26. August 2003 zu dem Vertrag vom 28. Februar 1994 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Moldau** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 593/04)

Punkt 52

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Juli 2000 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Palästinensischen Befreiungsorganisation** zugunsten der Palästinensischen Behörde über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 594/04)

Punkt 53

Entwurf eines Gesetzes zu dem Änderungs- und Ergänzungsprotokoll vom 14. Mai 2003 zwischen

der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Polen** zu dem Vertrag vom 10. November 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 595/04) (C)

Punkt 54

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. März 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Tadschikistan** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 596/04)

Punkt 55

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungsurkunden vom 18. Oktober 2002 zur Konstitution und zur Konvention der **Internationalen Fernmeldeunion** vom 22. Dezember 1992 (Drucksache 621/04)

VI.

Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

Punkt 56

Bericht über die **Auswirkungen der §§ 15 und 16 Bundeserziehungsgeldgesetz** (Drucksache 522/04) (D)

VII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 59

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das **gemeinsame Steuersystem** für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (Drucksache 783/03, Drucksache 680/04)

Punkt 60

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über **Unterhaltungspflichten** (Drucksache 361/04, Drucksache 361/1/04)

Punkt 64

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Gemeinschaftskodex für das **Überschreiten der Grenzen** durch Personen (Drucksache 514/04, Drucksache 514/1/04)

(A)

Punkt 65

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Auf dem Weg zu einer europäischen Strategie für **Nanotechnologie** (Drucksache 558/04, Drucksache 558/1/04)

Punkt 67

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer gemeinschaftlichen **Fluglotsenzulassung** (Drucksache 562/04, Drucksache 562/1/04)

Punkt 69

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Elektronische Gesundheitsdienste** – eine bessere Gesundheitsfürsorge für Europas Bürger: Aktionsplan für einen europäischen Raum der elektronischen Gesundheitsdienste (Drucksache 525/04, Drucksache 525/1/04)

Punkt 74

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ausbau der **Katastrophenschutzkapazitäten** in der Europäischen Union (Drucksache 280/04, Drucksache 280/3/04)

Punkt 77

(B) Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der **Flächenzahlungs-Verordnung** und der Siebten Verordnung zur Änderung der **Kartoffelstärkeprämienverordnung** (Drucksache 554/04, Drucksache 554/1/04)

Punkt 96

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 600/04, Drucksache 600/1/04 [neu])

Punkt 99

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der **Arzneimittelprüfrichtlinien** (Drucksache 631/04, Drucksache 631/1/04)

VIII.

Von einer Stellungnahme zu der Vorlage abzusehen:

Punkt 66

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Gleichstellung** sowie Bekämpfung von Diskriminierungen in einer erweiterten Europäischen Union (Drucksache 501/04, Drucksache 501/1/04 [neu])

IX.

(C)

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 78

Erste Verordnung zur Änderung der **Düngemittelverordnung** (Drucksache 579/04)

Punkt 80

Zweite Verordnung zur Änderung der **Anbaumaterialverordnung** sowie zur Änderung der Verordnung über das **Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz** (Drucksache 623/04)

Punkt 81

Zwölfte Verordnung zur Änderung der **Weinverordnung** (Drucksache 624/04)

Punkt 83

Neunte Verordnung zur Änderung der **Rückstands-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 629/04)

Punkt 84

Verordnung zu dem Abkommen vom 8. Dezember 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über **Gräber von Opfern der Kriege und Gewaltherrschaft** (Drucksache 563/04)

Punkt 86

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2005 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2005** – AELV 2005) (Drucksache 597/04)

(D)

Punkt 87

Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die **besoldungsrechtliche Einstufung** der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsämter (Drucksache 625/04)

Punkt 88

Erste Verordnung zur Änderung der **Mitgliedsnummernverordnung-Landwirtschaft** (Drucksache 630/04)

Punkt 89

Sechsvierzigste Verordnung zur **Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 555/04)

Punkt 90

Verordnung über die **Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse** mit Zeugnissen über anerkannte Fortbildungsabschlüsse (Drucksache 598/04)

(A)

Punkt 91

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 632/04)

Punkt 94

Erste Verordnung zur Änderung der **Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr** (Drucksache 561/04, zu Drucksache 561/04)

Punkt 95

Sechste Verordnung zur Änderung der **Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 599/04)

Punkt 98

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2004 (**Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005 – LStÄR 2005**) (Drucksache 603/04)

X.

Den Verordnungen nach Maßgabe der in den **Empfehlungsdrucksachen wiedergegebenen Empfehlungen zuzustimmen sowie die unter Buchstabe C der Empfehlungsdrucksachen angeführten Entschlüsse zu fassen:**

(B)

Punkt 82

Verordnung zur Änderung der **Kosmetik-Verordnung** und zur Änderung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 628/04, Drucksache 628/1/04)

Punkt 92

Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (**Handelsregistergebührenverordnung – HRegGebV**) (Drucksache 580/04, zu Drucksache 580/04, Drucksache 580/1/04)

XI.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der **Empfehlungsdrucksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe B der Empfehlungsdrucksache angeführten Entschlüsse zu fassen:**

Punkt 93

Erste Verordnung zur Änderung der **Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung** (Drucksache 507/04, Drucksache 507/1/04)

XII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 100

- a) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirats bei der **Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** (Drucksache 654/04)
- b) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirats bei der **Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** (Drucksache 686/04)

XIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 101

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 653/04)

Anlage 4**Erklärung**

(D)

von Parl. Staatssekretär **Fritz Rudolf Körper**
(BMI)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen **Statistiken** abgebaut werden, um Berichtspflichtige und statistische Ämter zu entlasten. Diese Absicht wird von der Bundesregierung begrüßt.

Schon seit Jahren hat die Bundesregierung eine umfassende Überprüfung und Bereinigung der Bundesstatistiken vorgenommen und fortlaufend weitere Reduzierungsmaßnahmen ergriffen. Wir haben auch neue Wege beschritten, um z. B. durch intensive Nutzung von Verwaltungsdaten oder des Unternehmensregisters Primärerhebungen zu ersetzen. Dabei wäre eine stärkere Unterstützung durch die Länder wünschenswert gewesen.

Im Rahmen der Initiative „Bürokratieabbau“ werden verschiedene Gesetzesnovellierungen erarbeitet oder sind schon in Kraft getreten, die auch Statistikreduzierungen zum Inhalt haben (z. B. das Umweltstatistikgesetz, das Finanz- und Personalstatistikgesetz sowie das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch).

Die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Änderungen sind Einzelmaßnahmen, die kurzfristig und unabhängig von Novellierungen ganzer Gesetze umgesetzt werden können. Die Bundesregierung begrüßt daher dieses Gesetz.

(A) Die von den Ausschüssen empfohlenen Änderungen sind bereits von der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesratsentwurf ausführlich geprüft und aus den in der Stellungnahme der Bundesregierung dargelegten Gründen abgelehnt worden. Einer grundlegenden Überarbeitung im Sinne des früheren Gesetzentwurfs des Bundesrates bedarf es daher aus der Sicht der Bundesregierung nicht.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Karl Mannsfeld**
(Sachsen)
zu **Punkt 44 b)** der Tagesordnung

Es ist notwendig, dass im Bereich der **erneuerbaren Energien** die Verpflichtungen zur Abnahme, Vergütung und Übertragung sowie zu den besonderen Ausgleichsregelungen transparent und nachvollziehbar gestaltet sind, um ungerechtfertigte Mehrbelastungen der Stromkunden zu vermeiden. Aus diesem Grund wird die Bundesregierung gebeten, Möglichkeiten außerhalb der Beauftragung der Regulierungsbehörde aufzuzeigen, die diesen Anforderungen gerecht werden.

(B) **Anlage 6**

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 10 a) und b)** der Tagesordnung

Anfang November des vergangenen Jahres hat die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Berlin eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, Vorschläge für die Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit zu erarbeiten. Heute – knapp elf Monate nach diesem Beschluss – hat der Bundesrat über die Einbringung zweier Gesetzesinitiativen zu entscheiden, die hieraus hervorgegangen sind.

Die Initiativen zielen darauf ab, den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre **Gerichte der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit** zu einheitlichen Fachgerichten und je einem einheitlichen Oberfachgericht **zusammenzuführen**. Ländern, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wird es künftig wesentlich leichter fallen, die Gerichte der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten mit dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen richterlichen Personal auszustatten. Denn mit der Zusammenführung dieser Gerichte ist der unabwiesbare Vorteil verbunden, dass zusätzliches richterliches Personal zielgenau und vergleichsweise kurzfristig gerade dort eingesetzt werden kann, wo eine besonders hohe Arbeitsbelastung herrscht.

(C) Diese Verstärkung erfolgt nicht durch die Versetzung von Richtern oder die Schaffung neuer Stellen. Beides ist unter den obwaltenden Umständen nicht oder nur in engen Grenzen möglich. Vielmehr wird es die Aufgabe der Präsidien der zusammengeführten Gerichte sein, im Wege der Geschäftsverteilung für die gebotene Belastungsgleichheit Sorge zu tragen. Zugleich haben sie den Einsatz der für den jeweiligen Aufgabenbereich besonders qualifizierten Richterinnen und Richter zu gewährleisten.

Mit dieser Dezentralisierung der Aufgabenwahrnehmung wird sichergestellt, dass weder die Qualität noch die Schnelligkeit der Rechtsprechung leiden, wenn Veränderungen der tatsächlichen Gegebenheiten oder – wie jüngst – gesetzliche Zuständigkeitsverlagerungen dazu führen, dass in einzelnen Bereichen der Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit die Arbeitsbelastung deutlich zu- oder abnimmt.

Die zur Beratung vorliegenden Gesetzentwürfe gehen auf eine gemeinsame Antragstellung von nicht weniger als fünf Ländern zurück. Sie dienen der Umsetzung von Beschlüssen, die auf der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom Juni dieses Jahres ohne Gegenstimmen gefasst worden sind. Auch die Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates haben gezeigt, dass unter den Ländern weitreichender partei- und ressortübergreifender Konsens in Bezug auf die grundsätzliche Notwendigkeit des Reformvorhabens und die Eckpunkte der zu treffenden Regelungen besteht. Dies sollte über die zum Teil noch unterschiedlichen Vorstellungen zur sprachlichen Fassung einzelner Bestimmungen des Zusammenführungsgesetzentwurfs nicht aus dem Blick geraten.

(D) Für den Erfolg des Reformvorhabens wird es von entscheidender Bedeutung sein, ob es gelingt, seine Vorzüge für die alltägliche Rechtsanwendung durch die Gerichte deutlich zu machen und die – letztlich unbegründeten – Bedenken zu entkräften, die bei Teilen der Politik, der Medien und auch der Richterschaft derzeit noch gegen die Zusammenführung bestehen. Dies wird aber nur dann erreicht werden können, wenn sich alle oder zumindest eine deutliche Mehrheit der Länder für die Reform aussprechen.

Ich bitte Sie daher, die Gesetzesanträge zu unterstützen.

Anlage 7

Erklärung

von Ministerin **Bärbel Höhn**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 10 a) und b)** der Tagesordnung

Die Gesetzentwürfe sollen – einem Mehrheitsbeschluss der Justizministerkonferenz folgend – die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Länder ihre **Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte**

(A) **zusammenlegen** können. Die diesbezüglichen Überlegungen hat Nordrhein-Westfalen von Beginn an kritisch gesehen. Justizminister Gerhards hat dies stets auch deutlich zum Ausdruck gebracht. Jedenfalls für Nordrhein-Westfalen ist nach wie vor nicht zu erkennen, dass eine Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten Vorteile mit sich bringen könnte, die die damit einhergehenden Nachteile ausgleichen, geschweige denn überwiegen würden. Es bleibt deshalb dabei, dass Nordrhein-Westfalen von einer Option zur Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten keinen Gebrauch machen wird.

Wie Justizminister Gerhards ebenfalls schon mehrfach betont hat, folgt aus dieser Bewertung jedoch nicht, dass Nordrhein-Westfalen alle Überlegungen zu einer Zusammenlegung blockieren wird. Die Landesregierung verkennt nicht, dass die Situation in den übrigen Ländern und dementsprechend der Nutzen einer Zusammenlegung anders zu beurteilen sein mag. In Anerkennung dieser Umstände wird Nordrhein-Westfalen deshalb auch der für eine Zusammenlegung überwiegend für erforderlich gehaltenen Änderung des Grundgesetzes nicht grundsätzlich entgegentreten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sich die Änderung auf die öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten beschränkt und wenn sichergestellt ist, dass die Änderung als Länderöffnungsklausel ausgestaltet ist. Eine bundesrechtliche Regelung, die den Ländern die Zusammenlegung vorschreibt, wird abgelehnt.

(B) Da der Vorschlag zur Grundgesetzänderung dem zuletzt genannten Anliegen nach Einschätzung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht hinreichend Rechnung trug, hat es im Rechtsausschuss hierzu einen Änderungsantrag gestellt. Dessen Ziel ist es, die Ermächtigung der Länder deutlich im Wortlaut der Norm zu verankern. Dieser Antrag hat in den Ausschussberatungen erfreulicherweise eine klare Mehrheit gefunden, was zeigt, dass sich die Länder über diese Grundvoraussetzung einig sind. Die Landesregierung geht deshalb davon aus, dass die Beschlussfassung des Bundesrates entsprechend der geänderten Fassung erfolgt.

Im jetzigen Verfahrensstadium folgt hieraus allerdings nicht, dass Nordrhein-Westfalen auch die Einbringung der Gesetzentwürfe unterstützt. Aus den genannten Gründen hält das Land dies gegenwärtig nicht für geboten. Wie sich das Gesetzgebungsverfahren weiter entwickelt und ob die Gesetzesanträge tatsächlich einmal von der Zustimmung Nordrhein-Westfalens abhängen, wird die Zukunft zeigen.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat die Änderung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes zum 10. Mai 2002 ge-

(C) gen den Willen der Ländermehrheit durchgesetzt. Sie hat hierfür mit einer erhöhten Kofinanzierung in der **Gemeinschaftsaufgabe** einen Anreiz für die seinerzeit in erster Linie von ihr gewollte nationale Modulation angeboten. Mit diesem Zugeständnis hatte der Gesetzentwurf den Bundesrat und den Bundestag passiert.

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative greift Baden-Württemberg diese Argumentation auf. Der Bund trägt bei der Markt- und Preispolitik, die sich nach mehreren Reformen der EU-Agrarpolitik in modifizierten Transferzahlungen manifestiert, eine Primärverantwortung. Dies muss sich aber auch in der Umsetzung widerspiegeln. Die logische Konsequenz ist deshalb, den erhöhten Finanzierungsanteil des Bundes bei Modulationsmaßnahmen auch künftig beizubehalten.

Die Gesetzesinitiative des Landes hat daher zum Ziel, diese Regelung auch nach Einführung der obligatorischen Modulation fortzuführen. Baden-Württemberg bittet um Unterstützung für diese Gesetzesinitiative.

In diesem Zusammenhang sind auch einige Anmerkungen zur Umsetzung der Agrarreform notwendig.

(D) Der Bundesrat wird sich heute auch mit der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung befassen. Die Agrarreform hat tief greifende Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den ländlichen Raum. Ihre Umsetzung in nationales Recht stellt eine große Verantwortung gegenüber der Landwirtschaft und der Gesellschaft dar. Die deutschen Landwirte müssen sich in dem durch Globalisierung und Liberalisierung zunehmend härteren EU-weiten sowie internationalen Wettbewerb behaupten können. Auch in dieser Hinsicht steht der Bund in der Pflicht!

Gerade bei der Verknüpfung von Förderung und Erfüllung bestimmter Umwelt- und Tierschutzaufgaben (Cross Compliance) dürfen unsere Bauern nicht zusätzlich benachteiligt werden. Es dürfen auch hier keine höheren Standards, die über die Vorgaben der EU hinausgehen, festgesetzt werden.

Die Auflagen nach Cross Compliance bringen für die Landwirte einen massiv gesteigerten Verwaltungs-, Dokumentations- und Kontrollaufwand mit sich. Wir brauchen aber auch eine Entlastung unserer Verwaltung von zusätzlichem Aufwand. Es muss daher möglich sein, vorhandene Daten, z. B. der Biotopkartierung, zur Umsetzung von Cross Compliance im Bereich der Landschaftselemente zu nutzen. Wir brauchen praxisgerechte Lösungen im Rahmen dessen, was uns die Europäische Union gestattet. Ich appelliere an die Bundesregierung, aber auch an die Länder, keine zusätzlichen Wettbewerbsverzerrungen und keine zusätzlichen Belastungen für unsere Landwirtschaft zu beschließen.

(A) **Anlage 9****Erklärung**

von Ministerin **Bärbel Höhn**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Baden-Württemberg möchte das Gemeinschaftsaufgabengesetz dahin gehend ändern, dass die Fördermaßnahmen, die der Kofinanzierung der EU-Modulationsmittel dienen, zu 80 % vom Bund mitfinanziert werden, statt, wie üblich, zu 60 %. Begründet wird dies damit, dass heute schon die Fördermaßnahmen, die der Kofinanzierung der nationalen Modulationsmittel dienen, zu 80 % vom Bund mitfinanziert werden.

In der Tat ergäbe sich durch die Änderung des Finanzierungsschlüssels von 60 : 40 auf 80 : 20 zu Lasten des Bundes eine entsprechende Entlastung des Länderhaushaltes.

Unabhängig davon, ob man dem konkreten Gesetzesanliegen Baden-Württembergs zustimmt oder es ablehnt, belegt der Vorstoß einmal mehr die zentrale Bedeutung der **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**.

Wie Sie wissen, steht der Fortbestand der Gemeinschaftsaufgaben bei den Beratungen der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung im Fokus der Diskussion. Ich verfolge die Diskussion über die Entflechtung der Aufgaben von Bund und Ländern und den damit gegebenenfalls verbundenen Neuzuschnitt von Entscheidungs- und Finanzierungs Kompetenzen mit großer Aufmerksamkeit.

Es ist sicherlich richtig und im Sinne eines effizienten Förderalismus, wenn die Kompetenzen von Bund und Ländern grundlegend überprüft und, wenn nötig, neu geordnet werden. Dies liegt in unser aller Interesse. Insofern dürfen wir gespannt sein, welche Vorschläge die Kommission in den nächsten Monaten vorlegt.

Sie alle wissen, dass die Kommission auch intensiv über die Zukunft der Mischfinanzierungen diskutiert. Dabei sind viele kritische Stimmen zu hören. Die Kritiker behaupten, die Gemeinschaftsaufgaben seien angeblich zu schwerfällig, zu bürokratisch, gingen zu wenig auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Länder ein, um nur einige der immer wieder vorgebrachten Argumente aufzuführen.

Auf der anderen Seite gibt es aber auch überzeugende Argumente, die für den Erhalt der Gemeinschaftsaufgaben sprechen. Bevor wir den Stab über die Mischfinanzierungen brechen, sollten wir daher die Vor- und Nachteile der Gemeinschaftsaufgaben genau analysieren.

Was spricht also für die Weiterführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“? In aller Kürze sind vor allem sechs Punkte anzusprechen:

1. Die Gemeinschaftsaufgabe ist das zentrale Instrument zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft und des gesamten ländlichen Raums in Deutschland. Sie sorgt damit für Kohärenz der Förderaktivitäten. Sie verhindert über Ländergrenzen hinweg sich widersprechende und damit kontraproduktive Fördermaßnahmen.

2. Die Gemeinschaftsaufgabe vereinfacht und beschleunigt die erforderliche Genehmigung der Europäischen Kommission betreffend die von den Ländern zu erstellenden Programme zur Umsetzung der 2. Säule der EU-Agrarpolitik. Sie sorgt damit für die Bindung und rechtzeitige Verausgabung der bereitstehenden EU-Mittel.

3. Sie ist außerdem die wichtigste Kofinanzierungsquelle für die Deutschland im Rahmen der 2. Säule der EU-Agrarpolitik zufließenden EU-Mittel. Hier geht es immerhin um mehr als 750 Millionen Euro pro Jahr, die mit nationalen Mitteln kofinanziert werden müssen.

4. Die Gemeinschaftsaufgabe sorgt in wesentlichen Bereichen für eine Angleichung der Förderbedingungen zwischen den Ländern und vermeidet Wettbewerbsverzerrungen, die auf der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder beruhen. Sie dient damit der Umsetzung des Verfassungsziels, für gleichwertige Lebensverhältnisse zu sorgen.

5. Die Gemeinschaftsaufgabe eröffnet den Ländern ausreichende Gestaltungsspielräume. Kein Land wird gezwungen, alle Fördermaßnahmen der GAK anzuwenden. Innerhalb der einzelnen Fördermaßnahmen gibt es ebenfalls Raum für die länderindividuelle Ausgestaltung. Bei Wegfall der GAK wäre der Gestaltungsspielraum der Agrarstruktur- und Agrarumweltförderung dagegen im Wesentlichen von den finanziellen Möglichkeiten der Länder abhängig.

6. Die Gemeinschaftsaufgabe ist in den letzten Jahren erheblich weiterentwickelt worden. Umwelt- und tierschutzbezogene Maßnahmen haben an Bedeutung gewonnen. Die vollzogene Umorientierung der Förderinhalte beweist Innovationskraft und Zukunftsorientierung.

Zusammengefasst kann man sagen: Die Gemeinschaftsaufgabe hat vier Dimensionen: eine europapolitische, eine finanzpolitische, eine föderalismuspolitische und eine fachpolitische.

Die Dimensionen und Argumente müssen bei den anstehenden Entscheidungen zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung bedacht und sorgsam abgewogen werden. Wir dürfen das Kind nicht vorzeitig mit dem Bade ausschütten. Die Gemeinschaftsaufgabe ist vor mehr als 30 Jahren auch deshalb eingeführt worden, weil zwischen den Ländern ein „Wildwuchs“ entstanden war, der keine homogene und konzeptionell abgestimmte Linie zwischen Bund und Ländern erkennen ließ.

(C)

(B)

(D)

(A) **Anlage 10****Erklärung**

von Staatsminister **Jochen Riebel**
(Hessen)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Es gibt keine Alternative zur Integration – weder für die Mehrheitsgesellschaft noch für die zugewanderten Minderheiten. Unterbliebene Integration bedeutet, dass vorhandene Potenziale nicht genutzt werden, dass stattdessen neue gesellschaftliche Konflikte entstehen.

Der hessische Gesetzentwurf trägt diesem Gedanken Rechnung:

Die im **Kinder- und Jugendhilfegesetz** aufgeführten Ziele der Jugendhilfe werden um den Passus ergänzt, dass die Jugendhilfe „die Integration von jungen Menschen in Staat und Gesellschaft fördern“ soll.

Der eine oder andere fragt sich möglicherweise: Ist das nicht selbstverständlich? Wozu brauchen wir einen solchen Hinweis? – Dem kann ich entgegenhalten: Es besteht Handlungsbedarf.

Viele Bundesländer konnten in den letzten Jahren feststellen, dass sich islamisch geprägte Gruppierungen verstärkt um die Erlaubnis zum Betrieb von Schülerwohnheimen und anderen internatsähnlichen Einrichtungen, aber auch von Kindertagesstätten bemühen.

(B) Die Zahl der bereits existierenden oder geplanten islamisch geprägten Schülerwohnheime beläuft sich zurzeit auf mindestens 49 Einrichtungen bundesweit. Nach Expertenmeinung ist zusätzlich von einer weit höheren Dunkelziffer auszugehen. Das ist bereits von der Zahl her sehr beachtlich.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Natürlich haben Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder von einem konfessionell oder weltanschaulich geprägten Träger betreuen zu lassen, und selbstverständlich können islamische Vereine ebenso wie andere – christliche – Vereine Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe sein. Alle Träger haben jedoch die gleichen Regeln und die Grundwerte unserer Gesellschaft zu beachten. Grenzen müssen wir dort ziehen, wo wir Entwicklungen erkennen, die die Ausbildung von Parallelgesellschaften fördern oder die gar mit den Grundwerten unserer demokratischen Gesellschaft nicht in Einklang zu bringen sind.

Insofern zeichnet sich hier bereits eine bedenkliche Entwicklung ab, der es entgegenzutreten gilt: Oft erfüllen solche Träger nur dem äußeren Anschein nach die Bedingungen und Auflagen, die ihnen von Seiten der für den Betrieb der Einrichtungen zuständigen Behörden auferlegt werden. Tatsächlich versuchen diese Träger häufig, diese Anforderungen systematisch zu unterlaufen.

Wir wollen verhindern, dass Einrichtungen die Kinder und Jugendlichen sozial, kulturell und sprachlich von der Außenwelt abschotten. Ziel muss

gerade in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die Integration sein und damit die Förderung unseres Zusammenlebens – dies basiert auf dem Beherrschen der deutschen Sprache und dem Verständnis der Kultur. (C)

Mit unserem Verständnis von der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten steht eine Abschottung der Kinder nicht in Einklang. Im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen, aber auch im Interesse der Zukunft unserer Gesellschaft müssen wir solchen Fehlentwicklungen entgegentreten.

Das soll nicht heißen: „Am deutschen Wesen soll die Welt genesen.“ – Wir wollen keinen kulturellen Einheitsbrei. Niemand braucht seine Herkunft, seine islamische Identität zu verleugnen. Unterschiedliche Traditionen, Religionen und Lebensstile können in ihrer Vielfalt eine Bereicherung für jede Gesellschaft sein.

Dies setzt jedoch zweierlei voraus: Zum einen erfordert dies Toleranz sowohl von Seiten der Mehrheit als auch von Seiten der Minderheit. Zum anderen muss es ein gemeinsames Fundament geben, auf dem Mehrheit und Minderheit sich die Hände reichen können. In Deutschland stellt das Grundgesetz mit den dort verankerten Menschenrechten dieses Wertefundament dar.

Integration ist keine Einbahnstraße. In Hessen machen wir Migranten eine Vielzahl von Angeboten. Vor allem setzen wir auf die Sprachförderung in Kindergarten und Schule. Wir bieten Sprachkurse speziell für Eltern an und vieles mehr. Es ist eine schwierige Frage, wie mit Bevölkerungsgruppen umzugehen ist, die sich Integrationsangeboten verweigern. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen soll diese Frage klar beantwortet werden: Wer Ausgrenzung betreibt, wer den Anschein erweckt, dass er zur Verachtung von Andersgläubigen erzieht, dem wollen wir keinen Einfluss auf Kinder und Jugendliche erlauben. (D)

Daher ist es erforderlich, dass wir schon vor der Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe von dem Betreiber ein positives Bekenntnis zur Integration verlangen, das sich in Worten und Taten, in den Konzepten und deren Umsetzung zeigt, so z. B. bei der Sprache und der Sprachkompetenz.

Indem wir den Gedanken der Integration ausdrücklich als Ziel der Jugendhilfe ins Gesetz schreiben, stärken wir den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den zuständigen Aufsichtsbehörden den Rücken. Sie sollen z. B. bei Erteilung oder Widerruf einer Betriebserlaubnis eine Entscheidung treffen können, die auch vor den Gerichten Bestand hat.

Mit dem Begriff des Kindeswohls allein lässt sich bisher die mangelnde Bereitschaft eines Einrichtungsträgers zur Integration nur schwer erfassen. Auch nach einer solchen gesetzlichen Klarstellung wird es immer noch schwierig genug sein, bloße Lippenbekenntnisse von wirklichen Überzeugungen zu unterscheiden.

(A) An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass mit unserer Gesetzesänderung keine Kostenfolgen für die Träger der Jugendhilfe verbunden sind, da keine zusätzlichen Maßnahmen eingeführt, sondern lediglich ein klarstellender Hinweis auf die Zielsetzung der Jugendhilfe gegeben wird.

Indem der hessische Gesetzentwurf die Integration als Ziel der Jugendhilfe an prominenter Stelle des Kinder- und Jugendhilfegesetzes herausstellt, macht er deutlich, dass alle nachfolgenden Bestimmungen in diesem Sinne zu interpretieren und umzusetzen sind. Dies gilt auch und insbesondere für die Erteilung von Betriebserlaubnissen für Einrichtungen der Jugendhilfe. Eine darüber hinausgehende detailliertere Ausgestaltung weiterer Vorschriften, wie sie der bayerische Änderungsantrag vorsieht, erscheint daher entbehrlich. Gleichwohl bin ich sehr dankbar für die Unterstützung des hessischen Anliegens, wie sie in dem bayerischen Antrag zum Ausdruck kommt.

Angesichts der bisherigen – parteiübergreifend – überwiegend positiven Reaktionen auf unseren Gesetzentwurf bin ich optimistisch, dass sich die von uns gewünschte Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes baldmöglichst umsetzen lässt.

Anlage 11

Erklärung

(B) von Ministerin **Tanja Gönner**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Zentrale Bestandteile der Reform der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Eigenverantwortung der Versicherten und die Stärkung wettbewerblicher Elemente. Eine bedeutende Rolle nimmt hierbei der Arzneimittelsektor ein. Insbesondere bei den nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten ist es zu zahlreichen Neuregelungen gekommen. So werden diese bei Erwachsenen im Regelfall nicht mehr von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt. Die Apotheken sind dabei in ihrer Preisgestaltung gegenüber dem Endverbraucher frei.

Vor diesem Hintergrund ist ein Teil der ursprünglich zum Schutz der Patienten gedachten Werbebeschränkungen des Heilmittelwerbegesetzes nicht mehr zeitgemäß. Schließlich wurden die Bestimmungen zur **Arzneimittelwerbung** außerhalb der Fachkreise seit dem Jahre 1965 nicht wesentlich verändert. Auch das Verhältnis der Patienten zu den Leistungsanbietern im Gesundheitswesen hat sich grundlegend gewandelt; das Bedürfnis nach gesundheitsbezogenen Informationen ist enorm gestiegen. Andererseits steht der heutige Verbraucher einer nahezu unüberschaubaren Informationsfülle unterschiedlichster Qualität gegenüber, die ihn vielfach überfordert und verunsichert.

Unser Gesetzentwurf hat daher das Ziel, dem Verbraucher den Zugang zu validen, unabhängig ge-

prüften Arzneimittelinformationen zu erleichtern. Er soll sich bereits im Vorfeld und nicht erst beim Erwerb der Arzneimittel umfassend über Anwendungsgebiete und -beschränkungen, Anwendungsart und -dauer sowie über mögliche Nebenwirkungen informieren können.

Darüber hinaus soll es den Arzneimittelanbietern in größerem Umfang als bisher ermöglicht werden, aktiv auf Arzneimittel, die eigenverantwortlich vom Patienten eingesetzt werden können, aufmerksam zu machen. Dies ist eine folgerichtige Konsequenz, da nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel größtenteils aus der Erstattungsfähigkeit durch die gesetzliche Krankenversicherung herausgefallen sind.

Der von uns vorgelegte Gesetzentwurf basiert im Wesentlichen auf zwei Kernpunkten: erstens auf der Herausnahme der Packungsbeilagen aus dem Anwendungsbereich des Heilmittelwerbegesetzes und zweitens auf der Aufgabe der Auflistung von Indikationen, die nicht Gegenstand der Laienwerbung für Arzneimittel sein dürfen.

Um den Bedürfnissen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes auch nach der Neuregelung gerecht zu werden, ist eine Beschränkung der Laienwerbung auf solche Arzneimittel oder Medizinprodukte vorgesehen, die nach ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung ohne Tätigwerden eines Arztes – erforderlichenfalls nach Beratung durch den Apotheker – verwendet werden können. Dies entspricht auch der aktuellen Formulierung im europäischen Arzneimittelrecht.

Ein Pflichthinweis in der Werbung soll sicherstellen, dass bei unklarer Ursache oder länger anhaltenden Beschwerden grundsätzlich ein Arzt zu Rate gezogen werden sollte.

Eine weitere Regelung bezieht schönheitschirurgische Eingriffe ohne medizinische Notwendigkeit in den Anwendungsbereich des Heilmittelwerbegesetzes ein. Da es sich hierbei um Eingriffe mit teilweise erheblichem Risiko handelt, sollen in diesem Bereich insbesondere bestimmte Formen der suggestiven Werbung, wie sie inzwischen weit verbreitet sind, verboten werden.

Weitere Detailregelungen halten wir für entbehrlich, da dem Zweck, den Verbraucher vor den Gefahren unlauterer Heilmittelwerbung zu schützen, mit dem vorliegenden Entwurf umfänglich Rechnung getragen wird und wir uns zudem in dem durch die europäische Gesetzgebung vorgegebenen Rahmen bewegen.

Ich bin davon überzeugt, dass mit den vorgesehenen Neuregelungen eine dringend notwendige Anpassung der Bestimmungen zur Heilmittelwerbung an die veränderten Bedürfnisse von Patienten und Anbietern umgesetzt wird. Mit Blick auf den europarechtlichen Rahmen und das Recht auf Information für die Verbraucher ist eine Liberalisierung der Heilmittelwerbung dringend geboten.

Ich bitte Sie daher, den Gesetzentwurf zu unterstützen.

(C)

(D)

(A) **Anlage 12****Erklärung**

von Staatsminister **Jochen Riebel**
(Hessen)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Bundestag und Bundesrat haben, wie Sie wissen, eine Gemeinsame Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung eingesetzt. Dem Einsetzungsbeschluss ging eine lange, sich über mehrere Jahre hinziehende Diskussion im wissenschaftlichen und publizistischen Schrifttum voraus, die in den zunehmenden Verflechtungen des Bundes und der Länder, in der Überreglementierung des Bundesrechts und in der Reduzierung politischer Gestaltungsspielräume der Länder ernst zu nehmende Defizite unserer föderalen Ordnung sah, welche sich insgesamt lähmend auf das Gemeinwesen auswirkten. Da die Beziehungen zwischen Bund und Ländern verfassungsrechtlich bestimmt sind, arbeitet die Kommission an einer Reform des Verfassungsrechts mit dem Ziel, die politische Gestaltungsfähigkeit von Bund und Ländern – und damit des Gemeinwesens insgesamt – zu erweitern.

(B) Diese Verfassungsreform ist nach meinem Dafürhalten notwendig. Aber es wäre ein falscher Ansatz, die Reform des deutschen Föderalismus ausschließlich unter verfassungsrechtlichen Aspekten zu sehen. Denn in Wahrheit hat sich das Bund-Länder-Verhältnis in den letzten Jahrzehnten nicht nur auf der verfassungsrechtlichen Ebene, etwa im Bereich der Gesetzgebungskompetenzen, verschoben; vielmehr hat sich als ebenso gravierende Belastung für die Länderautonomie die Tendenz des Bundesrechts herausgestellt, in zentrale Bereiche der Länderverantwortung regelnd einzugreifen und dadurch den Ländern die Möglichkeit zu entziehen, durch ergänzendes Landesrecht regionalen Besonderheiten und Eigenarten Rechnung zu tragen sowie unter Umständen auch eigenwilligen Lösungen Raum zu geben. Ich denke insbesondere an die Ausschöpfung praktisch aller Kompetenztitel der konkurrierenden Gesetzgebung und damit an die Verdrängung des Landesrechts zu einer bloßen Ausführungsgesetzgebung. In wahrhaft mühsamen Verhandlungen mit dem Bund und auf Grund mehrerer Beschlüsse der Regierungschefs der Länder versuchen wir nun, diese Entwicklung nicht nur zu stoppen, sondern auch das Verhältnis von Bund und Ländern neu zu justieren.

Der Bundesrat muss diese Arbeit in der einfachen Bundesgesetzgebung unterstützen, wenn sie insgesamt erfolgreich sein soll. Mit bisher zwei Zuständigkeitslockerungsgesetzen ist bereits eine Vielzahl bundesrechtlicher Zuständigkeitsregelungen verändert worden. Gleichwohl brauchen wir auf der Länderebene noch mehr Flexibilität, um unsere Verwaltungen effizient zu organisieren.

Beim **Zuständigkeitslockerungsgesetz** geht es um eine Kerndomäne der Landeszuständigkeit: die Regelung der Zuständigkeiten von Landesbehörden.

(C) Erleichtert werden soll die Verwaltungsreform in den Ländern insbesondere durch Aufgabenverlagerungen auf nachgeordnete Behörden. Die eigenständige Bestimmung der Behörden und des Verwaltungsvorgangs durch die Länder spielt in der Reformdiskussion eine herausragende Rolle. Die Regierungschefs der Länder hatten der Bundesregierung angeboten, die Möglichkeit einer Reduzierung von Zustimmungserfordernissen bei der Bundesgesetzgebung im Bundesrat zu erörtern, wenn der Bund seinerseits bereit ist, auf Regelungen zur ausführenden Behördenorganisation zu verzichten und den Ländern insoweit Gestaltungsspielraum einzuräumen. Ich bin zuversichtlich und gehe davon aus, dass dies eines der Ergebnisse unserer Reformbemühungen ist.

Deswegen bitte ich um Ihr Verständnis, dass ich mich gegen die Empfehlungen des Agrarausschusses, des Ausschusses für Frauen und Jugend und des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wende. Wenn der Agrar- und der Umweltausschuss eine Erweiterung der Ermächtigung der Länder zur Regelung von Zuständigkeiten „nicht für notwendig“ halten, so ist dies mit den sich schon jetzt abzeichnenden Ergebnissen der Föderalismusreform unvereinbar. Ich teile auch nicht die Auffassung, die in den Ausschüssen geäußert worden ist, es mache „keinen Sinn, im Augenblick in einer Art Stückwerk an einzelnen Stellen schon einmal unter Vorgriff auf die Ergebnisse der Kommission einzelne Teile“ von Bundesgesetzen zu regeln. Es hat nach meiner Auffassung im Gegenteil sehr wohl Sinn, die Positionen der Länder, die auf mehreren Ministerpräsidentenkonferenzen bestätigt worden sind, auch bei der einfachen Bundesgesetzgebung zu beachten und daran mitzuwirken, dass sich die Länder im Bundesrat nicht in Widerspruch zu ihren föderalen Grundsatzpositionen stellen, die sie andernorts einvernehmlich vertreten.

(D) Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es im Wesentlichen, den Ländern Spielraum bei der Wahl ausführender Behördenzuständigkeiten einzuräumen. Inhaltliche Festlegungen werden durch das Gesetz nicht vorgenommen. Jedes Land behält die Möglichkeit, den Rechtszustand, den es derzeit hat, auch künftig zu erhalten. Auch ein Interesse an einer bundeseinheitlichen Regelung ausführender Behörden ist für mich nicht zu erkennen.

Beispielsweise ist die Versorgungsverwaltung nach wie vor durch Bundesrecht als Sonderverwaltung festgeschrieben. 65 Jahre nach Kriegsende sind aber immer weniger wirklich Kriegsversehrte zu versorgen. Was früher eine wichtige, großen Raum einnehmende Staatsaufgabe war, bleibt zwar auch heute eine wichtige Staatsaufgabe; aber sie muss anders organisiert werden. Wir in Hessen bemühen uns um die Bündelung der Verwaltungszuständigkeiten. Unsere Bürger sollen möglichst nur eine Anlaufstelle haben. Die gegenwärtige Rechtslage verhindert aber die Eingliederung der Versorgungsverwaltung in die allgemeine Verwaltung. Auch eine Kommunalisierung ist ausgeschlossen.

(A) Ich halte daran fest: Auch im Bereich der Flurbereinigung sowie der Kinder- und Jugendhilfe ist ein flexiblerer rechtlicher Rahmen erforderlich, damit wir in den Ländern die Möglichkeit haben, die Verwaltung besser zu organisieren. Aus den ablehnenden Voten des Agrarausschusses, des Ausschusses für Frauen und Jugend und des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit spricht auch die sehr große Skepsis, Aufgaben auf örtliche Behörden zu delegieren. Dies ist für mich unverständlich und widerspricht den Zielen der Hessischen Landesregierung. Wir wollen die bürgernahe lokale Verwaltung stärken und Zuständigkeiten weitgehend hin zu den Bürgerinnen und Bürgern verlagern.

Ich bitte Sie, den hessischen Gesetzentwurf unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage 13

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Fritz Rudolf Körper**
(BMI)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Das Bundesministerium des Innern unterstützt die **Errichtung gemeinsamer Dateien** von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten, welche die genannten Behörden gezielt bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus unterstützen.

(B) Der niedersächsische Gesetzentwurf geht indes sehr weit und zielt auf die Schaffung einer so genannten Volltextdatei, in die die beteiligten Behörden grundsätzlich jeweils alle Daten über Personen und Vorgänge im Zusammenhang mit islamistischem Extremismus und Terrorismus eingeben sollen.

Im Auftrag der IMK prüft derzeit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des BMI die rechtliche Zulässigkeit und den fachlichen Nutzen gemeinsamer Dateien. Die ersten Beratungen der Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass im Hinblick auf eine gemeinsame Volltextdatei noch erheblicher Erörterungsbedarf besteht, während sich hinsichtlich der Errichtung anderer Formen von gemeinsamen Dateien bereits breiter Konsens abzeichnet.

So sehen konkrete Pläne des Bundesministeriums des Innern unter Wahrung des Trennungsgebotes und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung die Errichtung von Dateien zur Unterstützung besonderer projektgebundener, zeitlich befristeter Kooperationen von Polizei und Diensten („Projektdateien“) einerseits und eines Aktenfundstellennachweises („Indexdatei“) andererseits vor.

In einer Projektdatei sollen nur Daten gespeichert werden, die die beteiligten Behörden und Dienste bereits jetzt auf Grund geltender Rechtsgrundlagen einander übermitteln dürfen. Durch die Projektdateien wird keine qualitativ neue Form der Zusammenarbeit angestrebt, sondern die bestehende

Zusammenarbeit, zu der die Polizeien und Nachrichtendienste, insbesondere bei der Terrorismusbekämpfung, überdies verpflichtet sind, erleichtert. Gemeinsame Erkenntnisse im Rahmen einer projektbezogenen Zusammenarbeit müssen nicht mehr von jeder Behörde einzeln in ihre jeweiligen Dateien eingegeben werden. Projektdateien sind – dies stellt auch ein in der Presse bereits erwähntes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages ausdrücklich klar – verfassungsrechtlich unbedenklich.

Eine Aktenfundstellen- bzw. Indexdatei enthält als elektronischer Fundstellennachweis grundsätzlich nur Daten, die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Über die Indexdatei kann die recherchierende Stelle feststellen, bei welchen anderen Sicherheitsbehörden sie konkrete und detaillierte weiterführende Erkenntnisse erhalten kann.

Der Zweck dieser Datei besteht nicht darin, umfassende Informationen zu bestimmten Personen oder Sachverhalten zu sammeln, sondern darin, zu erkennen, wo derartige weitergehende Informationen zu einer Person vorliegen. Die Indexdatei stellt sicher, dass alle terrorismusrelevanten Vorgänge der beteiligten Behörden durch die Datei rasch auffindbar werden und Informationen zur Terrorismusbekämpfung nicht verloren gehen.

Da die beteiligten Sicherheitsbehörden ihre eigentlichen polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Erkenntnisse erst in einem zweiten Schritt an die anfragende Stelle weitergeben, soweit sie dazu nach anderen Rechtsvorschriften berechtigt sind, findet keine unzulässige Übertragung von Zuständigkeiten statt.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsminister **Erwin Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit dem Gesetzesantrag über **Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe und der Persönlichkeitsentwicklung** wollen wir psychisch labile und besonders anfällige Menschen vor unseriösen Psycho- und Sozialtechniken schützen.

Die Genese des Entwurfs ist ein Trauerspiel. Am 15. Juni 1996 hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister einstimmig beschlossen, alle rechtlich möglichen Maßnahmen zu unterstützen, die den sozial schädlichen Aktivitäten der Scientology-Organisation Einhalt gebieten. Am 13. Mai 1997 hat die damals sozialdemokratisch regierte Freie und Hansestadt Hamburg einen ersten Entwurf im Bun-

(C)

(D)

(A) desrat eingebracht. Schon damals haben alle Länder das dem Entwurf zu Grunde liegende Anliegen grundsätzlich begrüßt. Am 19. Dezember 1997 wurde eine erste Gesetzesinitiative vom Bundesrat auf der Grundlage einer einstimmigen Ausschussempfehlung beschlossen.

Das Institut für Therapieforschung, die Psychiatrische Klinik und das Institut für Strafrechtswissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München haben im Herbst 2002 ein Gutachten über die Auswirkungen und Risiken unkonventioneller Psycho- und Sozialtechniken erstellt. Darin stellen sie fest, dass die Anbieter bewusstseinsverändernder Psychotechniken ihre Mitglieder und Seminarteilnehmer derart manipulieren, dass den Beteiligten erhebliche seelische und körperliche Schäden drohen. Oftmals können die Betroffenen diese Methoden nicht durchschauen.

Wir haben daher zum Schutz der Menschen im vergangenen Jahr den Hamburger Antrag weiterentwickelt und den nun zur Entscheidung stehenden Gesetzentwurf eingebracht. Dabei haben wir die in der Vergangenheit geäußerte Kritik, der Anwendungsbereich sei zu weit, aufgegriffen und ihn im Rahmen des Möglichen beschränkt.

Alle Landesjustizverwaltungen wurden von uns im Zuge der Diskussion zur Mitarbeit aufgefordert. Es gab wenig Bereitschaft hierzu, aber alle Länder haben den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt.

(B) Stattdessen werden wir nun mit einem Nichteinbringungsantrag Berlins konfrontiert, der psychisch labilen und leicht beeinflussbaren Menschen die notwendige Hilfe verweigert, sie vielmehr mit all ihren Schwierigkeiten allein lässt.

Sind wir eigentlich noch in der Lage, Probleme zu lösen? Die demokratischen Kräfte dürfen sich diesem berechtigten Anliegen nicht verschließen. Alle zweifelsohne notwendigen Bemühungen um Entbürokratisierung dürfen nicht zu Lasten der besonders schützenswerten Belange unserer Bürgerinnen und Bürger gehen.

Wir haben schon in der Vergangenheit jegliche Kooperation angeboten. Dieses Angebot wiederhole ich hier. Überlassen Sie labile, leicht beeinflussbare Personen nicht schutzlos zweifelhaften Institutionen!

Deshalb fordere ich Sie nochmals auf: Stimmen Sie für die Einbringung unseres Gesetzentwurfs!

Anlage 15

Erklärung

von Minister **Walter Hirche**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Entbürokratisierung ist das Gebot der Stunde. Ich denke, das haben wir als Verantwortliche erkannt. Wir brauchen für den Standort Deutschland dringend

(C) neue Konzepte. Anders wird es uns nicht gelingen, die Wirtschaft zu beleben und mehr Arbeit zu schaffen. Entbürokratisierung ist aber auch die Politik der kleinen Schritte. Die Ihnen heute vorliegende niedersächsische Initiative zum **Gaststättengesetz** ist ein solcher, von dem ich mir aber große Wirkung verspreche.

Im deutschen Gastgewerbe gibt es nach den jüngsten Statistiken etwa 200 000 Betriebe. Diese beschäftigen mehr als eine Dreiviertelmillion Menschen. Damit ist das Gastgewerbe für viele Selbstständige und Arbeitnehmer Grundlage der wirtschaftlichen Existenzsicherung. In der öffentlichen Wahrnehmung geht leider unter, dass der Eröffnung eines Gaststättenbetriebes ein unsäglicher Bürokratie- und Kostenaufwand vorgeschaltet ist. Das betrifft gerade Kleinbetriebe, denen ich mit meiner Bundesratsinitiative helfen möchte.

Zum Hintergrund folgendes Beispiel:

In der niedersächsischen Landeshauptstadt ist eine Bäckereifilialkette mit knapp 30 Geschäftsstellen niedergelassen. Dieser Unternehmer ist – wie andere auch – dem Wettbewerb um Anteile im Lebensmitteleinzelhandel ausgesetzt. Immer mehr Supermärkte bieten ihren Kunden Backwaren an. Mehr und mehr Endverbraucher greifen auf Fertigbackmischungen zurück.

Der Bäcker reagiert, um im Wettbewerb zu bestehen. Er bietet seinen Kunden neben dem Einkauf zusätzlich die Tasse Kaffee und belegte Brötchen zum Verzehr in seinen Geschäften an. Er wird damit zum Gastronomen. Um es genau zu sagen: Er betreibt in jeder Filiale mit diesem Zusatzangebot eine Gaststätte. (D)

Dieses Angebot findet das Interesse der Kunden. Der Betriebszweig expandiert. Aber auch dieses Branchenangebot ist umkämpft. Die Kunden suchen den Komfort.

Der Bäcker reagiert wieder. Er stellt seinen Kunden Sitzgelegenheiten – Barhocker – zur Verfügung. Die Kunden honorieren dies. Der Verzehrereich expandiert wiederum. Der Bäcker schafft neue Arbeitsplätze im Servicebereich.

Und nun passiert, was nicht gewollt sein kann. Durch das Aufstellen der Sitzgelegenheiten wird etwas, was bisher erlaubnisfrei zulässig war, gaststättenrechtlich erlaubnispflichtig.

Typisch für Überbürokratisierung: Wir begrüßen die Initiative dieses Betriebsgründers nicht etwa und stellen sie als das heraus, was wir von den in Deutschland tätigen Menschen immer wieder fordern. Vielmehr zwingt das Gaststättenrecht zunächst zur Prüfung, ob dieses nicht zu untersagen ist. An dieser Stelle setzt ein, was ich eingangs als unsäglichen Bürokratieaufwand bezeichnet habe. Umfangreiche Prüfungen werden erforderlich. Die Betriebsstätte, die im Gastrobereich zuvor keinen erhöhten Raumanforderungen genügen musste, ist nun wegen der Bereitstellung von Sitzgelegenheiten zusätzlichen Raumanforderungen mit entsprechenden Kostenfolgen ausgesetzt.

(A) Man bemerke: Vermeiden kann der Inhaber dies alles, wenn er keine Sitzgelegenheiten, sondern lediglich Stehhilfen aufstellt. Der feine Unterschied, wie er in der Rechtsprechung entwickelt wurde, ist dieser: Bei der Nutzung einer Stehhilfe ruht das überwiegende Körpergewicht auf den Füßen, bei der Nutzung einer Sitzgelegenheit hingegen auf dem Gesäß. Bei allem Verständnis für juristische Ästhetik, das kann nicht gewollt sein.

Das Gaststättengesetz ermöglicht schon heute in geringem Umfang den Betrieb bestimmter Gaststätten ohne Erlaubnis. Allgemein spricht man bei diesen Betrieben von so genannter Neben- oder Kleingastronomie.

Das geltende Gaststättenrecht trägt dem Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Es stellt die Betriebe, die keinen Alkohol ausschenken, in Verbindung mit einem Ladenlokal während der Ladenöffnungszeiten betrieben werden und keine Sitzplätze für Gäste haben, von der Erlaubnispflicht frei. Hier wären die sonst von Gaststätten geforderten Standards überzogen. Im Sinne der Gleichbehandlung verhält es sich aus meiner Sicht nicht anders, wenn in diesen Kleinbetrieben lediglich eine begrenzte Zahl von Sitzplätzen zugelassen und auf die Verbindung zu einem Ladengeschäft verzichtet wird.

Um regionalen Strukturen Rechnung zu tragen, sieht die vorliegende Initiative vor, die Landesregierungen zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung selbst den Umfang der zusätzlich erlaubnisfreien Betriebe zu bestimmen.

(B)

Ich habe die Gesetzesinitiative mit den Verbänden und Kammern in Niedersachsen erörtert. Um es auf den Punkt zu bringen: Es geht mir nicht darum, zusätzliche Privilegien im Zusammenhang mit den erlaubnispflichtig verbleibenden Gaststätten zu schaffen. Es geht allein darum, die Gruppe der erlaubnisfreien Betriebe in gebotener Weise zu erweitern.

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative ist der Handlungsbedarf beim Gaststättengesetz bei weitem noch nicht abgearbeitet. Es gibt noch viel zu tun. Dementsprechend hat die Wirtschaftsministerkonferenz die Bundesregierung in ihrer diesjährigen Frühjahrstagung um Prüfung gebeten.

Die eingebrachte Initiative greift ausstehenden Entscheidungen nicht vor. Sie lässt, was ich betonen möchte, den Schutzauftrag für die Verbraucher, den Nachbarnschutz und andere Anliegen unangetastet.

Deutschlands Wirtschaft braucht dringend Signale, um den Stillstand zu überwinden. Wir müssen den Worten auch Taten in Richtung Entbürokratisierung und Kostenreduzierung folgen lassen. Nur so motivieren wir die Menschen, wieder am Standort Deutschland zu investieren und damit neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Ich bitte Sie daher um Ihre Unterstützung.

Anlage 16

Erklärung

von Minister **Walter Hirche**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 102** der Tagesordnung

(C)

Unsere Gesellschaft wird immer älter und Fachkräfte in Pflegeberufen werden mehr denn je gebraucht. Schon heute fehlt es mancherorts an solchen Kräften. Der Erhalt ausreichender Ausbildungsstrukturen in der **Pflege** ist deshalb unabdingbar. Menschen, die sich für einen solchen Beruf entscheiden, sollten dafür die notwendige Unterstützung bekommen.

Dazu gehört ein ausreichendes Angebot an **Umschulungen**. Um dieses Angebot zu erhalten, müssen die von der Bundesagentur für Arbeit finanzierten Umschulungsmaßnahmen nach den bisherigen Bestimmungen fortgeführt werden. Darauf zielt unsere Initiative.

Die zentrale Bedeutung – insbesondere in der Altenpflege – lässt sich mit Zahlen belegen: Von den für 2003 gezählten bundesweit rund 18 800 Schülerinnen und Schülern in der Altenpflege nahmen rund 10 800 an Weiterbildungsmaßnahmen der Altenpflegeausbildung teil. Das heißt, fast 60 % eines Jahrgangs werden als Umschüler gefördert.

Ohne die von uns vorgeschlagene Änderung des § 85 Abs. 2 Satz 3 SGB III und die Aufhebung des § 434d Abs. 1 SGB III würde das bundesweit gut funktionierende System der Nachwuchsförderung in den Gesundheitsfachberufen empfindlich gestört oder sogar vollständig zusammenbrechen. Ohne Umschulungen würde den Pflegeeinrichtungen in unserem Land über kurz oder lang das Personal ausgehen.

Das Problem: Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage müssen von der Bundesagentur geförderte Umschulungen im Vergleich zur Dauer der beruflichen Erstausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt werden. Im Klartext: Wer per Weiterbildung einen Beruf erlernt, dessen Ausbildungszeit für die berufliche Erstausbildung auf drei Jahre festgelegt ist, muss dieselben Kenntnisse und Fertigkeiten innerhalb von zwei Jahren erwerben. Nur dann gibt es eine Förderung.

Derselbe Gesetzgeber, der dies verlangt, hat festgelegt, dass in den Gesundheitsfachberufen, insbesondere in der Alten- und Krankenpflege, eine Verkürzung der dreijährigen Ausbildungszeit auf zwei Jahre nicht zulässig ist. Das ist, gelinde gesagt, paradox.

Bisher erlaubte eine Übergangsbestimmung im § 434d Abs. 1 SGB III deshalb eine dreijährige Förderung dieser Umschulungen in den Gesundheitsfachberufen durch die Bundesagentur. Diese Bestimmung entfällt jedoch nach gegenwärtiger Rechtslage ab 1. Januar 2005. Danach beginnende Umschulungen können von der Bundesagentur nur für die Dauer von zwei Jahren gefördert werden, und zwar nur dann,

(D)

(A) wenn bei Beginn der Ausbildung die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres bereits sichergestellt ist. Genau dies wird aber nach einhelliger Auffassung der Fachleute in den Ländern in der Praxis nicht funktionieren.

Der Bund will den Ländern die Kosten für das dritte Ausbildungsjahr aufbürden, wohl wissend, dass die Haushaltslage der Länder eine Finanzkostenhilfe für die Schulträger nicht zulässt und daher die Umsetzung nur zu Lasten der Erstausbildung möglich wäre. Genauso unrealistisch wäre es, wenn die Schulträger oder die Schülerinnen und Schüler selbst das dritte Jahr finanzieren müssten. Es ist deshalb ein massiver Einbruch in der Weiterbildung für den gesamten Pflegebereich zu befürchten.

Im Interesse der Schülerinnen und Schüler, die sich diese Ausbildung sonst nicht mehr leisten können, im Interesse der ausbildenden Schulen, deren Existenz sonst gefährdet wäre, vor allem aber im Interesse der Menschen, die auf Pflege durch qualifizierte Arbeitskräfte angewiesen sind, bitte ich um Ihre Unterstützung dieser Initiative.

Anlage 17

Erklärung

von Staatssekretär **Peter Ruhenstroth-Bauer**
(BMFSFJ)

(B) zu **Punkt 103** der Tagesordnung

Der Antrag Bayerns zum Entwurf eines Gesetzes zur **Entlastung der Kommunen** im sozialen Bereich (KEG) hat das erklärte Ziel, Kostenbelastungen der Kommunen zu vermeiden oder möglichst einzudämmen.

Zur Erreichung dieses Ziels werden bewährte Qualitätsstandards aufgegeben und umfassende Leistungseinschränkungen in der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen. Dennoch belaufen sich die prognostizierten Einsparungen gerade einmal auf 250 Millionen Euro – eine Zahl, die nicht beeindruckt kann, wenn sie sich an den prognostizierten Einsparungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes – TAG – messen lassen muss. Diese liegen bei 219 Millionen Euro. Das TAG verzichtet jedoch nicht nur auf Qualitätseinbußen, sondern sorgt durch eine bessere Steuerung der Leistungen im Gegenteil für eine Qualitätssteigerung. Ebenso wenig sind einschneidende Einsparungen zu Lasten der Leistungsberechtigten vorgesehen.

Wenngleich für den Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Kindertagesbetreuung die finanzielle Situation der Leistungsträger Orientierungspunkt war, so steht im Mittelpunkt des Entwurfs das Wohl von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft. Die Anforderungen, die diese Gesellschaft an Kinder und Jugendliche und deren Eltern stellt, sind hoch. Eine hoch technisierte Umwelt verlangt einen ent-

sprechenden Bildungsstandard. Gleichzeitig stellen Belastungen wie Arbeitslosigkeit, Scheidung, finanzielle Probleme eine große Herausforderung an die Familien dar, denen sie sich oftmals nicht mehr gewachsen sehen. Dies kann das Umfeld sein, in dem sich Kindeswohlgefährdung abspielt. Hier ist kein polizeirechtlicher Eingriff gefordert, sondern unterstützende Hilfe.

Für den Erfolg dieser Hilfe ist es unbedingt erforderlich, dass sie vertraulich erfolgt, niedrigschwellig ist, also auch keinen Kostenbeitrag der Leistungsempfänger fordert, qualitativ hochwertig ist und sich an den Bedürfnissen der Berechtigten ausrichtet, so weit wie möglich auf der freiwilligen Inanspruchnahme basiert und das Kindeswohl über die Kostenfolge für die Kommunen stellt.

Der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen missachtet diese Voraussetzungen. Eine Änderung des SGB VIII in diesem Sinne würde schwer wiegende Nachteile für Kinder, Jugendliche und deren Eltern zur Folge haben.

Anlage 18

Erklärung

von Staatsminister **Erwin Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 103** der Tagesordnung

(D) Für Frau Staatsministerin Christa Stewens gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Falsche oder unterlassene Weichenstellungen der Bundesregierung in der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Finanzpolitik haben die Konjunktur gelähmt und die Steuereinnahmen einbrechen lassen. Auch die finanzielle Lage der Kommunen hat sich dadurch erheblich verschlechtert. Verschärft wird die kommunale Finanzmisere durch eine Fülle von Maßnahmen der Bundesregierung, die die Kommunen auf der Ausgabenseite zusätzlich belastet.

Angesichts dieser drängenden finanziellen Probleme der Gemeinden sind Kurskorrekturen erforderlich. Die Krise der Kommunalfinzen beruht auf Problemen auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite. Diese Probleme sind gezielt durch strukturelle Verbesserungen dort zu beheben, wo sie entstanden sind: auf Bundesebene. Hierzu hat Bayern immer wieder Entschließungen und Gesetzesänderungen mit dem Ziel einer finanziellen Entlastung der Kommunen durch Verbesserungen auf der Einnahmenseite und durch Maßnahmen zur Kosteneindämmung auf der Ausgabenseite angeregt.

Zur Kosteneindämmung auf der Ausgabenseite hat die Bayerische Staatsregierung nun in Abstimmung mit den Kommunen ein Kommunalentlastungsgesetz – **KEG** – erarbeitet, das die Kostenbelastung der Kommunen im sozialen Bereich reduzieren soll. Die ständig steigenden finanziellen Belastungen

(A) drohen gerade in diesem Bereich die Leistungsfähigkeit der Kommunen zu sprengen. Angesichts der auch weiterhin zu erwartenden Steigerung der Fallzahlen sind hier grundlegende Reformen erforderlich, die eine tragfähige Basis für die zukünftige soziale Absicherung und Teilhabe aller bedürftigen Menschen an der Gesellschaft bieten, zugleich aber die Finanzkraft der Kommunen nicht überfordern.

Dabei steht die soziale Verantwortung für die Hilfebedürftigen, die besonders auf die Solidarität der Gesellschaft angewiesen sind, weiterhin im Mittelpunkt. Allerdings müssen wir bei der Gewährung von Sozialleistungen auch die Rahmenbedingungen beachten; denn eine Sozialpolitik ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beraubt sich selbst ihres Fundaments. Deshalb können finanzpolitische und ökonomische Gesichtspunkte nicht völlig außer Acht gelassen werden.

Ziel unserer Bundesratsinitiative ist es deshalb einerseits, bei einigen kostenträchtigen Leistungen eine weitere Kostenbelastung der Kommunen zu vermeiden oder wenigstens deutlich einzudämmen. Mit den Regelungen des KEG können die Kommunen bundesweit pro Jahr rund 550 Millionen Euro einsparen.

Gleichzeitig sollen die Wahrnehmung sozialer Aufgaben durch die Kommunen sichergestellt und Strukturen verbessert werden. Damit wollen wir erreichen, dass auch in Zukunft diejenigen Sozialleistungen durch solidarische Hilfe bekommen können, die sie dringend benötigen. Dazu sind ziel- und zweckgerichtete Leistungen notwendig, und vor allem müssen Mitnahmeeffekte und falsche Anreize beseitigt werden.

(B) Das KEG, bei dessen Erarbeitung die Wohlfahrtsverbände und Kommunen gleichermaßen eingebunden waren, stellt somit einen ausgewogenen Kompromiss zwischen sozialen und finanziellen Notwendigkeiten dar.

Das KEG setzt im Schwerpunkt in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialhilfe an, da die enorme Steigerung der Ausgaben hier rasches Handeln erfordert. In diesen Bereichen fasst das KEG die kostenrelevanten Teile bisheriger Bundesratsinitiativen zusammen, die noch nicht umgesetzt sind – z. B. der Gesetzentwurf zur Änderung des SGB VIII vom 29. April 2003 –, es greift Vorschläge aus dem gemeinsamen Entschließungsantrag mit NRW mit Eckpunkten zur Änderung des SGB VIII auf und ergänzt diese.

Im Einzelnen möchte ich Ihnen die folgenden Kernelemente des Gesetzentwurfs vorstellen:

Den Kommunen wird durch eine allgemeine Finanzkraftklausel, die für alle Bücher des Sozialgesetzbuchs gilt, ermöglicht, bei der Gewährung von Sozialleistungen mit Wahlrechten für Hilfsbedürftige ihre eigene Finanzsituation stärker einzubringen. So kann bei der Wahl zwischen einer ambulanten und einer stationären Betreuung von Pflegebedürftigen die finanzielle Situation der Kommune berücksichtigt werden. Dabei möchte ich betonen: Es geht bei der

(C) Finanzkraftklausel nicht darum, ob staatliche Hilfe gewährt wird, sondern darum, wie das geschieht. Die Finanzkraftklausel ändert nichts am Anspruch eines Hilfebedürftigen auf staatliche Leistungen.

Um die stark steigenden Kosten in der Kinder- und Jugendhilfe einzudämmen, sieht der Gesetzentwurf zahlreiche Änderungen vor:

Erstens. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird die kostenintensive Sonderbehandlung für junge Menschen mit seelischen Behinderungen durch die Jugendhilfeträger aufgehoben (§ 35a SGB VIII). Ebenso wie Kindern und Jugendlichen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen soll ihnen wieder Eingliederungshilfe nach dem Sozialhilferecht gewährt werden.

Der Versuch, mit der Einführung des § 35a in das SGB VIII als erstem Schritt die einheitliche Teilhabe aller jungen Menschen mit Behinderung unter dem Dach der Jugendhilfe zu organisieren, ist gescheitert. Es gibt nach wie vor erhebliche Vollzugsprobleme in der Praxis. Sowohl die Bedarfsermittlung als auch das Problem der Entscheidung über notwendige und geeignete Hilfsangebote, aber auch die Hilfeplanung und Finanzierungsfragen konnten bis heute nicht zufriedenstellend gelöst werden.

Zweitens. Bei den Jugendhilfeleistungen brauchen wir zudem mehr Eigenverantwortung der Eltern. Es ist z. B. nicht mehr finanzierbar und auch unsozial, wenn Eltern mit hohem Einkommen für ihre Kinder Nachhilfe zum Nulltarif bekommen. Vermögende Eltern sollen künftig an den Kosten für Jugendhilfemaßnahmen beteiligt werden. Heute werden Kinder und Jugendliche mit Schulproblemen oft allzu früh und vorschnell als „seelisch behindert“ etikettiert, um so an kostenfreie Leistungen der Jugendhilfe zu kommen.

(D) Drittens. Auslandsaufenthalte von besonders verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen auf Kosten der Steuerzahler werden künftig gesetzlich ausgeschlossen sein. Wir brauchen keine Erlebnispädagogik unter Palmen, die fachlich nicht überprüfbar und nicht notwendig ist.

Im Bereich der Sozialhilfe schlagen wir folgende zentrale Änderungen vor:

Erstens. Das Wunsch- und Wahlrecht des Empfängers bei der Auswahl von Leistungsanbietern wird eingeschränkt. Künftig berechnen die Leistungserbringer jegliche Mehrkosten zur Ablehnung der teureren Hilfe.

Zweitens. Das Kindergeld muss in voller Höhe zur Deckung der Kosten eingesetzt werden. Dies gilt auch bei Volljährigen, die Grundsicherung bei Erwerbsminderung oder in einer stationären Einrichtung Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalten.

Drittens. Der Gesetzentwurf enthält Anreizvorschriften, damit Sozialhilfeempfänger ihre Mietkosten niedrig halten. Sozialhilfeempfänger, die ohne Information der Behörden eine unangemessene Wohnung anmieten, erhalten überhaupt keine Unterkunftskosten mehr.

(A) Mit unseren Änderungsvorschlägen wird es den Kommunen in einem Teilbereich möglich, ihre Finanzressourcen effizienter und zweckgerichteter einzusetzen.

Erforderlich sind jedoch umfassende Reformen, die auch die Leistungsfähigkeit der Kommunen wieder stärken. Zurzeit befindet sich Deutschland in einer Abwärtsspirale mit sinkender Beschäftigung, steigenden Soziallasten und hohen Haushaltsdefiziten. Hier wäre sofortiges entschlossenes Gegensteuern der Bundesregierung erforderlich.

Bestehende Beschäftigungsbremsen müssen gelöst, Wachstumskräfte müssen gestärkt werden. Denn nur aus Wachstum entstehen Wohlstand, Arbeitsplätze und Sicherheit. Deutschland soll beim wirtschaftlichen Wachstum, bei öffentlichen und privaten Investitionen, bei der Bekämpfung offener und verdeckter Arbeitslosigkeit, bei der Qualität von Bildung und Ausbildung in Europa wieder vorne mit dabei sein. Dazu brauchen wir so schnell wie möglich verlässliche investitionsfördernde Rahmenbedingungen, die auch den Kommunen ihre Leistungsfähigkeit und Gestaltungskraft zurückgeben.

Anlage 19

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Karl Mannsfeld**
(Sachsen)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

(B) Im August 1990 ist der Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen worden. Im Juli 1991 hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Renten-Überleitungsgesetz beschlossen. Auch 13 bzw. 14 Jahre später, im Herbst 2004, beschäftigen uns noch Probleme, die durch die Überleitung des DDR-Rentenrechts in die gesamtdeutsche Rechtsordnung entstanden sind.

Eines dieser Probleme berührt Hunderttausende von Frauen, die in der DDR nach November 1955 geschieden worden sind, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens familienrechtlicher Vorschriften, die von dem bis dahin in West- und Ostdeutschland geltenden Ehegesetz abwichen.

Das DDR-Rentenrecht bot diesen geschiedenen Frauen, wenn sie wegen der Kindererziehung und der Sorge für die Familie vor der Scheidung in der Ehezeit keine Berufstätigkeit ausgeübt hatten und deshalb keine ausreichende eigenständige Alterssicherung hatten aufbauen können, über die Mindestrentenregelung eine Absicherung, deren Niveau sich nur wenig von dem für berufstätige Frauen maßgebenden unterschied.

In der Bundesrepublik Deutschland war inzwischen die Rechtsentwicklung fortgeschritten. Mit dem Ersten Eherechtsreformgesetz wurde für Scheidungen nach dem 30. Juni 1977 der Versorgungs-

(C) ausgleich eingeführt, der die als unzureichend empfundene rentenrechtliche Regelung der Hinterbliebenenrente für geschiedene Ehegatten ablöste.

1990 waren die in West- und Ostdeutschland geltenden unterschiedlichen familien- und rentenrechtlichen Regelungskomplexe zusammenzuführen. Der Einigungsvertrag legte fest, dass das Rechtsinstitut des Versorgungsausgleichs in den neuen Ländern erst für Scheidungen nach Dezember 1991 eingeführt wird. Im Rentenrecht wurde die Anwendung der in der Bundesrepublik Deutschland für Scheidungen bis Juni 1977 geltenden Vorschrift über die Gewährung von Hinterbliebenenrente an geschiedene Ehegatten (§ 243 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI –) durch die für das Beitrittsgebiet geltende Bestimmung des § 243a SGB VI ausgeschlossen, wenn die Scheidung nach November 1955 erfolgt war.

Wie die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, ergeben sich aus diesen Überführungsregelungen soziale Härten für eine große Zahl der Frauen, die im Beitrittsgebiet zwischen November 1955 und Dezember 1991 geschieden worden sind. Für sie konnte kein Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung durchgeführt werden, der ihnen eigenständige Rentenanwartschaften verschafft. Sie sind aber auch von der Anwendung der Regelung über die Gewährung von Hinterbliebenenrente nach dem Tode des geschiedenen Ehegatten ausgeschlossen.

(D) Die mit den Überführungsregelungen, besonders mit dem Ausschluss von der Möglichkeit des Bezugs einer Hinterbliebenenrente, verbundenen Härten waren bei der Schaffung der Regelungen nicht erkannt worden, da übersehen worden war, dass auch in der DDR in den 60er- und 70er-Jahren Frauen wegen der Kindererziehung und der Sorge für die Familie auf eine Berufstätigkeit verzichtet hatten. Die Folgen der beschriebenen, im Einigungsvertrag und im Renten-Überleitungsrecht beschlossenen Vorschriften werden von den betroffenen geschiedenen Frauen als ungerecht empfunden. Diese Einschätzung ist begründet.

In der Vergangenheit gab es unterschiedliche Initiativen, um eine Korrektur der im Renten-Überleitungsrecht getroffenen Regelung des § 243a SGB VI zu erreichen. Bereits im Jahre 1995 hatte das Land Brandenburg versucht, die Regelung so zu verändern, dass auch bei Scheidungen im Beitrittsgebiet die Gewährung von Hinterbliebenenrente an geschiedene Ehegatten möglich wird. Leider war dieses Bemühen erfolglos.

In den Folgejahren hatte der Bundesrat, veranlasst durch Anträge Sachsens und Thüringens, die Bundesregierung gebeten, nach Möglichkeiten zu suchen, wie durch eine Änderung des geltenden Rechts die sozialen Härten für die älteren geschiedenen Frauen, die sich in der Ehezeit vorrangig der Kindererziehung gewidmet hatten, beseitigt werden.

Die von der Bundesregierung eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe hat nach mehrjähriger Prüfung drei Modelle erarbeitet. Eines der Modelle greift den 1995 gemachten Vorschlag auf. Die Arbeitsgruppe schlug jedoch vor, das geltende Recht

(A) nicht zu ändern. Sie begründete dies mit verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die gefundenen Lösungsansätze und mit den finanziellen Folgewirkungen der Umsetzung.

Inzwischen liegen zwei Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vor, mit denen Verfassungsbeschwerden gegen die Ausschlussvorschrift des § 243a SGB VI nicht zur Entscheidung angenommen wurden. Die verfassungsrechtlichen Fragen sind damit aber noch nicht abschließend geklärt. Die Beschlüsse stehen im Übrigen einer Korrektur der Vorschrift und damit der Umsetzung dieses von der Arbeitsgruppe geprüften Modells nicht entgegen.

Die Bundesregierung hat sich zu den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Ergebnissen noch nicht geäußert. Sie berichtete zwar auf eine parlamentarische Anfrage über das Votum der Arbeitsgruppe, vermied es bislang aber, ihre eigene Auffassung kundzutun.

Dies ist aus meiner Sicht nicht hinnehmbar. Das Problem der sozialen Härte des geltenden Rechts ist nach wie vor ungelöst. Eine große Zahl der geschiedenen Frauen wartet auf eine klare Aussage der Bundesregierung und des Bundesgesetzgebers. Wir sollten ihre bisher gezeigte Geduld nicht überstrapazieren.

Deshalb bitte ich, dem Antrag zuzustimmen, mit dem die Bundesregierung nochmals aufgefordert wird, ausgehend von den in der Arbeitsgruppe erörterten Modellen für die Personengruppe der im Beitrittsgebiet im Zeitraum vom November 1955 bis zum Dezember 1991 geschiedenen Frauen eine Lösung zu finden. Es ist mir bewusst, dass es nicht möglich sein wird, **für alle im Beitrittsgebiet Geschiedenen** eine fühlbare **Verbesserung ihrer rentenrechtlichen Situation** zu erreichen. Dies wäre nicht finanzierbar. Mir ist auch klar, dass es im Westen Deutschlands geschiedene Frauen gibt, die ihre rentenrechtliche Sicherung als unbefriedigend empfinden. Es wird keine Ideallösung geben.

(B) Was es aber als Minimum geben könnte, ist die Beseitigung unterschiedlicher Vorschriften im Rentenversicherungsrecht, die sich zu Lasten sozial benachteiligter Frauen in den neuen Ländern auswirken.

Deshalb bitte ich nochmals darum, durch die Unterstützung des vom Freistaat Sachsen eingebrachten Antrags die Bundesregierung an ihre Verantwortung zu erinnern.

Anlage 20

Erklärung

von Staatsminister **Jochen Riebel**
(Hessen)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Christean Wagner gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(C) Mit Blick auf meine anlässlich der Einbringung der vorliegenden hessischen Initiative in den Bundesrat am 9. Juli 2004 zu Protokoll gegebenen Ausführungen kann ich mich heute etwas kürzer fassen:

Das geltende Urheberrecht erschwert die ehrenamtliche Arbeit in unseren Vereinen und Verbänden erheblich.

Bekanntlich sind bei der Ausrichtung von ehrenamtlichen Wohltätigkeitsveranstaltungen mit vor allem musikalischer Untermauerung regelmäßig GEMA-Gebühren zu entrichten. Dies gilt etwa für Seniorennachmittage, Kinder- und Jugendfreizeiten, Veranstaltungen der freiwilligen Feuerwehr oder auch entsprechende Aktivitäten für Behinderte. Da die Veranstalter meist unentgeltlich tätig werden, müssen sie diese Gebühren zusätzlich zu ihrem Arbeitsinsatz noch aus eigener Tasche beisteuern.

Auch der – nach meiner Ansicht zu kurz greifende – Befreiungstatbestand des § 52 UrhG hilft hier nicht wirklich weiter: Seine enge Auslegung führt dazu, dass z. B. ein „bunter Nachmittag“ im Seniorencafé eines Altenheims oder ein Fest der freiwilligen Feuerwehr, an dem jeweils auch Angehörige teilnehmen können, bei der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke vergütungsmäßig nicht privilegiert wären.

Ich brauche an dieser Stelle nicht zu erläutern, dass dieses Ergebnis den meisten ehrenamtlich Tätigen kaum vermittelbar ist. Da die Betroffenen zudem einen Gewinn weder anstreben noch erzielen, halte ich diese Auswirkungen des geltenden Urheberrechts auch nicht mehr für vertretbar.

(D) Neben der Vergütungspflicht belastet die ehrenamtlichen Veranstalter in hohem Maße der bürokratische Verwaltungsaufwand, den ihnen die GEMA abverlangt. Nach dem Wahrnehmungsgesetz ist vor der Veranstaltung ein Anmeldeformular mit genauen Angaben über die Größe des Veranstaltungssaales oder die Zahl der Besucher, die Art der Musikdarbietung – beispielsweise Musiker oder Tonträger – und etwaige Showeinlagen auszufüllen. Nach der Veranstaltung muss der GEMA zusätzlich im Einzelnen mitgeteilt werden, welche Musiktitel die auftretenden Musiker gespielt haben.

Angesichts dieser Hindernisse hat unsere Bundesratsinitiative zum Ziel, die Belastung der Ehrenamtlichen durch das geltende Urheberrecht zu beseitigen.

Wir wollen eine erweiterte Freistellung von GEMA-Gebühren für sozial-karitative Veranstaltungen und den Abbau von bürokratischen Abrechnungsverfahren.

Erreicht werden kann das nur durch eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes und des Wahrnehmungsgesetzes. Zuständig dafür ist der Bund. Er ist daher vom Bundesrat aufzufordern, tätig zu werden.

Die mit unserer Initiative angestrebten Gesetzesänderungen sollen dabei folgende Richtungsentscheidungen beachten: Der bereits erwähnte § 52 UrhG ermöglicht bereits heute im Gemeinwohlinteresse eine Gebührenbefreiung für Veranstaltungen

(A) der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen. Diese Befreiung ist aber sehr eng begrenzt und erfordert eine Veranstaltung, die nur einem „bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich“ ist. Da diese Voraussetzung, wie bereits erwähnt, zudem sehr restriktiv ausgelegt wird, läuft die bisherige Befreiung zwangsläufig nahezu leer.

Die Vorschrift des § 52 UrhG muss so geändert werden, dass im Bereich ehrenamtlich und altruistisch ausgeübter Veranstaltungen in größerem Umfang als bisher Gebührenfreiheit erzielt werden kann. Wenn das Tatbestandsmerkmal des „bestimmt abgegrenzten Personenkreises“ gestrichen würde, wären ehrenamtlich ausgerichtete Veranstaltungen im Bereich sozialer Arbeit künftig in der Regel gebührenfrei.

Auch in diesem Fall verbleibt jedoch eine Reihe von Veranstaltungen, die zwar ehrenamtlich durchgeführt werden, aber auch künftig – im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Artikels 14 des Grundgesetzes – nicht vollständig von der Gebührenpflicht befreit werden können. Für diese Fälle ist § 13 Wahrnehmungsgesetz so zu ändern, dass der belastende Verwaltungsaufwand in Form der umfangreichen Meldepflichten für den Einzug der Gebühren für die ehrenamtlich Tätigen vermieden wird.

Als Lösung kommt hier in Betracht, die GEMA auf Verlangen zum Abschluss von pauschalen Abgeltungsvereinbarungen zu verpflichten (einseitiger Kontrahierungszwang). Die Pauschalierung in Verbindung mit der Abgeltung für einen bestimmten Zeitraum ließe die aufwändigen Einzelanmeldungen und Einzelabrechnungen entfallen. Hierbei könnte bei der GEMA bereits vorhandenes Zahlenmaterial zur Grundlage für die jeweiligen Pauschalvereinbarungen gemacht werden. Dadurch entstünden weder der GEMA noch den Urhebern selbst etwaige Einnahmeverluste.

Eine solche Regelung würde es ermöglichen, dass beispielsweise eine Gemeinde – wenn sie das will – für alle ehrenamtlich ausgerichteten Veranstaltungen innerhalb ihres Gemeindegebiets eine pauschale jährliche oder monatliche Nutzungsvergütung an die GEMA zahlt. Für die ehrenamtlichen Veranstalter entfielen so neben der finanziellen Belastung vor allem der Verwaltungsaufwand. Beides würde entschieden zur – auch flächendeckenden – **Förderung des Ehrenamtes** beitragen.

Auch wenn sich der federführende Rechtsausschuss leider nicht dafür hat entscheiden können, dem Bundesrat zu empfehlen, die Entschließung zu fassen, sollte aus meiner Sicht bei der Plenarabstimmung den positiven Voten der mitberatenden Ausschüsse – Innere Angelegenheiten, Kulturfragen sowie Wirtschaft – gefolgt werden. Die von unserer Seite vorgeschlagene Entschließung des Bundesrates würde für die Bürger in ganz Deutschland eine positive Signalwirkung entfalten. Ihnen würde deutlich gemacht, dass das von ihnen erbrachte ehrenamtliche

Engagement auch seitens der Politik gewürdigt und unterstützt wird. (C)

Ich bitte Sie daher, unseren Entschließungsantrag zu unterstützen.

Anlage 21

Erklärung

von Minister **Peter Jacoby**
(Saarland)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Das Saarland begrüßt den Antrag des Freistaates Bayern und stimmt der Entschließung weitgehend zu.

Das Saarland teilt die Auffassung, dass **Energiepolitik** einen Kernbereich nachhaltiger Wirtschaftspolitik darstellt, in dem die Ziele der ökonomischen, ökologischen und sozialen Tragfähigkeit gleichrangig nach den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft zu verfolgen sind.

Auch das Saarland wendet sich gegen eine einseitige Ausrichtung der Energiestruktur und spricht sich für einen sinnvollen Energiemix aus, der versorgungswirtschaftliche Risiken zu minimieren hilft.

Die am Energiemix beteiligten Energieträger müssen jedoch ebenfalls dem Kriterium der ökonomischen, ökologischen und sozialen Tragfähigkeit genügen. Das Saarland sieht dies insbesondere bei der Kernenergie nicht als erfüllt an und hat sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt grundsätzlich gegen deren Nutzung ausgesprochen. (D)

Deshalb distanziert sich das Saarland von Ziffer 9 des Antrags und kann der Entschließung nur mit dieser Einschränkung zustimmen.

Anlage 22

Erklärung

von Ministerin **Annemarie Lütkes**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 107** der Tagesordnung

In dem Entschließungsantrag wird die Bundesregierung aufgefordert, „die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Lebenspartnerschaftsrechts fortzusetzen“. Zum Teil werden hierbei Vorschläge unterbreitet, die bereits in dem von der Regierungskoalition auf Bundesebene vorgelegten Entwurf für eine Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts berücksichtigt werden.

Durchaus positiv zu werten ist, dass mit dem Hamburger Antrag nun die Position der Bundesregierung, Schleswig-Holsteins, Berlins und anderer Länder

(A) aufgegriffen wird, die eine Erweiterung des Lebenspartnerschaftsgesetzes für erforderlich und geboten halten. Im Rahmen der bereits laufenden und künftigen Gesetzgebung gilt es also für alle Beteiligten, konstruktiv mitzuwirken, um im Ergebnis die **Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften** weiterhin zu stärken.

Die in dem Antrag formulierte „Übergangszeit“ von fünf Jahren für Lebenspartnerschaften zur Vorbeugung gegen Missbrauch im Steuerrecht bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer hält die Schleswig-Holsteinische Landesregierung für diskriminierend, da die diesem Vorschlag zu Grunde liegende Vermutung durch keine Fakten belegbar ist. Ein solcher Antrag ist abzulehnen.

Schleswig-Holstein enthält sich deshalb der Stimme.

Anlage 23

Erklärung

von Senator **Dr. Michael Freytag**
(Hamburg)
zu **Punkt 107** der Tagesordnung

Für Herrn Senator Dr. Roger Kusch gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(B) Am 9. Juli 2004 habe ich hier im Bundesrat die Hamburger Initiative zur Stärkung der **Lebenspartnerschaften** vorgestellt. Heute beschränke ich mich auf ein kurzes Resümee.

Gemessen an dem Ziel völliger Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft ist unser Antrag bescheiden. Für diese Zurückhaltung gibt es zwei Gründe:

Erstens passt zu verantwortungsvoller Gesellschaftspolitik die Brechstange nicht. Wer umstrittene Maximalforderungen mit knappen Mehrheiten durchboxt, reißt Brücken ab. Wir aber wollen Brücken bauen. Mag in weiten Teilen Hamburgs bereits kein gesellschaftlicher oder emotionaler Unterschied zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft mehr wahrgenommen werden, so ist dies doch keineswegs in ganz Deutschland so. Darauf müssen und wollen wir Rücksicht nehmen.

Zweitens müssen wir aufs Geld achten. Je stärker die Lebenspartnerschaft an die Ehe angeglichen wird, desto größer ist die Gefahr unabsehbarer Steuerausfälle (z. B. Einkommensteuer) oder neuer Kosten (z. B. Beamtenrecht). Unabsehbar sind diese Belastungen deswegen, weil niemand das künftige Verhalten der Betroffenen prognostizieren kann. Bisher haben sich nur wenige Schwule und Lesben als Lebenspartner eintragen lassen. Macht man aber die Lebenspartnerschaft finanziell genauso attraktiv wie die Ehe, dann wird die Zahl der Eintragungen steigen – und niemand kann wissen, um welchen Faktor. Völlige Gleichstellung von Ehe und Lebenspartner-

(C) schaft würde die öffentlichen Haushalte Millionen kosten. Man weiß nur nicht, ob in zwei-, drei- oder vierstelliger Höhe.

Wir stehen in Deutschland am Beginn unvermeidlicher und harter Einschnitte bei den öffentlichen Sozialleistungen. Sollen die so gesparten Millionen etwa an Lebenspartner transferiert werden? Wer bei der Einkommensteuer Ehe und Lebenspartnerschaft gleichstellen will, muss das Haushaltsrisiko systemimmanent abdecken, d. h. die Mindereinnahmen bei Lebenspartnern durch Mehreinnahmen, vielleicht bei Unverheirateten oder kinderlosen Eheleuten. Selbst gesellschaftspolitischen Draufgängern muss klar sein, dass es für eine solche Steuererhöhung weder hier im Bundesrat noch im Bundestag eine Mehrheit geben wird. Eine Gleichstellung, die mit unabsehbaren Haushaltsrisiken verbunden ist, kann und darf es auf absehbare Zeit nicht geben.

Umso wichtiger sind Gleichstellungsbemühungen dort, wo sie nichts kosten (z. B. beim bundeseinheitlichen Standesamt) oder so wenig, dass wir sie verkraften können.

Die Fachleute der Hamburger Justiz- und Finanzbehörde haben sich monatelang damit beschäftigt, die Mindereinnahmen zu berechnen, die sich aus angeglichenem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für unseren Landeshaushalt ergeben. Das Ergebnis war die Fünfjahressperrfrist, die ausschließt, dass sich Menschen gleichen Geschlechts nur aus Steuer Gestaltungsgründen als Lebenspartner eintragen lassen.

(D) Seit Jahren gehört es zu den falschen, aber beliebten Versatzstücken rotgrüner Rhetorik, die Unionsmehrheit im Bundesrat für den rechts- und gesellschaftspolitischen Stillstand beim Lebenspartnerschaftsrecht verantwortlich zu machen. Es liegt dem Bundesrat der Antrag Hamburgs vor, und Hamburg wird nicht das einzige Unionsland sein, das diesem zustimmt. Wenn auch die A-Länder den Antrag unterstützen, haben wir die Mehrheit.

Anlage 24

Erklärung

von Minister **Hans-Heinrich Sander**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 108** der Tagesordnung

Deutschland kann es sich nicht länger leisten, mehr bürokratische Vorschriften zu haben als die anderen EU-Länder.

Ein einheitliches europäisches Umweltrecht auf hohem Niveau ist für einen fairen Wettbewerb der Unternehmen in Europa unerlässlich. Dies ist inzwischen an vielen Stellen erkannt worden. So hat auch die Bundesregierung jetzt einen kleinen Gesetzentwurf zur Vereinfachung des Umweltrechts vorgelegt, der den Bundesratsausschüssen unmittelbar zur

(A) Beratung überwiesen worden ist. Dieser geht schon in die richtige Richtung. Er greift aber insgesamt zu kurz, weil er zumeist im Formalen stecken bleibt und die Probleme nicht wirklich an der Wurzel packt.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere keine **Entschlackung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**, der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, vor. Dies ist umso bemerkenswerter, als diese ureigene Forderung der Wirtschaft in dem ursprünglichen Katalog des Bundeswirtschaftsministers noch enthalten war. Konnte sich der Bundeswirtschaftsminister wieder einmal nicht gegen den Bundesumweltminister durchsetzen? Nun, eine solche Selbstblockade der Bundesregierung ist nichts Neues.

Dabei ist die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen der Dreh- und Angelpunkt des gesamten Immissionsschutzrechts. Alle Deregulierungsbemühungen im Verfahren bleiben auf halber Strecke stecken, wenn wir nicht bei der Zahl der überhaupt genehmigungsbedürftigen Anlagen ansetzen. Ich weise weiter nur auf Vereinfachungen wie die erleichterte Übertragbarkeit von Genehmigungen oder die Abschaffung des Erörterungstermins hin.

Darauf zielt unsere Initiative. Sie ergänzt insofern sinnvoll den umfangreichen Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg zum Bürokratieabbau, über den wir heute ebenfalls zu entscheiden haben.

(B) Wir müssen den gesamten Anlagenkatalog in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sehr kritisch durchprüfen. Erfordern die von den jeweiligen Anlagen möglicherweise ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen wirklich ein großes Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, oder ist nicht auch ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ausreichend? Brauchen wir auch für kleine Wärmekraftwerke ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung? Wie ist das mit normalen Stallanlagen? Möglicherweise können bestimmte Anlagentypen mit geringer Umweltrelevanz auch ganz aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entlassen werden. Nur wenn wir das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren auf die wirklich umweltrelevanten Anlagen beschränken, können wir den Mittelstand entlasten.

Natürlich können wir das EU-Recht nicht außer Acht lassen. Dieses lässt uns aber im Genehmigungsverfahren erfreulicherweise viel Spielraum.

Es ließe sich sehr leicht eine erhebliche Entschlackung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Wir müssten das große immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren künftig nur noch für diejenigen Anlagentypen vorsehen, bei denen das europarechtlich zwingend erforderlich ist. Unser Ziel muss eine 1 : 1-Umsetzung von Europarecht sein, nicht weniger, aber auch nicht mehr!

(C) Eine Deregulierung von Genehmigungsverfahren muss auch das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung einschließen. Weil die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung immer bedeutet, dass ein großes Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, müssen wir auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ändern. Es soll künftig nur noch bei den Anlagentypen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, bei denen die Vorgaben der EU das zwingend erfordern.

Bei allen anderen in der UVP-Richtlinie enthaltenen Vorhaben können wir uns jenseits einer noch festzulegenden Bagatellgrenze auf eine Einzelfallprüfung beschränken.

Nur wenn diese ausnahmsweise ergibt, dass mit dem Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sein können, muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit den entsprechenden Konsequenzen für das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Auf diese Weise würden viele Anlagegenehmigungen entbehrlich oder doch wesentlich vereinfacht.

Ich bitte daher um Zustimmung zu dem Entschließungsantrag.

Anlage 25

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

(D) Für Herrn Minister Ernst Pfister gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Von den vielen Punkten, mit denen sich der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung beschäftigt, gehört das **Berufsbildungsreformgesetz** sicherlich zu den wichtigsten; denn hier geht es um eines unserer zentralen Zukunftsthemen, die berufliche Qualifizierung unserer jungen Generation bzw. die Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens, in dem die duale Berufsausbildung stattfindet.

Grundsätzlich begrüße ich die von der Bundesregierung geplante Modernisierung des in die Jahre gekommenen Berufsbildungsgesetzes, das 1969 verabschiedet wurde. Das übergeordnete Ziel dieser Novellierung muss es sein, unser bewährtes System der dualen Berufsausbildung für die Zukunft fit zu halten und es den sich verändernden Anforderungen, die der wirtschaftliche und strukturelle Wandel mit sich bringt, anzupassen.

Nur so wird es uns gelingen, dass das duale Ausbildungssystem seinen bisherigen Stellenwert behält. Schließlich befindet es sich sowohl national als auch international in einer gewissen Konkurrenzsituation mit anderen Ausbildungssystemen.

(A) Ich setze mich nachhaltig für dieses Ausbildungssystem ein, weil ich von dem dualen Prinzip, dem Zusammenwirken der beiden Lernorte Betrieb und Schule bei der beruflichen Qualifizierung junger Menschen, überzeugt bin.

Über die Hälfte aller Jugendlichen eines Altersjahrgangs durchläuft bei uns eine solche Ausbildung. Die im internationalen Vergleich relativ niedrige Jugendarbeitslosigkeit – in Baden-Württemberg waren es Ende August 6,8 % – wird häufig mit der Existenz dieses Ausbildungssystems begründet.

Sein zentraler Vorteil ist die betriebliche Verankerung. Die duale Ausbildung ist in erster Linie ein betriebliches Ausbildungssystem, das um eine schulische Komponente erweitert wurde.

Die Angebotsseite wird vor allem durch Marktgegebenheiten gesteuert. Deshalb kann und darf die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes auch nicht gegen erklärte Interessen der ausbildenden Wirtschaft realisiert werden. Vor diesem Hintergrund hat Baden-Württemberg beispielsweise einen Antrag zu § 43 Abs. 3 gestellt, bei dem es um die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer Bildungsgänge zur Kammerabschlussprüfung geht.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Bund den Ländern hier ein Verordnungsrecht einräumt. Allerdings sollte nach unserer Ansicht eine Zulassung zur Prüfung nur im Benehmen mit den „zuständigen Stellen“, also mit der Wirtschaft, geschehen. Der Einwand, dass jemand, der noch nie einen Betrieb von innen gesehen hat, auch keine Kammerabschlussprüfung machen soll, hat mich in diesem Zusammenhang jedenfalls überzeugt.

(B) Begrüßenswert erscheinen mir auch andere Ansätze, die in Richtung einer stärkeren Flexibilisierung des rechtlichen Rahmens der beruflichen Bildung gehen. Hier möchte ich vor allem auf den § 6 abheben, der beim Erlass von Probeverordnungen für neue Ausbildungsberufe einen sehr weiten Rahmen steckt.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass das duale Ausbildungssystem seine Attraktivität behält, besteht darin, dass es moderne und attraktive Ausbildungsberufe bietet, die den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, aber auch die unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen der Jugendlichen berücksichtigen. Um diese unterschiedlichen Anforderungen aufeinander abzustimmen, bieten Erprobungsverordnungen eine gute Chance.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass das duale Ausbildungssystem seine Attraktivität behält, besteht darin, dass es moderne und attraktive Ausbildungsberufe bietet, die den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, aber auch die unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen der Jugendlichen berücksichtigen. Um diese unterschiedlichen Anforderungen aufeinander abzustimmen, bieten Erprobungsverordnungen eine gute Chance.

Auch einem anderen – aus Ländersicht wichtigen – Ziel eröffnete die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes neue Möglichkeiten: der besseren Verzahnung von vollschulischen Bildungsgängen mit dem dualen Ausbildungssystem. Hier sollen die Länder neue Regelungskompetenzen erhalten. Das ist in Ordnung.

In einigen anderen Punkten bin ich mit dem vorliegenden Entwurf jedoch nicht einverstanden. Dabei geht es vor allem um Fragen der Deregulierung und den Verzicht auf die Schaffung neuer Gremien. Zum einen bin ich der Meinung, dass wir so viele Aufga-

ben wie möglich auf die „zuständigen Stellen“ verlagern sollten, da sie am nächsten an den Ausbildungsbetrieben dran sind. Zum anderen sollten wir es vermeiden, neue Gremien und ähnliche institutionalisierte Einrichtungen zu schaffen.

Während beim Bundesinstitut für Berufsbildung eine Straffung der Gremien noch recht gut gelungen ist, ist die verpflichtende Einrichtung regionaler Berufsbildungskonferenzen nach meiner festen Überzeugung höchst überflüssig. Hier sollte man es der regionalen Ebene selbst überlassen, auf welche Weise sie ihre Arbeit vor Ort abstimmen will.

Auch die Schaffung einer Interessenvertretung für die Auszubildenden in außerbetrieblichen Einrichtungen halte ich für übertrieben. Mit solchen gesetzlich reglementierten Gremien schadet man der dualen Ausbildung mehr, als man ihr nützt. Schließlich muss es darum gehen, den rechtlichen Rahmen für die duale Ausbildung so auszugestalten, dass der Lehrstellenmarkt als das zentrale Steuerungsinstrument für die Entwicklung von Angebot und Nachfrage nach einer beruflichen Erstausbildungsqualifikation funktioniert.

Der Staat sollte sich mit der Reglementierung so weit als möglich zurückhalten und vielmehr die Eigenverantwortung der Wirtschaft anmahnen. Im nationalen Pakt für Ausbildung wurde vorgeführt, wie dies gehen kann. Wir in Baden-Württemberg haben diesen Pakt durch ein Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung weiter konkretisiert und ausgestaltet.

Bei unserem weiteren Abstimmungsverhalten im Bundesrat werden wir uns an den genannten Zielsetzungen orientieren. Insgesamt bin ich aber zuversichtlich, dass es uns schlussendlich gelingen wird, zu einem befriedigenden Ergebnis zu kommen; denn ein entscheidendes Element im Bereich der dualen Berufsausbildung war und ist es, dass die wichtigen Fragen im Konsens der verschiedenen Partner – der Wirtschaft und der Träger der schulischen Ausbildung – geregelt werden.

Anlage 26

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Ulrich Kasparick**
(BMBF)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

Im Vordergrund der politischen Diskussionen der letzten Wochen stand die Frage, wie wir den dramatischen Trend zu einem immer geringeren Ausbildungsstellenangebot stoppen können. Auch die aktuellen Zahlen der Bundesagentur für Arbeit belegen, dass der Trend zurzeit noch nicht gebrochen ist. Dennoch ist der Ausbildungspakt, den wir gemeinsam mit der deutschen Wirtschaft geschlossen haben, ein ermutigendes Zeichen. Am 21. September 2004 haben wir gemeinsam mit den Spitzenverbän-

(C)

(D)

(A) den der deutschen Wirtschaft eine erste – im Ganzen positive – Bilanz nach 100 Tagen Pakt ziehen können. Aber wir dürfen jetzt nicht nachlassen.

Selbstverständlich wird auch die Bundesregierung dieses Jahr alles tun, um unser gemeinsames Ziel, ein ausgewogenes Angebot an Ausbildungsplätzen, zu erreichen. Wie bereits im letzten Jahr bündelt das BMBF seine Anstrengungen in der Ausbildungssoffensive 2004. Dabei konzentrieren wir uns auf drei Schwerpunkte:

Erstens. Mit unseren Regionalkampagnen zielen wir insbesondere auf die Problemregionen Ost- und Westdeutschlands.

Zweitens. Mit unserer Branchenkampagne sprechen wir innovative Wirtschaftsbereiche mit hohem Ausbildungspotenzial an – ich nenne als Beispiel Mikrosystemtechnik, Nanotechnologie, optische Technologien und Biotechnologie –, aber auch besondere Wachstumsbranchen wie den Bereich erneuerbare Energien sowie Branchen mit einem Nachfragemangel nach Ausbildungsplätzen wie Wasserwirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel, Systemgastronomie.

Drittens widmen wir uns dem Thema „besondere Personengruppen“. Hierunter verstehen wir ausländische Unternehmerinnen und Unternehmer insbesondere in städtischen Ballungsräumen, bei denen noch ein hohes Ausbildungspotenzial brachliegt. Wir beleuchten aber auch unter der Überschrift „Ausbildungsreife“ genauer, was wir noch tun können, um gerade den Jugendlichen, die es schwer haben, einen Ausbildungsplatz zu finden, besondere Hilfestellung zu geben. Dazu haben wir kürzlich eine bundesweite Fachkonferenz unter dem Motto „Fit für die Ausbildung – Können, was Zukunft hat“ durchgeführt, die dem Austausch guter Praxisbeispiele und der Diskussion weiterer Maßnahmen zur Ausbildungsreife diene und auf breite Resonanz stieß.

(B) So wichtig der Abschluss des Ausbildungspaktes war, Ziel muss sein, das Gesamtsystem der beruflichen Bildung kurz- und mittelfristig zukunftsfest zu machen. Dabei müssen wir auf der einen Seite bewährte Strukturen erhalten, auf der anderen Seite noch mehr Flexibilität und Gestaltungsfreiheit ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett am 14. Juli den Entwurf des **Berufsbildungsreformgesetzes** beschlossen, heute zur ersten Befassung im Bundesrat ansteht.

Lassen Sie mich eine Feststellung vorweg treffen: Das duale System der Berufsausbildung ist weltweit anerkannt und bietet in seinem Kern nach wie vor allen jungen Menschen die Chance, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen und damit ihr Leben selbstverantwortlich zu bestimmen. Gleichzeitig wird dieses System von der Wirtschaft hoch akzeptiert; das sieht man z. B. an der vergleichsweise geringen Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland. Das duale System trägt damit entscheidend zur Wettbewerbsfähigkeit und zum Wohlstand Deutschlands bei. Wenn wir über die Novellierung des Berufsbildungsrechts spre-

chen, sprechen wir also nicht über einen System- oder Paradigmenwechsel. (C)

Was sind – kurz umrissen – die Kernbotschaften des Gesetzentwurfs?

Erstens. Wir wollen die Realität zur Kenntnis nehmen und endlich die Warteschleifen und die immer höhere Verweildauer in unserem Bildungssystem verringern. Über eine halbe Million Jugendliche befinden sich in schulischen Berufsbildungsmaßnahmen, davon ca. 200 000 in vollzeitschulischen Berufsbildungsgängen, die zu einem beruflichen Abschluss hinführen sollen. Gleichzeitig stellen wir fest, dass von diesen 200 000 Jugendlichen nur zwei Drittel in eine anschließende Berufstätigkeit oder ein Studium einmünden. Das restliche Drittel von 200 000, also um die 60 000 junge Menschen, stellt sich hinterher wieder im System der beruflichen Bildung an. Wenn wir diese Warteschleifen auch nur zur Hälfte vermeiden könnten, hätten wir z. B. im letzten Jahr kein Ausbildungsstellendefizit gehabt.

Der Regierungsentwurf zum neuen Berufsbildungsgesetz gibt auf dieses Problem endlich Antworten: Absolventen vollzeitschulischer Berufsbildungsgänge, die einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen, sollen in Zukunft die Chance erhalten, bei den Kammern ihre Abschlussprüfung abzulegen. Hierbei eröffnen wir Ihnen – den Ländern – die Möglichkeit, die vollzeitschulischen Berufsbildungsgänge so zu gestalten, dass sie in die Abschlussprüfung bei den Kammern einmünden können.

Zweitens. Wir führen Verantwortung und Entscheidung zusammen. Alle Erfahrungen zeigen, dass der Ausbildungsstellenmarkt dort besonders gut funktioniert, wo die Verantwortlichen in der Region miteinander sprechen. Denn klar ist: Ausbildungsstellenmärkte sind regionale Märkte. Wir haben in den vergangenen Jahren unsere Förderprogramme vielfach auf die Förderung regionaler Ausbildungsstrukturen und -innovationen umgestellt. Das Programm StaRegio ist nur ein Beispiel. Dennoch gibt es in Deutschland immer noch weiße Flecken, wo dieser regionale Dialog nicht funktioniert. Hier – und nur hier – zwingt das neue Berufsbildungsgesetz durch die Einführung von regionalen Berufsbildungskonferenzen zum Dialog. (D)

Drittens. Das neue Berufsbildungsgesetz passt sich umfassend Modernisierungsbedürfnissen an, indem z. B. neue Prüfungsformen möglich werden und das Prüfungsverfahren flexibilisiert wird.

Zur Modernisierung der beruflichen Bildung gehört weiterhin die internationale Öffnung. Wir schaffen nun den gesetzlichen Rahmen, auch längerfristige Auslandsqualifizierungen im Rahmen der Ausbildung absolvieren zu können. Zukünftig kann Ausbildung im Ausland integraler Bestandteil der dualen Berufsausbildung sein.

Viertens. Unser besonderes Augenmerk gilt den Jugendlichen mit schlechteren Startchancen. Wir haben deshalb bereits 2003 die Berufsausbildungsvorbereitung für noch nicht ausbildungsreife Jugendliche neu ausgerichtet. Damit steuern wir

(A) „Maßnahmekarrieren“ mit den bekannten sozialen und gesellschaftlichen Fehlentwicklungen aktiv entgegen. Insbesondere mit dem Instrument der anschlussfähigen Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen und mit der flächendeckenden Umorientierung der Förderung der Bundesagentur für Arbeit haben wir hier die Weichen gestellt.

Wir müssen aber auch an die Leistungsträger denken. Deshalb sieht das neue Berufsbildungsgesetz vor, dass Zusatzqualifikationen bereits während der Erstausbildung erworben werden können und von den Kammern in der Abschlussprüfung abgeprüft werden müssen. Dies ist ein wesentlicher Baustein zur Durchlässigkeit von Aus- und Weiterbildung.

Hiermit wollen wir aber auch der Diskussion mit den Ländern einen neuen Impuls geben, wenn es darum geht, beruflich Qualifizierten den Hochschulzugang zu erleichtern, ihre Leistungen auf ein Studium anzurechnen oder auch hochschuladäquate Abschlüsse zu erreichen.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen und kurz auf die aktuelle Diskussion zur Einbettung des Berufsbildungssystems in die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland eingehen.

Nach geltendem Recht ist unbestritten, dass die außerschulische berufliche Ausbildung der Bundeskompetenz unterliegt. Dieses Recht leitet sich ab aus Artikel 74 des Grundgesetzes (Recht der Arbeit, Recht der Wirtschaft). Der gesamte berufsschulische Teil der dualen Berufsausbildung – wir sind uns sicher einig, dass dies ein tragender Teil der Berufsausbildung ist – ist hingegen alleinig in der Kompetenz der Länder. Einige fordern in diesem Zusammenhang die Zusammenführung von Kompetenzen in einer Hand.

Die Föderalismuskommission, die sich zur Aufgabe gesetzt hat, die Verantwortungsspielräume zwischen Bund und Ländern neu zu vermessen, diskutiert zurzeit in der Tat sehr engagiert über die Frage, ob nicht die gesamte Bildung, auch die außerschulische berufliche Bildung, komplett in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen soll.

Was sind die Gefahren, die damit verbunden wären?

Die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der außerschulischen Berufsbildung vom Bund auf die Länder bzw. die Eröffnung der Möglichkeit für die Länder, in diesem Bereich vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen, hat wirtschafts- und bildungspolitisch keinen Sinn. Vielmehr ginge die Zersplitterung der bundeseinheitlichen Ausbildungsstandards einher mit erhöhtem Kosten- und Organisationsaufwand für überregional tätige Unternehmen, erhöhtem Verwaltungsaufwand der öffentlichen Stellen, aufwändigem Anpassungsqualifizierungsbedarf, dem Verlust der Einheitlichkeit der Ausbildung – bisher eine gute Grundlage für die Einschätzung der Jugendlichen, was sie können sollen, und der Betriebe, was Bewerber können müssen –, der Einschränkung der beruflichen Mobilität und dem Verlust von Rechtssicherheit.

(C) Ich hoffe, dass wir uns mit diesen Argumenten in den Diskussionen der Föderalismuskommission letztendlich durchsetzen. Die überwältigende Mehrheit der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Kammern und vor allem der Betroffenen selbst – Ausbildungsbetriebe und Auszubildende – wissen wir jedenfalls hinter uns.

Neue Herausforderungen und neue Chancen brauchen neue Wege. Unsere Reform der beruflichen Bildung gibt Raum für Bewegung auf diesen neuen Wegen, gerade im Schnittfeld zwischen Betrieb und Schule. Sie eröffnet durch mehr Flexibilität und Wettbewerb zugleich neue Chancen für Innovationen. Jetzt sind alle Beteiligten – Betriebe, Kammern, Regionen, Länder und der Bund – aufgefordert, in diesen Wettbewerb kreativ und mit Mut zur Verantwortung einzutreten.

Anlage 27

Erklärung

von Minister **Dr. Ralf Stegner**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

Die **Reform der beruflichen Bildung** zielt vor allem darauf ab, mehr jungen Menschen eine qualifizierte berufliche Erstausbildung zu ermöglichen, die die Grundlage für ein lebensbegleitendes Weiterlernen legt und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit sichert. Dabei soll die Flexibilität der dualen Ausbildung ausgebaut, Qualität und Verlässlichkeit aber sollen erhalten bzw. gestärkt werden.

Die von allen Beteiligten geforderte enge Zusammenarbeit von Schule und Betrieb gelingt bereits bei der Abstimmung der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne und verbessert sich immer weiter bei der Kooperation der Lernorte. Die gemeinsame Verantwortung von Schule und Wirtschaft im Rahmen der dualen Berufsausbildung muss sich aber auch in der Abschlussprüfung stärker widerspiegeln.

Durch die Einbeziehung der berufsschulischen Leistungsfeststellung in das Gesamtergebnis der Abschluss- oder Gesellenprüfung wird dem Stellenwert der Ausbildung am Lernort Berufsschule besser Rechnung getragen. Zudem fördert die Berücksichtigung der berufsschulischen Leistungen in der Abschlussprüfung die Lernmotivation der Auszubildenden in der Berufsschule. Gerade vor dem Hintergrund der immer anspruchsvolleren dualen Ausbildungsberufe wird der Beitrag der Berufsschule zu einem erfolgreichen Abschluss der beruflichen Ausbildung immer wichtiger.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die berufsbildenden Schulen einen erheblichen und weiter wachsenden Beitrag dazu leisten, Schulabgänger auf die duale berufliche Ausbildung vorzubereiten. Außerdem erfordert die gegenwärtige Lage auf dem Ausbildungsmarkt befristete Lösungen, beispielsweise bei der Zulassung von Absolventen berufsschulischer Bildungsgänge zur Abschlussprüfung.

(A) **Anlage 28****Erklärung**

von Ministerin **Annemarie Lütkes**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Die Zahl der gemischtnationalen Ehen und nicht-ehelicher Beziehungen, aus denen Kinder hervorgehen, steigt. Auch in der Bundesrepublik Deutschland werden in Zukunft immer mehr Fälle von den zuständigen Familiengerichten zu bearbeiten sein, in denen es z. B. um die Anerkennung ausländischer Sorge- und Umgangsrechtsregelungsentscheidungen oder darum geht, durch Entführung der Kinder unterbrochene Sorgerechtsverhältnisse wiederherzustellen.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein begrüßt deshalb ausdrücklich das Vorhaben, einheitliche innerstaatliche Verfahrensvorschriften zur Ausführung von verschiedenen Übereinkommen auf dem Gebiet des **internationalen Familienrechts** zu schaffen. Dies erleichtert die Rechtsanwendung. Ein umfassendes Durchführungsgesetz wird die Bearbeitung grenzüberschreitender familienrechtlicher Angelegenheiten für die Praxis auf Grund einer höheren Übersichtlichkeit der Rechtsgrundlagen verbessern. Es ermöglicht den zuständigen Gerichten, auf grundlegende innerstaatlich geltende Verfahrensbestimmungen zurückzugreifen, soweit die Verfahren auf den genannten internationalen Abkommen beruhen.

(B) Zudem ist die erfolgte Einbindung der Generalbundesanwaltschaft als Zentraler Behörde auch im Bereich der Geltung der neuen EU-Verordnung zu begrüßen. Der Generalbundesanwalt ist bekanntlich bereits Zentrale Behörde nach dem Sorgerechtsübergangsgesetz.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die insoweit vorhandenen Erkenntnisse und Erfahrungen im internationalen Kontext gerade im Interesse der betroffenen Kinder genutzt werden müssen.

Lassen Sie mich auf einen Aspekt eingehen, der auch in der Diskussion der beteiligten Ausschüsse eine erhebliche Rolle gespielt hat: die neue Regelung im 7. Abschnitt des Entwurfs. Der Gesetzentwurf führt mit seinem § 44 das Instrument des Ordnungsmittels und damit die Möglichkeit der Verhängung der Ordnungshaft ein. Bisher war dies gemäß § 33 FGG nicht möglich. Diese Vorschrift begrüße ich ausdrücklich.

Mit diesem Instrument wird der Sanktionscharakter gegenüber dem Erzwingungscharakter in den Vordergrund gestellt. Maßnahmen mit Sanktionscharakter wirken im Gegensatz zu Erzwingungsmaßnahmen unter Umständen in höherem Maße generalpräventiv – zum Vorteil für die beteiligten Kinder. Selbstverständlich ist bei der Anwendung aller Regelungen das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen.

Ich begrüße diese für das deutsche Recht insoweit neuen Regelungen ausdrücklich, und zwar gerade mit Blick auf teilweise sehr negative Erfahrungen

(C) schon im Zusammenhang mit der Durchsetzung etwa von Umgangsentscheidungen auf der Grundlage eines innerstaatlichen Titels.

Als langjährige Fachanwältin für das Familienrecht kann ich Ihnen versichern, dass die Hilflosigkeit nicht nur betroffener umgangsberechtigter Elternteile, sondern gerade der Kinder, die das Umgangsrecht trotz gerichtlicher Entscheidung nicht durchsetzen können, die Einführung derartiger Ordnungsmittel zwingend erforderlich macht. Dies gilt insbesondere, soweit es um die grenzüberschreitende Vollstreckung geht. Ich gehe davon aus, dass dem im Rahmen der anstehenden FGG-Reform auch für das deutsche Recht Rechnung getragen wird. Schleswig-Holstein wird dies jedenfalls unterstützen, vor allem dann, wenn damit gerechnet werden muss, dass eine Rückführung des Kindes freiwillig nicht mehr erfolgen wird.

Lassen Sie mich abschließend festhalten, dass auch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit kleinerer, nicht struktureller Korrekturen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sowohl anwenderfreundliche als auch die Belange von Eltern und Kindern berücksichtigende Regelungen in grenzüberschreitenden Auseinandersetzungen geschaffen worden sind.

Wünschenswert wäre ein internationales Familienrecht, das den Titel auch tatsächlich verdient.

Das Vorhaben, einheitliche innerstaatliche Verfahrensvorschriften zur Ausführung von verschiedenen Übereinkommen auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts zu schaffen, kann nur als ein erster Schritt in die richtige Richtung gewertet werden. (D)

Anlage 29**Erklärung**

von Ministerin **Bärbel Höhn**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von **Umgebungsärm** ein Konzept vorgelegt, das einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des Lärms in Deutschland leisten kann.

Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm ist eines der vordringlichsten Umweltprobleme unserer Gesellschaft.

Gerade in den Ballungsräumen sind die Bürgerinnen und Bürger einer erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt. Die Wirkungen von zu hoher Lärmbelastung dürfen dabei nicht unterschätzt werden: Erhebliche Lärmbelästigungen stellen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit dar und können bei Bürgerinnen und Bürgern zu gravierenden gesundheitlichen Problemen führen.

(A) Aus diesem Grund ist es im Sinne eines nachhaltigen Umweltschutzes und eines umweltbezogenen Gesundheitsschutzes begrüßenswert, dass die Bundesregierung mit dem vorgelegten Entwurf einen Weg beschreitet, der dazu beitragen wird, der Belastung der Bevölkerung durch Lärm entgegenzuwirken.

Insgesamt lässt sich zu dem Entwurf der Bundesregierung feststellen, dass der ihm zu Grunde liegende planerische Ansatz – der seine Grundlagen im Europarecht hat und uns auch aus anderen Bereichen, z. B. der Luftreinhalteplanung, bekannt ist – eine wertvolle Ergänzung unseres klassischen nationalen Ordnungsrechts darstellt, das nur den einzelnen Verursacher im Blick hat.

Der Gesetzentwurf sieht für die Lärminderungsplanung vor allem zwei Instrumente vor, die zu einer Verbesserung der Lärmsituation in besonders belasteten Gebieten beitragen können: die strategischen Lärmkarten, in denen die Lärmsituation in belasteten Gebieten erfasst und dargestellt wird, und die daraus folgenden Lärminderungspläne, in denen Maßnahmen zur Bekämpfung des Umgebungslärms vor Ort und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit festgelegt werden.

Auf einen wichtigen Aspekt bei der beabsichtigten Regelung der Lärminderungsplanung möchte ich hierbei besonders hinweisen: Im Sinne einer effektiven Lärmbekämpfung sieht der Entwurf der Bundesregierung vor, dass bei der Feststellung der Belastungssituation vor Ort alle auf die Menschen einwirkenden Lärmquellen erfasst werden. Hierzu zählen insbesondere der von Straßen und Schienen ausgehende Lärm, der von der Industrie ausgehende Lärm und – nicht zuletzt – der besonders problematische Bereich des Fluglärms.

Die Erfassung der verschiedenen Lärmquellen stellt sicher, dass im Rahmen der Lärminderungsplanung die tatsächlich bei den Bürgerinnen und Bürgern vorhandenen Lärmprobleme nach einem einheitlichen Konzept behandelt werden können. Durch diesen akzeptorbezogenen Ansatz in der Bekämpfung des Umgebungslärms wird die Lärminderungsplanung somit in besonderer Weise den Belangen der Betroffenen gerecht. Diesen Interessen dient auch die im Entwurf vorgesehene vorrangige Zuständigkeit der Gemeinden für die Planaufstellung sowie die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist aber auch vor dem Hintergrund der europarechtlichen Umsetzungsverpflichtung der Umgebungslärmrichtlinie zu begrüßen. Da die Umsetzungsfrist am 18. Juli dieses Jahres abgelaufen ist, besteht insoweit dringender Handlungsbedarf. Der vorliegende Entwurf ist ein sachgerechter erster Schritt zur Umsetzung der Richtlinie. Seine Ablehnung würde zu weiteren unerwünschten Verzögerungen des Umsetzungsverfahrens führen.

Ich bin zuversichtlich, dass wir mit dem Konzept der Lärminderungsplanung ein wirkungsvolles

Instrument gefunden haben, unsere Probleme vor Ort sachgerecht anzugehen und zu lösen. (C)

Anlage 30

Erklärung

von Ministerin **Annemarie Lütkes**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 61** der Tagesordnung

Die in der Stellungnahme erhobenen – erheblichen – Bedenken gegen die in Artikel 3 Satz 2 1. und 3. Spiegelstrich enthaltenen Vorgaben werden nicht geteilt, da die Verteidigerbestellung für in Untersuchungs- und Auslieferungshaft befindliche Personen einen Akt rechtsstaatlicher Fürsorge darstellt, der ungeachtet der schwierigen Haushaltssituation der Länder geboten ist. Eine Verteidigerbestellung in einschlägigen Fällen entspricht im Übrigen in gewissem Umfang bereits geltender Rechtspraxis.

Die ablehnende Stellungnahme zu Artikel 3 Satz 2 4. Spiegelstrich des Vorschlages für einen Rahmenbeschluss steht im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention, die in Artikel 40 Abs. 2 b Buchstabe i vorsieht, dass jedes Kind einen Anspruch auf einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung hat. Diese Bestimmung ist zwar auf Grund des im Jahre 1992 erklärten Vorbehalts der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht umgesetzt worden. Die Rücknahme der Vorbehalts ist jedoch aus politischen Gründen dringend angezeigt, um die Konvention uneingeschränkt auch in der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung zu bringen. (D)

Anlage 31

Erklärung

von Ministerin **Bärbel Höhn**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 72** der Tagesordnung

Nach intensiver Vorbereitung mit breiter Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit hat die EU-Kommission im Juni 2004 einen „Europäischen Aktionsplan für **ökologische Landwirtschaft** und ökologisch erzeugte Lebensmittel“ vorgelegt. In dem Aktionsplan listet sie zusammenfassend 21 Aktionen zur Förderung des ökologischen Landbaus auf. Dazu gehören unter anderem die intensive Aufklärung über den Ökolandbau, die Bündelung der Fördermaßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums, die Verbesserung der Produktionsstandards und Kontrollen sowie die Verstärkung der Forschungsanstrengungen.

(A) Die Ausführungen in dem Plan zeigen, dass die EU-Kommission dem ökologischen Landbau auf Grund seiner Umweltfreundlichkeit, seiner positiven Auswirkungen auf den Tierschutz und seiner Erhaltung der Artenvielfalt und der natürlichen Lebensräume wichtige Bedeutung beimisst.

Ich begrüße die Veröffentlichung des Plans außerordentlich. Denn ich war schon immer der Meinung, dass wir nur mit einem ausgewogenen und umfassenden Konzept die Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus vorantreiben können.

Wir müssen bei diesen Anstrengungen auf allen Ebenen ansetzen, die Maßnahmen aufeinander abstimmen und miteinander verknüpfen. Das bedeutet, dass EU, Bund und Länder noch intensiver zusammenwirken müssen.

Die Voraussetzungen dazu werden mit dem vorliegenden Aktionsplan nochmals deutlich verbessert, nachdem das „Bundesprogramm Ökologischer Landbau“ auf Bundesebene wesentliche Aufgaben im Bereich der Informationsweitergabe, der Absatzförderung, der Biokennzeichnung und der Forschung im Ökolandbau gebündelt hat.

Wir müssen die vielfältigen Aufgaben nicht nur auf den verschiedenen Ebenen untereinander abstimmen, sondern vor allem kontinuierlich und langfristig angehen.

Die aktuelle Entwicklung des Biomarktes zeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind: Der Ökomarkt befindet sich wieder auf dem Wachstumspfad. Die Nachfrage setzt wieder den langfristigen Wachstumstrend fort, der auch schon vor der BSE-Krise im Jahr 2000 existierte. Das Interesse weiter Teile der Bevölkerung am Kauf von Ökolebensmitteln ist nach wie vor hoch.

Allerdings ist die Erschließung dieses Marktes kein Selbstläufer. Erforderlich sind vielfältige und insbesondere gemeinsame Anstrengungen aller Akteure auf allen Ebenen.

Die Reaktionen der Bundesländer auf den Aktionsplan zeigen mir, dass wir in vielen Punkten übereinstimmen: Wir wollen eine zügige Beratung der vorgeschlagenen 21 Aktionen. Wir wollen eine rasche und konsequente Umsetzung der beschriebenen Aktionen. Wir wollen eine ausreichende finanzielle Ausstattung des Aktionsplans. Wir wollen eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, aber keine Erhöhung der Regelungsdichte und des Verwaltungsaufwandes. Wir wollen den Ausbau der Forschung und eine Ausweitung statistischer Auswertungen. Wir wollen schließlich einen klaren Zeitplan.

Eines geht aus dieser Auflistung der gemeinsamen Forderungen wohl eindeutig hervor: Um den ökologischen Landbau zu stärken und auszuweiten, müssen wir zwar auch diskutieren und an Plänen und Gesetzestexten feilen, aber wir müssen vor allem konkret handeln.

Ich habe jedenfalls in Nordrhein-Westfalen in den letzten zehn Jahren konsequent und mit großem

(C) Nachdruck ein umfassendes Konzept zur Weiterentwicklung des Ökolandbaus umgesetzt. Jetzt ernte ich die Früchte: eine deutlich größere Ökofläche, ein flächendeckendes Angebot an Ökolebensmitteln, einen florierenden Markt.

Anlage 32

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 76** der Tagesordnung

Es gibt keine Zweifel: Das von der EU angedrohte Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf die Umsetzung der Nitratrichtlinie muss abgewendet werden. Es ist deshalb auch klar, dass die **Düngeverordnung** an die EU-Vorgaben angepasst werden muss.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf widerspricht jedoch eindeutig dem auch hier im Bundesrat vielfach geforderten Ziel der Wettbewerbssicherung für unsere Landwirtschaft. Wir wollen keine über die EU-Vorgaben hinausgehenden Vorschriften, die in Deutschland Produktionskapazitäten und Arbeitsplätze vernichten und die gleichzeitig Produkten, die nach geringeren Standards erzeugt werden, den Weg auf unsere Märkte öffnen.

(D) Die Vorlage der Bundesregierung beinhaltet außerdem eine für die Praxis nicht mehr beherrschbare und kaum administrierbare Regelungsdichte. So etwas kann man nur fordern, wenn andere den Verwaltungsaufwand tragen. Wann nimmt die Bundesregierung die Forderungen der Länder nach Bürokratieabbau endlich ernst?

Die Situation der Landwirtschaft ist bekanntlich schwierig genug. Die Agrarreform hat tief greifende Auswirkungen. Die Folgen der weiteren Umsetzung von Cross Compliance sowie die künftigen Anforderungen sind noch nicht absehbar. Es ist daher nicht vertretbar, in dieser Situation zusätzliche Auflagen zu verordnen und damit weitere Wettbewerbsverzerrungen zu produzieren.

Wir benötigen praxismgerechte Lösungen im Rahmen dessen, was uns die Europäische Union gestattet.

Mehrere Länder haben deshalb in intensiver fachlicher Abstimmung einen Alternativvorschlag erarbeitet. Dieser zielt auf eine Änderung und Ergänzung der seit 1996 gültigen und im Wesentlichen bewährten Düngeverordnung.

Der Alternativvorschlag setzt die unmittelbar aus der EU-Nitratrichtlinie resultierenden Forderungen um. Dies betrifft die Reduzierung der Stickstoffobergrenze für Wirtschaftsdünger und die Regelungen zur Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf stark geneigten Flächen. Hierbei orientiert sich

(A) der Alternativentwurf im Wesentlichen an der Regierungsvorlage.

In Umsetzung der Entschließung des Bundesrates zur Düngeverordnung vom 14. Februar 2003 soll insbesondere den Belangen der Betriebe mit intensiver Grünlandbewirtschaftung durch mögliche Ausnahmen von der Stickstoffobergrenze Rechnung getragen werden.

Es wäre den traditionell spezialisierten Grünlandbetrieben, z. B. im Allgäu, nicht vermittelbar und auch für die Umwelt kontraproduktiv, wenn der Stickstoffbedarf der Grünlandbestände nicht mehr über den im Betrieb vorhandenen Wirtschaftsdünger abgedeckt werden dürfte und stattdessen Mineraldünger eingesetzt werden müsste.

Da die Ausnahmemöglichkeiten von der Stickstoffobergrenze an adäquate Auflagen gebunden wurden, sind auch die Belange des Gewässerschutzes gewahrt.

Darüber hinaus greift der Alternativvorschlag die gemäß Düngemittelverordnung gestiegenen Anforderungen an die Unbedenklichkeit von Düngemitteln, z. B. Auflagen für die Verwertung tierischer Reststoffe, auf. Im Interesse des Verbraucherschutzes sollen hier die Vorschläge des Regierungsentwurfs vollständig übernommen werden. In diesem Zuge sollte auch der Anwendungsbereich der Verordnung auf Kultursubstrate, Bodenhilfsstoffe sowie Pflanzenhilfsstoffe erweitert werden.

(B) Außerdem wurden überfällige Konkretisierungen zum Nährstoffsaldo und zur Düngebedarfsermittlung sowie gemäß aktuellem Bedarf differenzierte Regelungen für Gärsubstrate aufgenommen.

Das vorliegende Konzept verfolgt das Ziel, vermeidbare, aus der Düngung resultierende Umweltbelastungen zu minimieren, ohne die Landwirtschaft bei den notwendigen Anpassungsprozessen unverhältnismäßig zu belasten.

Ich bitte daher alle Länder um Unterstützung und appelliere an die Bundesregierung, den Alternativvorschlag der Länder umzusetzen.

Anlage 33

Erklärung

von Ministerin **Annemarie Lütkes**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 79** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Klaus Müller gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Wir sprechen heute über den letzten Baustein zur Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland. Ich hoffe sehr, dass wir auch hier wieder einen guten Kompromiss finden.

(C) Es geht um die Frage, wie landwirtschaftliche Flächen im Sinne des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Agrarreform in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden können.

Das hört sich unspektakulär und etwas trocken an. Aber dahinter steckt viel: Mit der Verordnung werden die Weichen dafür gestellt, wie unsere Kulturlandschaft zukünftig aussehen wird, wie sie bewirtschaftet und genutzt wird, wie sie gepflegt wird, welche Tiere und Pflanzen dort leben. Die Verordnung ist im Rahmen von Cross Compliance ein entscheidendes Element, um eine nachhaltige Flächenbewirtschaftung zu erreichen, die die landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen langfristig erhält und zugleich dem Natur- und Umweltschutz dient.

Und: Die Verordnung wie Cross Compliance insgesamt dient dem Ansehen der Landwirtschaft in der Öffentlichkeit. Jawohl, auch darum geht es!

Die Verordnung knüpft Direktzahlungen an die Landwirtschaft künftig an die Einhaltung konkreter Standards für den Natur- und insbesondere den Bodenschutz. Die „gute fachliche Praxis“ wird damit konkretisiert und vollziehbar gemacht. Gleichzeitig erhalten Steuerzahlerinnen und Steuerzahler eine nachvollziehbare Gegenleistung der Landwirtschaft für die aufgewendeten Steuermittel. Statt Überschussproduktion werden künftig Umwelt- und Naturschutz belohnt.

Der Verordnungsentwurf der Bundesregierung hat nach meiner Auffassung wichtige Ziele angemessen berücksichtigt. Ich möchte auf drei besonders bedeutende Punkte eingehen. (D)

Punkt eins ist der Bodenschutz. Es ist mir ein wichtiges Anliegen, dass Verpflichtungen zum Schutz des Bodens, die sich bereits aus § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes aus dem Jahr 1998 ergeben, mit dieser Verordnung in prüfbare Standards umgesetzt werden. Die Forderungen zur weitestgehenden Vermeidung von Bodenerosion, zum Erhalt eines standorttypischen Humusgehaltes sowie der Bodenstruktur sind für die Landwirtschaft also nicht neu. Ohnehin muss es – auch unabhängig von Cross Compliance – im Eigeninteresse der Landwirte liegen, durch geeignete Bewirtschaftungsweisen die Bodenfruchtbarkeit des Standortes zu erhalten.

Punkt zwei ist die Pflege von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen werden. Meiner Meinung nach ist es unerlässlich, hierfür Mindestanforderungen zu formulieren, die auch die berechtigten Anliegen der Gesellschaft angemessen berücksichtigen. Nur so ist eine breite Akzeptanz des zukünftigen Direktzahlungssystems zu erreichen.

„Bauern wollen Sofa-Prämie“, schreibt der „Spiegel“ in seiner aktuellen Ausgabe und bezieht sich damit auf Empfehlungen des Agrarausschusses zur Pflege aus der Erzeugung genomener Flächen; Ziffern 9 und 11 der Strichdrucksache. Sollte der Bundesrat diesen Empfehlungen folgen, wird das nicht der letzte Negativartikel zu diesem Thema gewesen sein. Wir tun den Landwirten keinen Gefallen, wenn wir Geld für das Liegenlassen von Ackerland zahlen

(A) und das Mähgut vom Grünland nicht abgefahren werden muss.

Nichts ist meiner Meinung nach für die Landwirtschaft schlechter, als wenn die Prüfkriterien von Kritikern als bloße Selbstverständlichkeit abgetan werden können. Deshalb sollten die Standards in Deutschland von vornherein so gesetzt werden, dass Direktzahlungen aus Steuermitteln gerechtfertigt sind und natürlich die Anforderungen der EU-Kommission erfüllt werden.

Auch agrarstrukturelle Gesichtspunkte sind in diesem Zusammenhang wichtig. Darauf haben verschiedene Verbände, unter anderen die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, zu Recht hingewiesen.

Wir sollen und wollen die wirtschaftenden Betriebe, besonders die Grünlandbetriebe, stärken. Das heißt in diesem Zusammenhang: Diese Betriebe müssen die Möglichkeit haben, Flächen hinzuzupachten.

Wer zur Instandhaltung von Grünlandflächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen werden, lediglich „Mulchen“ als Mindestbewirtschaftung verlangt – Ziffer 11 zu § 4 Abs. 2 –, würde gerade den aktiv wirtschaftenden bäuerlichen Betrieben schaden. Denn wenn „Mulchen“ ausreichen sollte, wird ein Anreiz für aussteigende Betriebe geschaffen, die Flächen nicht mehr anderen Betrieben zu verpachten. Die Folge wäre, dass landwirtschaftliche Nutzfläche für die weiterhin aktiven Betriebe noch knapper würde und die Pachtpreise steigen würden. Das kann nicht im Sinne einer multifunktionalen Landwirtschaft sein.

Für aus der Nutzung genommene Ackerflächen lediglich zu verlangen, dass sie der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat zu begrünen sind, halte ich aus dem gleichen Grund für nicht akzeptabel; Ziffer 9 zu § 4 Abs. 1.

Dankenswerterweise wird Brandenburg einen Plenarantrag stellen, der meines Erachtens einen akzeptablen Kompromiss darstellt zwischen dem Entwurf der Bundesregierung, den ich persönlich für die beste Lösung halte, und denjenigen, die sich möglichst geringe Eingriffe auf der Fläche wünschen.

Der dritte Punkt, den ich ansprechen möchte, sind die Anforderungen an den Schutz von Landschaftselementen. Hier sollten wir nicht der Kleinstaaterei anheim fallen. Deshalb kann ich dem Plenarantrag Baden-Württembergs nicht zustimmen, wonach in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen möglich sein sollen. Damit wäre eine bundesweit einheitliche Umsetzung von Cross Compliance nicht mehr möglich. Es käme zu einer Regelungsvielfalt und zu Wettbewerbsverzerrungen, mit denen wir letztendlich nur den Landwirten schadete.

Es ist aus meiner Sicht sehr wichtig, dass mit der Zustimmung zur **Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung** in der heutigen Plenarsitzung des Bundesrates die Reform der europäischen Agrarpolitik, die wir im Juni 2003 eingeleitet haben, für die Landwirtschaft und auch im Sinne der aktiv wirtschaften-

den Betriebe abgeschlossen wird. Die Landwirtinnen und Landwirte benötigen einen angemessenen Zeitraum, um sich in dem neuen System zurechtzufinden.

Ich appelliere daher an Sie: Der Verordnungsentwurf der Bundesregierung darf nicht auf der Zielgeraden durch unnötige und schädliche Aufweichungen gefährdet werden. Wir müssen diese Kuh heute vom Eis kriegen, damit die Landwirtschaft auf dem Weg in ihre Zukunft nicht ausrutscht.

Anlage 34

Erklärung

von Staatsminister **Walter Zuber**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 97** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Margit Conrad gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Mitgliedstaaten der EU stehen vor der Herausforderung, ihren Verwaltungsvollzug auf die ab 1. Januar 2006 unmittelbar anzuwendende Verordnung (EG) 882/2004 vorzubereiten.

Vor diesem Hintergrund erkennt das Land Rheinland-Pfalz die besondere Dringlichkeit einer im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher angemessenen Berücksichtigung der Regelungen an, insbesondere im Hinblick auf:

- die Anforderungen an das mit der Überwachung befasste Personal,
- die Labors, die amtliche Untersuchungen durchführen,
- Qualitätsmanagementsysteme innerhalb der Überwachungsbehörden (Stichworte „QM“, „Risikoorientierung bei Kontrolle und Probe-nahme“),
- die Koordinierung der Überwachung auf nationaler Ebene (Überwachungsplan, Informationssystem),
- die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrollen,
- Krisenmanagement.

Die zur Abstimmung im Bundesrat vorliegende Verwaltungsvorschrift in der Fassung der Drucksache 427/04 (neu) trägt zur Erreichung dieser Ziele bei. Die Zustimmung kann jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht erfolgen.

So geht die vorliegende Fassung der Verwaltungsvorschrift trotz Anpassungen weiterhin über die Zielsetzung einer 1:1-Umsetzung der europäischen Verordnung hinaus. Auch in Anbetracht der angestrebten EU-weiten Harmonisierung von Standards wäre eine solche Übererfüllung von Vorgaben nicht förderlich.

(A) Im Interesse einer auch in Zukunft leistungsfähigen **Lebensmittelüberwachung** wird das Land Rheinland-Pfalz weiterhin alles daransetzen, die Umsetzung der neuen Erfordernisse zeitnah zu erreichen.

Es gilt jedoch zu bedenken, dass schon zum heutigen Zeitpunkt abzusehen ist, dass wesentliche Anforderungen der Verwaltungsvorschrift nicht in dem gegebenen Zeitrahmen vollständig umgesetzt werden können. So wird die sachgerechte und vollständige Risikobewertung der einzelnen Unternehmen einige Zeit in Anspruch nehmen. Ferner kann, da Lebensmittelkontrolleure bisher bedarfsorientiert ausgebildet worden sind, nicht davon ausgegangen werden, dass das zur Umsetzung der Anforderungen der Verwaltungsvorschrift erforderliche Personal zu dem vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt zur Verfügung steht.

Angesichts dieser Tatsachen wäre ein Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift zum 1. Januar 2006 zeitgleich mit der europäischen Verordnung zwingend geboten.

Anlage 35

Erklärung

von Ministerin **Annemarie Lütkes**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 109** der Tagesordnung

(B) Für Herrn Minister Dr. Ralf Stegner gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Antrag Baden-Württembergs betrifft zum einen die gesamte Personalkörperstruktur der Hochschulen und damit auch die Juniorprofessur. Zugleich ist der in § 37 HRG enthaltene Grundsatz der Gruppen-Universität in Frage gestellt. Der Antrag läuft daher darauf hinaus, dass entsprechende Regelungsbereiche im HRG durch – unterschiedliches – Landesrecht ersetzt werden können. Darüber kann man diskutieren.

Über den Fragenkreis des Rahmenrechts im Zusammenhang mit der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung wird grundsätzlich diskutiert. Eine Anpassung des HRG als notwendige Konsequenz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und die Bestimmungen, auf die der Antrag Baden-Württembergs abzielt, sind aber auch Gegenstand der Gespräche zwischen den Ländern und dem BMBF.

Wir wundern uns, dass Baden-Württemberg diese Gespräche nicht abwarten will. Im Fall einer Einigung wäre dieser Antrag erledigt. Wir ziehen es vor, die Einigungsmöglichkeiten mit dem Bund auszuloten, um pragmatische Lösungen für die Konsequenzen aus dem BVerfG-Urteil zu finden – ein Ziel, das alle Länder haben sollten, da es alle gleichermaßen betrifft.

(C) Unabhängig davon ist für Schleswig-Holstein zu betonen, dass wir die Gruppen-Hochschule für eine Struktur halten, die insbesondere die Studierenden in Entscheidungsprozesse der Hochschulen integriert. Dies halten wir für einen Gewinn, an dem wir festhalten wollen und werden. Das Gleiche gilt für die neue Personalstruktur der Juniorprofessur.

Es sollte daher an einer HRG-Lösung für die aktuellen Probleme nach dem BVerfG-Urteil gearbeitet werden. Dafür liegt jetzt ein Angebot mit einer pragmatischen Lösung vor. Wir sollten zügig zu einer Einigung kommen.

Parallel dazu ist es selbstverständlich notwendig, darüber zu diskutieren, in welchem Umfang den Ländern die Kompetenz zur Regelung der **Personalstruktur** übertragen werden sollte und welche Änderungen, die Auswirkungen auf die Gruppen-Hochschule haben, sinnvoll sind. Erst danach ist Platz für einen Gesetzentwurf, der dieses und andere Themen regelt. Jetzt ist die Zeit dafür nicht reif. Aus diesen Gründen ist der Antrag den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Anlage 36

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 109** der Tagesordnung

(D) Unbeschadet mancher Meinungsverschiedenheiten gibt es viele fundamentale Punkte und Überzeugungen, in denen wir uns einig sind.

Zu den Überzeugungen gehört, dass der Föderalismus eine gute Sache für Deutschland ist. Er nutzt dem ganzen Land und seinen Menschen, weil an Ort und Stelle meist besser entschieden werden kann als von einer Zentrale weit entfernt. Wir sind uns hierin einig mit den Müttern und Vätern des Grundgesetzes, die den Föderalismus als historisch überliefertes Fundament der deutschen Staatlichkeit bestätigt haben.

Diese Grundhaltung sieht man besonders in der Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern. Artikel 70 Grundgesetz geht davon aus, dass die Gesetzgebung grundsätzlich von den Ländern ausgeübt wird. Lediglich für einen thematisch eng abgegrenzten Katalog wollte das Grundgesetz Bundeszuständigkeiten vorsehen.

Schaut man sich heute unvoreingenommen die Verfassungswirklichkeit an, so reibt man sich verwundert die Augen. Ist das im Sinn der zitierten Mütter und Väter des Grundgesetzes? Wir müssen mit ansehen, wie die Bundesrechtssammlungen immer dicker werden. Sie passen nicht mehr in einen noch so dicken Band, er würde unter dem Gewicht des Papiers beim Umblättern schlicht auseinander fallen. Die deutsche Wiedervereinigung war Anlass für die

(A) gesetzgebenden Körperschaften, entsprechend dem Artikel 5 des Einigungsvertrags das Verhältnis zwischen Bund und Ländern zu prüfen.

In der Gemeinsamen Verfassungskommission wurden unter anderem Vorschläge zur Neufassung der Artikel 72 und 75 Grundgesetz erarbeitet. Diese knüpfen wieder sehr viel deutlicher als bisher an die in Artikel 70 Grundgesetz verankerte grundsätzliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder an. Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 hat die Weichen richtig gestellt. Es fasst die Voraussetzungen, unter denen der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung oder im Bereich des Rahmenrechts Gesetze erlassen darf, viel restriktiver.

Im Rahmenrecht, zu dem auch das Hochschulwesen gehört, dürfen nach Artikel 75 Abs. 2 Grundgesetz nur mehr in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende Regelungen erlassen werden. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung besitzt der Bund nach Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz das Gesetzgebungsrecht nur noch in zwei Fällen: wenn es um die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet geht oder wenn die Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse bewahrt werden muss. Von diesen Beschränkungen ist auch die Rahmengesetzgebung betroffen.

Nun gelten diese Restriktionen in ihrer ganzen Schärfe erst für Gesetze, die seit der Verfassungsnovelle von 1994 erlassen wurden. Da gelten sie aber auch mit allen Konsequenzen. Das hat die Bundesregierung erfahren müssen, als das Bundesverfassungsgericht die 5. Novelle zum Hochschulrahmengesetz am 27. Juli aufgehoben hat. Das Bundesverfassungsgericht hat der Bundesregierung einige deutliche Sätze ins Stammbuch geschrieben:

Es stellt klar, dass die Rahmengesetzgebung auf ein kooperatives Zusammenwirken von Bund und Ländern angelegt ist, dass die Rahmengesetzgebung dem Bund nur begrenzte Spielräume gewährt – er darf die betreffende Materie nicht bis in alle Einzelheiten regeln –, dass die von Artikel 75 Grundgesetz gewollte Parallelität der Gesetzgebung den Bund in seiner Regelungsmacht einschränkt, dass die Rahmenvorschriften des Bundes so gestaltet sein müssen, dass die Länder sie dann durch eigene Gesetze auch ausfüllen können, dass den Ländern ein echter Gestaltungsspielraum bleiben muss.

Danach liegt klar auf der Hand: Nach heutigem Verfassungsverständnis dürften die dienstrechtlichen Regelungen des Hochschulrahmengesetzes nach dem Stand der 4. HRG-Novelle nicht mehr erlassen werden. Denn diese Normen legen einen Typenzwang für die hochschulrechtlichen Personal-kategorien fest, an die die Länder gebunden sind. Sie dürfen keine neuen Personalkategorien erproben oder bestehende weiterentwickeln. Die einzelnen

Personalkategorien sind bis in das Letzte durchnormiert und lassen den Ländern keinen Spielraum. Sie müssen die bundesrechtlich vorgegebene Regelung deckungsgleich umsetzen.

Dazu kommt: Nach dem, was das Bundesverfassungsgericht zu Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz gesagt hat, braucht man heute keine bundesgesetzliche Regelung mehr. Das Bundesverfassungsgericht hat für den Personalbereich an den Hochschulen allenfalls noch Bundesregelungen zugelassen, die Leitbildcharakter haben.

Solche Regelungen im HRG dürften zwar heute nicht mehr erlassen werden, gelten aber als Bundesrecht fort. Das wollte der Verfassungsgeber 1994 so. Gleichwohl hat er im Artikel 125a Abs. 2 dafür gesorgt, dass solche eigentlich grundgesetzwidrig gewordenen Vorschriften nicht ewig bestehen. Der Bund kann die Länder ermächtigen, altes Rahmenrecht durch neues Landesrecht zu ersetzen. Das alte Rahmenrecht wurde damit als „demnächst entbehrlich“ klassifiziert.

Es liegt jetzt am Bund, aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die politischen Konsequenzen zu ziehen. Er kann nicht länger den Hochschulen eine Personalstruktur vorgeben, die nur noch wegen einer Übergangsvorschrift im Grundgesetz Bestand hat.

Mit dem **Freigabegesetz** ermöglicht er es den Ländern, die **Personalstruktur** selbst zu gestalten. Die Länder werden damit verantwortungsvoll umgehen. Ihnen liegt die hohe Qualität der **Hochschulen** am Herzen. Sie werden sicherstellen, dass die Mobilität der Wissenschaftler erhalten bleibt. Sie werden die Spielräume nutzen, um die Personalstrukturen zu modernisieren. Sie werden damit behutsam umgehen.

Die Länder in Deutschland wollen auch selbst über die Einführung der Juniorprofessur entscheiden. Man muss es nicht verhehlen: Die meisten Länder wollen sie – auch wir. Diese Länder wollen aber nicht, dass der Bund sie als allein zulässigen Weg zu einer Professur erzwingt. Sie wollen selbst entscheiden, welche Wege sie in der Nachwuchsförderung beschreiten. Sie wollen selbstständig neue Personalkategorien entwickeln und erproben. Dazu bedarf es keiner Regelung durch den Bund.

Mit dem Freigabegesetz wird die Bundesstaatlichkeit gestärkt, die neben dem kooperativen Element auch ein kompetitives Element enthält. Das wirkt sich besonders im Bereich von Wissenschaft und Forschung aus. Die Länder können jetzt einen wirklichen Wettbewerb um die besten Köpfe entfachen. Dies liegt im Interesse aller Länder und der Menschen in ganz Deutschland. Dieser Wettbewerb wird die Hochschulsysteme auch für die Zukunft leistungsfähig machen. So bleiben sie für gute Wissenschaftler und Studierende national und auch international attraktiv.

